



MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„DIE QUALITÄT BEIM GERICHTSDOLMETSCHEN: Kriterien und ausgewählte Beispiele“

verfasst von / submitted by

Ghassan Abdollah

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 883

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag.^a Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass ich

- die eingereichte wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe,
- die während des Arbeitsvorganges von dritter Seite erfahrene Unterstützung, einschließlich signifikanter Betreuungshinweise, vollständig offengelegt habe,
- die Inhalte, die ich aus Werken Dritter oder eigenen Werken wortwörtlich oder sinngemäß übernommen habe, in geeigneter Form gekennzeichnet und den Ursprung der Information durch möglichst exakte Quellenangaben (z.B. in Fußnoten) ersichtlich gemacht habe,
- die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland einer Prüfungsbehörde vorgelegt habe und
- zur Plagiatskontrolle eine digitale Version der Arbeit eingereicht habe, die mit der gedruckten Version übereinstimmt. Ich bin mir bewusst, dass eine tatsachenwidrige Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Ghassan Abdollah

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Arbeit zum Thema „Bedeutung der Qualität im Gerichtsdolmetschen“ entstand in erster Linie aus eigenem Interesse und meiner Funktion als akademischer Behördendolmetscher. Im Zeitraum 2019 und 2020 arbeitete ich im Rahmen meiner Tätigkeit und ferner durch Recherchen in Bibliotheken und Datenbanken ausführlich an der Arbeit – immer mit dem Ziel, wertvolle Anregungen für die Berufsgruppe der GerichtsdolmetscherInnen zu erarbeiten.

Zusammen mit meiner Betreuerin, Univ.-Prof. Mag.a Dr. Mira Kadrić-Scheiber und ihrem Assistenten Univ.-Ass. Dalibor Mikić, Bakk. MA entwickelte ich die Fragestellung und den Aufbau. Mit ihren wertvollen Anhaltspunkten klappte es, eine klare Struktur zu schaffen, mit der ich über den ganzen Prozess der Arbeit immer den Überblick bewahrte. Bei auftretenden Fragen meinerseits, waren sie stets bemüht, mir schnellmöglichst zu antworten. Auf die Weise haben sie einen beträchtlichen Beitrag zum Erfolg dieser Master Thesis geleistet, herzlichen Dank dafür!

Genauso wichtig für mich war die Unterstützung meiner Frau Amina, die mir im Alltag mit vollster Geduld zur Seite stand und mir laufend Hoffnung und Kraft gab, das Forschungsprojekt zielführend abzuschließen. Liebe Amina, ich danke dir mit vollem Herzen dafür! Ein besonderer Dank gilt ebenso meiner Tochter Menessa und meinem Sohn Sam. Liebe Menessa, Lieber Sam, ich danke euch, dass ihr mir stets Glauben und Hoffnung schenkt.

Zudem gehört auch allen ExpertInnen ein großer Dank ausgesprochen, die mir im Rahmen meines theoretischen Teils zentrale Inputs gaben sowie meiner Befragung relevante Einblicke in ihre Erfahrung überließen. Vor allem sie sind es, welche die Prämisse für die neuen Erkenntnisse in dieser Master Thesis geschaffen haben.

Auch sei noch vielen meinen FreundInnen zu danken, die immer ein offenes Ohr für mich hatten und mir mit positiven Worten Kraft schenkten.

Ich wünsche viel Freude beim Lesen dieser Arbeit!

Ghassan Abdollah

Wien, April 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Qualität durch Kompetenz	10
2.1	Definition von Kompetenz	10
2.2	Dolmetschkompetenz unter Berücksichtigung besonderer Teilkompetenzen für GerichtsdolmetscherInnen	13
2.2.1	Sprach- und Sachkompetenz	16
2.2.2	Kulturkompetenz	19
2.2.3	Ethisch-soziale Kompetenz	20
3	Qualität durch Gesetze	23
3.1	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in Österreich	23
3.1.1	Zertifizierung (Zulassungsverfahren und Eintragungsvoraussetzungen)	24
3.1.2	Zertifizierungsprüfung (Prüfungsmodalitäten).....	26
3.2	Die Bedeutung der Dolmetschkompetenzen für die Zertifizierung	27
3.3	Sprachdienstleistungsverordnung im Kanton Zürich	30
3.3.1	Akkreditierung (Akkreditierungsvoraussetzungen)	31
3.3.2	Bedeutung der Dolmetschkompetenzen für die Akkreditierung	31
3.3.3	Zulassungsverfahren und Akkreditierungsprüfung	32
4	Qualität durch Einsatz geprüfter DolmetscherInnen	36
4.1	Bestellung von DolmetscherInnen im Strafverfahren in Österreich	36
4.2	Bestellung von DolmetscherInnen im Kanton Zürich	38
4.3	Honorierung der Gerichtsdolmetschung in Österreich	39
4.4	Honorierung der Gerichtsdolmetschung im Kanton Zürich	41
4.4.1	Entschädigungstarif für die Dolmetschung.....	41
4.4.2	Entschädigungstarif für die Übersetzung	42
5	Sicht der Praxis zur Qualität	45
5.1	Methodisches Vorgehen	46
5.2	Zur Qualität durch Kompetenz: Ausbildung, Zertifizierung, Erfahrung	51
5.2.1	(Fach)sprachliche Kompetenz.....	54
5.2.2	Kulturkompetenz	58
5.2.3	Ethisch-soziale Kompetenz	58
5.3	Zur Qualität durch Gesetze	61
5.4	Zur Qualität durch Kooperativität	65

5.4.1	Vorbereitungsmöglichkeit	66
5.4.2	Neutralität, Unparteilichkeit, Allparteilichkeit	69
5.5	Fazit: Qualitätssicherung durch berufliche Handlungskompetenz.....	70
6	Resümee und Empfehlungen.....	73
	Literaturverzeichnis.....	78
	Abstract Deutsch	87
	Abstract English	88
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	89
	Anhang	90

1 Einleitung

Österreich ist ein Land mit einer langen Einwanderungstradition. Das zeigt etwa das von der Statistik Austria zusammengestellte Jahrbuch „Migration und Integration 2018“. So hatten Anfang 2018 rund 1,4 Millionen Menschen in Österreich einen Migrationshintergrund (vgl. Statistik Austria 2018: 8). Gezielte Anwerbung von GastarbeiterInnen, damals aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien, spielte jedoch nur in den 1960er und frühen 1970er Jahren eine Rolle (vgl. Münz 2014: 13). Heutzutage sind andere Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa die Reisefreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union (EU), sowie die Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten im Rahmend der EU-Erweiterung. Zudem gehört Österreich mittlerweile zu den reichsten Ländern der Welt, und ist dementsprechend für Menschen aus ärmeren Ländern sehr attraktiv und anziehend (vgl. YaClass 2020).

Zusätzlich kamen im Zuge der sogenannten „Flüchtlingskrise“ viele Menschen nach Österreich, die sich auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – wie der eigentliche Titel der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) lautet – beziehend, Asyl in Österreich beantragten. Gemäß der GFK ist eine Person als Flüchtling anzuerkennen, die

[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will (Vereinte Nationen 1951/54: Art. 1 (A) 2.).

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Anerkennung findet im Rahmen des Asylverfahrens statt. Hierbei geht es unter anderem darum klar zu stellen, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht, und ob sich diese auf die oben genannten Verfolgungsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung – bezieht.

In diesem Kontext haben GerichtsdolmetscherInnen eine besondere Bedeutung. Sie dolmetschen zwischen der den Asylantrag stellenden Person und den behördlichen VertreterInnen, wie zum Beispiel ReferentInnen, RichterInnen und AnwältInnen. Genauso können GerichtsdolmetscherInnen aber auch bei anderen Arten von Verfahren zum Einsatz kommen, etwa wenn es um das Dolmetschen zwischen verdächtigten, beschuldigten oder

angeklagten Personen und den Behörden, wie zum Beispiel der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie dem Gericht, geht. Zudem besteht aufgrund der großen, beziehungsweise zunehmenden Zahl (vgl. Justiz 2020) von Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich ein verstärkter Bedarf an Dolmetschleistungen. Gleichzeitig ist die Zahl der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen mit 720 sehr gering (vgl. Justiz 2020).

Abgesehen von der Art der Verhandlung, bei der GerichtsdolmetscherInnen eingesetzt werden, leisten sie einen enormen Beitrag zur Gewährleistung zweier grundlegender Menschenrechte, nämlich des Rechts auf Freiheit und Sicherheit und des Rechts auf ein faires Verfahren. Diese beiden Rechte sind in Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), sowie in Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgelegt: „Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden“ (Europarat 1950/53, EMRK: Art. 5 Abs 2).

Zusätzlich hat jede angeklagte Person das Recht, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“ (Europarat 1950/53, EMRK: Art. 6 Abs 3 (a)), sowie „unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“ (Europarat 1950/53, EMRK: Art. 6 Abs 3 (e)). Hieran zeigt sich, wie wichtig die Unterrichtung in einer verständlichen Sprache für das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie auf ein faires Verfahren ist. Ohne das Verständnis, worum es sich handelt, ist es so gut wie unmöglich, sich entsprechend zu einem Sachverhalt zu äußern, sowie seine eigene Sichtweise zu kommunizieren. Dies wird nochmal in der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren unterstrichen:

Dolmetschleistungen und Übersetzungen nach dieser Richtlinie sollten in der Muttersprache der verdächtigen oder beschuldigten Personen oder einer anderen Sprache, die sie sprechen oder verstehen, zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und um ein faires Verfahren zu gewährleisten (EU 2010 (22)).

Dementsprechend lässt sich festhalten, dass GerichtsdolmetscherInnen auf der einen Seite einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens leisten. Auf der anderen Seite nehmen sie eine sehr verantwortungsvolle Funktion ein, die mit dem steigenden Bedarf an Dolmetschleistungen vor Gerichten immer mehr Aufmerksamkeit erhält (Kadrić 2009: 5):

Mit dem steigenden Bedarf an Dolmetschtätigkeit bei Gericht erwachte allmählich ein Problembewusstsein, das schließlich auch zu einem verstärkten wissenschaftlichen Interesse führte. Der Schwerpunkt der thematischen Diskussion liegt heute in Bereichen wie Dolmetschstandards, Arbeitsbedingungen, Ausbildungsprogramme, und ethische Fragestellungen, was den Schluss zulässt, dass dieses Gebiet sowohl in der praktischen Ausübung als auch Forschung noch in Entwicklung begriffen ist.

Ausgehend von der oben genannten Definition von Kadrić soll in der vorliegenden Arbeit näher die Qualität des Gerichtsdolmetschens aus unterschiedlichen Perspektiven untersucht werden; es geht um die Qualitätsanforderungen, wie sie in Literatur und Gesetzen niedergelegt sind und es soll zur Illustration auch die Sicht von zwei Gerichtsdolmetscherinnen und einem Richter wieder gegeben werden.

Die Arbeit versucht zu zeigen, dass eine einschlägige Ausbildung zum Erwerb der Basiskompetenzen der Translationswissenschaft und der Grundkenntnisse des Rechtssystems notwendig ist, um eine hohe Qualität des Gerichtsdolmetschens zu garantieren. Die Arbeit wird auch auf die Rolle von Zertifizierungssystemen für GerichtsdolmetscherInnen im Qualitätssicherungssystem eingehen. Beispielhaft werden die Zulassungssysteme für GerichtsdolmetscherInnen in Österreich und im Schweizer Kanton Zürich¹ vorgestellt. Beide Systeme zeigen das positive Ineinandergreifen von Professionalisierungsmaßnahmen und ergänzenden Zertifizierungs- bzw. Akkreditierungssystemen der Justiz.

Am Beginn der Arbeit werden translatorische und gesetzliche Grundlagen zum Gerichtsdolmetschen vorgestellt. Nach der allgemeinen Definition des Begriffs Kompetenz wird auf die Dolmetschkompetenzen im Besonderen eingegangen. Es werden die zum Gerichtsdolmetschen nötigen besonderen Fähigkeiten, die für die Qualität im Gerichtsdolmetschen ausschlaggebend sind, näher analysiert. Hierbei stehen die Sprachkompetenz, die Sachkompetenz, die kommunikative Kompetenz, die emotionale Kompetenz, die interkulturelle Kompetenz und ethische Kompetenz im Vordergrund. Diese Kompetenzen bilden dann auch den Analyserahmen. Anschließend wird im dritten Kapitel mit der Qualitätssicherung durch Gesetze fortgefahren. Darin wird das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in Österreich der Sprachdienstleistungsverordnung im Kanton Zürich gegenübergestellt. Zum Schluss des ersten Teils dieser Arbeit wird im vierten Kapitel genauer auf die Qualitätssicherung durch den Einsatz von qualifizierten DolmetscherInnen

¹ Kanton Zürich ist der erste deutschsprachige Kanton, der mit der Dolmetscherverordnung 2004 eine verbindliche Qualitätsnorm eingeführt hat (vgl. Albl-Mikasa et al. (2011)).

eingegangen. Dabei wird der Bestellvorgang von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich und im Kanton Zürich näher ausgeführt. Außerdem wird das System der Honorierung des Dolmetschens bei Gerichten in Österreich und im Kanton Zürich beschrieben. Dabei wird darauf geachtet, inwiefern sich in diesen Rechtsvorschriften Verweise, beziehungsweise Bezugnahmen auf oben genannte Kompetenzen wiederfinden.

Der letzte größere Abschnitt der Arbeit will zur Illustration die Sicht von Gerichtsdolmetscherinnen und eines Richters auf die Qualität der Gerichtsdolmetschung darstellen. Dazu konnte auf umfangreiches Interviewmaterial eines wissenschaftlichen EU-Projekts zum Gerichtsdolmetschen zurückgegriffen werden.² Im Sinne qualitativer Sozialforschung wird mit dem Material die Perspektive von Gerichtsdolmetscherinnen und eines Richters hinsichtlich der Qualität des Gerichtsdolmetschens beschrieben. Das zu Grunde liegende Material (leitfadenerstützte Interviews) wird nach einzelnen Kategorien ausgewertet. Die Auswertung wird so nach der Methode der qualitativen Datenanalyse von Mayring (2002) zu den in der Arbeit davor beschriebenen Qualitätsanforderungen in Bezug gesetzt.

Abgeschlossen wird die Master Thesis mit einem Resümee und Empfehlungen.

² DG Justice Grant Agreement number: 760157 — TransLaw — JUST-AG-2016/JUST-AG-2016-06. Die vier Projektpartnerinnen: Universität Wien (Zentrum für Translationswissenschaft), die Universität Triest (IT), die Katholische Universität Leuven (BE) und die Universität Maribor (SI) haben breite Erhebungen durchgeführt. Der Verfasser dieser Arbeit hat am Projekt als Dolmetscher für Interviews mit fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten mitgewirkt. Dankenswerterweise wurden dem Verfasser für diese Arbeit Interviewdaten zur Verfügung gestellt, die bezugnehmend zum Thema für die Arbeit neu ausgewertet wurden. Näheres zum Projekt Translaw ist folgendem Link zu entnehmen: <https://transvienna.univie.ac.at/forschung/laufende-projekte/translaw/>.

2 Qualität durch Kompetenz

In diesem Kapitel wird versucht, den allgemeinen Begriff Kompetenz sowie im weiteren Sinne den Begriff der beruflichen Handlungskompetenz so weit darzustellen, wie es für die Rahmung der Forschungsfrage dieser Arbeit erforderlich ist. Daran anknüpfend folgt im Speziellen der Begriff Dolmetschkompetenz, um den weiteren Verlauf der Arbeit nachvollziehbar zu machen.

2.1 Definition von Kompetenz

In der Fachliteratur ist nachzulesen, dass sich der Begriff „Kompetenz“ in der Gesellschaft durchgesetzt hat. Dies zeigt sich darin, dass sowohl im beruflichen als auch im privaten Umfeld immer wieder von Kompetenz die Rede ist (vgl. Kaufhold 2006: 21). Hierbei wird Kompetenz als unabdingbare Voraussetzung betrachtet, um sowohl im beruflichen als auch im privaten Leben bestehen zu können. In diesem Zusammenhang entsteht auch das Verlangen nach lebenslangem und lebensbegleitendem Lernen, was mit einer stetigen Entwicklung und Weiterentwicklung von Kompetenz verbunden ist (vgl. Kaufhold 2006: 17). Festzustellen ist, dass der Kompetenzbegriff in Fachkreisen auf unterschiedliche Weise diskutiert wird. Nach Hansen besteht die Kompetenz aus einer Verknüpfung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und des Wissens, die sich in einer Handlungssituation erweisen (vgl. Hansen 1999: 341). Im Gegensatz zu der sehr allgemeinen Situation ist hier besonders interessant, dass sich Kompetenzen in Handlungen und bestimmten Situationen beweisen müssen. Dementsprechend betont Hansens Definition den situationsabhängigen Charakter. In eine ähnliche Richtung geht auch Weinert, der sagt, dass die Kompetenz die individuellen verfügbaren oder erworbenen Fähigkeiten sowie die damit angeschlossenen Motivationen und Willenskräfte umfasst, um ein Problem zu lösen beziehungsweise eine Problemlösung verantwortungsbewusst nutzen zu können (vgl. Weinert 2001: 27f). Hier betont Weinert nicht nur die Situationsabhängigkeit, auch ist der Verweis auf die Verantwortung interessant, da diese besonders beim Gerichtsdolmetschen eine große Rolle spielt.

Für den Zweck der vorliegenden Arbeit werden folgende Ansichten zum Kompetenzbegriff als bedeutend angesehen:

Im EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen) ist festgehalten, dass sich Kompetenz auf den Grad der Verantwortung und die Selbstständigkeit, die mit einer Qualifikation einhergehen, bezieht (vgl. WKO 2017). Im DQR wird hervorgehoben, dass Kompetenz „die Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten“ (DQR 2011: 8) bezeichnet. Dahingehend wird Kompetenz als vielseitige Handlungskompetenz wahrgenommen (vgl. DQR 2011: 8).

Zusammengefasst lässt sich von einer beruflichen Handlungskompetenz sprechen, die sich in die Dimensionen Fachkompetenz, Personalkompetenz, Methoden- und Lernkompetenz sowie Sozialkompetenz aufgliedert und wie folgt dargestellt werden kann:

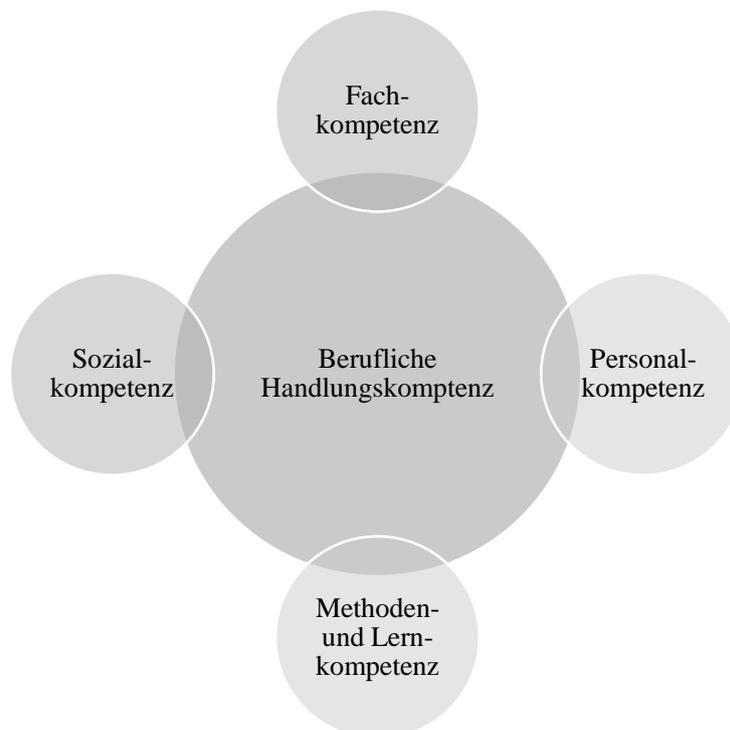


Abb. 1: Berufliche Handlungskompetenz

Fachkompetenz umschließt Wissen und Fertigkeiten (vgl. DQR 2011:8). Sie benenne „die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen“ (Breuer 2005: 11).

Personalkompetenz hängt mit der Entwicklung eines positiven Selbstbildes zusammen. Die eigenen Fähigkeiten sollen mit den damit verbundenen motivationalen und emotionalen Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung bewusst verdeutlicht und reflektiert werden (vgl.

Schelten 2004: 173). Sie umrahme „personale Eigenschaften wie Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte“ (Breuer 2005: 11).

Unter Sozialkompetenz wird im Näheren die „Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen“ (Breuer 2005:11) verstanden. Dazu zähle primär auch die Entwicklung von Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz entstammen einer ausgeglichenen Entwicklung dieser drei Dimensionen. Damit wird eine klare Position gegen eine enge Auffassung von beruflicher Bildung im Sinne von fachlicher Qualifizierung bezogen (vgl. Breuer 2005: 11).

Zum Schluss sei noch gesagt, dass durch die Anerkennung von Kompetenz die Hoffnung besteht, die Beschäftigungsfähigkeit bzw. die „Employability“ von ArbeitnehmerInnen auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Debatte um Kompetenz und Kompetenzentwicklung ist nicht nur auf europäischer Ebene von Interesse, sondern auch Thema im internationalen Kontext, etwa auf OECD-Ebene (vgl. Kaufhold 2006: 18).

Im Weiteren wird nun in diesem Kapitel vorerst auf den Begriff Dolmetschkompetenz im Allgemeinen eingegangen, um anschließend einen eingehenderen Blick auf die für das Gerichtsdolmetschen zentralen Kompetenzen zu werfen.

2.2 Dolmetschkompetenz unter Berücksichtigung besonderer Teilkompetenzen für GerichtsdolmetscherInnen

Im Allgemeinen beabsichtigt eine Ausbildung zum/r DolmetscherIn, den DolmetschstudentInnen Dolmetschkompetenz zu vermitteln. Die Dolmetschkompetenz wird von Kalina (2000: 5) beschrieben als „the competence to process texts within the scope of a bi- or multilingual communication situation with the aim of interlingual mediation“. Diese Wiedergabe könne auch für andere Formen des Dolmetschens übernommen werden. Die Dolmetschkompetenz kann somit als „die Befähigung zum professionellen Dolmetschens“ gedeutet werden bzw. als „die Befähigung, besondere Typen von berufsbedingten Handlungen (Handlungstypen) auszuführen“ (Kutz 2010: 197). Auch meint Kutz, dass Dolmetschkompetenz als ein offenbar mentales Konstrukt existiert. Aus didaktischer Perspektive lasse sich eine endliche, bestimmte Anzahl von Kompetenzformen unterscheiden, die nach der Formel bestimmt werden könne: Dolmetschmodus + Kommunikationsart = Kompetenzform. Hierbei ist hervorzuheben, dass laut Kutz die Art der Kompetenz, beziehungsweise die Kompetenzform vom jeweiligen Dolmetschmodus und der Art der Kommunikation abhängt. Dies weist, ähnlich zu den oben dargestellten Erklärungen zum Begriff Kompetenz darauf hin, dass Kompetenzen einerseits nicht als etwas Starres und Unveränderliches anzusehen sind, andererseits sich auch nach unterschiedlichen Arten unterscheiden lassen (vgl. Kutz 2010: 199). Diese Bestandteile der Dolmetschkompetenz spielen auch bei Kadrić und Kaindl eine Rolle. Für sie besteht Dolmetschkompetenz etwa aus Fach-, Sozial-, Methoden- und Individualkompetenz: Unter Fachkompetenz kann man das im Studium bzw. in der Ausbildung erworbene Wissen verstehen, während unter Methodenkompetenz das Handeln aufgrund dieses Wissens verstanden wird. Ein weiterer relevanter Bestandteil der Dolmetschkompetenz ist die Sozialkompetenz, wobei hier die Teamfähigkeit hervorgehoben wird. Und schließlich kommt die Individualkompetenz hinzu, welche für die Durchführung der Tätigkeit zuständig ist (vgl. Kadrić/Kaindl 2016). Ein ähnliches Verständnis hat auch Krause, die davon ausgeht, dass gute DolmetscherInnen bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen müssen. Hierzu zählen unter anderem exzeptionelle Kenntnisse in beiden Sprachen (sowohl in der Ausgangssprache als auch in der Zielsprache), das Wissen über beide Kulturen, Fachwissen und Fachterminologie, Recherchekompetenz, Konzentrationsfähigkeit, gute Gedächtnisleistung und Empathie (vgl. Krause 2013: 85).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Dolmetschkompetenz eine Kombination aus verschiedenen dolmetschspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Wissensbeständen und Denkmethode ist. Diese führen schließlich zu einer erfolgreichen, verantwortungsvollen und professionellen Dolmetschleistung.

Dolmetschkompetenzen können sich je nach Dolmetschmodus teilweise voneinander unterscheiden, sodass jede Dolmetschart, beziehungsweise jede Dolmetschsituation einer bestimmten Kompetenzart entspricht. Jedoch können zwischen diesen Kompetenzarten auch Überlappungen bestehen.

In der Literatur ist herauszufinden, dass zwischen verschiedenen Realisierungsformen des Dolmetschens (Tab. 1) differenziert wird, wie etwa dem Konsekutivdolmetschen, dem Simultandolmetschen oder dem Vom-Blatt-Dolmetschen (vgl. Pöchhacker et al., 2015). In der folgenden Tabelle sollen keineswegs alle Realisierungsformen des Dolmetschens in ihrer Gesamtheit dargestellt werden; der Fokus liegt hier vor allem bei den Realisierungsformen, die beim Gerichtsdolmetschen vorwiegend zum Tragen kommen.

Realisierungsformen des Dolmetschens	Beschreibung
Konsekutivdolmetschen	Beim Konsekutivdolmetschen handelt es sich um den „Dolmetschmodus, in dem eine Rede oder ein Redeabschnitt im Anschluss an die ausgangssprachliche Präsentation in der Zielsprache wiedergegeben wird“ (Ahrens, 2016: 84). Die Länge der ausgangssprachlichen Redebeiträge kann variieren, angefangen von ein bis zwei Sätzen bis hin zu zwanzig Minuten. Im rechtlichen Kontext werden einerseits längere monologische Redebeiträge konsekutiv gedolmetscht, wie z.B. die Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft oder die Urteilsverkündung durch die RichterInnenschaft; andererseits werden auch (kürzere) dialogische Redebeiträge konsekutiv gedolmetscht, wie das zum Beispiel bei der Vernehmung der Angeklagten der Fall

	<p>ist. Hier wechselt der oder die Dolmetschende ständig die Sprachrichtung, je nachdem, wer gerade spricht (Kadrić, 2019: 148).</p>
<p>Simultandolmetschen (SI)</p>	<p>In diesem Modus wird der Redebeitrag aus der Ausgangssprache in die Zielsprache mit minimaler Zeitverzögerung (<i>time lag</i>) gedolmetscht (Pöchhacker et al., 2015: 382f.). SI ist der dominante Modus bei großen internationalen Konferenzen, Kongressen und Tagungen und wird technikgestützt realisiert, indem DolmetscherInnen in einer schalldichten Kabine sitzend den Redebeiträgen per Kopfhörer folgen, um diese dann gedolmetscht über Mikrofon dem Publikum zu vermitteln. Das Flüsterdolmetschen (<i>chuchotage</i>) ist eine Sonderform des SI und kann entweder technikgestützt (mit Flüsterkoffer) oder auch ohne Technik realisiert werden. Im Kontext des Gerichtdolmetschens findet das Flüsterdolmetschen ohne Technik beispielsweise bei der Einvernahme von ZeugInnen Anwendung: Hier sitzt der oder die Dolmetschende hinter dem oder der fremdsprachigen Angeklagten und flüstert die Dolmetschung simultan ein, während der oder die Zeugin in der Verfahrenssprache befragt wird (Kadrić, 2019: 148).</p>
<p>Vom-Blatt-Dolmetschen</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Hybridform des Dolmetschens, bei der ein schriftlicher Text in Echtzeit – also simultan – ohne Vorbereitung entweder in Laut- oder Gebärdensprache gedolmetscht wird. So können beispielsweise bei Gerichtsverhandlungen von der Polizei schriftlich festgehaltene Aussagen für die oder den Angeklagte/n rückgedolmetscht werden (Kadrić, 2019: 152).</p>

Tab. 1: Realisierungsformen des Dolmetschens (eigene Darstellung)

Nach Kadrić (2009) können bei Gericht verschiedene Formen des Dolmetschens zum Einsatz kommen, wie etwa zum Beispiel das konsekutive Dolmetschen oder das simultane Flüsterdolmetschen. Die/Der DolmetscherIn wendet dann die entsprechende Dolmetschtechnik an, damit die Verhandlung ohne Verzögerung und störungsfrei verlaufen kann. Das technikgestützte simultane Dolmetschen wird zurzeit nur bei internationalen Gerichtshöfen angewendet. Eine andere regelmäßig vorkommende Dolmetschform ist das Vom-Blatt-Dolmetschen (vgl. Kadrić 2008: 215-216). Dabei handelt es sich, um vorwiegend fachsprachliche gerichtliche Schriftstücke, die neben Klage- und Anklageschriften u.Ä. auch Gutachten und Protokolle aufgenommener Aussagen beinhalten können (vgl. Kadrić 2019).

An dieser Stelle ist auf eine Umfrage hinzuweisen, die Kadrić (2008: 120f.) unter RichterInnen durchführte. Hierbei ging es darum herauszufinden, welche Dolmetschkompetenzen aus der Sicht von RichterInnen bei Gericht besonders wichtig sind. Ausdrücklich werden folgende Aspekte befürwortet:

- die ungehinderte Herstellung von Kommunikation,
- Sprachkompetenz in der Gerichtssprache,
- juristische Kenntnisse,
- sicheres Auftreten,
- Stimmqualität,
- Vertrauenswürdigkeit,
- absolut neutrales Verhalten,
- Diskretion und Verschwiegenheit und
- Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit;

Auf diese von Kadrić identifizierten Punkte beziehend, sollen im Folgenden jene Kompetenzen näher betrachtet werden, die für GerichtsdolmetscherInnen besonders relevant sind.

2.2.1 Sprach- und Sachkompetenz

Um ganzheitlich lernen zu können, sind Kenntnisse, Motivation und Wertvorstellungen ausschlaggebend. Für den Aufbau, die Erfahrung und Sichtbarmachung von Kompetenzen, benötigt es die Interaktion der drei Dimensionen:

- Wissen (Wissen ermöglicht uns in bestimmten Situationen die Aktivierung von Gelerntem und Erfahrenem.)
- Können (Können wir etwas, kommt das erworbene Wissen in verschiedenen Situationen zum Einsatz.) und
- Wollen (Wollen wir etwas, so erfolgt die Orientierung an einem Ziel. Durch Motivation fühlen wir uns angetrieben, eine Aufgabe zu lösen bzw. sich einem Problem zu stellen.)

Demzufolge ist unter Kompetenz mehr als bloßes Fachwissen zu verstehen. Es wird darunter die praktische Anwendung und das bewusste Erleben des eigenen Lernens verstanden. Erkennbar wird Kompetenz in verantwortungsbewusstem Handeln und dem Bestreben, das eigene Können und Wissen zu nutzen (vgl. PHZH 2020).

Unter dieser Prämisse kann die einfache Definition von Sprachkompetenz von Coseriu (1988: 1) verwendet werden: „Unter Sprachkompetenz verstehen wir das Wissen, das die Sprecher beim Sprechen und bei der Gestaltung des Sprechens anwenden.“ Dabei kann Sprechen als eine Art des Handelns verstanden werden – bezugnehmend auf einen praktischen Teil vorhandenen Wissens (vgl. Jude/Klieme 2006: 9f.).

In der Translationswissenschaft werden unter Sprachkompetenz sowohl muttersprachliche als auch fremdsprachliche Kompetenzen verstanden. Im weiteren Verlauf wird näher darauf Bezug genommen. Kadrić (2009: 214) sieht die Muttersprache als einen Teil der translatorischen Kompetenz, beziehungsweise als Grundlage jeder translatorischen Tätigkeit. Die Beherrschung der Muttersprache bedeutet sowohl die Beherrschung von Wortschatz, Stilmitteln und Grammatik, sowie der umgangssprachlichen, dialektalen, regionalen und bewussten Sprachverwendung der Muttersprache als auch die Sensibilisierung für die kulturspezifische Wahrnehmung der Sprache innerhalb des muttersprachlichen Raums. Einen weiteren, vor allem beim Gerichtsdolmetschen relevanten Aspekt, liefert die Definition von muttersprachlicher Kompetenz des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen einer Empfehlung zur Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen:

Muttersprachliche Kompetenz ist die Fähigkeit Konzepte, Gedanken, Gefühle, Tatsachen und Meinungen sowohl mündlich als auch schriftlich ausdrücken und interpretieren zu können (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) und sprachlich angemessen und kreativ in allen gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten - allgemeine und berufliche Bildung, Arbeit, Zuhause und Freizeit - darauf zu reagieren“ (Europäische Union 2006: L394/10).

Anhand dieser Definition kann festgehalten werden, dass es essentiell ist, Gefühle beziehungsweise Emotionen in einer geeigneten Sprache zu vermitteln. Dies wird speziell bei Dolmetschleistungen vor Gericht relevant, da die Kommunikation häufig mehr oder weniger emotional werden kann. Gerade im Kontext des Dolmetschens vor Gericht kann eine hohe muttersprachliche Kompetenz von höchster Wichtigkeit sein. Gerichte, beziehungsweise gerichtliche Verhandlungen, folgen einer jeweiligen kulturell bedingten Logik und Ordnung. Es ist wichtig, sich dieser jeweiligen Logik und Ordnung entsprechend zu verhalten, da sich Abweichungen davon – unabhängig vom Inhalt des Verfahrens – negativ auf die Wahrnehmung der Person oder Behörde, für die gedolmetscht wird, niederschlagen kann.

Genauso entscheidend wie die muttersprachliche Kompetenz ist die fremdsprachliche Kompetenz. Unter fremdsprachlicher Kompetenz wird die fundierte Beherrschung einer Fremdsprache sowohl in der aktiven Beherrschung der Sprache, als auch im expliziten Wissen über diese Sprache und der kulturellen Eigenschaften des Sprachgebrauchs verstanden. Es handelt sich um die soziale und kulturelle Interpretationsfähigkeit und das Können, die Fremdsprache bewusst und gezielt anwendungsbezogen zu verwenden (vgl. Kadrić 2008: 215; vgl. Hansen 1999: 341f.). Damit stellt die fremdsprachliche Kompetenz das Pendant zur muttersprachlichen Kompetenz dar. Hier ist vor allem die Fähigkeit, die Fremdsprache anwendungsbezogen einzusetzen hervorzuheben, also z.B. auf die im Gerichtssaal geltenden Voraussetzungen anzupassen. Zudem ist die fremdsprachliche Kompetenz sozusagen als Grundlage dafür zu verstehen, dass die angeklagte Person das Recht, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“ (Europarat 1950/53, EMRK: Art. 6 3.(a)), wahrnehmen kann. Dies ermöglicht es dann auch der beschuldigten Person, „ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang“ (Amtsblatt der EU 2010: Richtlinie 2010/64/EU (22)) wahrzunehmen. In gedolmetschten Situationen kann das mitunter bedeuten, dass die fachsprachlich ausgedrückten Inhalte für die Fremdsprachigen so aufzubereiten sind, dass sie einwandfrei verstanden werden können.

In der beruflichen Bildung wird dazu der Begriff Sachkompetenz³ verwendet: „Sachkompetenz betrifft die allgemeine kognitive Leistungsfähigkeit des Individuums, d.h. die Fähigkeit zu sacheinsichtigem und problemlösenden Denken und Handeln“ (Reetz 1999). Das Erlangen der Sachkompetenz erfolgt durch die Auseinandersetzung mit Inhalten, Aufgaben und Problemen. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden systematisch aufgebaut und in

³ Sachkompetenz wird auch als Fachkompetenz bezeichnet (vgl. Rebmann, et.al 2005: 117).

konkreten Handlungszusammenhängen gestärkt. So werden Inhalte verstanden und Ordnungen bzw. Strukturen in einem Wissensgebiet erkannt. Hierbei kann erlernt werden, Informationen zu erschließen und Wichtiges von Nebensächlichem zu differenzieren (vgl. Wilde 2000). Eine wichtige Darstellung des Sachwissens im gerichtlichen Kontext liefert Kadrić. Diese meint, dass die Beherrschung der Sprache des Gerichtsaals unmittelbar mit dem Fach- und Sachwissen in Zusammenhang steht. Unter Fach- und Sachwissen wird hier die Kenntnis eines bestimmten Fachbereiches verstanden, die seitens einer Person oder Personengruppe im Gerichtsverfahren zur Nutzung kommt und mit dem nur die Person/Gruppe vertraut ist. Dies reicht von der Benützung der juristischen Terminologie über die Sachverhalte, die in einer Gerichtsverhandlung fachspezifisch auftreten, sowie die Erwartungen des jeweiligen Settings bis zu den Kulturreferenzen, die sich in der Fremdsprache finden (vgl. Kadrić 2019). Sachkompetenz kann dementsprechend durch eine entsprechende Ausbildung, sowie durch das Erwerben von (Zusatz-)Wissen, wie etwa Gerichtsorganisation, Gerichtsvokabular und spezifische Gerichtssachverhalte, erreicht werden. An dieser Stelle sollte aber hingewiesen werden, dass auch die weitläufige Erfahrung eine sehr große Rolle spielen kann. Ohne Zweifel wird ein weitreichendes Verständnis, wie oben nach Kadrić angeführt, anhand theoretischer Auseinandersetzung bzw. Vertiefung mit genannter Thematik erlangt, doch sei ausdrücklich zu erwähnen, dass für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit vor Gericht viel Erfahrung und Übung von großem Nutzen sein kann.

2.2.2 Kulturkompetenz

In Dolmetschsituationen kommen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen miteinander in Kontakt, dementsprechend ist auch die dolmetschende Person mit Menschen aus anderen Kulturen konfrontiert. Für Kadrić bedeutet Kulturkompetenz das Wissen sowohl über den Eigen- als auch den Fremdkulturhintergrund wie auch das jeweilige Kulturerbe. DolmetscherInnen müssen bewusst mit „Überlieferungen, Verhaltensweisen und Beziehungen und dem dadurch organisierten Diskurs, der nicht mehr unreflektiert, selbstverständlich verläuft, sondern in der Kommunikation zielbewusst eingesetzt wird“ (Kadrić 2008: 215) umgehen. An dieser Stelle zeigt sich auch, dass die unterschiedlichen Kompetenzarten miteinander in Verbindung stehen. So sind emotionale Kompetenz und interkulturelle Sensibilität zwei grundlegende Faktoren der interkulturellen Kompetenz, die es der/m DolmetscherIn ermöglichen, die Konzepte der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und

Handelns der Fremdkultur bei ihrem beziehungsweise seinem Handeln zu beachten (vgl. IKUD 2020). Auch die Verflechtung mit der kommunikativen Kompetenz wird anhand von Kutz Verständnis der interkulturellen Kompetenz deutlich. Interkulturelle Kompetenz sei demgemäß die „Fähigkeit, mit Menschen anderer gesellschaftlicher Schichten, anderer Altersgruppen sowie fremder Kulturkreise unbefangen zu kommunizieren“ (Kutz 2010: 203).

2.2.3 Ethisch-soziale Kompetenz

Unter ethisch-sozialer Kompetenz werden in dieser Arbeit jene für das Gerichtsdolmetschen notwendige Teilkompetenzen zusammengefasst, die vor allem die Art des Sozialverhaltens betreffen. Dazu wird die in der Literatur geführte Diskussion herangezogen, insbesondere Ausführungen zu kommunikativer, emotionaler und ethischer Kompetenz.

Unter kommunikativer Kompetenz wird die Fähigkeit verstanden, Äußerungen den Umständen sowie der gesellschaftlichen Stellung der betreffenden Menschen anzupassen. Es ist die Fähigkeit konstruktiv, effektiv und bewusst zu kommunizieren und sich der „Umgebung“ anzupassen (vgl. Kutz 2010: 203). Kadrić hat diese Kompetenz in ihrer Umfrage an RichterInnen als „reibungslose Herstellung von Kommunikation“ definiert. (Kadrić 2008: 120). Die kommunikative Kompetenz wird auch als eine wichtige Voraussetzung für andere Formen der Dolmetschkompetenz vor Gericht gesehen. Dementsprechend ist es nicht ausreichend, nur über muttersprachliche Kompetenz und fremdsprachliche Kompetenz zu verfügen. Man muss auch in der Lage sein, den sprachlichen Inhalt auf die richtige und angemessene Art und Weise zu kommunizieren. Diesbezüglich verweist Kutz auf die Umgebung, der man sich anpassen muss. Das Wissen über die Ordnung und Abläufe vor Gericht wird als wesentlich erachtet, um die Kommunikation der Umgebung des Gerichts anzupassen (vgl. Kutz 2010: 203).

Eine weitere wichtige Fähigkeit, über die jede GerichtsdolmetscherIn verfügen sollte, ist die emotionale Kompetenz. Emotionale Kompetenz lässt sich als die Fähigkeit verstehen, „mit den eigenen Emotionen und den Emotionen anderer Personen angemessen umzugehen“ (Scheithauer et al. 2008: 145). Hierbei ist auf die Emotionen auf Seiten der GerichtsdolmetscherInnen hinzuweisen. Emotionale Belastbarkeit lässt sich hierbei nicht ausschließen, dies kann sowohl etwas mit dem Inhalt der Gerichtsverhandlung zu tun haben, als auch mit der mentalen beziehungsweise emotionalen Verfassung der KlientIn. Diese Betrachtungsweise spricht Kutz in seiner Definition von emotionaler Kompetenz an. Laut Kutz (2010) ist sie „die Befähigung dazu, Gefühle anderer Personen zu ahnen, zu verstehen, was die

Fähigkeit zur Empathie darstellt - und darüber hinaus sogar diese Gefühle im eigenen Sinne zu lenken. Beherrschung und rationaler Umgang mit den eigenen Emotionen des Dolmetschers gehört ebenfalls dazu“ (Kutz 2010: 203). Grundsätzlich kann noch hinzugefügt werden, dass, wie Kutz (2010) beschreibt, der Umgang mit den eigenen Gefühlen essentiell ist. GerichtsdolmetscherInnen können nur dann adäquat für ihre KlientInnen dolmetschen, wenn sie in der Lage sind, sich nicht zu sehr von den eigenen Emotionen leiten zu lassen. Dementsprechend ist die emotionale Kompetenz für die Professionalität von GerichtsdolmetscherInnen unerlässlich.

Die letzte Form der Dolmetschkompetenz, die hier vorgestellt wird, ist die ethische Kompetenz. Wie bereits festgestellt, spielt die ethische Kompetenz und mit ihr die Verantwortung gegenüber dem Gericht als auch gegenüber der KlientIn beim Gerichtsdolmetschen eine große Rolle. Genauso wie RichterInnen sind auch DolmetscherInnen gefordert, über eine ethische Kompetenz zu verfügen. Zudem sind eine moralische Einstellung zum Beruf, Professionalität, Verantwortlichkeit und das Einschätzen von eigenen Kapazitäten unerlässlich (vgl. Kadrić 2008: 217). Laut Pöllabauer sind folgende grundlegende berufsethische Prinzipien zu beachten, welche auch das Verhalten von GerichtsdolmetscherInnen bestimmen sollten:

- Vertraulichkeit,
- Unparteilichkeit (wobei diese in neueren Studien durch den Begriff „Allparteilichkeit“ ersetzt wird)⁴,
- Genauigkeit und Vollständigkeit,
- Professionalität wie auch
- respektvolles Verhalten (vgl. Pöllabauer 2006: S. 44-52).

Nur auf diese Art und Weise könne ein faires, den Prinzipien des Rechtsstaats entsprechendes Verfahren garantiert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es verschiedene Formen von Teilkompetenzen gibt, denen beim Dolmetschen vor Gericht besondere Bedeutung zukommt und die nicht vollständig voneinander getrennt werden können. Die beiden zentralen sprachlichen Kompetenzen sind die muttersprachliche sowie die fremdsprachliche Kompetenz, doch stehen

⁴ Näheres zum Begriff Allparteilichkeit ist bei Schreyögg (2007) nachzulesen. Im Zusammenhang mit dem Gerichtsdolmetschen vgl. Kadrić (2019).

diese auch mit der kommunikativen Kompetenz stark in Verbindung. Ein/e DolmetscherIn muss der Aufgabe gewachsen sein, den sprachlichen Inhalt in richtiger bzw. passender Form wiederzugeben. Dazu muss eine Anpassung an die Umgebung und Situation geschehen. Die Sachkompetenz schafft die Grundlage für die der Situation entsprechenden Kommunikation. GerichtsdolmetscherInnen benötigen das Sachwissen über den gerichtlichen Bezugsrahmen, den Ablauf einer Gerichtsverhandlung sowie die Rechtssysteme der Arbeitssprachenländer, um die eigene kommunikative Kompetenz einsetzen zu können. Des Weiteren spielt die emotionale Kompetenz eine bedeutende Rolle, da es bei Gericht neben zu verhandelnden Sachverhalten auch stets um die involvierten Personen/KlientInnen geht. Ein professioneller Umgang mit den eigenen Gefühlen ist demnach essentiell, um eine qualitative Dolmetschleistung bieten und um mit den Emotionen und Gefühlen der involvierten Personen/KlientInnen angemessen umgehen zu können. Eine weitere wichtige Kompetenz ist die ethische Kompetenz, um die Verantwortung gegenüber dem Gericht und gegenüber den KlientInnen wahrnehmen zu können. Unter diese Kompetenz fallen Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Genauigkeit, Verständlichkeit, Professionalität sowie respektvolles Verhalten. In Dolmetschsituationen treten Menschen aus diversen Kulturen miteinander in Kontakt, mit denen die DolmetscherInnen arbeiten. Das Wissen über den Eigen- als auch den Fremdkulturhintergrund sowie über das jeweilige Kulturerbe ist somit unerlässlich. All die genannten Kompetenzen zusammen sind grundlegende Voraussetzungen für den Erwerb der für das Gerichtsdolmetschen nötigen Gesamtkompetenz, die wir als Dolmetschkompetenz bezeichnen.

3 Qualität durch Gesetze

Eingangs wurde versucht, einen Überblick über die für das Gerichtsdolmetschen wesentlichen Kompetenzen zu geben. Nun soll untersucht werden, wie zwei unterschiedliche gesetzliche Regelwerke versuchen, eine gute Qualität der Gerichtsdolmetschung sicherzustellen, inwiefern also Qualitätssicherung durch die Gesetzgebung geschehen kann. Dazu werden in diesem Kapitel das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in Österreich sowie die Sprachdienstleistungsverordnung im Schweizer Kanton Zürich vorgestellt. Dabei wird untersucht und beschrieben, inwiefern sich die Gesetze auf die translatorischen Kompetenzen beziehen und ob sie zu einer Sicherung dieser Kompetenzen beitragen oder ob sie bestimmte Aspekte vernachlässigen. Sowohl Österreich als auch der Kanton Zürich sind dadurch gekennzeichnet, dass das Gerichtsdolmetschen gesetzlich geregelt ist, dass Zertifizierungssysteme bestehen und dass die Berufsverbände der Dolmetschenden sich in der Qualitätssicherung engagieren.

3.1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in Österreich

In Österreich erfolgt die Qualitätssicherung zum GerichtsdolmetscherInnen durch ein Zertifizierungssystem, das im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG; Österreich 1975/2019) geregelt ist. „Als [...] GerichtsdolmetscherInnen [...] dürfen sich [nämlich] nur jene [...] DolmetscherInnen bezeichnen, die in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind“ (§ 14b Abs 1 SDG). Die Führung dieser Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste obliegt den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte (§ 3 Abs 1 SDG). Alle Eintragungen werden aber in einer bundesweiten, elektrnisch geführten Liste abgebildet (§ 3b Abs 1 SDG).

Das SDG behandelt die „allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen“ (Österreich 1975/2019: SDG § 1 Abs 1).⁵ Obwohl die Bezeichnung des Regelwerks Sachverständigen- und Dolmetschergesetz lautet, liegt ein starker Fokus auf den Sachverständigen; für DolmetscherInnen wird mehrfach auf die für die Sachverständigen geltenden Regelungen

⁵„Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“ (§ 1 Abs 2 SDG)

verwiesen. Für die künftige gesetzliche Ausgestaltung wäre ein eigenständiges Gesetz zum Gerichtsdolmetschen anzudenken, das dann spezifischer auf die Dolmetschtätigkeit und die dafür nötige Qualifikation eingehen könnte.

Das österreichische Recht unterscheidet beim Gerichtsdolmetschen nicht zwischen mündlicher und schriftlicher translatorischer Tätigkeit. § 13 SDG bestimmt, dass „unter dem Dolmetschen im Sinne dieses Bundesgesetzes [...] auch der Übersetzer zu verstehen“ ist. Wenngleich Dolmetschen und Übersetzen verwandte, aber nicht idente Tätigkeiten darstellen, erscheint der Zugang des SDG vernünftig. Denn in der beruflichen Praxis des Gerichtsdolmetschen ist das Dolmetschen schwer vom Übersetzen zu trennen. So müssen etwa beide Kompetenzen beherrscht werden, wenn in einer mündlichen Verhandlung eine Urkunde vom Blatt zu dolmetschen ist. Insofern erscheint es sachgemäß, dass laut § 14 Z 5 SDG „für Dolmetscher [...] eine Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs, zum Beispiel eine Einschränkung auf nur schriftliche Übersetzungen, nicht möglich“ ist (Dokalik/Weber 2013: 44).

3.1.1 Zertifizierung (Zulassungsverfahren und Eintragungsvoraussetzungen)

Die Zertifizierung von DolmetscherInnen ist in § 2 SDG näher geregelt. Die Bestimmung enthält die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher. Diese zentrale Bestimmung des § 2 SDG nennt als Voraussetzung für die Bewerbung um Zertifizierung unter anderem Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens, die Geschäftsfähigkeit, die persönliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit verbundenen Aufgaben und die Vertrauenswürdigkeit. Das für Sachverständige geltende Erfordernis der Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz gilt für Dolmetscherinnen nicht (Dokalik und Weber, 2013: 20). Speziell für DolmetscherInnen legt § 14 Z 1 SDG als Eintragungsvoraussetzung fest, dass „der Bewerber eine fünfjährige Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit unmittelbar vor der Eintragung nachzuweisen hat; eine zweijährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber an einer Universität ein Studium der Translationswissenschaft mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002) zurückgelegt und mit einem

akademischen Grad abgeschlossen oder ein gleichwertiges ausländisches Studium absolviert hat;“ Diese Bestimmung gewährleistet, dass nach einer fachspezifischen Ausbildung in Form eines Studiums der Translationswissenschaft die allgemeine fünfjährige Berufserfahrung auf „nur“ zwei Jahre verkürzt wird. Das stärkt einerseits die Bedeutung des translatorischen Studiums und seiner Inhalte gestärkt, andererseits reduziert es die Eintrittsschwelle für diejenigen BewerberInnen, die nicht aus Österreich stammen und dementsprechend oft mit langwierigen Nostrifizierungsverfahren konfrontiert sind. Ihnen kommt auch die schon erwähnte Ausnahme vom Staatsbürgerschaftserfordernis der Sachverständigen zu Gute. Zudem bietet ein baldiger Eintritt nach Abschluss eines Studiums der Translationswissenschaft den Vorteil, dass die im Studium erlernten Kompetenzen noch frisch und auf dem neuesten Stand sind.⁶

Die im vorangehenden Kapitel behandelte Sachkompetenz ist im Gesetz in § 2 SDG angesprochen, wenn dort als Zertifizierungsvoraussetzung „Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens“ genannt werden. Das SDG führt jedoch nicht näher aus, was unter Sachkunde und Kenntnissen im Speziellen zu verstehen ist. Auch in der Strafprozessordnung (StPO) und Zivilprozessordnung (ZPO) finden sich keine näheren Angaben dazu. Zur Sachkunde weist der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) auf seiner Website darauf hin, dass die Absolvierung eines Übersetzer- und Dolmetschstudium an einer Universität ideal wäre, ansonsten müsse die Sachkunde im Selbststudium oder im Rahmen von Weiterbildungen erworben werden (vgl. ÖVGD 2020 (a)).

Nach § 4 Abs 2 SDG ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zertifizierung zu überprüfen; dies geschieht bezüglich der Sachkunde und zentralen Kenntnisse, der nötigen beruflichen Vorerfahrung und der ausreichenden technischen und sonstigen Ausstattung durch eine Kommission. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Richter oder eine Richterin, die wiederum zumindest zwei weitere ExpertInnen für das Gerichtsdolmetschen in die

⁶ Angemerkt sei, dass die ehemalige Präsidentin des ÖVGD bei einem Symposium zu „Justiz und Dolmetscher“ im Jahr 2015 darauf hinwies, dass „in den Curricula [der Translationswissenschaft] der Zweig Dolmetschen bei Gerichten und Behörden zu wenig Beachtung findet“ (Springer 2015: 41). Grundsätzlich sollte man aber davon ausgehen, dass eine breite und qualitativ anspruchsvolle Ausbildung, in der die im vorangehenden Kapitel dargestellten Dolmetschkompetenzen vermittelt werden, die Grundlage für den Beruf der GerichtsdolmetscherIn darstellt. Im abschließenden Fazit dieser Arbeit werden Empfehlungen vorgestellt, die das Potenzial haben sollten, die akademische Ausbildung zum Gerichtsdolmetschen zu verbessern.

Kommission berufen. In der Praxis bestehen regelmäßig Dreierkommissionen, die mehrstündige Prüfungen abhalten, in denen die Qualifikation der BewerberInnen für die Zertifizierung überprüft werden. Die Kommission gibt eine begründete Stellungnahme über den Bewerber bzw. die Bewerberin ab, die die Grundlage für die allfällige Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher bildet. Auf diese so genannte Zertifizierungsprüfung wird im Folgenden näher eingegangen.

3.1.2 Zertifizierungsprüfung (Prüfungsmodalitäten)

Laut § 4a Abs 2 SDG hat die Prüfungskommission den „Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen. Wenn dies zweckmäßig ist, ist der Bewerber auch schriftlich zu prüfen, wobei ihm insbesondere die Erstattung eines Probegutachtens aufgetragen werden kann“. Bei der Erwähnung des Probegutachtens zeigt sich, dass die gesetzliche Bestimmung vor allem auf die Prüfung von Sachverständigen zugeschnitten ist. Für die Dolmetscherinnen enthält das Gesetz keine näheren Angaben zu den Prüfungsmodalitäten. Laut ÖVGD haben Dolmetscherinnen, die sich um die Zertifizierung bewerben, eine aus vier Teilen bestehende Prüfung abzulegen. Die Prüfung beinhaltet demnach

- einen juristischen Fragebogen, in welchem Definitionen und Abkürzungen auf Deutsch abgefragt werden,
- eine schriftliche Übersetzung in beide Richtungen
- das Dolmetschen vom Blatt in beide Richtungen, sowie
- eine simulierte Gerichtsverhandlung mit Dolmetschung in beide Richtungen (vgl. ÖGV 2020 (b)).

Neben dem vorsitzenden Richter/ der vorsitzenden Richterin besteht die Kommission aus (zumindest) zwei weiteren qualifizierten Fachleuten, die nach Möglichkeit in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind (§ 4a Abs 1 Z 1 SDG) oder dem Berufsverband ÖVGD angehören (§ 4a Abs 1 Z 2 iVm § 14 Z 2 SDG). Zumindest ein/e Prüfer/in muss für die jeweilige zu prüfende Sprache gerichtlich zertifiziert sein oder erwiesenermaßen über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen (§ 14a Z 2 SDG; Dokalik/Weber: 33). Es ist also nicht zwingend notwendig, dass die Mitglieder der Prüfungskommission zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen sind. Auf die Frage, ob die Qualitätssicherung durch (mindestens) eine/n GerichtsdolmetscherIn in der Prüfungskommission verbessert werden könnte, soll im

Rahmen der Empfehlungen am Ende der Arbeit zurückgekommen werden. Allerdings ist dabei auch zu bedenken, dass für einzelne Sprachen bisher gar keine oder ganz wenige zertifizierte Dolmetscherinnen in die Liste eingetragen sind.

3.2 Die Bedeutung der Dolmetschkompetenzen für die Zertifizierung

§ 2 SDG verlangt, wie schon erwähnt, von zertifizierten Dolmetscherinnen unter anderem Sprachkundigkeit und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts. Dies bedeutet, dass nicht bloß Sprachkenntnisse in beiden Sprachen verlangt werden, sondern ebenso Kenntnisse über das Rechtssystem und die Gerichtbarkeit in den Ländern, in denen die betreffende Sprache Amtssprache ist, sowie Kenntnisse des Rechts und der Wirtschaftsterminologie in der deutschen und in der Fremdsprache. Weiters sind Grundkenntnisse in der Terminologie anderer Fachgebiete erforderlich (vgl. Dokalik/Weber: 20f.). Zusätzlich zur Sachkunde und Sprachkundigkeit ist das Beherrschen entsprechender Dolmetsch- und Übersetzungstechnik Voraussetzung. Bei der Zertifizierungsprüfung werden die genannten Kenntnisse und Kompetenzen überprüft.

In § 2 Abs 2 Z 1 SDG findet sich implizit ein Bezug auf die ethische Kompetenz, wenn die „Vertrauenswürdigkeit“ als Voraussetzung für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherliste genannt wird. Das SDG führt die Vertrauenswürdigkeit nicht weiter aus. Mit Kadrić wird hier auf eine moralische Einstellung zum Beruf, Professionalität, Verantwortlichkeit und das Einschätzen von eigenen Kapazitäten abzustellen sein (vgl. Kadrić 2008: 217).

Gerade im Zusammenhang mit soft-skills wie Vertrauenswürdigkeit zeigt sich die Wichtigkeit einer hochwertigen und fundierten Ausbildung. Die Bedeutung der Vertrauenswürdigkeit wird in § 6 SDG unterstrichen. Die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist nämlich auf fünf Jahre begrenzt, danach kann sie um jeweils fünf Jahre verlängert werden (§ 6 Abs 1 SDG). Im Zuge des Antrags auf Verlängerung muss, neben dem Nachweis von absolvierten Fortbildungsaktivitäten, jedenfalls auch eine erneute Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit stattfinden (§ 6 Abs 3 SDG). Dieses Erfordernis, ebenso wie die gesetzliche Forderung nach Fortbildungen (auch wenn im Gesetz nicht näher ausgeführt), sind unter Qualitätssicherungsaspekten positiv zu sehen.

Im Zusammenhang mit dem hohen Stellenwert, den das Gesetz der Vertrauenswürdigkeit einräumt, ist eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) aus dem Jahr 2019 zu sehen (GOG-Novelle 2019). Mit der Gesetzesänderung wurden die bei den österreichischen Gerichten bestehenden Sicherheitskontrollen dahingehend modifiziert, dass sich nun „zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher [sich] keiner Sicherheitskontrolle ... zu unterziehen [haben], wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde“ (§ 4 Abs 1 GOG Österreich 1896/2019). Im Ministerialentwurf zu dieser Änderung wurde dies wie folgt begründet (Österreich 2018: 1):

In der jüngeren Vergangenheit forderten nunmehr auch die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine Einbeziehung in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 1. Dieser Wunsch scheint mit Blick darauf gerechtfertigt, dass sowohl für die Eintragung als Sachverständige oder Sachverständiger als auch als Dolmetscherin oder Dolmetscher sehr strenge Kriterien gerade in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit gelten und die Vertrauenswürdigkeit einer eingehenden Prüfung unterzogen wird. Vor diesem Hintergrund würde es tatsächlich eine sachlich nur schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darstellen, die in § 4 Abs. 1 bereits angeführten Parteienvertreterinnen und –vertreter von der Sicherheitskontrolle auszuklammern, nicht aber die vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft beigezogenen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Die Vertrauenswürdigkeit der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen wird demnach so hoch angesehen, dass sie eine Ausnahme von den Sicherheitskontrollen rechtfertigt. Als zusätzliche Erklärung wird angefügt, dass

Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine Vielzahl von Gerichtsterminen wahrzunehmen haben und gerade bei zeitlich eng gestaffelten Terminen Sicherheitskontrollen das rechtzeitige Erscheinen bei der jeweiligen Gerichtsverhandlung mitunter verhindern, was wiederum Verzögerungen, allenfalls sogar den Entfall der Verhandlung nach sich zieht (Österreich 2018: 1-2).

Dies mag auf den ersten Blick nicht in direktem Zusammenhang zu den Dolmetschkompetenzen und der Qualitätssicherung der Gerichtsdolmetschung stehen. Bei näherer Betrachtung bestehen aber vielfältige Wechselwirkungen. Schnellerer und unkomplizierterer Einlass ins Gericht ermöglicht es den GerichtsdolmetscherInnen, ihre zeitlichen Ressourcen zu schonen, und setzt sie weniger Stresssituationen aus. Das kann sich positiv auf die Gewährleistung der emotionalen Kompetenz, vor allem der/s KlientIn

gegenüber, für die gedolmetscht wird, auswirken. So hat die/der GerichtsdolmetscherIn dann auch mehr Ressourcen, um sich auf die emotionale Verfassung der/s KlientIn vorzubereiten, sich auf diese einzulassen und eine ruhige und professionelle Arbeitsweise beizubehalten (vgl. Scheithauer et al. 2008: 145). Dies erleichtert mündliche Verhandlungen und Gerichtsverfahren für alle Beteiligten.

Abschließend soll noch kurz auf den Vorgang der Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen eingegangen werden, da der Bestellmodus und die Auswahl der Dolmetschenden für die Qualitätssicherung bestimmend ist. Laut Strafprozessordnung (StPO, Österreich 1975/2018) ist „von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen“ (Österreich 1975/2018: StPO § 126 Abs 2a StPO). Ist eine solche Person nicht verfügbar, „so kann auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellt werden. Dabei ist vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragene Person zu bestellen“ (§ 126 Abs 2b StPO).

Wenn keine Person aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste verfügbar ist, wird zunächst an ausgebildete GerichtsdolmetscherInnen zu denken sein, also an Personen, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, aber noch nicht in die Liste eingetragen sind. LaiendolmetscherInnen sollten erst dann bestellt werden, wenn auch solche, nicht eingetragenen ausgebildeten DolmetscherInnen verfügbar sind. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Bestimmung, die – wenn zertifizierte Personen fehlen – einen Vorrang ausgebildeter GerichtsdolmetscherInnen vor sonstigen Personen vorsieht. Für die Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften müsste zudem ein Pool, ähnlich der Liste für eingetragene GerichtsdolmetscherInnen, geschaffen werden, um die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit dieser qualifizierten Dolmetschenden für die Behörden zu garantieren. So würde Personen mit einer Ausbildung der Vorrang gegeben über reinen Laien gegeben werden. Zudem würde diese ausgebildete, aber noch nicht zertifizierte DolmetscherInnenpopulation die Möglichkeit zum Üben ihrer Fähigkeiten bekommen, wodurch auch eine Verfestigung der Dolmetschkompetenzen erreicht würde. Im Vordergrund stünde aber die bessere Sprachmittlung für die KlientInnen vor Gericht, die so zu ihrem Recht auf ein faires Verfahren beitragen würde. Die Zahl der Laiendolmetschungen ließe sich reduzieren.

3.3 Sprachdienstleistungsverordnung im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich in der Schweiz regelt die Sprachdienstleistungsverordnung (SDV) die „Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden“ (Schweiz 2018/2019 (a): § 1 SDV). Die Verordnung erging in Ausführung von § 73 Abs 2 des kantonalen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 und löste mit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 2019 die davor geltende Dolmetschverordnung vom 26./27. November 2003 ab.

§ 1 SDV versteht unter Sprachdienstleistungen Folgendes:

1. mündliches Übersetzen (Dolmetschen),
2. schriftliches Übersetzen (Übersetzen),
3. Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung (Sprachmittlung).

Die vergleichende Betrachtung zur österreichischen Rechtslage zeigt, dass der Kanton Zürich bei den Dolmetschungen vor seinen Straf- und Zivilgerichten stärker als der österreichische Gesetzgeber zwischen dem Dolmetschen und Übersetzen unterscheidet. Zudem berücksichtigt die SDV die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung als eigene Kategorie des Gerichtsdolmetschens. Dabei ist etwa an die Sichtung des Materials abgehörter Telefongespräche durch Dolmetscherinnen zu denken; eine Tätigkeit, der quantitativ immer mehr Bedeutung zukommt.

Ebenfalls noch in § 1 SDV heißt es: „Die Verordnung bezweckt die Sicherung der Qualität bei der Leistungserbringung“. Damit enthält gleich der Eingang der Verordnung das Ziel, mit der SDV zur Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetschens beizutragen.

Für die Akkreditierung der GerichtsdolmetscherInnen ist eine Fachgruppe zuständig. Diese Fachgruppe wird vom Obergericht des Kantons Zürich und vom Regierungsrat eingesetzt (§ 2 SDV) und „sorgt für eine hohe Qualität der Leistungserbringung“ (§ 3 SDV). Die Fachgruppe kann bei Bedarf Personen akkreditieren, „die über die fachliche und persönliche Eignung für die Erbringung einer Sprachdienstleistung verfügen“ (§ 7 SDV).

Die Fachgruppe besteht aus

- a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Obergerichts als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,

- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Bezirksgerichte,
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern,
- d. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Sicherheitsdirektion und
- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Finanzdirektion. (§ 2 Abs 1 SDV)

Das Obergericht wählt die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 lit. a und b, der Regierungsrat wählt die übrigen Mitglieder. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Fachgruppe kann VertreterInnen anderer Behörden des Kantons oder der Gemeinden als ständige TeilnehmerInnen an ihre Sitzungen einladen. Diese verfügen über eine beratende Stimme (§ 2 Abs 2 und 3 SDV). Die Einrichtung einer extra für die Akkreditierung zuständigen und behördendivers zusammengesetzten Fachgruppe ist unter Qualitätssicherungsaspekten positiv zu bewerten.

3.3.1 Akkreditierung (Akkreditierungsvoraussetzungen)

Eine Zentralstelle, die die operative Stabsstelle der Fachgruppe bildet, führt unter anderem ein Verzeichnis akkreditierter Personen (§ 5 Abs 1 und 2 SDV). In Bezug auf die zur Akkreditierung notwendigen fachlichen Voraussetzungen heißt es in § 9 SDV:

„Die antragstellende Person muss

- a. die Amtssprache und die Arbeitssprache in Wort und Schrift beherrschen,
- b. über einen fundierten juristischen Grundwortschatz in der Amtssprache und der Arbeitssprache sowie eine umfassende Allgemeinbildung verfügen,
- c. Sprachdienstleistungen, für die sie um Akkreditierung ersucht, fachgerecht erbringen können,
- d. über ein professionelles Rollenverständnis verfügen,
- e. eine von der Fachgruppe bezeichnete Aus- oder Weiterbildung besucht und die vorgegebenen Prüfungen bestanden haben.“

3.3.2 Bedeutung der Dolmetschkompetenzen für die Akkreditierung

In der eben zitierten Verordnungsbestimmung des § 9 SDV finden sich viele Aspekte der bereits dargestellten und besprochenen Dolmetschkompetenzen für das Gerichtsdolmetschen wieder. Die Sprachkompetenz ist in § 9 lit a enthalten, wobei hier mit Amtssprache die Amtssprache des Kantons Zürich (Deutsch) gemeint ist und mit Arbeitssprache die Sprache, von der, beziehungsweise in die, mündlich übersetzt wird. In § 9 lit b wird auf die Sachkompetenz, einen juristischen Grundwortschatz sowie umfassende Allgemeinbildung Bezug genommen. Dass hier wiederum auf die Amtssprache sowie die Arbeitssprache verwiesen wird, zeigt, dass die einzelnen Kompetenzen nicht strikt voneinander zu trennen sind. Der juristische Grundwortschatz und das Allgemeinwissen können in der translatorischen Leistung nur dann wirksam und Teil der Kompetenz von GerichtsdolmetscherInnen werden, wenn die Kenntnisse dazu in beiden Sprachen vorhanden sind. Dasselbe muss wohl für die Forderung von § 9 lit c SDV gelten, wonach angehende GerichtsdolmetscherInnen die Fähigkeit haben müssen, „Sprachdienstleistungen, für die sie um Akkreditierung ersucht, fachgerecht erbringen [zu] können.“ § 9 lit d folgend müssen BewerberInnen über ein professionelles Rollenverständnis verfügen; damit wird die kommunikative Kompetenz eingefordert. Die Fähigkeit, Äußerungen den Umständen sowie der gesellschaftlichen Stellung der betreffenden Menschen anzupassen und konstruktiv, effektiv und bewusst zu kommunizieren (vgl. Kutz 2010: 203) ist für einen reibungslosen Ablauf der (mündlichen) Sprachdienstleistung unersetzlich.

3.3.3 Zulassungsverfahren und Akkreditierungsprüfung

Die Organisation von Prüfungen zur Akkreditierung der GerichtsdolmetscherInnen und damit eine wesentliche Rolle in der Qualitätssicherung ist im Kanton Zürich der Fachgruppe im Rahmen der „Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der antragstellenden Person“ zugewiesen (§ 11 Abs 3 SDV). Die Durchführung dieser Prüfung ist im Kanton Zürich genau geregelt. Die Fachgruppe hat „Richtlinien zur Prüfung des Interkantonalen Zulassungskurses Behörden- und Gerichtsdolmetschen (für den Kanton Zürich)“ (. Schweiz 2018/2019 (b)) erlassen.

Bevor ein/e AnwärterIn zur Prüfung zugelassen werden kann, muss er beziehungsweise sie erst den interkantonalen Zulassungskurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen absolvieren (Punkt 1 der Richtlinien, Schweiz 2018/2019 (b)). Des Weiteren setzte die Anmeldung zur Prüfung „den Besuch sämtlicher Kurstage voraus, unabhängig von Ausbildung oder beruflichem Hintergrund der Kandidatin oder des Kandidaten“ (Punkt 2.2 der Richtlinien) und

soll „in der Regel frühestens drei Wochen und spätestens zehn Wochen nach dem Zulassungskurs“ stattfinden (Punkt 2.1 der Richtlinien, Schweiz 2018/2019 (b)). Die Prüfung besteht aus einem Dolmetsch- und einem Rechtsteil, wobei ersterer mündlich abgehalten wird, und aus einem Teil zur Berufspraxis und zu den ethischen Grundsätzen für Behörden- und GerichtsdolmetscherInnen, sowie einem Teil konsekutiven Dolmetschens (Punkt 5.1 der Richtlinien, Schweiz 2018/2019 (b)). Bei dieser mündlichen Prüfung werden die Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache, der korrekte Wortschatz/Satzbau, die Kenntnisse der Fachsprache, die Aussprache, das Textverständnis, die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe sowie die Konzentrationsfähigkeit und die Kenntnisse der Rolle/Funktion des Dolmetschenden beurteilt (Punkt 6.1 der Richtlinien, Schweiz 2018/2019 (b)). Der schriftliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Multiple-Choice-Test mit 70 Fragen zum Fachbereich zusammen (Punkt 5.2 der Richtlinien, Schweiz 2018/2019 (b)). Die mündliche Prüfung wird von einer/m ExpertIn aus dem Bereich Dolmetschen sowie von zwei VertreterInnen von Behörden und Gerichten durchgeführt, wobei mindestens eine oder einer davon aus dem Kanton Zürich kommt (beispielsweise aktive oder ehemalige Fachgruppen- oder Zentralstellenmitglieder oder Verbindungspersonen). Die/Der ExpertIn aus dem Bereich Dolmetschen hat nur beratende Stimme (Punkt 7 der Richtlinien, Schweiz 2018/2019 (b)).

Bei der Betrachtung des Prüfungswesens im Kanton Zürich fällt zunächst ins Auge, dass zuerst der Zulassungskurs absolviert werden muss, und zwar unabhängig von dem beruflichen beziehungsweise ausbildungsrelevanten Hintergrund. Das erscheint zielführend, garantiert es doch, dass es einen bestimmten Standard der BewerberInnen hinsichtlich des Wissenstands gibt. Die zeitliche Begrenzung, also der Prüfungsantritt spätestens zehn Wochen nach Kursende, stellt sicher, dass das zuvor angeeignete und vermittelte Wissen noch präsent ist. Die zitierten Inhalte der mündlichen Prüfung spiegeln die für die Arbeit als GerichtsdolmetscherIn wichtigen Aspekte wider. Hierbei ist vor allem die muttersprachliche Kompetenz zu nennen. Neben dieser wird aber auch, wenn von Kenntnissen der Fachsprache die Rede ist, auf die Sachkompetenz, also etwa die juristische Fachterminologie Bezug genommen. Auch verweisen „Kenntnisse der Rolle/Funktion des Dolmetschenden“ (Punkt 6.1 der Richtlinien, Schweiz 2018/2019 (b)) auf die Bedeutung der kommunikativen Kompetenz sowie auf die ethische Kompetenz. Denn Einstellung zum Beruf, Professionalität, Verantwortlichkeit und das Einschätzen von eigenen Kapazitäten und damit der Rolle, die die GerichtsdolmetscherIn einnimmt und innerhalb einer Verhandlung inne hat, sind zentral für die Berufsausübung (vgl. Kadrić 2008: 217).

Während, von der Sprachkompetenz abgesehen, die im mündlichen Prüfungsteil erhobenen Kompetenzen nicht direkt aus den Richtlinien ersichtlich sind, geht es beim schriftlichen Teil der Prüfung erkennbar um die Sachkompetenz. Wiederum ist aber darauf zu verweisen, dass sich die einzelnen Unterkompetenzen zur Transferkompetenz nicht voneinander trennen lassen, sondern miteinander verbunden sind und in Wechselwirkung zueinander stehen.

Wichtig ist, dass die mündliche Prüfung von einer Expertin oder einem Experten aus dem Bereich Dolmetschen gemeinsam mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Behörden und Gerichten durchgeführt wird (Punkt 7 der Richtlinien, Schweiz 2018/2019 (b)). Auch wenn der/die ExpertIn aus dem Bereich Dolmetschen nur eine beratende und keine entscheidende Funktion innehat, sollte diese Mitwirkung zur effizienten Qualitätssicherung der Prüfung und im Ergebnis auch zu einem höheren Qualitätsstandard unter den GerichtsdolmetscherInnen beitragen.

Um die Qualitätssicherung unter den bereits akkreditierten GerichtsdolmetscherInnen zu gewährleisten, überprüft die Fachgruppe periodisch (oder auf Meldung hin), ob die/der akkreditierte GerichtsdolmetscherIn weiterhin die Kriterien für die Akkreditierung erfüllen (§ 13 SDV). Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass akkreditierte Personen die fachlichen oder persönlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen, kann der Person die Akkreditierung zuerst vorsorglich, in letzter Konsequenz aber auch endgültig entzogen werden (§§ 14 und 15 SDV).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gesetzgeber in Österreich und im Kanton Zürich ähnliche Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen erwarten. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in Österreich im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und im Kanton Zürich in der Sprachdienstleistungsverordnung. Sowohl Österreich als auch der Kanton Zürich verfügen über Qualitätssicherungssysteme in Form von Listen, in die besonders qualifizierte Dolmetschende nach der Ablegung von Prüfungen eingetragen werden. Während in Österreich vergleichsweise wenige gesetzliche Bestimmungen zu den Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen bestehen, hat der Kanton Zürich in einer Verordnung nähere Regelungen erlassen. Auch besteht im Kanton Zürich im Unterschied zu Österreich eine genaue Prüfungsordnung.

Im Kanton Zürich war das System des Gerichtsdolmetschens ab 2004 zunächst durch die Einführung der Dolmetscherverordnung von 2004 abgesichert. Diese Verordnung wurde durch die neue Sprachdienstleistungsverordnung mit 1. Juli 2019 ersetzt, die ein völlig neues System etablierte. Die Sprachdienstleistungsverordnung regelt das sogenannte Akkreditierungsverfahren beziehungsweise das Sprachdienstleistungsverzeichnis. In Österreich schuf das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz von 1975 ein System mit

Zertifizierung und Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste. Die im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz vorgegebenen Voraussetzungen für die Zertifizierung in Bezug auf den Erfahrungsnachweis sowie den Prüfungsaufbau tragen zwar zur Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetschens bei, diese Voraussetzungen scheinen aber für die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens unzureichend. Die verbindliche Teilnahme an einem Lehrgang/Vorbereitungskurs für das Dolmetschen für Behörden und Gerichte sowie die Absolvierung eines Praktikums im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens etwa könnten die Qualitätssicherung sowie Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens vorantreiben. Die Sprachdienstleistungsverordnung im Kanton Zürich setzt zwar die verbindliche Teilnahme an einem zweieinhalbtägigen Basiskurs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens voraus. Das allein erscheint für die Sicherstellung der Professionalisierung und Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetschens und der dafür nötigen Kompetenzen, Kenntnisse und Techniken – Dolmetsch- und Übersetzungskompetenzen, Dolmetschtechnik, Übersetzungstechnik, Notizentechnik, Berufsethik, juristische Terminologiearbeit, die Rechtssysteme der Arbeitssprachenländer, Einführung in das Rollenverständnis des Gerichtsdolmetschers sowie Verhaltenskodex – unzureichend. Insofern besteht in beiden Systemen, in Österreich wie im Kanton Zürich, Verbesserungsbedarf bzw. Verbesserungsmöglichkeit.

Nicht zu vergessen ist, dass die Qualität des Gerichtsdolmetschens auch stark von den AuftraggeberInnen abhängig ist. Diesbezüglich wurde im Kanton Zürich nicht nur ein Merkblatt für sprachdienstleistende Personen, sondern auch für Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie die Polizei verfasst. Ein „Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens“ als gemeinsame Veranstaltung für Auftraggeber und Dolmetschende soll zudem die Zusammenarbeit fördern⁷. Solche Leitfäden und Veranstaltungen könnten für Österreich als Vorbild bei Bemühungen um Qualitätssicherung dienen.

⁷ Unter folgendem Links sind nähere Informationen zum Leitfaden für Auftraggebende (Tipps und Tricks für eine (noch) erfolgreiche(re) Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern) und zur Checkliste für verdolmetschte Verhandlungen/Einvernahmen abzurufen: https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/obergericht/Dolmetscherwesen/Leitfaden_fuer_Auftraggebende_2019_06_05.pdf, https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/obergericht/Dolmetscherwesen/Checkliste_fuer_verdolmetschte_Verhandlungen__Einvernahmen_2019_06_25.pdf. (Abrufdatum: 08.03.2020)

4 Qualität durch Einsatz geprüfter DolmetscherInnen

In Kapitel zwei wurden die Kompetenzen beschrieben, über die DolmetscherInnen beim Einsatz vor Gerichten und Behörden verfügen müssen, um qualitativ hochwertige Gerichtsdolmetschungen zu leisten und damit zur Qualität des Gerichts- bzw. Behördenverfahrens beizutragen und die Rechte der an Verfahren beteiligten Menschen zu wahren. In Kapitel drei wurden dann die Qualitätssicherungssysteme beschrieben, die in den Gesetzen vorgesehen sind, um gut qualifizierte DolmetscherInnen zum Einsatz vor Gerichten und Behörden zu bringen. Dabei wurde das österreichische Zertifizierungssystem und das Akkreditierungssystem für GerichtsdolmetscherInnen im Kanton Zürich mit seinem Sprachdienstleistungsverzeichnis näher beleuchtet. In diesem vierten Kapitel soll nun beschrieben werden, wie Gerichte im konkreten Verfahren den Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin auswählen und bestellen. Die Auswahl der konkreten DolmetscherInnen ist naturgemäß ein zentraler Faktor zur Gewährleistung der Qualität der Gerichtsdolmetschung.

Im Folgenden wird der Blick vor allem auf das Strafverfahren gerichtet und hier werden wiederum das System Österreichs und jenes des Kantons Zürich vorgestellt. Der Fokus liegt bei der Frage, wann zertifizierte/akkreditierte Personen im konkreten Verfahren bestellt werden, und wann zwar nicht zertifizierte oder akkreditierte, aber doch akademisch ausgebildete Personen, also etwa AbsolventInnen eines Studiums für Translationswissenschaft beziehungsweise AbsolventInnen des Lehrganges „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ (wird seit November 2016 von der Universität Wien angeboten) von den Gerichten beauftragt werden. Schließlich steht auch die Honorierung in Zusammenhang mit der Qualität der Gerichtsdolmetschung. Nur angemessene Honorare stellen sicher, dass die besten verfügbaren DolmetscherInnen bei Gericht zum Einsatz kommen und nicht in andere Tätigkeitsfelder, etwa die Privatwirtschaft, ausweichen. Deshalb sollen in diesem Kapitel auch die Honorierungssysteme Österreichs und des Kantons Zürich für GerichtsdolmetscherInnen vorgestellt.

4.1 Bestellung von DolmetscherInnen im Strafverfahren in Österreich

Die Beiziehung von DolmetscherInnen im gerichtlichen Strafverfahren wird in Österreich von der Strafprozessordnung (StPO; Österreich 1975/2018) geregelt. Der Bestellvorgang einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers ist in § 126 StPO geregelt. Bei der Auswahl bzw.

Bestellung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers hat die Staatsanwaltschaft sowie das Gericht auf eine/einen DolmetscherIn aus der vom Bundesministerium für Justiz geführte Gerichtsdolmetscherliste oder auf eine von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zurückzugreifen; die Kriminalpolizei bei ihren Vernehmungen auf vom Bundesministerium für Inneres oder in dessen Auftrag von einem Dienstleister zur Verfügung gestellte geeignete Person (§ 126 Abs 2a StPO). Im Falle einer Befangenheit bzw. wenn eine nach § 126 Abs 2a geeignete Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, kann auch eine andere geeignete Person vom Gericht als DolmetscherIn bestellt werden, in erster Linie wiederum zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen (§ 126 Abs 2b stopp).

Aus Qualitätssicherungsaspekten ist es positiv, dass das Gesetz zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen einen Bestellvorrang gegenüber nicht zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen einräumt. Aus der Praxis ist kritisch festzuhalten, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte im Falle der Verhinderung oder Nichtverfügbarkeit von zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen häufig auf LaiendolmetscherInnen bzw. HausdolmetscherInnen zurückzugreifen, anstatt sich an akademisch ausgebildete DolmetscherInnen zu wenden. Ein Grund dafür, dass universitär ausgebildete, aber noch nicht zertifizierte DolmetscherInnen nicht bestellt werden, wird darin liegen, dass es für AbsolventInnen eines Studiums für Translationswissenschaft sowie AbsolventInnen des Lehrganges „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ keine eigenen „Pools“ bzw. kein veröffentlichtes Verzeichnis gibt; somit haben die Gerichte und Behörden keinen Zugang zu dieser Gruppe. Auch fehlt die unmissverständliche gesetzliche Klarstellung, dass akademisch ausgebildete DolmetscherInnen einen Bestellvorrang gegenüber den Laien- bzw. HausdolmetscherInnen haben sollen.

Zum Einsatz von LaiendolmetscherInnen bzw. HausdolmetscherInnen im gerichtlichen Strafverfahren verweisen Literatur und Praxis darauf, dass nicht ausreichend zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Tatsächlich ist die Zahl der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen in Österreich in den letzten Jahrzehnten laufend gesunken. Es lassen sich also nur wenige AbsolventInnen der Translationswissenschaft in die Liste der allgemeinen beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen eintragen. Eine Auswertung der von der Justiz geführten Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen ergibt, dass in ganz Österreich aktuell für 53 angebotene Sprachen nur 721 Personen in die Liste eingetragen sind. Das Durchschnittsalter der GerichtsdolmetscherInnen liegt bei 60 Jahren (vgl. Justiz 2020). Die Zahl der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen hat sich allein in den vergangenen 13 Jahren halbiert (vgl. DerStandard 2019).

Das auffällige Nachwuchsproblem in vielen Sprachen legt die Annahme nahe, dass die Rekrutierungsprobleme mit dem Gebührensystem und den seit vielen Jahren nicht mehr angehobenen Honoraren in Verbindung steht. Die Gebühren der GerichtsdolmetscherInnen wurden in Österreich seit 2007 nicht mehr erhöht bzw. angepasst. Diese Entwicklung bedroht das System und die Qualität der Gerichtsdolmetschung in Österreich. Die Berufsvereinigung der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen fordert seit längerem eine gerechte und faire Bezahlung.⁸

4.2 Bestellung von DolmetscherInnen im Kanton Zürich

In der Sprachdienstleistungsverordnung des Kanton Zürich (SDV, Schweiz 2018/2019 (a)) ist der Bestellvorgang von DolmetscherInnen geregelt. Die Bestimmungen gelten sowohl für das gerichtliche Straf- und Zivilverfahren als auch für die Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind nach § 12 SDV verpflichtet, Aufträge zur Erbringung von Sprachdienstleistungen grundsätzlich an akkreditierte DolmetscherInnen aus dem Sprachdienstleistungsverzeichnis zu vergeben. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden („ausnahmsweise“, § 12 Abs 2 SDV), wenn keine akkreditierte Person zur Verfügung steht, weil es etwa für die benötigte Sprache keine akkreditierte Person gibt, oder wenn besondere Umstände vorliegen, zum Beispiel, wenn alle akkreditierten Personen im konkreten Verfahren befangen sind. In diesem Fall kann die Behörde bzw. das Gericht den Auftrag an eine nicht akkreditierte Person vergeben, wenn sie überzeugt ist, dass die ausgewählte (nicht akkreditierte) Person für die Erfüllung des ihr übertragenen Auftrags fachlich und persönlich geeignet ist (§12 Abs 2 SDV). So bestellte Dolmetscherinnen erfüllen den Auftrag nicht zu den gleichen Bedingungen wie akkreditierte Personen; es gelten für sie andere Tarife (siehe Abb. 2).

Bei der Zahl der akkreditierten Personen fällt auf ist, dass allein im Kanton Zürich aktuell rund 550 Personen für über 100 Sprachen im Sprachdienstleistungsverzeichnis eingetragen sind (vgl. Gerichte Zürich 2020). Nicht alle dieser Personen sind als DolmetscherInnen akkreditiert, einige von ihnen sind nur als ÜbersetzerInnen oder SprachvermittlerInnen akkreditiert.

⁸ So hat der ÖVGD am 17.9.2019 einen auch medial stark beachteten Aktionstag abgehalten. Die Einladung zu einer der Veranstaltungen dieses Aktionstags ist im Anhang zur Arbeit enthalten.

4.3 Honorierung der Gerichtsdolmetschung in Österreich

Das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) regelt unter anderem die Entlohnung der DolmetscherInnen, die in gerichtlichen Verfahren und in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft tätig sind (§ 1 GebAG; RIS 2020). Ähnlich wie das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz regelt auch das Gebührenanspruchsgesetz detailliert die Gebührenansprüche der Sachverständigen (III. Abschnitt, §§ 24ff GebAG). Für die DolmetscherInnen wird in zwei kurzen Bestimmungen auf die Regelungen für die Sachverständigen verwiesen und es werden einige spezifische Modifikationen eingefügt (IV. Abschnitt, §§ 53, 54 GebAG).

Das österreichische Gebührensystem kennt ein so genanntes Gebührensplitting (§ 34 GebAG). In vielen Zivilverfahren orientiert sich die Mühewaltungsgebühr, die einen zentralen Teil des Entgeltanspruchs der DolmetscherInnen bildet, an sonst üblichen Marktpreisen, die DolmetscherInnen im sonstigen Erwerbsleben erzielen. Für das Strafverfahren bestehen dagegen niedrigere, fixe Ansätze. DolmetscherInnen müssen ihre Ansprüche geltend machen, dies geschieht mit der so genannten Gebührennote. Die Gebührennote umfasst, der Aufgliederung des GebAG folgend, die Entschädigung für Zeitversäumnis, Reisekosten, Aufenthaltskosten, Mühewaltung für die Teilnahme an Verhandlungen, Mühewaltung für die Übersetzung von Schriftstücken in den Verhandlungen oder Vernehmungen, Mühewaltung für die Überprüfung einer Übersetzung und das Aktenstudium.

- Die Zeitversäumnis dient vor allem der Abgeltung der für die An- und Rückreise aufgewendeten Zeit; kommt es aus verschiedenen Gründen zu keiner Dolmetschung, dann auch für die Abgeltung der bei Gericht verbrachten Zeit (§ 32 Abs 1 bzw. § 33 Abs 1 GebAG).
- An Reisekosten werden die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels ersetzt; bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges gebührt ein Ersatz, wie ihn Bundesbeamte erhalten würden. (§§ 27, 28 GebAG iVm §§ 6, 7 und 12 GebAG).
- Die Aufenthaltskosten umfassen notwendige Kosten für eine Übernachtung während der Reise und den Mehraufwand für die Verpflegung (§ 29 GebAG iVm §§ 13 bis 15 GebAG).
- Mühewaltung für das Dolmetschen: für die Teilnahme an der Verhandlung werden DolmetscherInnen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer, für mindestens eine halbe Stunde entschädigt. Die erste halbe Stunde wird mit 24,50 Euro entlohnt – für jede

weitere halbe Stunde bei Gericht kommen weitere 12,40 Euro hinzu. Bei besonders schwierigen Dolmetscheinsätzen erhöht sich der Entschädigungstarif. Für die in der Zeit von 20 bis 6 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen erbrachte Mühewaltung werden DolmetscherInnen zusätzlich zum normalen Entschädigungstarif mit einem Zuschlag von 50% entlohnt (§ 54 Abs 1 Z 3 GebAG).

- Mühewaltung für Übersetzungen: Die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beträgt bei schriftlicher Übersetzung (außerhalb einer Verhandlung/Vernehmung)
 - EUR 15,20 je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen); Zuschläge gibt es bei schwerer Lesbarkeit sowie bei besonderer sprachlicher und/oder fachlicher Schwierigkeit, außerdem, wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichtes in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat (§ 54 Abs 1 Z 1-3 GebAG)
- Mühewaltung für die Übersetzung des im Rahmen derselben Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung angefertigten gesamten Schriftstücks: in diesem Fall ist die Gebühr für die Übersetzung mit EUR 20 limitiert (§ 54 Abs 1 Z 4 GebAG).
- Aktenstudium: das nötige Aktenstudium wird bei einem Aktenband mit Gebühren zwischen EUR 7,60 und EUR 44,90 entschädigt, für jeden weiteren Band werden bis zu EUR 39,70 zuerkannt (§ 36 iVm § § 54 Abs 2 GebAG)

Einige Honorarfragen bleiben nach dem Gebührenanspruchsgesetz unklar. So ist etwa die Wartezeit bei Gericht nicht ausdrücklich geregelt; in der Praxis wird die Wartezeit vor Gerichtsverhandlungen in der Regel so wie die An- und Abreise als „Zeitversäumnis“ entschädigt. In jedem Fall erhalten Dolmetscherinnen Gebühren nur für den tatsächlichen Zeitaufwand bei der Verhandlung, nicht aber für die in der Ladung angegebene Verhandlungsdauer. War die Verhandlungsdauer vom Gericht im Voraus mit drei Stunden veranschlagt, beträgt dann tatsächlich aber nur eine Stunde, so wird die tatsächliche Dauer der Honorierung zu Grunde gelegt. Selbst im Falle kurzfristiger Absagen von Terminen durch Gerichte und Behörden entfällt der Gebührenanspruch zur Gänze.⁹

Trotz mehrerer Novellen des Gebührenanspruchsgesetzes (zuletzt durch BGBl. I Nr. 44/2019 mit Wirksamkeit vom 1. 7.2019) steht eine Anpassung der Tarife nach wie vor aus. Eine Valorisierung und Anhebung der Honorare der GerichtsdolmetscherInnen scheint

⁹ Siehe Anhang 1, Mailverkehr mit der Präsidentin des ÖVGD.

einerseits geboten, um eine anspruchsvolle Arbeit und gesellschaftlich bedeutende Tätigkeit angemessen zu honorieren. Zum Anderen scheint die Tarifanpassung notwendig, um wieder am Dolmetschen interessierte Personen zur Zertifizierung und Eintragung in der Gerichtsdolmetscherliste anzuregen und so die Qualität der Gerichtsdolmetschung in Österreich mittel- und langfristig zu sichern.

Kritisch zu hinterfragen ist auch die im Gesetz vorgesehene gleiche Bezahlung von zertifizierten DolmetscherInnen und LaiendolmetscherInnen beim Tätigwerden vor Gericht. Die Leistung der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen, die meist ein Studium, langjährige Erfahrung sowie eine Fachprüfung mitbringen, erfährt so wenig Anerkennung. In Verbindung mit den niedrigen Tarifen, die zu einem Stundenlohn von rund EUR 25 vor Steuern und Abgaben führen (ÖVGD 2020 (c)), bleibt das Tätigkeitsbild unattraktiv.¹⁰

4.4 Honorierung der Gerichtsdolmetschung im Kanton Zürich

Die am 1.7.2019 in Kraft getretene Sprachdienstleistungsverordnung regelt die Entschädigungstarife für Sprachdienstleistungen (mündliche Dolmetschungen und schriftliche Übersetzungen), die vor Amtsstellen (Gerichten, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden) im Kanton Zürich erbracht werden. In der neuen SDV gibt es unterschiedliche Gebührenansätze für akkreditierte und nicht akkreditierte sprachdienstleistenden Personen. Der Entschädigungstarif für akkreditierte DolmetscherInnen wurde, im Gegensatz zu nicht Akkreditierten, erhöht. Die Tarifierhöhung bedeutet ein Signal der Anerkennung der Qualität der Leistungserbringung durch akkreditierte Dolmetscherinnen und dient zugleich als Anreiz für eine Akkreditierung bzw. für eine Aufrechterhaltung der Akkreditierung.

4.4.1 Entschädigungstarif für die Dolmetschung

Die Gesamtentschädigung für Dolmetscheinsätze setzt sich aus einer Grundentschädigung und einer Wegpauschale zusammen. Die Grundentschädigung richtet sich nach dem Zeitaufwand,

¹⁰ Einen Vergleich zu den am freien Markt üblichen Honorar und Aufwandsatz für DolmetscherInnen bietet etwa die Information des Berufsverbands für Dolmetschen und Übersetzen UNIVERSITAS Austria unter dem Link https://www.universitas.org/wp-content/uploads/Honorarspiegel_Dolmetschen_02_20.pdf (Abrufdatum: 03.03.2020)

dem Zeitpunkt und dem Schwierigkeitsgrad der Sprachdienstleistung, während die Wegpauschale Zeit und Kosten der An- und Abreise entschädigt (§ 23 Abs 1 SDV).

- Der Zeitaufwand wird in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet. Pro Einsatz wird mindestens eine Stunde zuzüglich Wegpauschale entschädigt. Der Entschädigungstarif für das Dolmetschen beträgt 90 SFR für akkreditierte und 75 SFR für nicht akkreditierte Personen (§ 23 Abs 2 sowie Anhang der SDV).
- Bei beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage (§ 23 Abs 3 SDV).
- Wird ein Einsatz weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Beginn abgesagt, wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, mindestens aber eine Stunde und höchstens zwei Stunden pro Halbtage (§ 23 Abs 4 SDV).
- Besonders schwierige Dolmetscheinsätze werden mit einem Zuschlag von 30 SFR pro Stunde entschädigt, wobei diese Regelung nur für akkreditierte Dolmetscherinnen gilt (Anhang zur SDV)
- Dolmetscheinsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr mit einem Zuschlag von 50% entlohnt werden. Mit diesem Zuschlag soll eine bessere Verfügbarkeit der dolmetschenden Personen in der Nacht sichergestellt werden (Anhang zur SDV).
- Dolmetscheinsätze samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen zwischen 6 und 20 Uhr werden mit einem Zuschlag von 25% bezahlt (Anhang zur SDV).
- Aktenstudium: Dolmetscher haben keinen Anspruch auf ein Entgelt für das Aktenstudium. Oft wird ein Aktenstudium aber bei „besonders schwierigen Dolmetscheinsätzen“ nötig sein, die dann zum erhöhten Tarif entschädigt werden. Auf diese Weise wird dann doch – zumindest teilweise – die zusätzliche Vorbereitungsarbeit abgegolten werden kann.

4.4.2 Entschädigungstarif für die Übersetzung

Die Entschädigung für das Übersetzen ist in den §§ 24-26 und im Anhang der SDV geregelt. Im Wesentlichen ist dort folgendes Entlohnungssystem vorgesehen: die Honorierung von Übersetzungen richtet sich nach dem Umfang des Zieltextes und dem Schwierigkeitsgrad. In besonderen Fällen bemisst sich die Entschädigung nach dem Umfang des Ausgangstextes. Besonders schwierige Übersetzungen werden mit einem Zuschlag von 30 SFR pro

Standardseite entschädigt. Der Umfang wird nach Standardseiten berechnet. Eine Standardseite umfasst 1800 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Angebrochene Standardseiten werden auf die nächste halbe Standardseite aufgerundet. Pro Übersetzung wird mindestens eine Standardseite entschädigt. Bei außerordentlicher zeitlicher Dringlichkeit kann ein Zuschlag wie folgt vereinbart werden:

- Wenn die Übersetzung auf Anordnung der Amtsstellen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr zu erfolgen ist, werden die Übersetzungen mit einem Zuschlag von 50% honoriert.
- Wenn die Übersetzungen samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertag zwischen 6.00 und 20.00 Uhr zu erfolgen haben, werden sie mit einem Zuschlag von 25% entlohnt.

Besondere Arbeiten in Zusammenhang mit Übersetzungen, die nicht nach einem Seitenansatz entschädigt werden können, werden nachdem Stundenansatz für Dolmetschen oder nach einem anderen, im Voraus vereinbarten Tarif entschädigt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bestellvorgang für die Professionalisierung und die Qualitätssicherung des Dolmetschens bei Behörden und Gerichten genauso wichtig ist wie das Zertifizierungs- oder Akkreditierungsverfahren. Das österreichische Recht regelt zwar den Bestellvorgang für GerichtsdolmetscherInnen im Rahmen des Strafverfahrens mit einem Vorrang für zertifizierte Dolmetscherinnen. Die Praxis der Gerichte und Behörden setzt diese Vorgabe aus unterschiedlichen Gründen nicht immer um. Um der gesetzlichen Regelung für die Auswahl der Dolmetschenden mehr Nachdruck zu verleihen, sollte ihre Verletzung mit Konsequenzen verbunden sein, etwa der Nichtigkeit der jeweiligen Verhandlung oder Vernehmung.

Wichtig erscheint es vor allem, im Falle der Nichtverfügbarkeit ersatzweise universitär ausgebildete Dolmetschende einzusetzen. Es empfiehlt sich, eine diesbezügliche Regelung ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Universitär ausgebildete DolmetscherInnen könnten so vor der Zertifizierung durch eine regelmäßige Teilnahme an Verhandlungen und Dolmetscheinsätzen notwendige Erfahrung sammeln, ihr Wissen sowie ihre Dolmetsch- und Übersetzungskompetenzen und Techniken einüben und professionalisieren. Es wäre ein großer Fortschritt, wenn Behörden und Gerichte dazu verpflichtet wären, immer auf diplomierte/akademisch ausgebildete Dolmetscherinnen zurückzugreifen. Dies würde der Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetschens dienen und akademischen DolmetscherInnen, die

sich für die Zertifizierung und Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste interessieren, die Möglichkeit bieten, Erfahrungen zu sammeln und schneller zur Zertifizierung zu gelangen. Dies erscheint umso dringlicher, als die Zahl der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen stark gesunken ist. In Österreich ist die schlechte Entlohnung des Gerichtsdolmetschens ein lange diskutiertes Problem, das die Attraktivität der Tätigkeit des Dolmetschens und damit auch die Qualitätssicherung beeinträchtigt.

Im Kanton Zürich schreiben die Regelungen den Gerichten und Behörden einen strikten Vorrang der akkreditierten Dolmetscherinnen bei der Bestellung vor.

Das Entschädigungssystem im Kanton Zürich unterscheidet zwischen besser entlohnenden akkreditierten und den nicht akkreditierten Dolmetscherinnen.

Für die Professionalisierung und Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetschens spielt die Bezahlung indirekt eine wesentliche Rolle. Nur wenn DolmetscherInnen angemessen bezahlt werden, können sie die Tätigkeit als GerichtsdolmetscherInnen zu ihrem Haupterwerb machen. Eine angemessene Bezahlung kann für viele AbsolventInnen der Translationswissenschaft bzw. erfahrene LaiendolmetscherInnen einen Anreiz zur Zertifizierung und Eintragung in die Liste der GerichtsdolmetscherInnen bilden. Auf diese Weise ließe sich die Zahl der zertifizierten DolmetscherInnen in allen Sprachen steigern. So könnten in Zukunft Verhandlungen und Vernehmungen weitestgehend mit zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen abgedeckt werden.

5 Sicht der Praxis zur Qualität

In der bisherigen Arbeit wurde versucht, die Grundlagen für ein qualitativ hochwertiges Gerichtsdolmetschwesen zu beschreiben. Dazu wurden zunächst die notwendigen Kompetenzen der Dolmetscherinnen präsentiert, wie sie klassischerweise in der universitären translatorischen Ausbildung vermittelt werden. Anschließend wurde gezeigt, wie gesetzliche Regelungen und Justizsysteme in Österreich und im Kanton Schweiz die Gerichtsdolmetschung für die Justiz eingerichtet haben und nach welchen Kriterien Gerichte und Behörden im einzelnen Verfahren Dolmetschende auswählen; beides, Dolmetschwesen und Auswahl im einzelnen Verfahren, dienen der Qualitätssicherung.

Die bisherigen Ergebnisse der Arbeit sollen durch Stimmen aus der Praxis ergänzt werden. Diese Stimmen haben keinen Anspruch auf Repräsentativität; sie sollen vielmehr einen Eindruck vermitteln, wie Gerichte mit den in dieser Arbeit vorgestellten Rahmenbedingungen und Möglichkeiten im Alltag umgehen. Methodisch wurde dabei auf das Material zurückgegriffen, das im EU-Projekt Translaw in den letzten drei Jahren gesammelt wurde. Bei Translaw¹¹ handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Universität Wien (Zentrum für Translationswissenschaft), der Universität Triest, der Katholischen Universität Leuven und der Universität Maribor; die Leitung lag bei der Universität Wien.¹² Ziel des Projekts war es, Vorschläge zur Verbesserung der Position fremdsprachiger Verdächtiger und Angeklagter in Strafverfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterbreiten. Dazu wurden im Rahmen des Projekts die Rechts- und Gerichtsdolmetschsysteme der Partnerstaaten analysiert und insbesondere die Möglichkeiten und auch Hindernisse für GerichtsdolmetscherInnen näher untersucht. Ein Schwerpunkt des Projekts lag in der Prüfung der Möglichkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit, sowohl was die Ausbildung von TranslatorInnen und JuristInnen zur Verbesserung der Gerichtsdolmetschung betrifft als auch beim Aufbau transkultureller Law Clinics, die für fremdsprachige Verdächtige und Angeklagte eines Strafverfahrens Informationen und Unterstützungen bieten sollen.

Um diese Ziele zu erreichen wurden in der ersten Projektphase Geschichte und Status von Law Clinics in verschiedenen europäischen Ländern recherchiert. In der anschließenden

¹¹ DG Justice Grant Agreement number: 760157 — TransLaw — JUST-AG-2016/JUST-AG-2016-06.

¹² Die Betreuerin dieser Masterarbeit hatte für die Universität Wien die Projektleitung inne.

Forschungsphase wurde die Situation fremdsprachiger Verdächtiger und Angeklagter in den verschiedenen Phasen eines Strafverfahrens untersucht, dies wiederum vergleichend in mehreren Staaten. Es wurden die Gerichtsdolmetschungen und ihre Rahmenbedingungen in verschiedenen Verfahrensabschnitten analysiert und daraus Empfehlungen für die Rechtsberufe abgeleitet, um die Qualität der Dolmetschungen zu verbessern. Auf dieser Basis konnten im Rahmen des Projekts *Translaw* Workshops und Schulungen auf Pilotbasis organisiert werden, an denen jeweils mehrere beteiligte Berufsgruppen – Dolmetscherinnen, RichterInnen, PolizeibeamtInnen, RechtsanwältInnen – teilnahmen und bereichsübergreifendes Lernen einübten. In einer letzten Phase des Projekts wurden transkulturelle Law Clinics an den vier teilnehmenden Universitäten ins Leben gerufen, in denen Jusstudierende und Studierende der Translationswissenschaft gemeinsam Unterstützung für fremdsprachige Verdächtige und Angeklagte von Strafverfahren anbieten konnten.

Im Rahmen des *Translaw*-Projekts wurden zahlreiche Interviews mit Dolmetschenden und VertreterInnen von Rechtsberufen geführt. Dieses Material konnte für diese Arbeit eingesehen werden, bisher nicht bearbeitetes Interviewmaterial wurde für diese Arbeit gesondert transkribiert. Verwendung finden in diesem Kapitel die im Rahmen von *Translaw* geführten Interviews mit zwei österreichischen Strafrichtern und zwei österreichischen zertifizierten Gerichtsdolmetscherinnen. Im Folgenden wird beschrieben, wie das Datenmaterial – auf Tonband aufgezeichnete, forschungsgeleitete Interviews mit den zwei Richtern und zwei Gerichtsdolmetscherinnen – für diese Arbeit ausgewertet wurde.

5.1 Methodisches Vorgehen

Die Auswertung des Datenmaterials folgt dem Prinzip theoriegeleiteter qualitativer Sozialforschung. Qualitative Sozialforschung definiert sich als Sozialforschung, welche sich qualitativer Daten bedient, speziell Daten oder Texte, die verbalisiert und verschriftlich sind. Soziale Gegenstände der Forschung werden durch qualitative Daten auf eine wissenschaftliche Art so beschrieben, dass sie „die dem Gegenstand eigenen Verhältnisse, besonders deren Bedeutung, Struktur und Veränderung erfassen“ (Heinze 2001: 16). Mit Hilfe qualitativer Methoden werden diese Daten erstellt. Diese dienen zur qualitativen Analyse, die „interpretativ/hermeneutisch“ ist (vgl. Heinze 2001: 16).¹³ Nach Przyborski/Wohlrab-Sahr (2019: 105) sind Untersuchungen auf dem Standard durchzuführen, das auf dem entsprechenden methodischen Feld erreicht ist. Das bedeutet, Fragestellungen so auszuwählen,

¹³ Näheres zu zentralen Begriffen der qualitativen Sozialforschung bei Heinze, 2016: 16ff.

dass sie mit einer qualitativen Herangehensweise zweckmäßig bearbeitet werden können, die ihr angemessen sind und die Ergebnisse zutage fördern, die so mit anderen Verfahren nicht hätten erzeugt werden können. Qualitative Arbeiten stellen keine „kleine“ Variante von Untersuchungen dar, die im Grunde genommen auch als standardisierte Befragung oder mit Unterstützung eines experimentellen Designs durchgeführt werden können.¹⁴ Sie sind also keine „weiche“ Forschung, bei der es nur gilt, möglichst nahe an den Aussagen der befragten oder beobachteten Personen zu bleiben und bei der ein Generalisierungsanspruch vorweg nicht zur Diskussion steht. Vielmehr wird die Art und Weise, wie eine Untersuchung angelegt ist, durch das Forschungsdesign explizit. Das Forschungsdesign hilft dabei, das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Schritte des Forschungsablaufes zu klären und diesen auf seine Stimmigkeit hin zu analysieren. So entsteht eine Leitlinie, an die im Verlauf der Forschung stets angeknüpft werden kann. Das Forschungsdesign macht zudem die Ressourcen, die für ein Forschungsvorhaben aufgewendet werden müssen, planbar und hilft, es zu legitimieren (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr 2019: 105f).

Im Vergleich zum quantitativen „Abhaken“ eines zu Beginn der Arbeit geschaffenen Untersuchungsplanes, in welchem sämtliche Arbeitsvorgänge schon vor Anfang der empirischen Untersuchung exakt bestimmt werden, läuft dies bei der qualitativen Forschung „zirkulär“ ab (vgl. Lamnek 2005: 194). Unter zirkulär ist zu verstehen, „dass eine bestimmte Aufeinanderfolge von Forschungsschritten mehrmals durchlaufen wird und der jeweils nächste Schritt von den Ergebnissen des jeweils vorherigen abhängt“ (Witt 2001: Abs. 15). Was im Einzelnen so viel bedeutet wie, „dass zu Beginn der Forschung nur ein ungefähres Vorverständnis über den Forschungsgegenstand vorliegt und auf dieser Basis zunächst nur wenige nächste Schritte geplant werden können“ (Witt 2001: Abs. 15). Als Beispiel bringt Witt (2001: Abs. 15) hier, „die vorläufige Entscheidung für ein bestimmtes Erhebungsverfahren, die Bestimmung einer zu befragenden Person, die Durchführung dieser Befragung und die anschließende Auswertung“.

Qualitative und quantitative Forschung unterscheiden sich auch in ihrer Forschungslogik. Avancierte qualitative Verfahren haben eine rekonstruktive Ausrichtung. Was zunächst für den Gegenstand der Forschung gilt, bei dem es darum geht, eine Forschungsfrage auf der Grundlage der „Rekonstruktion von sozialem Sinn“ (Schütz 2004) zu replizieren: also die Rekonstruktion von etwas, „das bereits in sich sinnhaft ist und dessen Sinn es zu erschließen und in wissenschaftliche Konzepte zu übertragen gilt“ (Przyborski/Wohlrab-Sahr 2019: 106).

¹⁴ Näheres hierzu bei Reinecke (2019) und Eifler/Leitgöb (2019).

Qualitative Ansätze sind jedoch ebenso bezüglich ihrer Methode rekonstruktiv. Es wird immer auch danach gefragt, mit welcher Herangehensweise man zu bestimmten Ergebnissen gekommen ist; demnach wird auch das Forschungshandeln selbst rekonstruiert und umschreibt es theoretisch (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr 2019: 106).

Nach Mayring (2002: 20ff.) lassen sich aus den qualitativen Forschungsansätzen fünf Postulate ableiten, die die die Prämisse der qualitativen Denkweise auf einen gemeinsamen Nenner bringen und die Struktur qualitativen Denkens kennzeichnen. Nach Mayring sollen diese Postulate zu einem verstärkten Einsatz qualitativen Denkens im Forschungs- und Erkenntnisverlauf beitragen (vgl. Mayring 2002: 20ff):

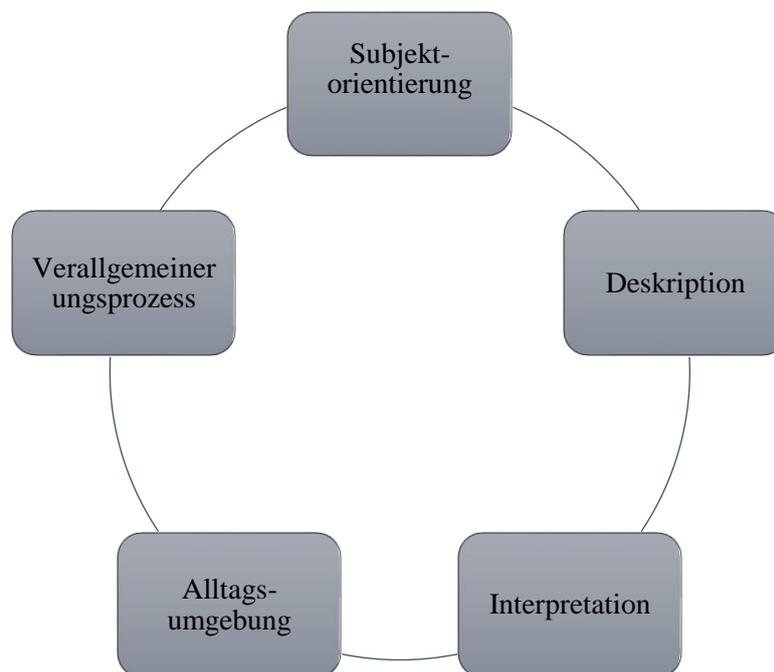


Abbildung 2: Postulate nach Mayring

Das erste Postulat, das Mayring anführt, ist die Subjektbezogenheit der Forschung: „Gegenstand humanwissenschaftlicher Forschung sind immer Menschen, Subjekte. Die von der Forschungsfrage betroffenen Subjekte müssen Ausgangspunkt und Ziel der Untersuchung sein“. Als zweites Postulat führt er die Deskription an: „Am Anfang einer Analyse muss eine genaue und umfassende Beschreibung (Deskription) des Gegenstandsbereiches stehen“. Er mahnt vor der Überbewertung des darauffolgenden Schrittes der erklärenden Konstruktion. Das dritte Postulat, das Mayring anführt, ist die Interpretation der Forschungssubjekte: „Der Untersuchungsgegenstand der Humanwissenschaften liegt nie völlig offen, er muss immer auch durch Interpretation erschlossen werden“. In diesem Kontext verweist Mayring auch auf die Subjektivität der Äußerung des Menschen als Forschungsgegenstand und im

Forschungsverlauf. Lediglich Interpretationen erschließen mögliche Bedeutungen. Unter dem vierten Postulat ist die Forderung zu verstehen, die Alltäglichkeit zu untersuchen: „Humanwissenschaftliche Gegenstände müssen immer möglichst in ihrem natürlichen, alltäglichen Umfeld untersucht werden“. Das fünfte Postulat hat die Generalisierung der Ergebnisse als Verallgemeinerungsprozess zum Inhalt: „Die Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse humanwissenschaftlicher Forschung stellt sich nicht automatisch über bestimmte Verfahren her; sie muss im Einzelfall schrittweise begründet werden“. Mayring entwickelt aus seinen fünf Postulaten die „13 Säulen qualitativen Denkens“, aus welchen er „Standards qualitativer Forschung“ herleitet (Mayring 2002: 20ff).

Die hier angewandte inhaltliche strukturierende Analyse¹⁵ hat zum Ziel, spezifische Themen, Inhalte und Aspekte aus dem Textmaterial zu selektieren und diese zu sammeln. Die Basis jeder inhaltsanalytischen Auswertung bildet die von Regeln geleitete Zuordnung dieser Textstellen in ein System von Analysekatégorien. Anhand theoriegeleiteter entwickelter Strukturdimensionen, welche mit Hilfe von Katégorien konkretisiert werden, wird der genaue Inhalt, der dem Material zu entnehmen ist, bestimmt. Die Verwendung von Katégorien und Subkatégorien¹⁶ bildet damit das wichtigste Kriterium. Eine zentrale Orientierungshilfe bietet hierzu der Interviewleitfaden (vgl. Träger 2009: 167). Folgendes Ablaufmodell wird für die Auswertung der Interviews mit den Gerichtsdolmetscherinnen und Richtern als Unterstützung herangezogen:

¹⁵ Die strukturierende Inhaltsanalyse kann in drei Formen, abhängig vom Vorhaben, unterteilt werden: die inhaltliche, die typisierende und die skalierende Strukturierung (Mayring 2003: 59, 85).

¹⁶ Die Katégorienbildung kann mittels theoretischer Planung auf der Basis des bisherigen Forschungsstands erfolgen (deduktive Katégoriendefinition) oder induktiv direkt aus dem Material abgeleitet werden (induktive Katégorienbildung) (Mayring 2003: 74f.).

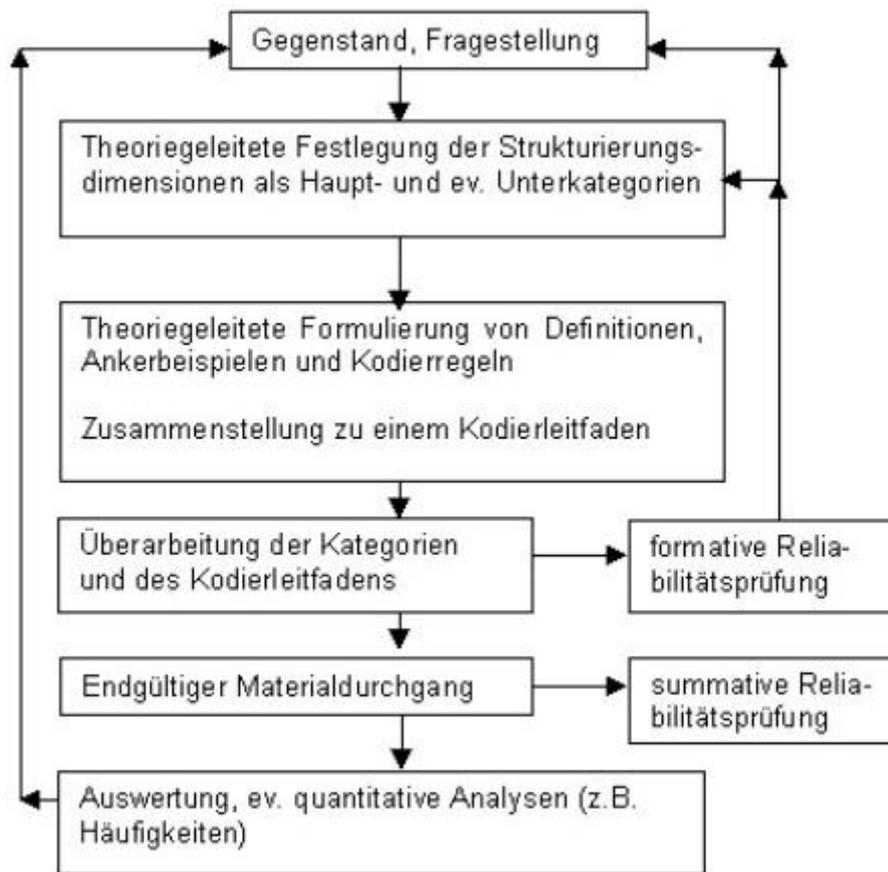


Abbildung 3: Ablaufmodell deduktiver Kategorienbildung (Mayring 2000)

Die inhaltliche Strukturierung der Auswertung der vier Interviews¹⁷ folgt im Wesentlichen den Grundlagen, die in den Kapiteln 1 bis 4 dargestellt wurden. Die Extraktion der Informationen und Zusammenfassungen von Textmaterial sind vor allem den folgenden Themenkomplexen gewidmet: Kompetenzen, gesetzliche Grundlagen und Zusammenarbeit zwischen BehördenvertreterInnen und DolmetscherInnen. Die Auswertung wird also nach der Methode der qualitativen Datenanalyse von Mayring (2002) zu den in der Arbeit davor beschriebenen Qualitätsanforderungen in Bezug gesetzt.

5.2 Zur Qualität durch Kompetenz: Ausbildung, Zertifizierung, Erfahrung

Als Eintragungsvoraussetzung legt das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) fest, dass Absolventen eines Dolmetscher-/Übersetzerstudiums einen Nachweis über eine 2-jährige Berufstätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher und alle anderen Bewerber ohne abgeschlossenes Übersetzer-/Dolmetschstudium einen Nachweis über eine 5-jährige Berufstätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher jeweils, unmittelbar in den der Eintragung vorausgehenden Jahren, erbringen (vgl. ÖVGD 2020 (d)).

Ein Richter orientiert sich bei der Wahl eines/r DolmetscherIn am akademischen Ausbildungsgrad oder auch am Beschäftigungsplatz des/r DolmetscherIn.

„Also hinsichtlich Qualität betreffend, dann schaut man schon manchmal, dass irgendwie die Leute akademische Titel haben, oder wo sie beschäftigt sind. Das kann ein bisschen eine Orientierung sein.“ (R1 2018: Zeile 299ff.)

Die befragten Gerichtsdolmetscherinnen geben an, dass sie ihre Ausbildung an einer Universität absolvierten und sich so ihr Grundwissen für den Beruf GerichtsdolmetscherIn aneigneten. Als Vorbereitung für die GerichtsdolmetscherInnenprüfung werden der Besuch von Verhandlungen und Rechtsübersetzungsübungen angegeben.

„Also, damals hieß das noch Institut für Übersetzen und Dolmetschen, glaube ich, und ich habe die Übersetzerausbildung gemacht. [...] Im Rahmen der Uni gab es auch Rechtssprache als Übung und auch Vorlesungen gab es zu diesem Thema. [...] Also, ja, in

¹⁷ Allen InterviewpartnerInnen wurden die Ergebnisse der Auswertung zum Gegenlesen zur Verfügung gestellt, um Missverständnisse zu vermeiden.

Vorbereitung auf die Gerichtsdolmetscherprüfung, ja klar. Also da gab es die Verbandsseminare, die decken auch das Strafrecht ab, so einen Halbtage oder so. Und in Vorbereitung auf die Gerichtsdolmetscherprüfung war ich dann zahllose Male bei Verhandlungen zuhören.“ (GD1 2018: Zeile 29ff.)

„Ich habe das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen. Übersetzen und Dolmetschen, das war 2010, und danach habe ich gleich im Anschluss das Masterstudium Konferenzdolmetschen inskribiert und 2013 abgeschlossen. Die Gerichtsdolmetscherprüfung habe ich 2013 auch gemacht. [...] Und davor habe ich noch von 2000 bis 2002 Jus studiert. [...] Kurz bevor ich meinen Master abgeschlossen habe. Ich hatte dann nur mehr auf meine Defensio gewartet. Aber im Prinzip habe ich Anfang des Masterstudiums begonnen zu arbeiten.“ (GD2 2018: Zeile 55ff.)

„Ich habe in der Vorbereitung für die Gerichtsdolmetscherprüfung mehrere Rechtsübersetzungsübungen besucht, weil ich der Meinung war, dass das wichtig war, aber Dolmetschen, Gerichtsdolmetschen haben wir nicht gehabt. Das war leider nicht so viel.“ (GD2 2018: Zeile 1741ff.)

In der Literatur findet sich häufig die Empfehlung, ein paar Jahre Erfahrung im Dolmetschen und Übersetzen zu sammeln, bevor eine Eintragung in die Liste der beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen angestrebt wird (vgl. Kurz/Moisl 1997: 142). Wesentlich ist etwa, dass im Strafverfahren professionelle DolmetscherInnen zum Einsatz kommen (vgl. Krancic 2010: 216). Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines/r DolmetscherIn für eine für den/r Beschuldigten bzw. der Angeklagten „verstehbaren Sprache“ wird zwar vom Gesetz vorgeschrieben, doch wird damit nicht zwingend die Muttersprache verlangt. Es reicht eine Sprache, in der eine gute Verständigung gewährleistet ist, zumal es für einige exotische Sprachen wegen nicht vorhandener Ausbildung im Inland keine akademisch ausgebildeten oder gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen gibt.

Beide Gerichtsdolmetscherinnen geben an, mehrjährige Erfahrung im Gerichtsdolmetschbereich zu haben. Auch fügen sie hinzu, dass sie innerhalb des Gerichtswesens in verschiedenen Teilbereichen dolmetschen.

„Ich habe zwar schon früher rechtlich übersetzt, aber so richtig dolmetsche ich seit 13 Jahren. Also seit 2002, seit meiner Beeidigung.“ (GD1 2018: Zeile 18ff.)

„Sicher seit 2013. Aber eigentlich habe ich schon früher begonnen. Und zwar habe ich bei einem befreundeten Richter bei den U-Haft-Verhängungen gedolmetscht – also Untersuchungshaft, Verhängung der Untersuchungshaft [...].“ (GD2 2018: Zeile 31ff.)

„Ich war bei der JBA, Justizbetreuungsagentur, angestellt und habe dort als Englisch-Dolmetscherin 14 Stunden pro Woche im Angestelltenverhältnis gearbeitet. Da war ein Teil der Übersetzungen für die Staatsanwaltschaften, für das Straflandesgericht und für das Arbeits- und Sozialgericht und natürlich auch für Verhandlungen vor Ort zu dolmetschen.“ (GD1 2018: Zeile 69ff)

„Im Sozialbereich [...], also diese Kombination aus sozialem und rechtlichem Bereich. Dann mache ich Urkunden-Übersetzungen, diverse Rechtsübersetzungen – das sind oft Scheidungsurteile, Scheidungsbeschlüsse, Pflegschaftssachen, Obsorgefälle, also Obsorgesachen, Familienrecht, Strafrecht – ja, so in dem Bereich.“ (GD2 2018: Zeile 115ff.)

„Meistens kleine Drogendelikte oder Gewalt, oder Widerstand gegen die Staatsgewalt oder in dieser Art.“ (GD2 2018: Zeile 151f.)

Die beiden befragten Gerichtsdolmetscherinnen berichten, dass sie ihre Tätigkeit als Dolmetscherinnen im rechtlichen Bereich mehrere Stunden pro Woche ausüben.

„[...] die letzten fünf Jahre habe ich zwei Tage die Woche fix beim Straflandesgericht gearbeitet [...].“ (GD1 2018: Zeile 59f.)

„[...] pro Woche wahrscheinlich drei, vier Fälle, also Verhandlungen.“ (GD1 2018: Zeile 83f.)

„Das sind sicher viele, also auf die Woche kann ich vielleicht sagen sind es durchschnittlich zwei bis vier Dolmetschungen.“ (GD2 2018: Zeile 42f.)

„Alles, was Arbeitszeit ist. Ja dann sagen wir mal so 10 Stunden sind es schon, so in der Woche, ungefähr [...]. Allgemein rechtlich werden es um die 10 Stunden sein, allein Strafrecht wahrscheinlich zwischen zwei und fünf Stunden.“ (GD2 2018: Zeile 103ff.)

Ein Richter legt dar, dass die meisten RichterInnen DolmetscherInnen hinzuziehen, mit welchen sie bereits gute Erfahrungen gemacht haben. Gute Qualität im Gerichtsdolmetschen bedeutet für ihn Pünktlichkeit, reibungsloser Ablauf, umfassendes Dolmetschen, Vermeidung von Zwischenfragen sowie eine ordnungsgemäße Gebührennote.

„[...] die Erfahrungen sind in der Regel bei den meisten Richtern wahrscheinlich gut, weil man die Dolmetscher immer wieder bestellt und dann die nimmt, wo man die Qualität für gut hält. Wenn man es jetzt so quer durch die Liste machen würde, dann wäre die Qualität auch durchwachsen und unterschiedlich. Am Beginn der Tätigkeit schaut man sich oft mehrere in einer Sprache an und nimmt dann die, die den besten Eindruck hinterlassen und dann macht man halt nur mehr gute Erfahrungen, weil man ja die wieder bestellt. Wo man meint, das ist gut.“ (R1 2018: Zeile 212ff)

„Was macht die Qualität aus? Also äußere Dinge, wie dass es reibungslos verläuft, Pünktlichkeit, Gebührennote, die gut gelegt wird; und von der Dolmetschqualität her, dass man den Eindruck hat, dass es umfassend ist, Professionalität, wo man merkt, dass es keine Zwischenfragen, keine Dialoge hin und her gibt, sondern, dass man den Eindruck hat, das wird einfach alles übertragen.“ (R1 2018: Zeile 226ff)

Aus den Interviews ist generell abzuleiten, dass sich durch regelmäßige Zusammenarbeit derselben RichterInnen mit denselben DolmetscherInnen ein problemloseres Arbeitsverhältnis entsteht.

„Bei Richtern und Richterinnen, wo man wirklich regelmäßig ist, ist das so ein “man hat schon oft Mal miteinander gearbeitet und weiß, was man bekommt-Verhältnis“, also intern quasi.“ (GD 1 2018: Zeile 1133 ff.)

5.2.1 (Fach)sprachliche Kompetenz

Die Auswertung der Interviews bestätigt Ergebnisse früherer Forschungen: beim Gerichtsdolmetschen spielt nicht nur die Muttersprache fremdsprachiger Verfahrensbeteiligter

eine Rolle. Vielmehr werden beim Gerichtsdolmetschen aus vielen Gründen Sprachen eingesetzt, die als Lingua franca dienen; die also nicht ident sind mit der Muttersprache der Verfahrensbeteiligten, die von ihnen aber verstanden und gesprochen werden. In Europa ist Englisch als Lingua franca bekannt und verbreitet; es dienen aber viele verschiedene Sprachen als Lingua franca und bei weitem nicht nur die so genannten Weltsprachen. Dies zeigt auch die Auswertung der Interviews.

Eine Gerichtsdolmetscherin teilt mit, dass sie mit ihrer Arbeitssprache Englisch bisher zu 95% für Personen gedolmetscht hat, deren Muttersprache nicht Englisch war. Das ist, wie ausgeführt, grundsätzlich gesetzlich zulässig, wenn eine gute Verständigung zustande kommt. Englisch fungiert dann als lingua franca. Die Dolmetscherin berichtet allerdings auch, dass in manchen Fällen dann doch die Hauptverhandlung abberaumt bzw. vertagt wird, da sich herausstellt, dass die „Nicht-Muttersprache“ des/r Angeklagten (in diesem Fall Englisch) nicht ausreicht, um sich gut zu verständigen.

„In 95% der Fälle Ja. [...] Beziehungsweise, weil Englisch halt doch eine Amtssprache in den Ländern ist, wo die Leute herkommen.“ (GD1 2018: Zeile 330ff.)

„[...] weil sehr oft, glaube ich, es so läuft, dass bei der Polizei man schon mal mit Leuten, die schwarz sind, die eine dunkle Hautfarbe haben, dass wenn man da merkt, Deutsch geht nicht, dass die mal auf Englisch reden mit den Leuten, dass dann auch auf Englisch gedolmetscht wird, weil der Beschuldigte befragt wird „Do you speak English?“, und der sagt natürlich „Yes“ und dann läuft die Maschine auf Englisch bis zur Hauptverhandlung. Wobei es aber auch schon vorgekommen ist, dass die wieder abgesagt oder vertagt wurde, weil man festgestellt hat, dass das jetzt nicht reicht, das Englisch. Da kommt man nicht zu einer Verständigung, die einer Justiz gerecht werden könnte.“ (GD1 2018: Zeile 364ff.)

Eine Gerichtsdolmetscherin bringt ein, dass es vor allem die großen Sprachen wie beispielsweise Englisch, Französisch oder Russisch sind, die statt der Muttersprache bei einer Verhandlung eingesetzt werden. Sie erinnert sich aber auch an Fälle, in denen sich mazedonische Muttersprachler der serbischen Sprache bedienen, um die Kommunikation herzustellen.

„Englisch wird sicher interessant sein, sonst vielleicht auch Französisch, kann ich mir gut vorstellen, dass Französisch verwendet wird, eventuell Russisch, also die großen Sprachen.

Bosnisch, Kroatisch und Serbisch sprechen zwar viele Sprecherinnen und Sprecher, aber es ist keine große Sprache, wird eher von denen gesprochen, die wirklich auch aus diesen Ländern stammen oder zumindest aus dem ehemaligen Jugoslawien stammen. Mazedonisch, ja, das könnte man noch angeben. Ich habe auch schon erlebt, dass eigentlich mazedonische Muttersprachler sich der serbischen Sprache behelfen, eben um kommunizieren zu können, weil viel mehr Serbisch-/Bosnisch-/Kroatisch-Dolmetscherinnen am Markt verfügbar sind, als Mazedonisch-Dolmetscher.“ (GD2 2018: Zeile 305ff.)

„Ich habe vor kurzem eine Dolmetschung abgelehnt, weil es sich um einen Mazedonier gehandelt hat. Da habe ich dem Richter gesagt, dass er zuerst versuchen soll, einen Mazedonisch-Dolmetscher zu finden, und wenn niemand verfügbar ist, dann würde ich mich gerne als verfügbar stellen und als Dolmetscherin agieren, [...] weil das war eine lange Verhandlung von 9 bis 15 Uhr oder so angesetzt, und der Sprecher war sehr jung, d.h. er hat nicht im ehemaligen Jugoslawien die Schule besucht, was für mich wiederum ein Zeichen dafür sein kann, dass die Person nicht ausreichend Serbisch spricht. [...] vor allem, es war eine lange Verhandlung, ich habe mir gedacht bevor wir dann alle nach Hause gehen müssen, sage ich lieber mal, dass jemand anderer gefunden werden soll.“ (GD2 2018: Zeile 329ff.)

Zur Qualität der Dolmetschung und den nötigen Kompetenzen der Dolmetscherinnen weist eine Gerichtsdolmetscherin darauf hin, dass neben der Beherrschung der Mutter- sowie Fremdsprache die Fachsprache, das Fachwissen sowie die inhaltliche und fachliche Strukturierung eine große Bedeutung für eine reibungslose Kommunikation und verantwortungsvolle Vollständigkeit haben.

„[...] Das Dolmetschen und die Kommunikation sind so vielfältig, wie der Mensch sein kann. Und von sozialen Gegebenheiten her so unterschiedlich, d.h. wir haben hier viele Dinge die aufeinanderprallen. D.h., einerseits haben wir hier die fachliche Kommunikation, die ja sehr eigen ist, sehr, die eine eigene Entwicklung gemacht hat und die muss man mal verstehen. Dann die inhaltliche, fachliche Strukturierung, die Kenntnisse, das Fachwissen, das muss man auch haben. Man kann nicht etwas im Rechtsbereich dolmetschen, wenn man nicht versteht, was es inhaltlich heißt. Ich kann nicht einfach nur auf der Wortebene was wiedergegeben, das geht einfach nicht. Das ergibt keinen Sinn und ist inhaltlich dann auch - es fehlt dermaßen viel, also allein schon diese Sache mit dem „gewerbsmäßigen Diebstahl“ zum Beispiel, das ist so ein schönes Beispiel dafür [...] Das sind also Dinge. Natürlich kann

man sich das Gesetz durchlesen oder so, aber natürlich das übersteigt dann meistens unsere zeitlichen Möglichkeiten. Das kommt so oft vor, das muss man dann schon können. D.h. dieses Delikt „gewerbsmäßig“ gibt's in meinen Sprachen nicht. D.h. muss ich also beschreiben, schnell beschreiben und erklären, was es bedeutet.“ (GD2 2018: Zeile 1184ff.)

Eine befragte Gerichtsdolmetscherin sieht es als wichtig an, dass schwierige Begrifflichkeiten genau erklärt werden. Hierbei nimmt sie Bezug auf den Bildungsgrad der Angeklagten, der in den meisten Fällen niedrig ist. Die meisten Angeklagten würden bestimmte Begrifflichkeiten auch in ihrer eigenen Muttersprache nicht verstehen.

„Das grundlegende Problem ist, dass die Menschen, die das dann so machen, sowieso von Haus aus einen niedrigen Bildungsgrad haben, und die verstehen ja schon gewisse Dinge nicht, die verstehen ja schon gewisse Dinge in ihrer Muttersprache nicht. Es würde vielleicht mehr bringen, natürlich, wenn man das übersetzen würde, aber mit den genauen Erklärungen, was was ist, ja, mit einer Begriffserklärung. Also wenn es heißt „gewerbsmäßiger Diebstahl“, was heißt „gewerbsmäßig“? [...].“ (GD2 2018: Zeile 731ff.)

Ein befragter Richter gibt an, dass er in Ausnahmesituationen – wenn kein/e professionelle/r DolmetscherIn vor Ort ist – das Dolmetschen in der englischen Sprache übernimmt. Doch nur unter der Voraussetzung, dass alle Beteiligten ihr Einverständnis dazu geben. Auch führt der Richter aus, dass er nur zu unkomplizierten Themen dolmetscht, die nicht direkt zu einem Urteil führen, sondern beispielsweise der Besprechung der Erstellung eines Gutachtens dienen.

„Ganz unterschiedlich. Mit Beteiligten, wo aus irgendeinem Grund kein Dolmetscher da ist, für Auskünfte manchmal in Verhandlungen. Also in Verhandlungen als Ausnahmesituationen. Aber manchmal doch bei kurzen Dingen, wenn alle, die da sind, Englisch sprechen.“ (R1 2018: Zeile 49ff.)

„Normal schon, aber wenn es aus irgendeinem Grund nicht geklappt hat oder die Leute kommen und die Verhandlung schnell wollen, dann wird fallweise auf Englisch gesprochen.“ (R1 2018: Zeile 82 ff.)

„Im Wesentlichen frage ich dann auch, ob alle einverstanden sind (Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte einverstanden sind). [...] Nein! Ich mach das nur bei ganz niederschweligen Dingen. Dinge, die unkompliziert sind. Ich würde es wahrscheinlich nicht

machen, wenn das Urteil verkündet wird. Aber wenn es darum geht, dass mal erst zu besprechen und zu vertagen für Gutachten oder bei Gleichen; dort wird es eher gemacht.“ (R1 2018: 105ff.)

5.2.2 Kulturkompetenz

Kulturkompetenz definiert sich laut Kadrić wie folgt:

Unter Kulturkompetenz wird sowohl das Eigen- als auch das Fremdkulturwissen verstanden. Im Rahmen sowohl des eigenen Kulturellen Erbes als auch der Fremdkultur ist diese der bewusste Umgang mit Überlieferungen, Verhaltensweisen und Beziehungen und dem dadurch organisierten Diskurs, der nicht mehr unreflektiert, „selbstverständlich“ verläuft, sondern in der Kommunikation zielbewusst eingesetzt wird. Neben der kulturellen Komponente, die sich in der Sprache manifestiert, umfasst die Kulturkompetenz auch das explizite Wissen über die Eigenen- und Fremdkultur (Kadrić 2009: 215).

Ein Richter nimmt Bezug auf die Kulturkompetenz und meint, dass die kulturellen Kontexte über die Dolmetschung gut abgedeckt werden können.

„[...] manchmal fragt man bei manchen Dingen nach. Es wird aber auch hintransportiert, also es ist einmal drum gegangen, ob der indische Führerschein gefälscht ist oder nicht. Ich weiß nicht ob ich nachgefragt habe oder nicht aber wo dann die Dolmetscherin gesagt hat, dass man den Führerschein in Indien zum Beispiel immer nur mit schönen Geldzahlungen bekommt und das einfach ein anderes System ist als bei uns. Ob da jetzt gefälscht ist oder nicht, aber es läuft nicht so ab, wie man sich das in Europa vorstellt. Das sind dann wichtige Infos [...] Mir ist es recht, wenn von den Dolmetschern viele Infos kommen. Bei vielen Dingen sowohl bei Redewendungen, die man oft nicht einschätzen kann, auch Beschimpfungen oder Drohungen kann man schwer einschätzen in der Fremdsprache, was das wirklich jetzt bedeutet. Also ich finde das sehr angenehm, wenn der Dolmetscher sagt es wird oft verwendet, aber ist nicht ernst“ (R1 2018: Zeile 856ff.)

5.2.3 Ethisch-soziale Kompetenz

Zur ethisch sozialen Kompetenz zählt das gesamte Verhalten während eines

Dolmetscheinsatzes. Eine Dolmetscherin spricht in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit dessen an, sich den an der Verhandlung beteiligten Personen vorzustellen, um sie über ihre Rolle und die damit verbundene dazugehörige Berufsethik, nämlich Vertraulichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit, zu informieren.

„Ich versuche immer von Anfang an, alles klarzumachen, damit die wissen, mit wem sie sprechen, weil sie haben ja überhaupt keine Information, wer jetzt kommt.“ (GD2 2018: Zeile 840f.)

„Kann man der Dolmetscherin vertrauen?“, aber in der eigenen Sprache, d.h. ich musste das verdolmetschen. Und dann habe ich das verdolmetscht.“ (GD2 2018: Zeile 851f.)

„Dann habe ich gesagt „wir arbeiten vertraulich, alles was Sie hier sagen bleibt in diesem Gespräch, die Notizen, die ich mache, werden sofort vernichtet, das wird niemandem weitergegeben, ich bin zertifiziert, habe eine Hochschulausbildung als Dolmetscherin“ ... also ich habe wirklich versucht, auch Vertrauen zu stiften und das war o.k.“ (GD2 2018: Zeile 860ff.)

„Du sollst ja auch Respekt haben, du sollst doch antworten, wenn man dich was fragt, und sollst nicht sprechen, wenn man dich nicht fragt.“ (GD2 2018: Zeile 1465f.)

„man ist immer unzufrieden, man will immer besser werden [...] also die Dolmetscher selbst, haben auch hohen Stress...es ist immer eine Stressbelastung da. Aber die Angst Fehler zu machen ist sehr hoch, die Angst zu vergessen, was nicht zu verdolmetschen ist sehr hoch. Also man denkt dann immer nach, man versucht dann immer nachher zu überlegen: Habe ich das jetzt alles gut gedolmetscht? Oder: War das jetzt richtig oder hätte ich irgendwas anderes machen sollen?“ (GD2 2018: Zeile 1648ff.)

In den Interviews im Rahmen des Projekts *TransLaw* haben die befragten Personen auch Vorschläge zur Verbesserung des bestehenden Gerichtsdolmetschmodells erstattet. Eine Gerichtsdolmetscherin schlägt etwa vor, dass die Gerichtsdolmetschprüfung nicht die einzige Zulassungsvoraussetzung für zertifizierte Dolmetscherinnen sein sollte. Die Auszubildenden sollten als Vorbereitung mindestens sechs Monate bei Gericht als AnwärterInnen für die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen arbeiten.

„Auf jeden Fall. Aber ich würde die Gerichtsdolmetscherprüfung nicht als eine einzelne Prüfung machen. [...] Ja, also mindestens sechs Monate oder so am Gericht als Anwärtlerin für den Gerichtsdolmetscherplatz tätig sein, mit vielleicht Dolmetschungen, die begleitet werden. Natürlich ist es viel aufwändiger. [...]“ (GD1 2018: Zeile 1751ff.)

Eine Dolmetscherin wiederholt die Bedeutung einer spezifischen, fundierten Ausbildung im Gerichtswesen, da sich das Gerichtsdolmetschen von anderen Dolmetschbereichen vollkommen unterscheidet.

„Also ich bin grundsätzlich der Meinung es ist mir sehr wichtig, dass wir als Dolmetscherinnen im Gericht eine viel fundiertere Ausbildung bekommen in dem Bereich. Das ist wirklich sehr wichtig, denn es ist ein vollkommen anderer Bereich, als zum Beispiel diplomatisches Dolmetschen oder Konferenzdolmetschen oder sonst wie anderes Dolmetschen. Wir dürfen das Dolmetschen nicht als ein ganzes Ding sehen. Das Dolmetschen und die Kommunikation sind so vielfältig, wie der Mensch sein kann. Und von sozialen Gegebenheiten her so unterschiedlich, d.h. wir haben hier viele Dinge die aufeinanderprallen.“ (GD2 2018: Zeile 1178ff.)

Auch eine bessere Vernetzung der GerichtsdolmetscherInnen untereinander wurde als Vorschlag eingebracht.

[...] eben verknüpfend mit den anderen zusammenarbeiten [...] (GD1 2018: Zeile 1766)

Der Kontakt zu RichterInnen und RechtsanwältInnen zu den in Ausbildung stehenden Dolmetscherinnen wird von einer Gerichtsdolmetscherin als wichtig empfunden, damit eine Selbstständigkeit aufgebaut werden kann. Durch den Kontakt der beteiligten Berufe bereits im Ausbildungsstadium soll eine Vertrauensbasis erreicht werden.

„Natürlich, ein Großteil kommt aus einer Richtung, wo eben vieles von Laiendolmetschern abgewickelt wurde und die Laiendolmetscher als solche einfach viele, viele Fehler produziert haben und natürlich eine gute Zielscheibe sind für alle diese Formfehler und natürlich auch eine Quelle für Formfehler darstellen. Aber was passiert dann mit den Ausgebildeten? Die werden mit den Laiendolmetscherinnen in den gleichen Topf geworfen.“

Das ist ein massives Problem für uns alle: darunter leidet nicht nur die bestehende Dolmetscherreihe, sondern auch der Nachwuchs, weil der Nachwuchs will nicht in einen Bereich gehen, der schlecht anerkannt ist oder wenig anerkannt wird, wenig Anerkennung hat. Deswegen meine ich, dass es wichtig wäre, dass Dolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscherin, angehende Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Gericht schon früh Kontakt mit Richtern und mit Anwälten haben, eine gewisse Selbstständigkeit aufbauen, eine gewisse Wahrnehmung schaffen, ein Außenbild schaffen, das den Ansprüchen unseres Berufes auch entspricht und eine gewisse, ja, eine gewisse Kreditibilität aufbauen, eine gewisse Vertrauensbasis mit den einzelnen Akteuren in einer Verhandlung.“ (GD2 2018: Zeile 1223ff.).

5.3 Zur Qualität durch Gesetze

Wie bereits im Kapitel vier dargestellt, genießen allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen Vorrang bei der Beiziehung. Das Gericht hat sich bei der Bestellung der DolmetscherInnen vorrangig auf die Liste der Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizieren Dolmetscher (im Strafverfahren im Wege des Justizministeriums bzw. der Justizbetreuungsagentur) zu berufen. Indem das Gericht die Auswahl und die Bestellung vornimmt, wird ein „großes Maß an Unbeeinflussbarkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher durch die Parteien“ (Kadrić 2008) erreicht. Vorwiegend erfolgt die Bestellung zur Dolmetschung in der Verhandlung durch die Gerichte anhand einer schriftlichen Ladung an die DolmetscherInnen zu einem Vernehmungs- oder Verhandlungstermin. Hierbei umfasst die Ladung den Beschluss zur Bestellung und den Auftrag zum Dolmetschen in der Verhandlung (vgl. Kadrić 2019).

Die in den Interviews gewonnenen Informationen zum Bestellvorgang ergeben zwar ein im Detail heterogenes, insgesamt aber doch kohärentes Bild. Die interviewten Gerichtsdolmetscherinnen geben an, dass sie viele Aufträge über ein elektronisches System erhalten. Eine Dolmetscherin fügt hinzu, dass sie in manchen Fällen auch über E-Mail oder Telefon für einen Dolmetschauftrag angefragt wird. Erwähnt wird auch, dass manche Aufträge ganz kurzfristig abgerufen werden. Beide Gerichtsdolmetscherinnen nennen aber auch Fälle, in welchen sie bereits Monate im Voraus von Verhandlungen erfahren. Im Regelfall bekommen die Dolmetscherinnen ein oder zwei Wochen vor einer Verhandlung Bescheid.

„Nein, da gibt's ein elektronisches System, wo die Richter, oder die Kanzlei, und auch die Richterinnen direkt buchen können und sagen: ich brauche wen am Mittwoch für Englisch von 9 Uhr bis 12 Uhr. Die schauen dann, bin ich oder meine Kollegin frei, und die können das direkt einbuchen. Und ich sehe dann, ich bin da reserviert und ich gehe dann zu dieser Verhandlung. Da weiß ich, wo die stattfindet, habe die Aktenzahl usw.“ (GD1 2018: 187ff.)

„Unterschiedlich. Fünf Minuten, wenn gerade ein Dolmetscher nicht gekommen ist, oder es wird jemand gebraucht oder eine Dolmetscherin, oder manchmal auch Monate davor, wenn das eine Verhandlung ist, die schon lange Vorbereitungszeit gebraucht hat und wo man dann vielleicht einen Zeugen aus Großbritannien einfliegen lässt und der hier vor Ort aussagt. Dann kann das mitunter ein sehr langer Zeitrahmen sein. Aber normalerweise ein, zwei Wochen. So, wie die Richter und Richterinnen ihre Verhandlungen planen.“ (GD1 2018: Zeile 201ff.)

„Das ist immer unterschiedlich. Also entweder bekomme ich das per E-Mail, oder es gibt entweder Ladungen direkt über ein Online System, da wird dann über das Bundesrechenzentrum die Ladung mir zugestellt. Das sind dann offizielle, ganz normale Ladungen zu einer Verhandlung. Oder ich werde angerufen und nach Verfügbarkeit gefragt. Das passiert dann immer im Voraus, da wird man dann vielleicht so eine Woche oder manchmal auch zwei Tage vorher angefragt, ob man kommen kann, je nachdem wie dringend es ist oder ob gerade jemand anderer vielleicht nicht übernehmen kann und spontan absagen musste. Aber man bekommt auch z.B. sehr langfristige Sachen, also für die langfristige Planung im Voraus schon.“ (GD2 2018: Zeile 126ff.)

Ein Richter berichtet, dass die DolmetscherInnen in der Regel vier bis sechs Wochen vor einer Verhandlung informiert werden. In Ausnahmesituationen könne dies jedoch auch kurzfristig geschehen. Das ist im Sinne des Gesetzes so zu interpretieren, dass die Ladung zur Verhandlung so erfolgt, wie auch bei anderen Verfahrensbeteiligten, nämlich planbar und im Voraus.

„Im Durchschnitt 6 Wochen, 4 bis 6 Wochen im Schnitt, manchmal kurzfristig in Ausnahmefälle, aber in der Regel eine Weile vorher. [...] also eben nur dann, wenn wir geglaubt haben, wir brauchen niemanden, dann kommt der Angeklagte einen Tag vorher

und sagt ich kann doch nicht Deutsch oder solche Dinge, aber in der Regel haben wir längere Vorlaufzeiten.“ (R1 2018: Zeile 396ff.)

Der Richter führt aus, dass er veranlasst, dass die DolmetscherInnen vorab angerufen werden, um anzufragen, ob sie zeitliche Ressourcen haben. Erst nach Zusage eines/r Dolmetscherin erfolgt ergänzend die schriftliche Ladung.

„Ich habe bis jetzt immer so gehandhabt, dass wir immer vorher anrufen eigentlich bei allen Dolmetschern, und erst wenn die Leute sagen haben sie Zeit, schickt man dann manchmal noch die Ladung schriftlich.“ (R1 2018: 263ff.)

Eine Gerichtsdolmetscherin erwähnt das Dolmetscher- und Sachverständigenengesetz, in welchem die Verfügbarkeit von DolmetscherInnen bei Bestellungen geregelt wird. Dabei bezieht sie sich darauf, dass sie bei Ablehnung einer Bestellung einen plausiblen Grund angeben muss, wie beispielsweise Nichtverfügbarkeit aufgrund von Krankheit oder einer Terminkollision. Ablehnung aufgrund von persönlicher Befindlichkeit (außer Befangenheit) zähle nicht hinzu.

„Das Dolmetscher- und Sachverständigenengesetz sagt, dass ich zur Verfügung stehen sollte als Gerichtsdolmetscherin, aber es gibt keine absolute Pflicht, jetzt jedem Anruf oder jeder Ladung zu folgen. Ich muss einen triftigen Grund dafür angeben. Also der triftige Grund wäre zum Beispiel, dass ich krank oder beruflich durch eine Terminkollision verhindert bin. Also ich kann jetzt von der rechtlichen Grundlage nicht aufgrund einer persönlichen Befindlichkeit ablehnen, das nicht. Sicherlich, bei Befangenheit kann ich das machen, also wenn ein triftiger Grund besteht.“ (GD2 2018: Zeile 208ff.)

„Ja, nach Verfügbarkeit. Ich habe ‘ schon früher für die Finanzpolizei gedolmetscht. Es kann gut sein, dass sie eine Liste irgendwo führen, von der ich nichts weiß, weil sie dann wissen aha, ja die hat schon mal für uns gearbeitet, das hat gepasst. [...] Aber grundsätzlich gilt eher das Gesetz der Verfügbarkeit.“ (GD2 2018: Zeile 245ff.)

Für Gerichte und Behörden ist es vorab nicht immer klar, welche Fälle bzw. Personen eine Dolmetschung benötigen. In den Interviews berichten die Richter, wie sie dabei vorgehen. Ein Richter meint, dass er eine/n DolmetscherIn zu Verhandlungen hinzuzieht, wenn bereits bei der Polizei ein/e DolmetscherIn anwesend war. Ansonsten orientiere er sich an bisherigen

Erfahrungen bezogen auf Kriterien wie beispielsweise Geburtsort, Alter oder Erfahrungen mit einzelnen Gruppierungen.

„Ich entscheide in der Regel so, wenn er bei der Polizei dabei war, dann bestelle ich ihn wieder. [...] dann gibt's aber oft Fälle, wo ich doch einen Dolmetscher bestelle, wenn der Geburtsort im Ausland ist und meistens dann in Kombination mit dem Alter. Also bei den älteren Migranten. Bei Gruppen wie Ex-Jugoslawien oder Türkei mache ich meistens so, wenn einfach bei der Polizei ein Dolmetscher war, dann bestelle ich wieder einen, wenn keiner war, dann würde ich bei türkischen und ex-jugoslawischen Migranten schauen, wann das Geburtsdatum ist. Bei den Jüngeren eher einmal keinen bestellen und bei den Älteren aber schon ab einem Alter von 45 ungefähr, einfach, weil da erfahrungsgemäß die Deutschkenntnisse dann oft schlechter sind. [...] Ja! Aus Erfahrungswerten.“ (R1 2018: Zeile 128ff.)

Ein Richter meint, dass er im Zweifel eine/n DolmetscherIn bestellt. Als Grund nennt er den Mehraufwand durch die Vertagung einer Verhandlung. Ähnliches berichtet eine Gerichtsdolmetscherin.

„Aber sonst ist oft so, dass die Polizei sagt: Bitte bringen Sie jemanden mit, und dann kommt die Frau, der Sohn mit. Und man weiß natürlich, die Dolmetschkompetenzen weiß man nicht. Die Polizei geht halt von diesem verbreiteten Irrtum aus: Wenn der Chinese ist, wird er chinesisch können, und er geht in Österreich in die Schule, also wird er beides können, und Dolmetschen ist dasselbe wie zwei Sprachen können. [...] Ich schau' immer im Zweifel, dass ich einen Dolmetscher zu viel hab, als dass sich dann herausstellt, der kann nicht ausreichend Deutsch. Weil das vertagen ist ja ein Riesenaufwand.“ (R2 2018: Zeile 294ff.)

„Also man neigt eher dazu, die Dolmetscherin, wenn sie schon bestellt wurde, oder den Dolmetscher, als Stand-by einzusetzen.“ (GD1 2018: Zeile 615f.)

Eine Gerichtsdolmetscherin hebt hervor, dass das Dolmetscher- und Sachverständigengesetz sich im Wesentlichen auf die Gebühren konzentrierte, ansonsten wenig inhaltliche Aussagen treffe. Bei der Gestaltung der Gerichtsdolmetschung stehe daher die Unabhängigkeit der Gerichte im Vordergrund. Das erkläre auch, warum es zur Beiziehung von Dolmetscherinnen käme, die über keine fundierte Ausbildung verfügen.

„Es gibt ein Dolmetscher- und Sachverständigenengesetz, das regelt aber mehr oder weniger nur die Tarife, die Tarifzahlung der Gerichtsdolmetscher, nicht aber, wie Gerichtsdolmetscher arbeiten. Ja, dass die Hinzuziehung von Amtsdolmetschern nach Ermessen, nach persönlichem Ermessen des Richters stattfindet. Wenn er eine Person für fachlich oder sprachlich fähig befindet, dann kann er oder sie die Person bestellen. Da steht nicht, dass das unbedingt Gerichtsdolmetscher sein müssen von der Justizliste. Klar, es gibt schon die Anweisung, dass man die nehmen soll, aber da gibt es eben die JBA (Justizbetreuungsagentur), dann die Liste und dann halt wer – aber wenn der Richter sagt, nein ich will meinen Hausdolmetscher haben, dann hat er halt seinen Hausdolmetscher. Der ist nicht weisungsgebunden.“ (GD2 2018: Zeile 1288ff.)

Die Eintragung in Liste der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen wird von einem Richter als wertvolle Richtschnur gesehen, um im Vornhinein die Professionalität einer/s GerichtsdolmetscherIn einschätzen zu können.

„Manche schon! Ja die sind extremen Mangelsprachen wie Urdu zum Beispiel, da gibt's schon Leute, die sehr viel dolmetschen und gut vertraut sind, aber nicht in die Liste eingetragen sind. Es gibt auch Leute, wo man den Eindruck hat, dass die Dolmetschung professionell und gut kommt. Aber man kann sagen, bei den Leuten die eingetragen sind, macht man relativ selten schlechte Erfahrungen; bei denen die nicht eingetragen sind, haben wir öfter schlechte Erfahrungen.“ (R1 2018: 576ff.)

5.4 Zur Qualität durch Kooperativität

Besondere Bedeutung kommt einer genauen Ausgestaltung des Auftrages an die DolmetscherInnen hinzu, weil aus dem durch den Auftrag geschilderten Aufgabenbereich die für die/den DolmetscherIn geforderte Vorbereitung resultiert. Der Umfang und das Ausmaß der Vorbereitung sowie die Durchführung sind abhängig vom Auftrag. Aus diesem Grund ist die Formulierung des Auftrags ausschlaggebend, um eine adäquate Vorbereitung des/der DolmetscherIn und die Erbringung einer professionellen Dolmetschleistung zu garantieren.

5.4.1 Vorbereitungsmöglichkeit

Die DolmetscherInnen können zur Verhandlung oder Vernehmung schriftlich geladen werden. Doch ist auch die mündliche Ladung vor Gericht (beispielsweise wenn eine Verhandlung vertagt wird) oder eine telefonische Ladung in der Praxis stark verbreitet.

Die schriftliche Ladung hat unter anderem Ort, Zeit und Gegenstand der Gerichtsverhandlung zum Inhalt; zusätzlich die Informationen zur Vorgangsweise im Falle einer Verhinderung sowie die gesetzlichen Folgen im Falle des Versäumens des Termins. Zusätzlich werden auch Informationen über den Gebührenanspruch und die Belehrung über die Geltendmachung der Gebühr in der schriftlichen Ladung gegeben. Die telefonische Ladung, die eine Bestellung und Auftragserteilung implizit enthält, ist auch sehr gebräuchlich (vgl. Kadrić 2019).

Zur Frage der Vorbereitung meinen die beiden befragten GerichtsdolmetscherInnen, dass es von Vorteil ist, demselben Fall mehrfach beigezogen zu werden, weil sie dann über den bisherigen Verlauf Bescheid wissen. Dadurch verfügten sie über viele Informationen, die ihren Vorbereitungsprozess erleichtern; dies sei im Sinne aller Beteiligten.

„Naja, wenn es gut geklappt hat in dieser Konstellation, dann ist es sinnvoll, das auch so weiter zu führen. Weil Dolmetscherinnen und Dolmetscher ja immer das Problem haben, dass sie als jemand dazukommen, der/die eigentlich jetzt die wenigsten Informationen von allen im Saal hat. Und das ist jetzt für mich als Dolmetscherin natürlich sehr angenehm, wenn ich das nächste Mal hingehe und ich weiß schon, was vorher passiert ist. [...] Und das ist auch von der Vorbereitung her [...] viel besser, wenn man schon involviert ist. Deshalb auch im Sinne aller Beteiligten, dass man das so fortsetzt.“ (GD1 2018: Zeile 229ff.)

„[...] je mehr Informationen ich habe, umso besser ist es, desto besser kann ich dolmetschen, desto besser kann ich die Bezüge auf frühere Treffen realisieren, sprachlich, kann ich mich besser drauf beziehen. [...] Das hilft mir enorm, wenn ich schon weiß, worum es geht. Das schafft auch eine gewisse Vertrauensbasis zwischen allen Beteiligten, es ist auch eine Anerkennung der Dienste an die Gerichtsdolmetscherin, die für einen Verteidiger tätig ist. Es auch ein Zeichen, dass man zufrieden ist also insgesamt sehe ich das positiv.“ (GD2 2018: Zeile 1514ff.)

Eine Gerichtsdolmetscherin berichtet, dass sie sich vor einer Verhandlung die Anklageschrift oder den Strafantrag abholt. Dadurch erfahre sie die Aktenzahl, die Namen der Beteiligten, des Angeklagten, der Zeugen sowie das Delikt, um das es im Verfahren geht. Die Gerichtsdolmetscherin ergänzt noch, dass sich einige RichterInnen bei komplizierten Fälle bereit erklären, im Vorhinein über den Fall zu sprechen.

„Also, bei einer normalen Verhandlung kann man sich im Straflandesgericht in Wien, also die Dolmetscherin, im Vorfeld die Anklageschrift oder den Strafantrag abholen. Und dann hat man die Aktenzahl, die Namen der Beteiligten, des Angeklagten, der Zeugen, die wahrscheinlich aufgerufen werden, was sich noch ändern kann, weil der Richter vielleicht andere Zeuginnen und Zeugen für wichtig befindet, als das die Staatsanwaltschaft quasi vorgegeben hat. Und man weiß das Delikt, um das es geht, und man weiß in etwa, wo sich was abgespielt hat.“ (GD1 2018: Zeile 244ff.)

„Man holt sich die Anklageschrift oder den Strafantrag, ja. Es gibt Richterinnen oder Richter, die vielleicht bei komplizierteren Zusammenhängen auch bereit sind, vorher schon mal darüber zu reden. Wenn's eine große Verhandlung ist, wenn man von der Thematik her sieht, das ist schwierig, dann ist es durchaus üblich, dass man – oder ich mache es, dass ich im Vorfeld den Richter oder die Richterin kontaktiere und nachfrage: Was wird ungefähr passieren und kann ich irgendwas Spezielles vorbereiten? [...] Aber es gibt da nicht einen Automatismus.“ (GD1 2018: Zeile 261ff.)

Beide Gerichtsdolmetscherinnen berichten, dass sie im Falle einer Bestellung per Telefon darum bitten können, dass sie nähere Informationen hinsichtlich des Falles zur Verfügung gestellt bekommen. Meistens würden nur der Rechtsbereich oder die Delikte, welche einem Angeklagten zur Last gelegt werden, erwähnt. Das korrespondiert mit der gesetzlich geregelten Möglichkeit des Aktenstudium (§ 36 iVm § 54 Abs 2 GebAG).

„[...] außer es wird telefonisch quasi bestellt, dann kann man schon mal nachfragen: Wer ist die Person, woher kommt die Person? Das ist bei Englisch zum Beispiel eine wichtige Frage, weil der Dialekt, die Englisch-Varietät, die man da zu hören kriegt, natürlich sehr stark davon abhängt, wo die Personen herkommen. Im Strafrechtsbereich sind's auch oft zum Beispiel Leute aus Afrika, wo's halt gut ist zu wissen, auch im Vorfeld, woher kommt die Person, um sich ein bisschen darauf einzustellen.“ (GD1 2018: Zeile 298ff.)

„Also ich kann im Telefongespräch, wenn ich angerufen werde darum bitten, dass man mir genauere Informationen dazu gibt. Meistens wird nur der Rechtsbereich genannt, oder einfach die Delikte, die zur Last gelegt werden.“ (GD2 2018: Zeile 200ff.)

Von richterlicher Seite wird ebenfalls berichtet, dass manche DolmetscherInnen im Vorfeld den Akt durchsehen. Die Grundinformationen erhielten sie jedoch durch die Ladung.

„Manche Dolmetscher kommen vorher den Akt anschauen. Die Grundinfo ist normal die Ladung.“ (R1 2018: Zeile 271f.)

Zum Ablauf im Verhandlungssaal gibt eine Gerichtsdolmetscherin an, dass eine gute Steuerung bzw. Lenkung des Dolmetschprozesses von der/m RichterIn eine große Auswirkung auf die gesamte Arbeit habe.

„Ja, wenn die Richterin natürlich Rücksicht darauf nimmt, wie ich eingeschaltet werde, auch nicht vergisst, mich aufzurufen, weil es kommt sehr wohl auch vor, dass man dann sagt: Entschuldigung, ich glaube, ich muss jetzt diese Zeugenaussage noch dolmetschen. Aber wenn das alles irgendwie gut gesteuert oder gelenkt wird vom Richter oder von der Richterin, dann hat man am Ende dann auch das Gefühl, dass das ein guter Job war.“ (GD1 2018: Zeile 731ff.)

Schließlich berichten die Dolmetscherinnen auch über positives Feedback zu ihrer Tätigkeit:

„Doch, schon, aber das ist nicht die Regel. Ja, und viele Richterinnen und Richter sind auch total verständnisvoll und nett und bedanken sich am Ende, dass man gedolmetscht hat. Also, natürlich, sowas kommt auch häufig vor.“ (GD1 2018: Zeile 791ff.)

Eine Gerichtsdolmetscherin berichtet allerdings auch davon, dass man als externe Expertin doch anders behandelt würde als Gerichtsbedienstete:

„Und dann hat der Richter angefangen, im Schwall zu reden und dann habe ich gesagt, „Entschuldigen Sie, bitte, könnten Sie das wiederholen, das war jetzt einfach viel zu schnell.“ Dann habe ich ihn gestoppt, dann hat er das netterweise alles wiederholt und dann

habe ich alles verdolmetscht. Aber es war einfach, man fühlt sich ein bisschen wie, sogar, ich glaube, die Schriftführerin hat mehr Vorrang als Dolmetscher, teilweise, habe ich das Gefühl, die werden mit mehr Respekt behandelt. Aber gut, die sind auch Angestellte des Hauses und sind auch Kollegen dementsprechend, wir sind keine Kollegen. “ (GD 2 2018: Zeile 544ff.)

[...] wir kommen in den Raum, in den Verhandlungsraum hinein und in dem Moment beginnt der Richter schon mit der Verhandlung und ich finde das wirklich schrecklich. Ich habe keine Zeit, mich hinzusetzen, geschweige denn überhaupt – manchmal, also es ist nicht immer so, aber etwas passiert schon so in 20 Prozent, 25 Prozent der Fälle. (GD 1 2018: Zeile 519ff.)

5.4.2 Neutralität, Unparteilichkeit, Allparteilichkeit

Zum Rollenverständnis führt eine Gerichtsdolmetscherin aus, dass ihr ihre Rechte und Pflichten bekannt seien. Ihr sei es bewusst, dass sie zu Neutralität, Unabhängigkeit und Allparteilichkeit verpflichtet ist.

„Ich glaube, dass viele sich ihrer Rolle nicht bewusst genug sind, die sie als DolmetscherIn spielen sollen. Erlebe ich auch manchmal. Da wo ich mir denke, nein... Wenn Richter und Staatsanwalt und Verteidiger über irgendeinen Scherz lachen, der jetzt auf Deutsch gelaufen ist, dann werde ich als Dolmetscherin sicher nicht mitlachen. So lustig kann das gar nicht sein. Weil ich mich für neutral halte und da nicht mitmache.“ (GD1 2018: Zeile 1214ff.)

„Nein, ist nicht mein Job. Also, wenn ich das mache, dann würde ich das für falsch halten. Wenn der Richter/die Richterin mich bittet, das Konzept zu erklären oder so, dann ist das etwas Anderes. Aber ich werde nicht selbstständig etwas dazu erfinden und ich werde auch nicht – es sei denn, vielleicht, wenn ich mal, wenn ich merke, da geht was in die falsche Richtung, dann kann man das so sagen. Wenn ein Missverständnis passiert ist, dann schalte ich mich vielleicht ein und sage: Entschuldigung, ich glaube, hier gibt es ein Missverständnis, weil eigentlich hat er dies und das oder so und so gesagt.“ (GD1 2018: Zeile 829ff.)

Die beiden befragten Gerichtsdolmetscherinnen berichten, dass LaiendolmetscherInnen sich der Behörden zugehörig fühlten und deshalb nicht über die Unparteilichkeit der zertifizierten

DolmetscherInnen verfügten. Die Erfahrung zeige, dass RichterInnen sich Unparteilichkeit erwarten.

„[...] dass die Dolmetscher bei der Polizei oftmals keine Gerichtsdolmetscher sind, keine zertifizierten, und dass diese angeblich auch befangen sind, weil sie befangen im Sinne von nicht allen Parteien gegenüber gleich eingestellt sind. Ihre Allparteilichkeit haben Sie nicht in dem Sinne, sondern sie sind, wenn, eben dann der Polizei eher zugehörig, fühlen sich der Polizei zugehörig und agieren auch so in dem Sinne.“ (GD2 2018: Zeile 595ff.)

„[...] und der Richter hat mit folgenden Worten das begründet, und gesagt, er möchte nicht die Parteilichkeit zum Ausdruck bringen lassen durch meine Sitzposition, und deswegen will er, dass ich neben dem Verteidiger sitze. Und ich war erstaunt.“ (GD2 2018: Zeile 1382ff.)

Diese Sicht wurden von einem Richter bestätigt; auch er sieht zertifizierte DolmetscherInnen neutraler agierend im Vergleich zu nicht ausgebildeten DolmetscherInnen.

„Naja bei den professionellen neutraler und nicht als der direkte Kommunikationspartner für den Fremdsprachigen, sondern doch mehr als den Mittler.“ (R1 2018: Zeile 604ff.)

Derselbe Richter betont die Bedeutung der Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen als Signal der Unparteilichkeit:

„Mir ist das lieber, wenn der Dolmetscher dort sitzt, wo da später der Angeklagte sitzen wird. Es ist für mich die Lieblingsposition [...] Wenn er neben dem Richter sitzt entsteht der Eindruck der Interpretation, das ist nur der Gerichtshelfer.“ (R1 2018: Zeile 700ff.)

5.5 Fazit: Qualitätssicherung durch berufliche Handlungskompetenz

Die Auswertung der Interviews zeigte zunächst, dass eine mehrjährige Erfahrung im Dolmetschen und Übersetzen vor einer Eintragung in die Liste der beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen als notwendig erachtet wird. Die befragten GerichtsdolmetscherInnen selbst absolvierten die Ausbildung an einer Universität und weisen eine mehrjährige Erfahrung im Gerichtsdolmetschen auf und dolmetschen. Aufträge erhalten sie in verschiedenen Teilbereichen, die Ausübung ihrer Tätigkeit als GerichtsdolmetscherInnen umfasst mehrere Stunden bzw. zwei bis vier Fälle pro Woche.

Bei der Auswahl der Dolmetscherinnen durch das Gericht zeigt die Befragung, dass die meisten RichterInnen solche DolmetscherInnen beiziehen, mit welchen sie bereits gute Erfahrungen gemacht haben. Gute Qualität im Gerichtsdolmetschen bedeutet aus richterlicher Sicht Pünktlichkeit, reibungsloser Ablauf, umfassendes Dolmetschen, Vermeidung von Zwischenfragen sowie eine ordnungsgemäße Gebührennote. Hervorgehoben wird auch die Bedeutung der Kulturkompetenz. Die Befragten weisen auch darauf hin, dass bei einer regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen denselben RichterInnen und Dolmetscherinnen sich die Abläufe vereinfachen. Es entstehe so auch viel Wertschätzung für die Arbeit von Dolmetscherinnen.

Als bedeutsam wird von den Befragten die genaue Ausgestaltung des Auftrages an die DolmetscherInnen gesehen, weil aus dem durch den Auftrag geschilderten Aufgabenbereich die für die/den DolmetscherIn geforderte Vorbereitung erkennbar wird. Die Klärung des Auftrags garantiert somit eine adäquate Vorbereitung des/der DolmetscherIn und die Erbringung einer professionellen Dolmetschleistung. Aus den Interviewerhebungen geht hervor, dass es vorteilhaft ist, dass dieselben DolmetscherInnen bei einem Fall mehrfach hinzugezogen werden, weil sie dann über den bisherigen Verlauf bereits Bescheid wissen und der Vorbereitungsprozess erleichtert wird. Eine gute und oft praktizierte Vorbereitung besteht auch in Möglichkeit, vor einer Verhandlung die Anklageschrift oder den Strafantrag einzusehen und so Informationen über die Aktenzahl, die Namen der Beteiligten, des Angeklagten und der ZeugInnen zu erhalten. Auch vor der Verhandlung geführte Gespräche mit RichterInnen zählen zu praktizierten Vorbereitungen für Dolmetscheinsätze.

Alle Befragten bestätigen, dass die Bestellung als GerichtsdolmetscherIn im konkreten Verfahren durch die Gerichte oft anhand einer schriftlichen Ladung an die DolmetscherInnen zu einem Vernehmungs- oder Verhandlungstermin besteht. DolmetscherInnen werden aber auch im Wege eines elektronischen Systems, über E-Mail oder Telefon für einen Dolmetschauftrag beigezogen. Die Auftragserteilung erfolgt manchmal ganz kurzfristig, in anderen Fällen bereits Monate vor einer Verhandlung. Im Normalfall erhalten die DolmetscherInnen ein oder zwei Wochen vor einer Verhandlung Bescheid. Die Vorlaufzeit der Auftragserteilung ist aus Qualitätssicherungssicht auch deshalb relevant, weil er eine längere oder kurze Vorbereitungszeit bedeutet. Bei der Bestellung der Dolmetscherinnen wird von den Richtern die Eintragung in die Liste der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen als wertvolle Richtlinie angesehen, um im Vornhinein die Professionalität einer/s GerichtsdolmetscherIn einstuft zu können.

In den Interviews unterbreiten die PraktikerInnen Vorschläge zur Verbesserung des Gerichtsdolmetschsystems, die einer näheren Prüfung wert erscheinen. So wurde etwa vorgeschlagen, dass angehende GerichtsdolmetscherInnen als Vorbereitung auf die Tätigkeit (und Zertifizierungsprüfung) mindestens sechs Monate als AnwärterInnen bei Gericht tätig sein könnten. Auch eine engere Vernetzung innerhalb des Berufsstands der GerichtsdolmetscherInnen wurde angeregt. Eine fundierte Ausbildung von Dolmetscherinnen im Gerichtswesen wird als unerlässlich gesehen, da sich das Dolmetschen im Gerichtswesen von anderen Dolmetschtätigkeiten stark unterscheidet. Ein früher interdisziplinärer Austausch zwischen Rechtsberufen und angehenden Dolmetscherinnen wird auch als wichtig empfunden, sowohl in fachlicher Hinsicht als auch zur Bildung einer Vertrauensbasis.

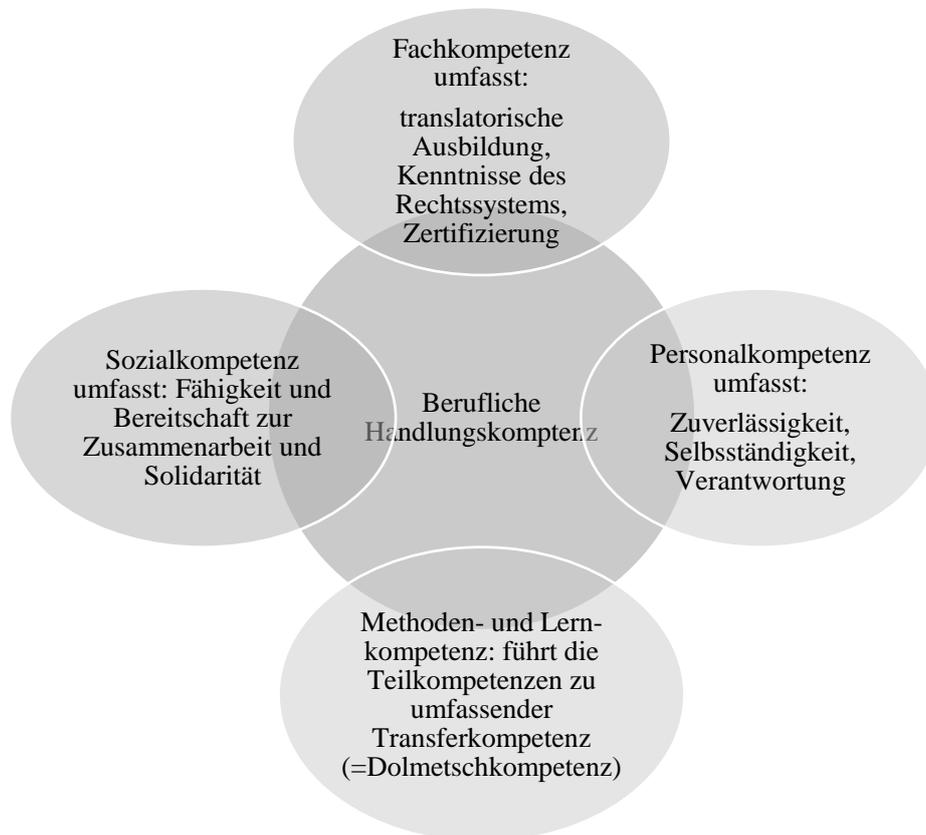
6 Resümee und Empfehlungen

In dieser Arbeit wurde der Qualität beim Gerichtsdolmetschen nachgegangen. Die Frage der Qualität der Dolmetschung im Allgemeinen ist in der Dolmetschwissenschaft omnipräsent. Seit Jahrzehnten beschäftigt diese Disziplin die Frage danach, was Qualität ist und wie man diese prägen und garantieren kann. In der dolmetschwissenschaftlichen Literatur findet sich dazu regelmäßig eine Aussage wieder: „die Wichtigkeit des gleichen Inhalts bzw. der gleichen kognitiven Wirkung von Ausgangs- und Zieltext auf das Publikum.“ (Rennert 2019: 9) Diese Bestimmung wird oft auch als „Verständlichkeit“ der Dolmetschung ausgedrückt.

Am Beginn dieser Arbeit (Kapitel 2) wurde festgehalten, dass das Dolmetschen jedenfalls nicht in der bloßen Beherrschung von zwei Sprachen und dem einfachen Ersetzen von Worten der Ausgangssprache durch Wörter der Zielsprache besteht. Vielmehr setzt sich die Dolmetsch- oder Transferkompetenz aus einer Reihe von Teilkompetenzen zusammen, die sich überschneiden und nicht immer klar voneinander zu trennen sind. Als wesentliche Kompetenzen wurde hier zunächst die sprachliche Kompetenz beschrieben, die sich ihrerseits aus der muttersprachlichen Kompetenz und fremdsprachlichen Kompetenz zusammensetzt und eng mit der kommunikativen Kompetenz verbunden ist. Bei ihrer Tätigkeit sind DolmetscherInnen gefordert, einen sprachlichen Inhalt auf die korrekte und passende Art und Weise zu vermitteln und sich dabei an die Umgebung und Situation anpassen. Als weitere Kompetenz wurde die Sachkompetenz ausgemacht. GerichtsdolmetscherInnen müssen den gerichtlichen Kontext kennen und Bescheid wissen, wie wie Gerichtsverhandlungen oder Vernehmungen ablaufen. Nur so können sie die zum Gerichtsdolmetschen nötige kommunikative Kompetenz entwickeln.

Als weitere wichtige Teilkompetenz der Transferkompetenz wurde die emotionale Kompetenz herausgearbeitet. Sie ermöglicht es GerichtsdolmetscherInnen, mit eigenen Emotionen und den Emotionen anderer Personen professionell und angemessen umzugehen. Nahe zur emotionalen Kompetenz ist die ethische Kompetenz angesiedelt, die Begriffe wie Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit, Professionalität und respektvolles Verhalten umfasst. Im einleitenden Abschnitt wurde schließlich auch die interkulturelle Kompetenz besprochen: GerichtsdolmetscherInnen müssen über das Wissen über den Eigen- und Fremdkulturhintergrund sowie das jeweilige Kulturerbe verfügen.

Die für die Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn nötigen Kompetenzen lassen sich folgendermaßen darstellen:



In Kapitel drei wurden die gesetzlichen Regelungen zur Zulassung als GerichtsdolmetscherIn in Österreich und vergleichend im Kanton Zürich untersucht. Beide Regionen profitieren davon, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich universitäre Ausbildungen zum Gerichtsdolmetschen bestehen, an die die Justizsysteme bei den Zulassungsvoraussetzungen zum Gerichtsdolmetschen anknüpfen können. Die hier vorgenommene Untersuchung hat ergeben die Gesetzgeber in Österreich und im Kanton Zürich ähnliche Erwartungen an die Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen haben. Für Österreich sind die maßgeblichen Bestimmungen im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz enthalten, für den Kanton Zürich in der Sprachdienstleistungsverordnung. Sowohl Österreich als auch der Kanton Zürich verfügen über Qualitätssicherungssysteme in Form von Listen, in die besonders qualifizierte Dolmetschende nach der Ablegung von Prüfungen eingetragen werden. Österreichs Gesetzgeber hat wenige inhaltliche Bestimmungen zu den Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen geschaffen. Der Kanton Zürich hat dagegen in einer Verordnung

zahlreiche nähere Regelungen erlassen. Auch besteht im Kanton Zürich im Unterschied zu Österreich eine genaue Prüfungsordnung.

In Österreich besteht im Wesentlichen seit dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz von 1975 ein System mit Zertifizierung und Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste. Im Kanton Zürich war das Gerichtsdolmetschen ab 2004 zunächst durch die Dolmetscherverordnung von 2004 geregelt, die 2019 durch die Sprachdienstleistungsverordnung ersetzt wurde. Die Sprachdienstleistungsverordnung richtete ein Akkreditierungsverfahren beziehungsweise ein Sprachdienstleistungsverzeichnis ein.

Eine Bewertung ergibt, dass die im österreichischen Sachverständigen- und Dolmetschergesetz vorgegebenen Voraussetzungen für die Zertifizierung in Bezug auf den Erfahrungsnachweis sowie den Prüfungsaufbau zwar zur Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetschens beitragen. Dennoch kann vorgeschlagen werden, dieses System zu verbessern, etwa durch die verbindliche Teilnahme an einem Lehrgang/Vorbereitungskurs für das Dolmetschen für Behörden und Gerichte sowie die Absolvierung eines Praktikums im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens. Ähnliches gilt für den Kanton Zürich. Die Sprachdienstleistungsverordnung im Kanton Zürich setzt zwar die verbindliche Teilnahme an einem zweieinhalbtägigen Basiskurs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens voraus. Diese obligatorische Ausbildung scheint im Hinblick auf nötige Inhalte – Dolmetsch- und Übersetzungskompetenzen, Dolmetschtechnik, Übersetzungstechnik, Notizentechnik, Berufsethik, juristische Terminologiearbeit, die Rechtssysteme der Arbeitssprachenländer, Einführung in das Rollenverständnis des Gerichtsdolmetschers sowie Verhaltenskodex – allerdings knapp bemessen. Im Ergebnis konnte bezüglich des Zugangs zum Gerichtsdolmetschen für beide Systeme, für Österreich wie für den Kanton Zürich, Verbesserungsbedarf bzw. Verbesserungsmöglichkeit gefunden werden. Auch die Anwendung von best practice-Verfahren scheint hier naheliegend. So könnte etwa das Modell des im Kanton Zürich verwendeten Merkblatts für sprachdienstleistende Personen und Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie die Polizei auf Österreich übertragen werden. Dasselbe gilt für den im Kanton Zürich eingeführten „Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens“ als gemeinsame Veranstaltung.

Im anschließenden vierten Kapitel wurde als für die Qualitätssicherung zentraler Aspekt untersucht, wie Gerichte in Österreich und im Kanton Zürich im einzelnen konkreten Verfahren die Dolmetscherinnen auswählen. Diesem Auswahlvorgang kommt ähnliche zentrale Bedeutung für die Professionalisierung und die Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetschens zu wie den Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren.

Das österreichische Recht kennt im Strafverfahren einen Vorrang für zertifizierte Dolmetscherinnen bei der Bestellung. Die Praxis der Gerichte und Behörden setzt diese Vorgabe aus unterschiedlichen Gründen nicht immer um. Um der gesetzlichen Regelung mehr Geltung zu verschaffen könnte es sich empfehlen, ihre Verletzung mit Konsequenzen zu verbinden, etwa der Nichtigkeit der jeweiligen Verhandlung oder Vernehmung. Entscheidend wäre, im Falle der Nichtverfügbarkeit zertifizierter DolmetscherInnen ersatzweise universitär ausgebildete Dolmetschende einzusetzen. Eine solche Regelung sollte in das Gesetz Eingang finden. Dies würde auch dazu führen, dass universitär ausgebildete DolmetscherInnen vor der Zertifizierung durch eine regelmäßige Teilnahme an Verhandlungen und Dolmetscheinsätzen notwendige Erfahrung sammeln, ihr Wissen sowie ihre Dolmetsch- und Übersetzungskompetenzen und Techniken einüben und professionalisieren könnten. Für die Qualität des Gerichtsdolmetschens wäre es ein Schritt nach vorne, wenn Behörden und Gerichte dazu verpflichtet wären, immer auf diplomierte/akademisch ausgebildete Dolmetscherinnen zu greifen. Diese würden Erfahrung sammeln und zur Zertifizierung angeregt werden. Hier wird also vorgeschlagen, dass akademisch ausgebildete DolmetscherInnen einen Vorrang gegenüber Laien- sowie HausdolmetscherInnen haben sollen. Die Auswahlarbeit der Gerichte könnte durch einen Pool an universitär ausgebildeten Dolmetscherinnen erleichtert werden, in dem sämtliche Kontaktdaten von akademisch ausgebildeten DolmetscherInnen enthalten sind und auf den Gerichte und Behörden zugreifen könnten. Ein solcher Pool könnte von einem Berufsverband wie z.B. UNIVERSITAS Austria betreut werden.

Eine Attraktivierung der Zertifizierung erscheint in jedem Fall wichtig, da die Zahl der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen stark gesunken ist. Dies steht auch in Verbindung mit der schlechten Entlohnung des Gerichtsdolmetschens, die die Qualitätssicherung bedroht. Der Gesetzgeber hat zu bedenken, dass DolmetscherInnen nur dann die Tätigkeit als GerichtsdolmetscherInnen zu ihrem Haupterwerb machen können, wenn sich davon ein angemessener Lebensunterhalt erzielen lässt. Die Erhöhung der lange nicht mehr angepassten Honorare ist daher eine dringliche Forderung, um auch den Nachwuchs unter den zertifizierten DolmetscherInnen in allen Sprachen zu sichern. Gelingt das, dann könnten in Zukunft Verhandlungen und Vernehmungen weitestgehend mit zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen abgedeckt werden.

Im Kanton Zürich schreiben die Regelungen den Gerichten und Behörden einen strikten Vorrang der akkreditierten Dolmetscherinnen bei der Bestellung vor. Das Entschädigungssystem im Kanton Zürich unterscheidet zudem zwischen besser entlohnten akkreditierten und den nicht akkreditierten DolmetscherInnen. Im Kanton Zürich sind zwar

circa 550 akkreditierte sprachdienstleistende Personen im Sprachdienstleistungsverzeichnis angeführt. Allerdings unterscheidet das System des Kantons Zürich nach Tätigkeit, und nicht alle 550 Personen sind als DolmetscherInnen akkreditiert, einige nur als ÜbersetzerInnen oder nur als SprachvermittlerInnen. Die Bezahlung ist im Kanton Zürich höher angesetzt als in Österreich.

Bei der nötigen Anpassung des Gebührensystems in Österreich könnte man sich am Kanton Zürich orientieren; so wie dort sollten einerseits die Tarife erhöht werden, andererseits sollte auch im Fall kurzfristig abgesagter oder viel kürzer als veranschlagt ausgefallener Termine eine gewisse Entschädigung bezahlt werden. Empfehlenswert und naheliegend für die Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes wäre auch eine regelmäßige Valorisierung der Gebühren. Ähnlich dem Züricher Vorbild könnte sich eine Differenzierung zwischen Tarifen für zertifizierte und nicht zertifizierte DolmetscherInnen empfehlen.

Literaturverzeichnis

Ahrens, Barbara. 2016. Konsektivdolmeschen. In: Kadric, Mira & Kaindl, Klaus. *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen: Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: A. Francke Verlag.

Coseriu, Eugenio (1988). *Sprachkompetenz: Grundzüge der Theorie des Sprechens*. Tübingen: Francke.

Dokalik, Dietmar/Weber, Martin (2013). *Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher – SDG und GebAG und verfahrensrechtliche Vorschriften. Mit Materialien, Ergänzungen, Judikatur, Erlässen, Standesregeln und Empfehlungen*. Wien: Linde Verlag.

Eifler, Stefanie/Leitgöb, Heinz (2019). „Experiment“. In Baur Nina/Blasius Jörg (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. S. 203-2019.

Europarat (1950/53). Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

GOG-Novelle 2019, Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 44/2019.

Hansen, Gyde (1999). „Die Rolle der fremdsprachlichen Kompetenz.“ In: Snell-Hornby, Mary et al. (Hrsg.), *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg. S. 341-343.

Heinze, Thomas (2001). *Qualitative Sozialforschung. Einführung, Methodologie und Forschungspraxis*. München, Wien: R. Oldenbourg Verlag.

Kranjcic, Christian (2010). „*dass er treu und gewissenhaft übertragen werde*“. *Zum Dolmetschen im Strafbereich*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht. Anforderungen, Erwartungen, Kompetenzen*. 3. Auflage. Wien: Facultas. WUV Verlag.

Kadrić, Mira/Kaindl, Klaus (2016). „Translation als zentrale Nebensache in einer globalisierten Welt – eine Einführung.“ In: Kadrić, Mira/Kaindl, Klaus (Hrsg.), *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen: Francke Verlag. S. 1-15.

Kadrić, Mira/Kaindl, Klaus (2016). *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen. Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: A. Francke Verlag.

Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen. Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Kalina, Sylvia/Buhl, Silke/Gerzymisch-Arbogast, Heidrun (2000). *Dolmetschen: Theorie, Praxis, Didaktik mit ausgewählten Beiträgen der Saarbrücker Symposien*.

Kaufhold, Marisa (2006). *Kompetenz und Kompetenzerfassung. Analyse und Beurteilung von Verfahren der Kompetenzerfassung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Khan, Jeannine (2018). *Mehrsprachigkeit, Sprachkompetenz und Schulerfolg. Kontexteinflüsse auf die schulsprachliche Entwicklung Ein- und Mehrsprachiger*. Wiesbaden: Springer VS.

Krause, Alexandra (2013). „Dolmetschdidaktische Erfahrungen und deren potentielle Übertragung auf den Fremdsprachenunterricht“. *Zeitschrift für romanische Sprachen und ihre Didaktik* 7/1. Stuttgart: ibidem-Verlag. S. 83-104.

Kurz Ingrid/Moisl Angela (1997). *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher: Perspektiven nach dem Studium*. WUV-Univ. Verlag.

Kutz, Wladimir (2010). *Dolmetschkompetenz. Was muss der Dolmetscher wissen und können?* Band 1. Berlin, Bochum, London, Paris: Europäischer Universitätsverlag.

Mayring, Phillipp (2002). *Einführung in die qualitative Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.

Mayring, Phillipp (2003). „Qualitative Inhaltsanalyse“. Grundlagen und Techniken. In: Träger Jutta (Hrsg.), *Familie im Umbruch. Quantitative und qualitative Befunde zur Wahl von Familienmodellen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 167.

Münz, Rainer (2014). *ÖIF-Forschungsbericht: Zuwanderung nach Österreich: ein Gewinn? – Überlegungen zur Entwicklung der Humanressourcen in Österreich*. Österreichischer Integrationsfond.

Österreich (1975/2019). Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG).

Przyborsky Aglaja/Wohlrab-Sahr Monika (2019). „Forschungsdesign für die qualitative Sozialforschung“. In: Baur Nina/Blasius Jörg (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 105-124.

Pöchhacker, Franz & Grbić, Nadja & Mead, Peter & Setton, Robin. 2015. *Routledge encyclopedia of interpreting studies*. London/New York: Routledge, Taylor & Francis Group.

Riccardi, Alessandra (2000). „Die Rolle des Dolmetschens in der globalisierten Gesellschaft“. In: Reinart Sylvia (Hrsg.), *Lost in Translation (Criticism)? Auf dem Weg zu einer konstruktiven Übersetzungskritik*. Berlin: Frank & Timme, Verlag für wissenschaftliche Literatur, S. 2012.

Reinart Sylvia (2014). *Lost in Translation (Criticism)? Auf dem Weg zu einer konstruktiven Übersetzungskritik*. Berlin: Frank & Timme, Verlag für wissenschaftliche Literatur.

Reinecke Jost (2019). „Grundlagen der standardisierten Befragung“. In: Baur Nina/Blasius Jörg (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. S. 717-735.

Rennert Sylvi (2019). *Redeflüssigkeit und Dolmetschqualität. Wirkung und Bewertung*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.

Reetz Lothar (1999). Zum Zusammenhang von Schlüsselqualifikation -Kompetenzen- Bildung. Abrufbar unter: <https://www.sowi-online.de/book/export/html/397> (Stand: 08.04.2020)

RIS (2019). Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG).

Scheithauer, Herbert/Bondü, Rebecca/Mayer, Heidrun (2008). „Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen im Vorschulalter: Ergebnisse der Augsburger Längsschnittstudie zur Evaluation des primärpräventiven Programms Papilio (ALEPP)“ In: Malti, Tina/Perren, Sonja (Hrsg.), *Soziale Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 145-164.

Schelten, Andreas (2004). *Einführung in die Berufspädagogik*. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag.

Schreyögg Astrid/Schmidt-Lellek Christoph J. (2007). *Konzepte des Coachings*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schmidt, Christiane (2012). „Analyse von Leitfadeninterviews“. In: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung*. Ein Handbuch. 9. Auflage, Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 447-456.

Schütz, Alfred (2004). „Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie“. In: Baur Nina/Blasius Jörg (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. S. 105-124.

Schweiz (2018/2019) (a). Sprachdienstleistungsverordnung (SDV) vom 19. Dezember 2018/7. Januar 2019.

Schweiz (2018/2019) (b). Richtlinien zur Prüfung des Interkantonalen Zulassungskurses Behörden- und Gerichtsdolmetschen (für den Kanton Zürich) (gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. f der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019).

Springer, Christine (2015). „Vom Sprechknaben zum modernen Gerichtsdolmetscher.“ In: *Justiz- und Dolmetscher-Symposium am 17. April 2015. Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband.*

Stanek Malgorzata (2011). *Dolmetschen bei der Polizei: Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher.* Berlin: Frank & Timme.

Statistik Austria (2018). *Migration & Integration: Zahlen. Daten. Indikatoren.* Österreichischer Integrationsfond. Wien.

Träger Jutta (2009). *Familie im Umbruch. Quantitative und qualitative Befunde zur Wahl von Familienmodellen.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Vereinte Nationen (1951/54). Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Weinert, Franz E. (2001). *Leistungsmessungen in Schulen.* Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Weinert, Franz E. (2001). „Vergleichende Leistungsmessung in Schulen – eine umstrittene Selbstverständlichkeit“. In: F. E. Weinert (Hrsg.), *Leistungsmessung in Schulen.* Weinheim: Beltz, S. 17–31.

Internetquellen

Albl-Mikasa, Michaela/Glass, Anthony/ Hofer, Gertrud. 2011. „Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens im Kanton Zürich: empirische Studie zur Umsetzung der Dolmetscherverordnung.“ Abruflbar unter: https://www.researchgate.net/publication/281235171_2011_Professionalisierung_des_Gerichtsdolmetschens_im_Kanton_Zurich_empirische_Studie_zur_Umsetzung_der_Dolmetscherverordnung (Stand: 04.04.2020)

BDÜ (2020). Berufsbild Dolmetscher. Texte mündlich von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache übertragen. Abruflbar unter: <https://bdue.de/der-beruf/dolmetscher/> (Stand: 21.02.2020)

Böhm, Julia/Eberhardt, Angelika/Luppold, Stefan. 2018. *Simultandolmetschen. Erfolgsfaktor für internationale Events*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Breuer Klaus (2005). Berufliche Handlungskompetenz – Aspekte zu einer gültigen Diagnostik in der beruflichen Bildung. Artikel online abrufbar unter: http://www.bwpat.de/ausgabe8/breuer_bwpat8.pdf (Stand: 10.02.2020)

DerStandard (17.09.2019). *Gerichtsdolmetscher wollen marktgerechten Lohn*. Abrufbar unter: <https://apps.derstandard.at/privacywall/story/2000108739205/gerichtsdolmetscher-streikten-fuer-hoeheres-honorar> (Stand: 13.02.2020)

DQR (2011). Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Abrufbar unter: https://www.dqr.de/media/content/Der_Deutsche_Qualifikationsrahmen_fue_lebenslanges_Lernen.pdf. (Stand: 08.02.2020)

EU (Europäischen Union) (2010). Richtlinien. RICHTLINIE 2010/64/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF>. (Stand: 21.02.2020)

EU (Europäische Union) (2006). Empfehlung 2006/962/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen. Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32006H0962> (Stand: 10.02.2020)

Gerichte Zürich (2020). Obergericht. Abgerufen am 13.02.2020 von <https://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/sprachdienstleistungswesen/aufnahme-ins-verzeichnis.html>.

IKUD (2020). Interkulturelle Kompetenz. Definition und Begriff. Abrufbar unter: <https://www.ikud.de/glossar/interkulturelle-kompetenz-definition.html>. (Stand: 09.02.2020)

Justiz (2020). Gerichtsdolmetscherliste. Abrufbar unter: <https://sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/suche?OpenForm&subf=dlfg&vL1obDF=TOP> (Stand: 13.02.2020)

Jude Nina/Klieme Eckhard (2006). Sprachliche Kompetenz aus Sicht der pädagogisch-psychologischen Diagnostik. In: Beck Bärbel/Klieme Eckhard (Hrsg.). *Sprachliche Kompetenzen. Konzepte und Messung. DESI-Studie*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag. S. 9-22. Abrufbar unter: <https://homepage.univie.ac.at/henning.schluss/seminare/041-Standards-Kompetenzen-Evaluation/Texte/03-Beck-Klieme-sprachliche-Kompetenz.pdf> (Stand: 29.02.2020)

Mayring, Phillip (2000). Qualitative Inhaltsanalyse. Forum Qualitative Sozialforschung. Vol 1, No 2. Abrufbar unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/rt/printerFriendly/1089/2383>. (Stand: 16.02.2020)

Österreich (1896/2019). Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden. Abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_44/BGBLA_2019_I_44.html. (Stand: 21.02.2020)

Österreich (1975/2018). Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (StPO). Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40173764/NOR40173764.pdf>. (Stand: 21.02.2020)

Österreich (1975/2018). Strafprozeßordnung 1975 (STOP). Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326>. (Stand: 08.04.2020)

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) (2020). Kompetenzen. Abrufbar unter: <https://phzh.ch/de/ueber-uns/Personen-an-der-PH-Zuerich/Impressum/>. (Stand: 29.02.2020)

Österreich (2018). Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und

Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden. 110/ME XXVI. GP. Abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00110/fname_728926.pdf. (Stand: 09.02.2020).

ÖVGD (2020) (a). Gerichtsdolmetscher werden. Prüfungsvorbereitung. Abrufbar unter: <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Pruefungsvorbereitung>. (Stand: 09.02.2020)

ÖVGD (2020) (b). Gerichtsdolmetscher werden. Prüfung. Abrufbar unter: <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Pruefung>. (Stand: 09.02.2020)

ÖVGD (2020) (c). Aktuelles. Abrufbar unter: <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Aktuelles>. (Stand: 13.02.2020)

ÖVGD (2020) (d). Zulassungsvoraussetzungen. Abrufbar unter: <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Zulassungsvoraussetzungen>. (Stand: 01.03.2020)

RIS (2020). Gesamte Rechtsvorschrift für Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Fassung vom 21.02.2020. Langtitel: Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG) StF: BGBl. Nr. 137/1975 (NR: GP XIII RV 1335 AB 1464 S. 136. BR: AB 1323 S. 339.). Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10002338/SDG%2c%20Fassung%20vom%2021.02.2020.pdf>. (Stand: 21.02.2020)

SDV (2019). Entschädigungstarif. Abrufbar unter: [http://www2.zhlex.zh.ch/Appl/zhlex_r.nsf/0/2EDD4555DEE02B8BC12583DD003F4DE6/\\$file/211.17.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/Appl/zhlex_r.nsf/0/2EDD4555DEE02B8BC12583DD003F4DE6/$file/211.17.pdf). (Stand: 13.02.2020)

Witt, Harald (2001) Forschungsstrategien bei quantitativer und qualitativer Sozialforschung [36 Absätze]. Forum qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research [On-line Journal], 2(1). Abrufbar unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/969/2114>. (Stand: 15.02.2020)

WKO (2017). Europäischer Qualifikationsrahmen Nationaler Qualifikationsrahmen. Abrufbar unter: <https://www.wko.at/branchen/t/industrie/PraesentationEQR2017.pdf>. (Stand: 08.02.2020)

YaClass (2020). Migrationsgründe und Einwanderungspolitik in Österreich. Abrufbar unter: <https://www.yaclass.at/p/geografie-und-wirtschaftskunde/11-schulstufe/oesterreich-raum-gesellschaft-wirtschaft-19273/migration-und-gesellschaft-in-oesterreich-19294/re-5699ba0b-a7f9-48b3-b8e6-03a3d9e64d47>. (Stand: 22.02.2020)

Abstract Deutsch

Dolmetschen für Gerichte und Behörden ist ein sehr komplexer Prozess und eine sowohl für DolmetscherInnen als auch für AuftraggeberInnen herausfordernde Aufgabe, welche seitens der DolmetscherInnen hohe berufliche Handlungskompetenz erfordert. Aber auch für auftraggebende Behörden (RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizistInnen, etc.) stellt eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen eine fordernde Situation dar.

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, wie sich Qualität im Gerichtsdolmetschen definiert, welche Kompetenzen auf Seiten der DolmetscherInnen dazu Voraussetzung sind – aus Sicht der Translationswissenschaft, aus Sicht des Gesetzgebers bei den Regelungen des Zugangs zum Gerichtsdolmetschen und bei der Auswahl der DolmetscherInnen in den einzelnen Gerichtsverfahren. Dafür erfolgt zu Beginn eine theoretische Auseinandersetzung mit dem allgemeinen Begriff der Kompetenz, um sich anschließend dem allgemeinen Begriff Dolmetschkompetenz und im Weiteren den Dolmetschkompetenzen für GerichtsdolmetscherInnen anzunähern. Anschließend wird ein Blick auf die Qualitätssicherung durch Gesetze gerichtet, wobei das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz in Österreich der Sprachdienstleistungsverordnung im Kanton Zürich gegenübergestellt wird. Gleichzeitig wird geprüft, inwieweit die Gesetze auf die translatorischen Kompetenzen Bezug nehmen und ob diese zu einer Sicherung dieser Kompetenzen beitragen bzw. diese ausreichend berücksichtigen. Im Weiteren wird der Bestellvorgang von DolmetscherInnen im Verfahren untersucht um herauszufinden, in welchem Ausmaß qualifizierte DolmetscherInnen zum Einsatz kommen bzw. nach welchen Kriterien Gerichte DolmetscherInnen auswählen. Dazu werden die entsprechenden Verfahrensordnungen und Regelwerke (die Strafprozessordnung für Österreich, die Sprachdienstleistungsverordnung für den Kanton Zürich) und auch die Gebührenordnungen für GerichtsdolmetscherInnen in Österreich untersucht.

Zur Abrundung werden nach den Regeln der qualitativen Sozialforschung Interviews aus dem EU-Projekt Translaw mit österreichischen Richtern und Gerichtsdolmetscherinnen ausgewertet, um die Sicht der Praxis auf die Qualität des Gerichtsdolmetschens zu erheben. Am Schluss der Arbeit stehen eine Zusammenfassung und Empfehlungen zur Steigerung der Qualität des Gerichtsdolmetschens.

Abstract English

Court and public service interpreting is a highly complex process that poses great challenges to both interpreters and clients. On the one hand, professional skills and profound subject-matter competence are required by interpreters. On the other hand, clients (i.e. judges, prosecutors, police, etc.) are faced with a challenging situation in their effort to successfully cooperate with interpreters.

This master thesis examines the question of how quality in court interpreting is defined in the law and which competences court interpreters should have in this respect. It starts out with a theoretical discussion of the general concept of competence, tackles interpreting competence in a next step and then moves on to discuss the skills required in particular by court and public service interpreters. The role of quality assurance in the law is also discussed by way of comparing and contrasting the Austrian Court Experts' and Interpreters' Act (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz; SDG) and the Zurich Language Services Ordinance (Sprachdienstleistungsverordnung, SDV). It is examined if and to what extent the law refers to translation skills and competences and whether the legal framework safeguards compliance with such qualification requirements or rather disregards those aspects. In order to establish whether the process of appointing an interpreter is comparable to the certification procedure in terms of efforts to enhance professionalism and quality assurance in the field of court and public service interpreting, the aspect of quality assurance by making use of highly qualified interpreters is investigated. Finally, the appointment processes applied in Austria (on the basis of the Austrian Criminal Code (Strafprozessordnung, StPO) and in the Swiss Canton of Zurich (according to the SDV) are outlined, followed by a comparison of the payment schemes in the two regions, focusing in particular on the Austrian fee invoice (Gebührennote) and the Zurich SDV remuneration tariff.

The research design used in this master thesis is aligned with the rules of qualitative social research. Semi-structured interviews were conducted with court interpreters and judges to tackle the research questions focusing on court interpreting quality. The interviews were analysed and evaluated using specific categories established by Philipp Mayring. By way of conclusion, the thesis once again reviews the research process and critically reflects on the research results in summary, emphasising the questions that remain unanswered and that could be used as points of reference for future research.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Berufliche Handlungskompetenz	S. 13
Abbildung 2: Einladung zum Aktionstag (ÖVGD 2020 (c))	S. 39
Abbildung 3: Gebührennote (RIS 2019: 19f)	S. 43
Abbildung 4: Entschädigungstarif (SDV 2019: 185)	S. 46
Abbildung 5: Postulate nach Mayring (Eigene Darstellung 2020)	S. 50
Abbildung 6: Ablaufmodell deduktiver Kategorienbildung (Mayring 2000)	S. 52
Tabelle 1: Realisierungsformen des Dolmetschens	S. 14

Anhang

Anhang 1: Mailverkehr mit der Präsidentin des ÖVGD

Mail – Ghassan Moner Abdollah – Outlook - Google Chrome

outlook.live.com/mail/deeplink/compose/AQMkADAwATY0MDABLWNjADNiLTExOTU0MDACLTAwCgBGAAADGGJMppRXrEmfWfwdzF6Ku

Senden Anfügen Verwerfen

Von: Office OEVGD <office@gerichtsdolmetscher.at>
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2019 17:14
An: Ghassan Moner Abdollah <xassanmoner@hotmail.com>
Betreff: AW: Anfrage-Masterarbeit Gerichtsdolmetsch

Sehr geehrter Herr Moner,

1. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen.
Der Vorsitzende m/f der Zertifizierungskommission ist ein Richter. Er muss kein Gerichtsdolmetscher und nicht Verbandsmitglied sein.
Er wird vom Liste führenden LG-Präsidenten bestellt.
Er leitet die Prüfung und stellt den „Juristischen Fragebogen“ zusammen.
Die beiden Beisitzer sind Sprach-Fachprüfer, bevorzugt Verbandsmitglieder, zertifizierte GD, sie überprüfen die sprachlichen Fähigkeiten.
Die Sprach-Fachprüfer werden aus der www.gerichtsdolmetscher.at- bzw. SDG-Liste ausgewählt.
2. Die Wartezeit vor Gerichtsverhandlungen etc. wird als „Zeitversäumnis“ entschädigt, wie die An- und Abreise.
3. Derzeit wird nicht die in der Ladung angegebene Zeit, sondern nur der tatsächliche Zeitaufwand bei der Verhandlung (sofern man gedolmetscht hat) bezahlt.
4. Die Absage ist derzeit unentgeltlich für Behörden und Gerichte, auch am selben Tag, auch 1/2 Stunde vor der Verhandlung.
5. § 6a SDG gilt auch für Dolmetscher.

Die Punkte 3 und 4 sind Gegenstand der Forderungen des Gerichtsdolmetscherverbandes an die Justiz.
Hier hoffen wir auf Entschädigungen in der von Ihnen angedeuteten Form.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie mit der Masterarbeit fertig sind!
Das ist interessant für den Verband und für den Berufsstand.

Wollen Sie selbst sich zertifizieren lassen?

Viel Erfolg beim Schreiben wünscht Ihnen

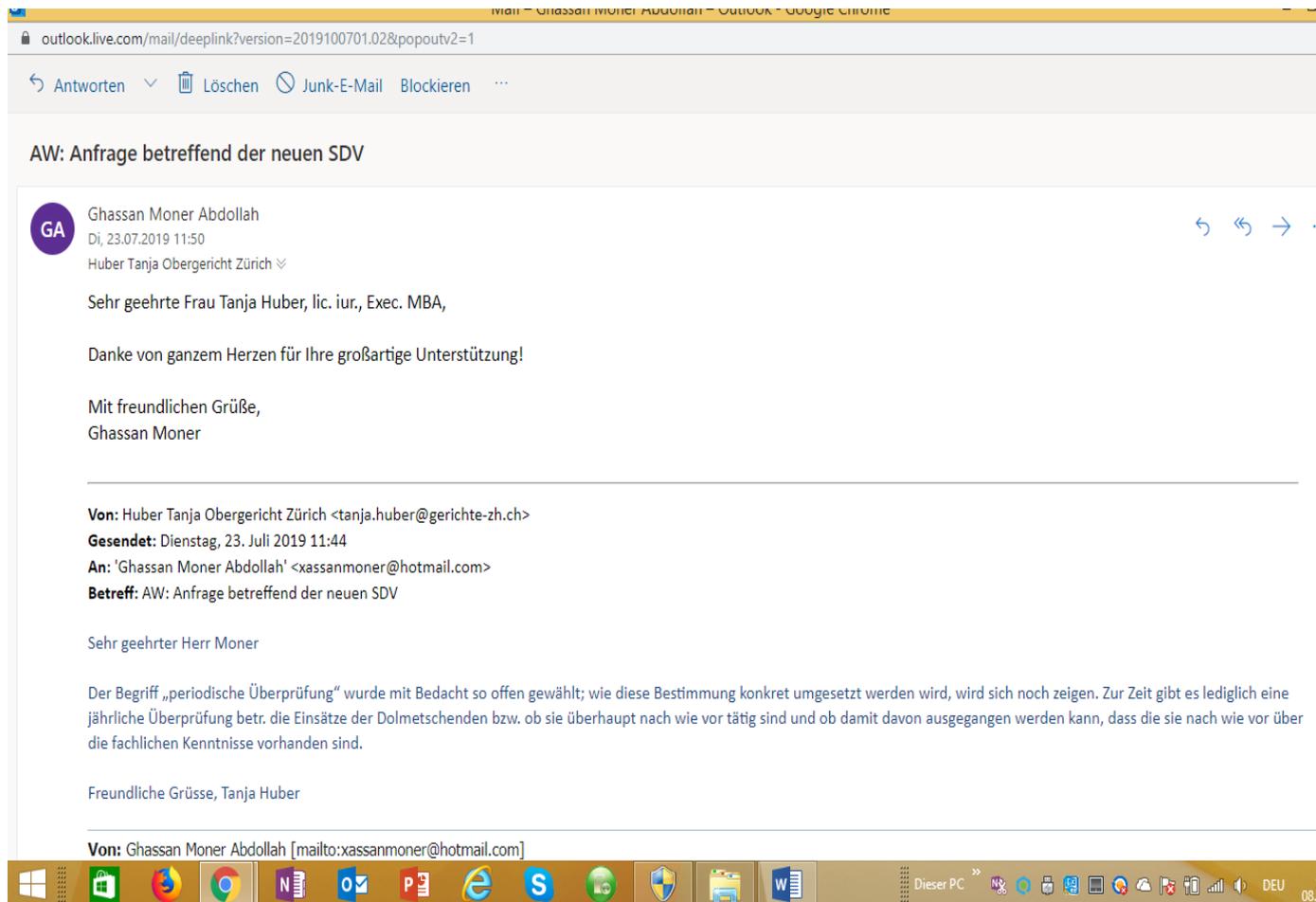
Andrea Bernardini
Präsidentin des ÖVGD



**ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER
ALLGEMEIN BEEIDETEN UND
GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN DOLMETSCHER**

Senden Verwerfen

Anhang 2: Mailverkehr mit Tanja Huber (Leiterin der Fachgruppe/Zentralstelle Sprachdienstleistungen)



outlook.live.com/mail/deeplink?version=2019100701.02&popoutv2=1

Antworten | Löschen | Junk-E-Mail | Blockieren

AW: Anfrage betreffend der neuen SDV

GA Ghassan Moner Abdollah
Di, 23.07.2019 11:50
Huber Tanja Obergericht Zürich

Sehr geehrte Frau Tanja Huber, lic. iur., Exec. MBA,

Danke von ganzem Herzen für Ihre großartige Unterstützung!

Mit freundlichen Grüsse,
Ghassan Moner

Von: Huber Tanja Obergericht Zürich <tanja.huber@gerichte-zh.ch>
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2019 11:44
An: 'Ghassan Moner Abdollah' <xassanmoner@hotmail.com>
Betreff: AW: Anfrage betreffend der neuen SDV

Sehr geehrter Herr Moner

Der Begriff „periodische Überprüfung“ wurde mit Bedacht so offen gewählt; wie diese Bestimmung konkret umgesetzt werden wird, wird sich noch zeigen. Zur Zeit gibt es lediglich eine jährliche Überprüfung betr. die Einsätze der Dolmetschenden bzw. ob sie überhaupt nach wie vor tätig sind und ob damit davon ausgegangen werden kann, dass die sie nach wie vor über die fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Freundliche Grüsse, Tanja Huber

Von: Ghassan Moner Abdollah [mailto:xassanmoner@hotmail.com]

Windows taskbar: Diesers PC, DEU 08.

Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis

DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetzes
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
ÖVGD	Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
Stopp	Strafprozessordnung
SVD	Sprachdienstleistungsverordnung
ZPO	Zivilprozessordnung



ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER
ALLGEMEINBEEIDETEN UND
GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN DOLMETSCHER

Loidoldgasse 1/9, A-1080 Wien

EINLADUNG

zur

INFORMATIONSVORANSTALTUNG des ÖVG-D zum ÖVG-D-AKTIONSTAG am 17. September 2019

im Großen Sitzungssaal des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11 (2. Stock, Zimmer 2061)
Beginn: 11:00 h

Programm:

Begrüßung durch
Hr. Mag. Friedrich Forsthuber, Obmann der Fachgruppe Strafrecht
Einführende Worte von
Fr. Dr. Andrea Bernardini, Präsidentin des ÖVG-D

Beiträge:

Fr. Hon.-Prof. Dr. Maria Berger, Richterin am EuGH (bis März 2019),
Bundesministerin für Justiz a.D.
Fr. Dr. Irmgard Griss, Abgeordnete zum österreichischen Nationalrat (angefragt)
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag / ÖRAK (angefragt)
Hr. Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll, Rechtsanwalt, Abgeordneter zum Nationalrat

ÖVG-D-Mitglieder berichten aus ihrem Berufsalltag

**Zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen fordern:
Gerechte Bezahlung für kompetente Leistung!**

***Mangel an zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen
Kaum Nachwuchs in vielen Sprachen
Einsatz unqualifizierter Personen ohne adäquate Ausbildung
Verfahrenswiederholungen, Verfahrensverzögerungen
Der Rechtsstaat braucht GerichtsdolmetscherInnen!***

WER RECHTSSTAAT SAGT, MUSS IHN AUCH FINANZIEREN.

Diese Veranstaltung wird von der Fachgruppe Strafrecht in der Vereinigung der
österreichischen Richterinnen und Richter unterstützt.

T: + 43 1 479 65 81
F: + 43 1 478 37 23

Sekretariat:
Mo, Di und Do 16–18 Uhr

E: office@gerichtsdolmetscher.at
W: www.gerichtsdolmetscher.at

Bankverbindung:
IBAN: AT67 2011 1285 5976 5800

Anhang 5: Transkripte

Interview 1 (GD1 2018): Dieser Teil des Anhangs beinhaltet ein Interview mit einer Gerichtsdolmetscherin. In der Arbeit wird es zitiert als GD1 2018.

- 1 1 I: #00:00:21-3# I: Eine Info, bevor wir starten: es geht bei uns eben hauptsächlich
2 im Strafrecht. Also, wenn wir jetzt über diese ganzen Themen
3 reden, dann bitte immer auf Strafverfahren referieren, also auch,
4 wo's halt um die Beschuldigten und Angeklagten geht, und nicht
5 um die Opfer und Zeugen oder sonstige Personen, also eben die
6 Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten sind uns wichtig, und
7 das im Rahmen vom Strafrecht. Gut, dann würde mich zuerst
8 einmal interessieren, seit wann Sie im rechtlichen Bereich
9 dolmetschen und wie viel? #00:00:55-2#
10
- 11 2 B: #00:00:55-2# Geht es nur ums Dolmetschen oder auch ums Übersetzen?
12 #00:00:58-8#
13
- 14 3 I: #00:00:58-8# In erster Linien nur ums Dolmetschen, aber Übersetzen
15 interessiert und prinzipiell auch. #00:01:02-9#
16
- 17 4 B: #00:01:02-9# Aber war das eine Frage generell, weil es ist bei mir eh nicht der
18 große Unterschied. Ich hab' rechtlich übersetzt zwar schon
19 früher, aber so richtig mit Dolmetschen, plus Dolmetschen ist es
20 seit 13 Jahren. Also seit 2002, seit meiner Beedigung. #00:01:25-
21 5#
22
- 23 5 I: #00:01:25-5# Und darf ich fragen, welche Ausbildung da? #00:01:31-1#
24
- 25 6 B: #00:01:31-1# davor stand? #00:01:32-3#
26
- 27 7 I: #00:01:32-3# Genau, davor stand. #00:01:33-6#
28
- 29 8 B: #00:01:33-6# Uni Wien, Rechts..., äh, was sag' ich. Also, damals hieß das noch
30 Institut für Übersetzen und Dolmetschen, glaub' ich, und ich hab'
31 die Übersetzer Ausbildung gemacht. #00:01:45-0#
32
- 33 9 I: #00:01:45-0# Und hat es da irgendeine Fortbildung im rechtlichen Bereich
34 gegeben? #00:01:49-7#
35
- 36 10 B: #00:01:49-7# Im Rahmen der Uni gab es auch Rechtssprache als Übung und
37 auch Vorlesungen gab es zu diesem Thema. Aber nicht speziell
38 strafrechtlich. #00:02:00-0#
39
- 40 11 I: #00:02:00-0# Also hat es dann Fortbildungen gegeben im Strafrechtsbereich?
41 #00:02:05-4#
42
- 43 12 B: #00:02:05-4# Hat es gegeben.. heißt, habe ich absolviert, oder ob's die Uni

44 angeboten hat? #00:02:14-9#
45
46 13 I: #00:02:14-9# Ob's angeboten ist, oder ob Sie es sonst irgendwo absolviert
47 haben. #00:02:14-4#
48
49 14 B: #00:02:14-4# Also, ja, in Vorbereitung auf die Gerichtsdolmetscherprüfung, ja
50 klar. Also da gab es die Verbandsseminare, die decken auch das
51 Strafrecht ab, so einen Halbtage oder so .. Und in Vorbereitung auf
52 die Gerichtsdolmetscherprüfung war ich dann zahllose Male
53 zuhören bei Verhandlungen [unverständlich]. #00:02:37-0#
54
55 15 I: #00:02:37-0# Und in welchem Umfang dolmetschen Sie, beispielsweise pro
56 Woche, wie viele Stunden ist da der Arbeitsaufwand? #00:02:44-
57 6#
58
59 16 B: #00:02:44-6# Aktuell wieder deutlich weniger, weil es gab.. die letzten fünf
60 Jahre habe ich zwei Tage die Woche fix beim Straflandesgericht
61 gearbeitet. #00:02:54-2#
62
63 17 I: #00:02:54-2# Also, eben vor Ort? #00:02:57-0#
64
65 18 B: #00:02:57-0# Genau. #00:02:57-3#
66
67 19 I: #00:02:57-3# Also wirklich den ganzen Tag, oder.. #00:02:59-9#
68
69 20 B: #00:02:59-9# Ich war bei der JBA angestellt, Justizbetreuungsagentur, und habe
70 dort als Englisch-Dolmetscherin 14 Stunden pro Woche im
71 Angestelltenverhältnis gearbeitet, und da war ein Teil der
72 Übersetzungen für die Staatsanwaltschaften und für das
73 Straflandesgericht und für das Arbeits- und Sozialgericht und
74 natürlich auch Verhandlungen vor Ort zu dolmetschen.
75 Verhältnis Dolmetsche/Übersetzen wahrscheinlich in Summe
76 50:50. Plus, was ich halt in meiner freiberuflichen Tätigkeit als
77 Selbstständige zu Gerichten gehe. #00:03:40-2#
78
79 21 I: #00:03:40-2# Und wie viele Fälle sind das pro Woche, kann man da irgendwas
80 sagen? #00:03:48-7#
81
82 22 B: #00:03:48-7# Also, wenn ich jetzt über diese fünf Jahre rede, die ja jetzt seit
83 kurzem vorbei sind, weil ich da gekündigt habe, dann waren das
84 pro Woche wahrscheinlich drei, vier Fälle, also Verhandlungen.,
85 im Durchschnitt. #00:04:06-1#
86
87 23 I: #00:04:06-1# Und weil Sie gemeint haben, Sie haben gekündigt, wann war das
88 jetzt? #00:04:12-5#
89
90 24 B: #00:04:12-5# Im Mai. #00:04:13-1#
91
92 25 I: #00:04:13-1# Im Mai, ok. Und sind Sie jetzt auch noch im Strafrechtsbereich
93 tätig? #00:04:18-5#
94

95 26 B: #00:04:18-5# Dann, wenn mich die Gerichte berufen. Ich habe jetzt eigentlich
96 am Straflandesgericht eine Konkurrenzklausel in meinem
97 Angestelltenvertrag gehabt: Ich dürfte jetzt ein halbes Jahr gar
98 nicht beim Straflandesgericht in Wien dolmetschen, bei den
99 anderen Gerichten schon.. und mache seither halt wieder deutlich
100 weniger, weil ich eigentlich Übersetzerin bin und dolmetsche,
101 weil es dazugehört. #00:04:48-0#
102

103 27 I: #00:04:48-0# Und was übersetzen Sie dann hauptsächlich, oder ist das
104 unterschiedlich? #00:04:54-6#
105

106 28 B: #00:04:54-6# Schon im Rechtsbereich, aber zivilrechtliche Verträge,
107 irgendwelche Studienberichte.. #00:05:02-3#
108

109 29 I: #00:05:02-3# Und im Strafrechtsbereich? #00:05:04-7#
110

111 30 B: #00:05:04-7# Im Strafrechtsbereich in der Zeit, wo ich angestellt war
112 hauptsächlich Anklageschriften, Strafanträge, U-Haft-Beschlüsse
113 übersetzt.. oder war die Frage, gedolmetscht? #00:05:22-1#
114

115 31 I: #00:05:22-1# Übersetzt. #00:05:24-0#
116

117 32 B: #00:05:24-0# Oder halt auch unter Umständen für die Wirtschafts- und
118 Korruptionsstaatsanwaltschaft irgendwelche größeren Akte, wo
119 es um Wirtschaftskriminalität ging, wo man halt einfach
120 vorbereitend in den Untersuchungen der Staatsanwaltschaft zu
121 übersetzen hat. #00:05:43-2#
122

123 33 I: #00:05:43-2# Und darf ich fragen, welche Sprachen Sie dolmetschen?
124 #00:05:49-2#
125

126 34 B: #00:05:49-2# Englisch. #00:05:51-5#
127

128 35 I: #00:05:51-5# Nur Englisch? Okay. Aber die Muttersprache ist Deutsch, oder?
129 #00:05:55-3#
130

131 36 B: #00:05:55-3# Ja. #00:05:56-9#
132

133 37 I: #00:05:56-9# Das heißt, es ist immer nur Englisch, was Sie dolmetschen und
134 übersetzen, also nie irgendeine andere Sprache, die Sie dann
135 irgendwie beherrschen würden? #00:06:07-6#
136

137 38 B: #00:06:07-6# Ich bin nur für Englisch beeidet. #00:06:11-2#
138

139 39 I: #00:06:11-2# Was ist die häufigste Sache, für die Sie kontaktiert werden? Oder
140 worden sind, in diesen fünf Jahren.. #00:06:24-8#
141

142 40 B: #00:06:24-8# Genau, ich würde das jetzt mal als Hauptbezug nehmen, weil ich
143 da die meiste Strafrechtserfahrung quasi gesammelt habe und
144 sehr kompakt und sehr intensive. So, jetzt habe ich die Frage
145 vergessen. #00:06:38-3#

146
147 41 I: #00:06:38-3# Für welche, also was Sie da hauptsächlich gedolmetscht haben.
148 Also eben direkt die Verhandlungen..? #00:06:48-4#
149
150 42 B: #00:06:48-4# [Unverständlich] also zu 80% die Verhandlung, die geführt
151 wurde. Meistens kleine Drogendelikte, oder Gewalt, oder
152 Widerstand gegen die Staatsgewalt oder in dieser Art.. aber
153 meistens in der Verhandlung selbst bzw. Auch vorbereitend mit
154 Rechtsanwälten in der Besprechung sozusagen, wo Anwalt und
155 Beschuldigter sich absprechen vor der Verhandlung, da war ich
156 auch im Einsatz, oder auch.. ja, da waren aber die Beschuldigten
157 oder die Verdächtigten nicht involviert, bei der
158 Staatsanwaltschaft direkt dann eilweise manchmal in den
159 Ermittlungen, wo es aber um ermittlungstechnische Dinge ging,
160 wo durchaus mal eine Einvernahme eines Beschuldigten
161 stattgefunden hat, aber sehr wohl auch, dass die Behörden
162 miteinander reden müssen, wie die Rechtshilfe laufen kann oder
163 welche Richtung das gehen soll mit den Ermittlungen. #00:08:04-
164 7#
165
166 43 I: #00:08:04-7# Also, auch direkt vor Ort in der Inspektion, oder nur am Gericht?
167 #00:08:06-8#
168
169 44 B: #00:08:06-8# Direkt in der Staatsanwaltschaft. #00:08:08-2#
170
171 45 I: #00:08:08-2# Also, nie außerhalb vom Gerichtsgebäude sag' ich mal?
172 #00:08:12-1#
173
174 46 B: #00:08:12-1# Genau. Schon, doch, auch, bei medizinischen Begutachtungen,
175 wenn's zum Beispiel darum geht zu beurteilen, ob ein
176 Beschuldigter überhaupt schuldig ist oder ob er ein abnormer
177 Rechtsbrecher ist, oder wie heißt dieser Fachausdruck.. ja,
178 psychologische Gutachten, oder auch körperliche – aber das war
179 nicht für das Straflandesgericht, hat hier nichts zu suchen. Aber
180 hauptsächlich, und das war wirklich so, dass das Standardfall war:
181 typische Verhandlung am Gericht, am Landesgericht. #00:08:54-
182 4#
183
184 47 I: #00:08:54-4# Darf ich noch fragen, wie das so abläuft? Also, kriegen Sie dann
185 einen Anruf: Heute ist eine Verhandlung? #00:09:04-2#
186
187 48 B: #00:09:04-2# Nein, da gibt's ein elektronisches.. wo die Richter, oder die
188 Kanzlei, und auch die Richterinnen direkt buchen können und
189 sagen: ich brauche wen am Mittwoch für Englisch von 9 Uhr bis
190 12 Uhr. Die schauen dann, bin ich oder meine Kollegin frei, und
191 die können das direkt einbuchen. Und ich sehe dann, ich bin da
192 reserviert und ich gehe dann zu dieser Verhandlung. Da weiß ich,
193 wo die stattfindet, habe die Aktenzahl usw. #00:09:32-6#
194
195 49 I: #00:09:32-6# Also Sie haben da quasi Ihre Bürozeiten, wo Sie.. #00:09:35-7#
196

197 50 B: #00:09:35-7# Genau.. zur Verfügung stehen und abrufbar sind. #00:09:37-9#
198
199 51 I: #00:09:37-9# Und wie lange im Vorhinein erfahren Sie das? #00:09:41-8#
200
201 52 B: #00:09:41-8# Unterschiedlich. Fünf Minuten, wenn gerade ein Dolmetscher
202 nicht gekommen ist, oder es wird jemand gebraucht oder eine
203 Dolmetscherin, oder manchmal auch Monate davor, wenn das
204 eine Verhandlung ist, die schon lange Vorbereitungszeit
205 gebraucht hat und wo man dann vielleicht einen Zeugen aus
206 Großbritannien einfliegen lässt und der hier vor Ort aussagt. Dann
207 kann das mitunter ein sehr langer Zeitrahmen sein. Aber
208 normalerweise ein, zwei Wochen. So, wie die Richter und
209 Richterinnen ihre Verhandlungen planen. #00:10:14-9#
210
211 53 I: #00:10:14-9# Und waren Sie da auch öfter bei mehreren Verhandlungen in
212 einem Fall oder unterschiedlich? #00:10:20-8#
213
214 54 B: #00:10:20-8# Kam auch durchaus vor. Wenn vertagt wurde. #00:10:23-8#
215
216 55 I: #00:10:23-8# Und sind Sie dann direkt angeschrieben worden, oder war das
217 Zufall, dass Sie da beim selben Fall mit dabei waren? #00:10:32-
218 5#
219
220 56 B: #00:10:32-5# Das wurde dann in der Verhandlung schon vereinbart. Wenn alle
221 befragt werden, wann kann der nächste Termin sein, wird da auch
222 die Dolmetscherin mit einbezogen und dann schaut man, ob man
223 einen Termin findet, wo wieder dieselbe Besetzung möglich ist.
224 #00:10:49-2#
225
226 57 I: #00:10:49-2# Okay, also das hat einen speziellen Hintergrund, warum man da
227 dieselbe Person wieder dabei haben möchte? #00:10:54-9#
228
229 58 B: #00:10:54-9# Naja, wenn es gut geklappt hat in dieser Konstellation, dann ist
230 es sinnvoll, das auch so weiter zu führen. Weil Dolmetscherinnen
231 und Dolmetscher ja immer das Problem haben, dass sie als
232 jemand dazukommen, der/die eigentlich jetzt die wenigsten
233 Informationen von allen im Saal hat. Und das ist jetzt für mich als
234 Dolmetscherin natürlich sehr angenehm, wenn ich das nächste
235 Mal hingehe und ich weiß schon, was ist vorher passiert, wird
236 werden jetzt noch diese und jene Zeugen hören, und das wird zu
237 dolmetschen sein. Und das ist auch von der Vorbereitung her und
238 von der.. wie gut kann man seine Leistung erbringen, viel besser,
239 wenn man schon involviert ist. Deshalb auch im Sonne aller
240 Beteiligten, dass man das so fortsetzt. #00:11:37-8#
241
242 59 I: #00:11:37-8# Wie viel Information kriegen Sie da im Vorhinein? #00:11:42-4#
243
244 60 B: #00:11:42-4# Also, bei einer normalen Verhandlung kann man im
245 Straflandesgericht in Wien sich, also die Dolmetscherin, im
246 Vorfeld die Anklageschrift oder den Strafantrag abholen. Und
247 dann hat man die Aktenzahl, die Namen der Beteiligten, des

248 Angeklagten, der Zeugen, die wahrscheinlich gerufen werden,
249 was sich noch ändern kann, weil der Richter vielleicht andere
250 Zeuginnen und Zeugen für wichtig befindet als dir
251 Staatsanwaltschaft das mal quasi vorgegeben hat. Und man weiß
252 das Delikt, um das es geht, und man weiß in etwa, wo sich was
253 abgespielt hat. Anklageschrift ist ausführlicher, da hat man auch
254 den genauen Tathergang beschrieben und ist eigentlich relativ gut
255 vorbereitet von der Sache her, was passieren wird. Beim
256 Strafantrag gibt's hat etwas weniger Informationen. #00:12:33-0#
257

258 61 I: #00:12:33-0# Das heißt, da muss man sich selbst vorbereiten und bekommt
259 keine Infos direkt zur Verfügung gestellt? #00:12:38-7#
260

261 62 B: #00:12:38-7# Man holt sich die Anklageschrift oder Strafantrag, ja. Es gibt
262 Richterinnen oder Richter, die vielleicht bei komplizierteren
263 Zusammenhängen auch bereit sind, vorher schon mal darüber zu
264 reden. Wenn's eine große Verhandlung ist, wenn man von der
265 Thematik her sieht, das ist schwierig, dann ist es durchaus üblich,
266 dass man – oder ich mache es, dass ich im Vorfeld den Richter
267 oder die Richterin kontaktiere und nachfrage: Was wird ungefähr
268 passieren und kann ich irgendwas spezielles vorbereiten? Weil
269 wenn es ein, ich weiß nicht, ein Finanzdelikt ist über
270 irgendwelche ganz komplexen Aktien-Dinge, dann möchte ich
271 mir natürlich auch vorher einschlägig die Terminologie
272 bearbeiten. Aber es gibt da nicht einen Automatismus, dass irgend
273 jemand einem was rüberschiebt, sondern man muss sich das
274 selbstständig holen. #00:13:41-7#
275

276 63 I: #00:13:41-7# Und bei den anderen [unverständlich], also Einvernahmen oder
277 Gutachten, gibt es da auch Info..? #00:13:52-4#
278

279 64 B: #00:13:52-4# Es gibt nichts Institutionalisiertes, das man sich holen kann, so
280 wie Anklageschrift oder Strafantrag. Also, sowas gibt's dann
281 eigentlich nicht. #00:14:00-8#
282

283 65 I: #00:14:00-8# Und die Personen, die da beteiligt sind, also wenn jetzt von der
284 Polizei aus Sie angefordert werden zu einer Einvernahme, kriegen
285 Sie da schon, also von den Personen an sich Infos? Wie darf man
286 sich das so vorstellen? #00:14:17-5#
287

288 66 B: #00:14:17-5# Also, bei der Polizei dolmetsche ich gar nicht, dazu kann ich auch
289 gar nichts sagen. Bei der Staatsanwaltschaft, also, die Polizei hat
290 eigene Listen, wovon sie die Dolmetscher rekrutiert. Ich bin nicht
291 auf dieser Liste, möchte da auch nicht hin. Das ist gut so, wie es
292 ist. Und die Staatsanwaltschaft zieht halt die normale
293 Gerichtsdolmetscherliste heran. Die Polizei hat wie gesagt eine
294 andere, eigene Liste, die Leute enthält, die dolmetschen..
295 [unverständlich] bei der Staatsanwaltschaft, Einvernahmen zum
296 Beispiel, oder durch den Rechtsanwalt im Vorfeld vor der
297 Hauptverhandlung in der U-Haft, solche Besprechungen – da
298 habe ich dann an und für sich keine Informationen, außer es wird

299 telefonisch quasi bestellt, dann kann man schon mal nachfragen:
300 Wer ist die Person, woher kommt die Person? Das ist bei Englisch
301 zum Beispiel eine wichtige Frage, weil der Dialekt, die Englisch-
302 Varietät, die man da zu hören kriegt natürlich sehr stark davon
303 abhängt, wo die Personen herkommen. Im Strafrechtsbereich
304 sind's auch oft zum Beispiel Leute aus Afrika, wo's halt gut is zu
305 wissen auch im Vorfeld, woher kommt die Person, um sich ein
306 bisschen darauf einzustellen. #00:15:44-4#
307

308 67 I: #00:15:44-4# Und weil Sie gerade gesagt haben, es ist gut, nicht auf der
309 Polizeiliste zu stehen, was hat das für einen Hintergrund?
310 #00:15:50-4#
311

312 68 B: #00:15:50-4# Nein, es ist nicht gut, nicht da drauf zu stehen, sondern ich bin
313 eine Übersetzerin und ich möchte gar nicht zur Polizei gerufen
314 werden am Sonntag zu Mittag oder am Samstag um 11 Uhr in der
315 Nacht. Das ist kein Job, den ich machen möchte. #00:16:07-0#
316

317 69 I: #00:16:07-0# Also, das ist auch die Unvorhersehbarkeit, wann man angerufen
318 wird? #00:16:11-3#
319

320 70 B: #00:16:11-3# Ja, natürlich, man kann auch immer ablehnen, aber ich stehe da
321 gar nicht zur Verfügung. Von daher ist das sowieso für mich kein
322 Thema. Bei mir ist es wirklich auch immer der Fokus: ich bin
323 Übersetzerin und dolmetsche auch, aber wesentlich Lieber
324 übersetze ich. #00:16:27-7#
325

326 71 I: #00:16:27-7# Und wie häufig kommt es vor, dass sie nicht-Muttersprachige,
327 also Personen, die nicht Englisch als Muttersprache gehabt haben,
328 dass Sie für die gedolmetscht haben? #00:16:44-7#
329

330 72 B: #00:16:44-7# In 95% der Fälle. #00:16:48-5#
331

332 73 I: #00:16:48-5#
333 74 I: Okay, das heißt, das war eigentlich immer lingua franca, das
334 Englische, meistens. #00:16:55-0#
335

336 75 B: #00:16:55-0# Ja. Bzw, weil Englisch halt doch eine Amtssprache in den
337 Ländern ist, wo die Leute herkommen. #00:17:04-8#
338

339 76 I: #00:17:04-8# Und wie hat das funktioniert, so im Großen und Ganzen?
340 #00:17:09-2#
341

342 77 B: #00:17:09-2# Mal besser, mal schlechter. Das kommt natürlich auch auf den
343 Ausbildungsstand der Bedolmetschenden an, wie gut ist deren..
344 wie hoch ist die Ausbildung und wie gut ist daher ihr Englisch,
345 ihre Englischkenntnisse? Ja, Bildungsstand ist da eine wichtige
346 Frage und teils.. nein, eigentlich kann ich sonst nichts dazu sagen.
347 Und das ging wirklich mal besser, mal schlechter. Man muss sich
348 natürlich.. es gibt dann ja diese Englisch-Varietät, die auf den
349 Philippinen gesprochen wird, beispielsweise. Da ist das Englisch

350 zwar keine Amtssprache, aber nur so als Beispiel genannt. Ist
351 dann halt etwas, wo man sich gut eingehört haben muss und wo
352 man mit der Zeit auch besser wird, wo man als jemand, der gerade
353 erst in den Job einsteigt wahrscheinlich schwerer tut als jemand,
354 der schon lange im Geschäft ist. #00:18:12-4#
355

356 78 I: #00:18:12-4# Und hat das manchmal auch einen anderen Hintergrund gehabt,
357 dass Sie als Englisch-Übersetzerin da angefordert worden sind.
358 Also, so Situationen, dass für die Muttersprache des Befragten
359 oder der Angeklagten ist jetzt gerade nicht die geeignete Person
360 zur Verfügung gestanden und darum ist halt ausgewichen
361 worden. Ist das auch vorgekommen? #00:18:39-6#
362

363 79 B: #00:18:39-6# Das kommt ganz häufig vor beim Klientel, das ich zu
364 bedolmetschen habe im Strafrechtsbereich, weil sehr oft, glaube
365 ich, es so läuft, dass bei der Polizei man schon mal mit Leuten,
366 die schwarz sind, die eine dunkle Hautfarbe haben, dass wenn
367 man da merkt, Deutsch geht nicht, dass die mal auf Englisch
368 reden mit den Leuten, dass dann auch auf Englisch gedolmetscht
369 wird, weil der Beschuldigte befragt "Do you speak English?", und
370 der sagt natürlich "Yes" und dann läuft die Maschine auf Englisch
371 bis zur Hauptverhandlung – wo es aber auch schon vorgekommen
372 ist, dass die wieder abgesagt oder vertagt wurde, weil man
373 festgestellt hat: das reicht jetzt nicht, das Englisch. Da kommt
374 man nicht zu einer Verständigung, die einer Justiz gerecht werden
375 könnte. #00:19:36-7#
376

377 80 I: #00:19:36-7# Ist das öfter vorgekommen, dass Sie da [unverständlich]?
378 #00:19:39-6#
379

380 81 B: #00:19:39-6# Öfter ist übertrieben, aber doch hin und wieder. #00:19:42-5#
381

382 82 I: #00:19:42-5# Und dann sind Sie weggeschickt worden, und das Ganze ist
383 vertragen worden? #00:19:45-1#
384

385 83 B: #00:19:45-1# Genau. #00:19:47-0#
386

387 84 I: #00:19:47-0# Okay. Und haben Sie da ein paar Sprachen-Beispiele? Sie haben
388 gemeint, besonders Afrika? Also, afrikanische Sprachen?
389 #00:19:53-6#
390

391 85 B: #00:19:53-6# Typisch, ja. Also, Nigeria zum Beispiel ist meiner Erfahrungen
392 nach funktioniert Englisch sehr viel besser, als Ghana, weil das
393 oft so ein schwieriges, schon heruntergebrochenes Englisch ist.
394 Aber wie gesagt, vor allem der Bildungsstand spielt die
395 Hauptrolle. Der Bildungsstand der zu Bedolmetschenden.
396 #00:20:27-9#
397

398 86 I: #00:20:27-9# In welchem Situationen, also wenn's jetzt ums Dolmetschen geht,
399 in welchem Modus wird da gedolmetscht? #00:20:42-2#
400

401 87 B: #00:20:42-2# Konsekutiv. #00:20:43-3#
402
403 88 I: #00:20:43-3# Immer? #00:20:43-5#
404
405 89 B: #00:20:43-5# Ja. #00:20:44-2#
406
407 90 I: #00:20:44-2# Okay. #00:20:45-9#
408
409 91 B: #00:20:45-9# Ausschließlich. #00:20:47-4#
410
411 92 I: #00:20:47-4# Und wer bestimmt das, dass so gedolmetscht wird? #00:20:51-8#
412
413 93 B: #00:20:51-8#: Das ist Usus in Österreich. Also bei Gericht.. Ich kenne Kollegen,
414 also ich hab' schon gehört, wenn das jemand simultan
415 gedolmetscht hat, also in einer Art Flüstermodus, kommt auch
416 vor, habe ich auch schon gemacht, wenn ich das Gefühl hab', die
417 Person versteht jetzt sonst zu wenig. Aber üblicherweise gerade
418 am Straflandesgericht wünschen sich die Richter und
419 Richterinnen in den meisten Fällen, dass das dann eigentlich auf
420 eine Art Zusammenfassung hinausläuft. Also, Richter, Richterin
421 fasst zusammen, was gedolmetscht werden soll. Wenn zum
422 Beispiel eine Zeugenaussage, die vielleicht lange gedauert hat
423 dann nicht schon während der Aussage quasi jeder
424 [unverständlich], jeder Wechsel, jeder Wortwechsel quasi
425 gedolmetscht wird, sondern im Nachhinein der Richter, die
426 Richterin sagt: So, sagen Sie ihr und ihm jetzt, dass der Zeuge
427 dies und das gesagt hat, und .. ja. #00:21:57-9#
428
429 94 I: #00:21:57-9# Der oder die Richterin fasst das dann selbst auch schon
430 zusammen? #00:22:02-6#
431
432 95 B: #00:22:02-6# Ja. Oder sagt – und das kommt auch durchaus vor - : Sagen Sie
433 ihm bitte KURZ, was der jetzt gesagt hat, was diese Zeugin jetzt
434 gesagt hat. Wo es dann an mir als Dolmetscherin liegt, zu
435 entscheiden, was ist das Wichtige daran gewesen – was überhaupt
436 nicht in Ordnung ist. #00:22:24-5#
437
438 96 I: #00:22:24-5# Gibt's da auch Konflikte? #00:22:27-4#
439
440 97 B: #00:22:27-4# Könnte es geben, wenn man als Dolmetscherin sagt: Das ist nicht
441 meine Rolle. #00:22:34-4#
442
443 98 I: #00:22:34-4# Okay, aber da gibt es keine Verständigung? #00:22:38-7#
444
445 99 B: #00:22:38-7# Man tut, oder ich tat als angestellte Dolmetscherin dann das, was
446 gewünscht wurde, soweit es halt quasi möglich war. Aber nicht
447 mit großer Freude, weil ich es nicht in Ordnung finde. #00:22:53-
448 7#
449
450 100 I: #00:22:53-7# Und was wäre da die beste Lösung gewesen bei einer
451 Verhandlung zu dolmetschen? #00:22:59-0#

452
453 101 B: #00:22:59-0# Na ideal eine Simultandolmetschung natürlich. Ob geflüstert oder
454 wie auch immer. #00:23:05-4#
455

456 102 I: #00:23:05-4# Und bei anderen Gesprächssituationen, wie schaut das dort aus?
457 Wer entscheidet, wie gedolmetscht wird? Über die Dauer und..?
458 #00:23:22-5#
459

460 103 B: #00:23:22-5# Der Gesprächsführer, die Gesprächsführerin. Das ist jetzt bei der
461 Besprechung mit dem Anwalt oder mit der Anwältin eben der
462 Anwalt oder die Anwältin. Wobei es bei Englisch auch oft so ist,
463 dass die durchaus selber Englisch sprechen und direkt mit dem
464 Beschuldigten sich unterhalten und nur zurückgreifen bei “Was
465 heißt jetzt..?”. Auch das kommt vor, nicht sehr häufig, weil, ich
466 glaub’, dass man dann auch einen Dolmetscher, eine
467 Dolmetscherin dazuruft, ist dann eher gar nicht die Regeln,
468 sondern dann wird das überhaupt ohne Dolmetscherin oder
469 Dolmetscher gemacht. Oder bei der Einvernahme durch die
470 Staatsanwaltschaft dann der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin.
471 #00:24:13-8#
472

473 104 I: #00:24:13-8# Weil Sie gerade gemeint haben, die können sich ja auch
474 theoretisch über eine andere Sprache verständigen, z.B.
475 Rechtsanwalt und Angeklagter – kommt das häufiger vor oder
476 wissen Sie von solchen Fällen? Oder von Fällen, wo eigentlich
477 eine Dolmetschung nötig wäre, oder möglich wäre und es wird
478 nicht gemacht? #00:24:32-3#
479

480 105 B: #00:24:32-3# Konkret nicht, aber natürlich nimmt man ab und zu auch.. ich
481 weiß auch gar nicht, ob es den Anwälten und Anwältinnen.. die
482 dürfen ja mit ihren Klienten durchaus Englisch reden, wenn sie
483 das möchten, und nur wenn sie finden, dass ist für mich, auch für
484 mein Verständnis als Rechtsanwalt und als Verteidiger dieser
485 Person oder Verteidigerin wichtig, dann holen die Dolmetscher
486 oder Dolmetscherinnen dazu. Dass die das nicht tun müssen bei
487 Englisch, weil sie’s auch selber machen können oder dürfen
488 nehme ich mal an, also, weiß ich aber gar nicht. #00:25:14-3#
489

490 106 I: #00:25:14-3# Und hat’s schon mal so einen Fall gegeben, wo eben so eine
491 Situation war, und Sie sind dann im Nachhinein dazugerufen
492 worden, weil’s nicht funktioniert hat, die Verständigung? Also,
493 auch bei einer Verhandlung, oder dass sich halt zu einem späteren
494 Zeitpunkt herausgestellt hat, es ist eben nicht möglich ohne einen
495 Dolmetscher? #00:25:32-6#
496

497 107 B: #00:25:32-6# Also, gerade bei Verhandlungen am Straflandesgericht sind
498 immer Dolmetscherinnen und Dolmetscher da, da versucht man
499 das auch gar nicht das selber zu machen meines Wissen. Aber ja,
500 natürlich kommt’s auch ab und zu vor, dass man erst später
501 erkennt, dass das jetzt so nicht geht. Dass mir dann der
502 Anwalt im Halbgesperre erzählt: Ja, ich war eh schon einmal da,

503 aber da sind wir auf keinen grünen Zweig gekommen. Und dann
504 hat er mich gerufen, damit die Kommunikation funktioniert.
505 #00:26:07-8#
506

507 108 I: #00:26:07-8# Ich würde noch gerne ein bisschen mehr auf den genauen Ablauf
508 eingehen. Also, wie zum Beispiel eine Verhandlung oder eine
509 sonstige Situation abläuft. Passiert da irgendeine Kommunikation
510 zwischen Ihnen und dem Angeklagten? Oder ist das nur eben
511 rein.... #00:26:31-6#
512

513 109 B: #00:26:31-6# Also, wir reden von einer Hauptverhandlung beim Gericht, sei es
514 Bezirksgericht oder Landesgericht? #00:26:38-7#
515

516 110 I: #00:26:38-7# Genau. #00:26:40-2#
517

518 111 B: #00:26:40-2# Sie meinen im Vorfeld oder während der Verhandlung?
519 #00:26:43-5#
520

521 112 I: #00:26:43-5# Na überhaupt. Gibt es irgendeine Art der Kommunikation
522 zwischen Ihnen und dem Angeklagten, also wenn jetzt für den
523 gedolmetscht werden soll? #00:26:51-2#
524

525 113 B: #00:26:51-2# Die nicht im Gerichtssaal stattfindet und nicht öffentlich, oder
526 was meinen Sie? #00:26:55-9#
527

528 114 I: #00:26:55-9# Nein, also, ob Sie sich dem vorstellen, ob Sie dem die Info geben,
529 dass Sie dolmetschen, oder ob erst alle im Gerichtssaal
530 aufeinander treffen und der Richter stellt Sie vor, zum Beispiel?
531 #00:27:09-5#
532

533 115 B: #00:27:09-5# Das ist unterschiedlich. Es passiert sicher nicht im
534 Verhandlungssaal, dass ich sage: So, ich bin die Übersetzerin und
535 das ist der Richter und hier ist die Staatsanwaltschaft. Das kann
536 ich, darf ich nicht machen, mache ich auch nicht, weil es nicht
537 mein Job ist. Wenn der Richter sich – was manche Richter und
538 Richterinnen tun, sie stellen sich selber vor, um mal eine Situation
539 zu schaffen, die für den Angeklagten verständlich ist, sagen: Mein
540 Name ist sowieso, ich bin Richter, hier ist die Staatsanwaltschaft,
541 es geht heute um dies und das, und das ist die Dolmetscherin.
542 Aber das sind die wenigsten Fälle. #00:27:51-0#
543

544 116 I: #00:27:51-0# Wie schaut das meistens aus? #00:27:53-7#
545

546 117 B: #00:27:53-7# Üblich ist, dass die Verhandlung beginnt und man davon ausgeht,
547 dass der Angeklagte Bescheid weiß und von seinem Rechtsanwalt
548 informiert wurde, was da jetzt passieren wird. #00:28:05-0#
549

550 118 I: #00:28:05-0# Das heißt, Sie haben auch außerhalb der Verhandlung keinen
551 Kontakt zum Angeklagten? #00:28:18-2#
552

553 119 B: #00:28:18-2# Nein. #00:28:20-0#

554
555 120 I: #00:28:20-0# Und ist es schon mal vorgekommen, dass der Angeklagte speziell
556 noch auf Sie zugekommen ist, weil er irgendein Anliegen gehabt
557 hat? #00:28:27-6#
558
559 121 B: #00:28:27-6# Ja, das kommt vor. Wenn es Personen sind, die nicht in U-Haft
560 sind, sondern die auch zur Verhandlung kommen, so wie ich, und
561 dann vor dem Saal warten, kommt's vielleicht manchmal zur
562 Kommunikation. Aber das geht nicht darüber hinaus, dass man
563 sagt: Ich bin die Dolmetscherin.. also, Information wird
564 ausgetauscht im Sinne von: Ich bin der Angeklagte, du bist die
565 Dolmetscherin, in diesem Sinne. #00:29:01-9#
566
567 122 I: #00:29:01-9# Also es kommt nicht vor, dass der Sie fragt, was Ihre
568 Einschätzung ist, oder irgendwelche Dinge..? #00:29:10-2#
569
570 123 B: #00:29:10-2# Doch, kommt auch vor. Und auch danach, dass dann noch
571 irgendwelche Fragen sind, wo ich dann nicht selbstständig
572 Informationen gebe, außer es geht darum, wo ist die nächste
573 Toilette, aber... Sonst versucht man halt, den Verteidiger mit ein
574 zu beziehen, den Richter, je nachdem. Da, wo keine
575 Verteidigerpflicht besteht, gibt's ja auch niemanden, den die
576 Person sonst fragen könnte. Aber egal wo oder wie ich
577 angesprochen werde, ich versuche festzustellen, wie weit geht
578 meine Kompetenz hier und wo kann ich ohnehin nicht zur
579 Verfügung stehen oder Informationen geben. #00:30:01-0#
580
581 124 I: #00:30:01-0# Haben Sie das Gefühl, dass da manchmal auch Dinge gefragt
582 werden, die vielleicht in der Verhandlung untergegangen sind,
583 oder die der noch irgendwie anbringen möchte, weil er nicht die
584 Chance gehabt hat in der Verhandlung, irgendwas zu sagen zum
585 Beispiel? #00:30:26-2#
586
587 125 B: #00:30:26-2# Ist sicher auch schon vorgekommen, ja. #00:30:30-6#
588
589 126 I: #00:30:30-6# Und haben Sie bestimmte Dolmetschstrategien? Also zum
590 Beispiel Sie merken, der versteht Englisch jetzt eigentlich nicht
591 so gut, und dann erklären Sie alles viel einfacher, oder bleibt da
592 keine Zeit für solche Feinheiten? #00:30:53-1#
593
594 127 B: #00:30:53-1# Ganz im Gegenteil. Also, da herrscht dann schon oft ein
595 Automatismus, der auch erwartet wird von den Richterinnen und
596 Richtern, dass man da im Register schon mal zwei Schritte runter
597 geht und vereinfacht. #00:31:07-7#
598
599 128 I: #00:31:07-7# Also, das ist prinzipiell mal die Herangehensweise, egal, wie gut
600 der jetzt Englisch kann? #00:31:16-0#
601
602 129 B: #00:31:16-0# Nein, nicht egal, wie gut der Englisch kann, sondern schon darauf
603 achtend, wie ist die Person einzuschätzen und was ist zumutbar,
604 weil wenn eh schon bei den einfachsten Fragen es mehrere hin

605 und her.. Geplänkel gibt, bis man zum Punkt kommen kann und
606 die Frage beantwortet wird, dann werde ich bei einem nächsten
607 Mal, wenn zu dolmetschen ist, ich weiß nicht, irgendein
608 komplexer rechtlicher Zusammenhang, dann werde ich das mal
609 schon... typischer Fall: die bedingte Strafnachsicht, die jetzt
610 widerrufen wird, wenn jemand noch einmal straffällig geworden
611 ist und wieder vor Gericht ist. Für bedingte Strafnachsicht gibt es
612 natürlich einen englischen Terminus, den man relative schnell
613 hinwerfen kann, aber das wird niemals jemand verstehen, auch
614 wenn er oder sie hochgebildet ist. Das muss vereinfacht werden.
615 #00:32:25-1#
616

617 130 I: #00:32:25-1# Aber wird das dann von Ihnen erwartet, oder machen Sie das, weil
618 Sie dem Angeklagten das bestmöglich dolmetschen wollen?
619 #00:32:32-9#
620

621 131 B: #00:32:32-9# Unterschiedlich. Also, man wird dazu gezwungen in ganz vielen
622 Situationen sogar, weil die Richterinnen und Richter sonst nicht
623 weiterkommen. Wenn dann fünf Rückfragen nötig sind, um
624 herauszufinden eine einfache Antwort eigentlich auf eine
625 einfache Frage, dann wird der Richter oder die Richterin
626 ungeduldig, wenn erst beim fünften Mal Nachfragen die
627 Information zu bekommen ist, nur deshalb, weil ich jetzt ein zu
628 hohes Register verwendet habe. Es wird in vielen Fällen erwartet.
629 Manchmal wird man sogar dazu ermutigt oder aufgefordert, und
630 dann macht man es auch irgendwie selbstständig in der Routine,
631 glaube ich. #00:33:32-1#
632

633 132 I: #00:33:32-1# Und ist es dann so, dass die Richter diese Fachbegriffe verwendet,
634 und Sie vereinfachen es dann oder dass der Richter das auch
635 schon vereinfacht? #00:33:41-4#
636

637 133 B: #00:33:41-4# Teils teils. #00:33:42-9#
638

639 134 I: #00:33:42-9# Also das heißt, Sie müssen schon ein großes Wissen über diese
640 Fachbegriffe haben, damit Sie die auch so einfach erklären
641 können? #00:33:51-0#
642

643 135 B: #00:33:51-0# Genau. Aber das sind schon Dinge, die sehr grundlegend sind, mit
644 denen man schon ausgestattet wird, wenn man die
645 Gerichtsdolmetscherprüfung macht. #00:33:59-1#
646

647 136 I: #00:33:59-1# Wenn wir noch ein bisschen über die zeitliche Dauer reden
648 können. Also, Sie haben ja gemeint, dass man sehr kurz oder oft
649 sehr kurz zusammenfassen muss. Ist das auch in anderen
650 Situationen so? Also, wie schaut das zeitlich aus? Ist da immer zu
651 wenig Zeit zum Dolmetschen, oder in welchen Situationen ist es
652 besser? #00:34:32-0#
653

654 137 B: #00:34:32-0# Es ist immer zu wenig Zeit. Weil man ist ja immer jemand, der
655 die Verhandlung... der Schuld ist daran, sag' ich jetzt mal.. oder

656 die Person, die verursacht, dass die Verhandlung länger dauert,
657 weil man halt die Dinge wiederholt in einer anderen Sprache halt.
658 Und dann auch, wenn man zusammenfasst, natürlich ist das auch
659 ein Zeitfaktor, der sonst nicht notwendig ist, weil dann muss
660 niemand.. dann muss der Richter/die Richterin nicht sagen:
661 Fassen Sie ihm jetzt zusammen, dass dies und das und sonst noch
662 was.. das muss sonst nicht stattfinden. Also man ist schon mal
663 dieser Faktor, der Zeit kostet, und Zeit ist total wertvoll, gerade
664 bei Gericht. Es hat niemand Zeit, es ist alles immer eilig und zu
665 spät, ich weiß nicht.. in vielen Situationen. Und aus dem Grund
666 ist immer zu wenig Zeit eigentlich. Fürs Konsekutivdolmetschen
667 und alles.. Konsekutiv zu dolmetschen, das passiert nie, bei keiner
668 Verhandlung, würde ich jetzt mal sagen. Da ist schon immer ein
669 Stück Zusammenfassung oder Kürzung dabei. #00:35:55-6#
670

671 138 I: #00:35:55-6# Und die Abschnitte, die dann konsekutiv gedolmetscht werden –
672 sind die Ihrer Meinung nach okay so, sind die zu lang, zu kurz?
673 #00:36:03-6#
674

675 139 B: #00:36:03-6# Die Sequenzen, wo man.. ? #00:36:06-0#
676

677 140 I: #00:36:06-0# Ja. #00:36:07-7#
678

679 141 B: #00:36:07-7# Das ist unterschiedlich, weil das kommt natürlich auf die
680 sprechende Person an, was die einem zugesteht. #00:36:15-8#
681

682 142 I: #00:36:15-8# Aber was ist da so allgemein? #00:36:21-5#
683

684 143 B: #00:36:21-5# Also, wenn's mir persönlich zu lang wird, ich werde mit
685 Handzeichen signalisieren, wenn ich merke, das ist jetzt sonst
686 nicht mehr möglich, dann versuche ich, das Tempo
687 mitzubestimmen. Also, nicht das Tempo, sondern die Sequenzen.
688 #00:36:39-7#
689

690 144 I: #00:36:39-7# Und wie reagieren dann die Richter oder wer auch immer darauf?
691 #00:36:43-6#
692

693 145 B: #00:36:43-6# Die sind interessiert daran, dass das möglichst gut funktioniert.
694 Wenn ich sage, dass das so gut funktioniert, dann wird das sehr
695 wohl.. Vielleicht, wenn manchmal zu lange Phrasen gesprochen
696 werden und dann der Richter oder die Richterin sich Sorgen
697 macht, dass das nicht mehr genau genug gedolmetscht wird,
698 wenn's konsekutiv gedolmetscht wird, dann versuchen die
699 vielleicht einzugreifen, aber ansonsten klappt das üblicherweise
700 von meinem Gefühl, von meinem Eindruck her. #00:37:24-3#
701

702 146 I: #00:37:24-3# Wie empfinden Sie sonst so die Zusammenarbeit mit den
703 Personen am Gericht oder speziell mit den Richtern und
704 Richterinnen? #00:37:36-8#
705

706 147 B: #00:37:36-8# It depends. Das hängt immer davon ab, wer einem gegenüber oder

707 neben einem Platz genommen hat. #00:37:45-5#
708
709 148 I: #00:37:45-5# Also, es gibt beides? #00:37:47-3#
710
711 149 B: #00:37:47-3# Ja, es gibt unterschiedliche.. #00:37:50-1#
712
713 150 I: #00:37:50-1# Wie ist es, wenn die Beziehung gut ist? Wie schaut das aus?
714 #00:37:55-8#
715
716 151 B: #00:37:55-8# Dann ist es idealerweise.. vielleicht hat sich der Richter/die
717 Richterin vorher noch eine Minute genommen und hat einen
718 instruiert und ein paar Eckpunkte noch geliefert. Das kommt
719 durchaus auch vor. Ich bin gut vorbereitet, weil ich
720 Anklageschrift/Strafantrag im Vorfeld bereits hatte und mir
721 angeschaut habe und mich in dieser Hinsicht vorbereitet habe.
722 Eine gute Situation: Es wird möglichst alles gedolmetscht, ohne
723 dass für den die deutsche Sprache nicht Verstehenden Menschen
724 Informationslücken bleiben, und die Verhandlung konnte
725 effizient abgewickelt werden, das wäre.. Ich glaube, ich hab' den
726 Faden verloren. Was wäre, wohin wollten wir? #00:39:01-3#
727
728 152 I: #00:39:01-3# Was eine gute Beziehung zu den Richtern ausmacht? Also ein
729 gutes Arbeitsverhältnis. #00:39:06-0#
730
731 153 B: #00:39:06-0# Ja, wenn die Richterin natürlich Rücksicht darauf nimmt, wie ich
732 eingeschaltet werde, auch nicht vergisst, mich aufzurufen.. weil
733 es kommt sehr sehr wohl auch vor, dass man dann sagt:
734 Entschuldigung, ich glaube, ich muss jetzt diese Zeugenaussage
735 noch dolmetschen.. kommt auch vor. Aber wenn das alles
736 irgendwie gut gesteuert oder gelenkt wird vom Richter oder von
737 der Richterin, das ist.. da hat man am Ende dann auch das Gefühl,
738 dass das ein guter Job war. #00:39:37-6#
739
740 154 I: #00:39:37-6# Und können Sie mir noch Beispiele von der anderen Seite
741 nennen? Also, wo das Verhältnis schlecht war zum Richter oder
742 zur Richterin? Wo jetzt die Arbeitsbeziehung nicht so prickelnd
743 war.. #00:39:51-8#
744
745 155 B: #00:39:51-8# Ja eben, wenn es so läuft, dass der zeitliche Druck ohnehin schon
746 so groß ist, und wirklich nur als Ärgernis, das jetzt Zeit
747 beansprucht, gesehen wird. Wo es nicht schnell genug und nicht
748 gut genug funktionieren kann. Und es kann ja immer nicht
749 funktionieren, weil es Missverständnisse in der Sprache gibt, weil
750 man einander nicht gut versteht oder was auch immer. Und das
751 kann natürlich sehr unangenehm sein, wenn da keine Rücksicht
752 besteht dafür, oder wenn nicht miteinbezogen wird, dass das
753 natürlich nur so sein kann, dass das schon etwas länger dauern
754 wird. Bei Englisch ist natürlich auch das Problem, dass die
755 Richter und Richterinnen eigentlich immer sehr gut, oder alle im
756 Saal eigentlich relativ gut verstehen, was gesagt wird, und man
757 aus dem Grund umso mehr quasi da ist, weil man da sein muss,

758 weil es so gefordert wird. Aber weil es auch gut so ist und wichtig
759 ist, also das ist schon meine Meinung, natürlich. #00:41:06-4#
760

761 156 I: #00:41:06-4# Haben Sie das Gefühl, dass Sie da auch, wenn die Anwesenden
762 Englisch gut verstehen, dass Sie da bewertet werden von denen?
763 #00:41:14-1#
764

765 157 B: #00:41:14-1# Sicherlich, jaja. #00:41:16-7#
766

767 158 I: #00:41:16-7# Ist da auch schon mal Kritik gekommen? #00:41:18-5#
768

769 159 B: #00:41:18-5# Ja, sicher. Ich wüsste nicht, wer da noch nie kritisiert wurde.
770 Manchmal zu recht, manchmal nicht zu recht, also es stellt sich
771 immer wieder heraus, ich weiß nicht, dann sagt der Verteidiger:
772 Das hat er jetzt aber so nicht gesagt! Dann fragt man nochmal
773 nach, über den Richter natürlich, und verdolmetscht das, und dann
774 stellt sich heraus, dass er das ja eh gesagt hat. Es wollte vielleicht
775 der Verteidiger nur so nicht gesagt haben. Aber natürlich
776 kommt's auch vor, dass man etwas missversteht oder etwas
777 vergisst. Es ist ja niemand fehlerfrei. #00:41:51-5#
778

779 160 I: #00:41:51-5# Also, kann das auch mal positive sein, diese Kritik? #00:41:56-
780 2#
781

782 161 B: #00:41:56-2# Hmm.. also KEINE Kritik ist schon positiv. Also, man wird nicht
783 gelobt. Das ist beim Übersetzen und beim Dolmetschen so, oder
784 oft nicht, sondern da ist quasi keine Beschwerde ist oft schon das
785 höchste Lob, "das haben Sie gut gemacht", weil dann hat's ja
786 funktioniert. #00:42:19-0#
787

788 162 I: #00:42:19-0# Okay, das heißt, man kriegt jetzt keine Rückmeldung? #00:42:22-
789 8#
790

791 163 B: #00:42:22-8# Doch, schon, aber das ist nicht die Regel. Ja, und viele
792 Richterinnen und Richter sind auch total verständnisvoll und nett
793 und bedanken sich am Ende, dass man gedolmetscht hat. Also,
794 natürlich, sowas kommt auch häufig vor. #00:42:43-3#
795

796 164 I: #00:42:43-3# Und weil Sie gemeint haben, dass viele Beteiligte eh gut Englisch
797 können, wird dann trotzdem immer ein Dolmetscher
798 herbeigezogen, oder gibt's auch Situationen, dass die Richter im
799 Gerichtssaal die Verhandlung auf Englisch führen? #00:43:00-1#
800

801 165 B: #00:43:00-1# Das kann ich nicht beurteilen, weil dann bin ich ja nicht dabei.
802 #00:43:03-1#
803

804 166 I: #00:43:03-1# Aber wissen Sie von sowas? Also, könnte sowas überhaupt
805 vorkommen? Oder muss es sowieso auf Deutsch sein, weil die
806 Amtssprache Deutsch ist etc., Gerichtssprache Deutsch?
807 #00:43:12-0#
808

809 167 B: #00:43:12-0# Natürlich muss es so sein. #00:43:13-5#
810
811 168 I: #00:43:13-5# Aber gibt's dann auch die Situation: Sie sind da Dolmetschen, der
812 Richter, die Richterin greift dann auch ein und fragt auch auf
813 Englisch irgendwas? #00:43:26-0#
814
815 169 B: #00:43:26-0# Kommt auch mal vor, ja. #00:43:27-5#
816
817 170 I: #00:43:27-5# Gut. Und fügen Sie dann von sich aus irgendwelche Infos hinzu,
818 oder irgendwelche Dinge, die jetzt nicht zu dem, was
819 gedolmetscht werden sollte, gehören? #00:43:48-7#
820
821 171 B: #00:43:48-7# In welche Richtung, an wen? #00:43:50-3#
822
823 172 I: #00:43:50-3# In beide Richtungen. Also, dass Sie zum Beispiel dem Richter
824 irgendwas über den Angeklagten sagen, was jetzt der direkt nicht
825 so gesagt hat, oder umgekehrt? Dass sie dem oder der
826 Angeklagten noch irgendwas sagen, was Sie noch für wichtig
827 halten oder was auch immer? #00:44:07-9#
828
829 173 B: #00:44:07-9# Nein, ist nicht mein Job. Also, wenn ich das mache, dann würde
830 ich das für falsch halten. Wenn der Richter/die Richterin mich
831 bittet, das Konzept zu erklären oder so, dann ist das etwas
832 anderes. Aber ich werde nicht selbstständig etwas dazuerfinden
833 und ich werde auch nicht – es sei denn, vielleicht, wenn ich mal...
834 wenn ich merke da geht was in die falsche Richtung, dann kann
835 man das so sagen. Wenn ein Missverständnis passiert ist, dann
836 schalte ich mich vielleicht ein und sage: Entschuldigung, ich
837 glaube, hier gibt es ein Missverständnis, weil eigentlich hat er dies
838 und das oder so und so gesagt. #00:44:51-9#
839
840 174 I: #00:44:51-9# Wie wird das dann wahrgenommen, wenn Sie von sich aus quasi
841 ein bisschen eingreifen? #00:45:03-0#
842
843 175 B: #00:45:03-0# Eingreifen, ja, wie gesagt, das ist keine Regel. Das ist auch schon
844 vorgekommen, weil vielleicht ein Missverständnis sich ergeben
845 hat, weil.. ein sprachliches Missverständnis einfach. Nicht das bei
846 mir jetzt liegt, aber weil das eine oder andere Wort verwendet
847 wurde, wird es mal so oder so gedeutet.. Wie wird das
848 wahrgenommen, wenn ich mich da einschalte? Das ist so selten
849 vorgekommen, dass ich das gar nicht sagen kann, aber man nimmt
850 das auf und schaut: ist das jetzt tatsächlich so. Aber ich kann mich
851 auch an ein, zwei Dinge erinnern, wo ich gesagt habe:
852 Entschuldigung, nein, nein, ich schreibe mich da nicht ein! Das
853 ist nicht mein Job! #00:45:54-1#
854
855 176 I: #00:45:54-1# Ich würde Sie gerne noch ein bisschen etwas zeichnen lassen.
856 Und zwar geht es uns auch darum, uns anzuschauen, wie in
857 Dolmetschsituationen die Personen angeordnet sind, und auch,
858 wie dann die Kommunikation räumlich funktioniert. Wie eben die
859 Entfernungen sind, wie sich die Personen wahrnehmen im Raum.

860 Wenn Sie mir einfach die Situation, die, also entweder Gericht,
861 oder Staatsanwalt.. wenn Sie mir die einfach... wie die Personen
862 in dem Raum.. #00:46:36-6#
863

864 177 B: #00:46:36-6# Ich nehme einen Verhandlungssaal, einen typischen im Gericht.
865 Und sagen wir, hier ist der Richtertisch... hier sitzt der
866 Angeklagte, wenn er reinkommt... da ist der
867 Staatsanwaltschaftsbereich, bei einer Einzelrichterverhandlung...
868 und hier sitzt der Verteidiger. Dann ist mein Platz üblicherweise
869 hier. Hier sitzt der Schriftführer.. Hier sitzt die Dolmetscherin.
870 Oder ich setze mich ganz bewusst auch manchmal daher, weil ich
871 dann näher am Angeklagten bin und vielleicht auch mal
872 zwischendurch flüstern kann, bzw. Beim Flüstern setzt man sich
873 eigentlich daneben. #00:47:56-8#
874

875 178 I: #00:47:56-8# Ist das für Sie frei wählbar, wo Sie sich da hinsetzen im Raum?
876 #00:48:00-4#
877

878 179 B: #00:48:00-4# Es gibt keine Vorschrift, nehme ich an, aber das ist der
879 Standardplatz... #00:48:09-0#
880

881 180 I: #00:48:09-0# ... rechts vom Richter. #00:48:13-0#
882

883 181 B: #00:48:13-0# Genau. Das steht, glaube ich, nicht als Regel fixiert oder als
884 gesetzlich festgelegt. Hat sich wahrscheinlich eingebürgert, weiß
885 ich gar nicht.. Hier deshalb, weil hier wüsste ich nicht... dürfte
886 ich vielleicht nicht.. Es kommt darauf an, weil, wenn es einen
887 Privatbeteiligten gibt, dann kommt dieser Platz ja eh nicht in
888 Frage, weil da sitzt dann der Privatbeteiligte... #00:48:41-3#
889

890 182 I: #00:48:41-3# neben der Staatsanwaltschaft... #00:48:44-6#
891

892 183 B: #00:48:44-6# In einem Saal mit Geschworenengericht schaut es ja wieder ganz
893 anders aus. Da ist das frei wählbar, ich spreche das mit dem
894 Richter oder der Richterin ab. Ich komme hinein und schaue: hat
895 der Richter sich da ausgebreitet und ist jetzt nicht mal Platz für
896 meinen A4-Block, dann werde ich vielleicht auch daher
897 tendieren, aber... #00:49:17-5#
898

899 184 I: #00:49:17-5# Und wenn Sie es jetzt frei wählen würden? #00:49:22-5#
900

901 185 B: #00:49:22-5# Es wird wahrscheinlich in den meisten Fällen erwartet, dass ich
902 hier sitze, aber es gibt auch Säle, gerade am Landesgericht für
903 Strafsachen, wo hie rein Monitor steht, für die
904 Videoaufzeichnung der Verhandlung, wenn es keinen
905 Schriftführer gibt.. und dann ist dieser Platz natürlich extrem
906 ungünstig, weil da ist dieser Monitor vor dem Gesicht der Person,
907 die da sitzt. Da ist es auch ein Grund, warum ich mich viel lieber
908 hier hinsetze, weil ich dann nicht am Monitor vorbeischauchen
909 muss, um... #00:49:58-7#
910

911 186 I: #00:49:58-7# Also, wenn Sie es sich aussuchen könnten, wo ist dann der
912 Lieblingsplatz? #00:50:03-5#
913

914 187 B: #00:50:03-5# Für eine nicht geflüsterdolmetschte, sondern für eine Konsektiv-
915 Situation, wenn der Saal nicht groß ist, dann ist er ohnehin hier
916 nicht schlecht, also neben den Richtern. #00:50:21-0#
917

918 188 I: #00:50:21-0# Also, da passt die Entfernung zu allen Beteiligten, würden Sie
919 sagen. Neben dem Richter. #00:50:32-2#
920

921 189 B: #00:50:32-2# Kommt auf den Saal an, ja. Weil der große Schwurgerichtssaal
922 am Landesgericht für Strafsachen, da ist überhaupt die Akustik
923 total schlecht und das ist sowieso ein Paradeffall für "unangenehm
924 zum Dolmetschen". #00:50:51-5#
925

926 190 I: #00:50:51-5# Aber es wird halt ohne technische Hilfsmittel gedolmetscht? Ja?
927 Gut... Wie empfinden Sie das von der Aufteilung her? Oder
928 sehen Sie sich da auf irgendeiner Seite, wenn Sie jetzt da neben
929 dem Richter oder neben der Staatsanwaltschaft sitzen oder näher
930 zum Angeklagten? #00:51:15-3#
931

932 191 B: #00:51:15-3# Niemals, nein! Ich bin auf keiner Seite. #00:51:19-0#
933

934 192 I: #00:51:19-0# Also, das macht für Sie auch keinen Unterschied? #00:51:23-5#
935

936 193 B: #00:51:23-5# Die Sitzordnung macht für MICH keinen Unterschied. Es macht
937 vielleicht für einen Außenstehenden einen Unterschied. Wenn
938 man bei der Staatsanwaltschaft sitzt, quasi beim Gegner des
939 Angeklagten, das könnte vielleicht jetzt rein optisch so wirken,
940 aber ich als Person sage: nein, es ist ganz gleich. Es muss
941 akkustisch und optisch klappen. #00:51:48-6#
942

943 194 I: #00:51:48-6# Und haben Sie das Gefühl, dass das für die anderen Beteiligten
944 einen Unterschied macht, wo Sie sitzen? #00:51:53-4#
945

946 195 B: #00:51:53-4# Eben, vielleicht.. Das weiß ich nicht. Es hat noch nie jemand was
947 gesagt, aber.. #00:52:02-4#
948

949 196 I: #00:52:02-4# Und für den Angeklagten oder die Angeklagte? Also, wenn Sie
950 weiter weg sitzen oder wenn Sie näher sitzen, macht es da einen
951 Unterschied im Verhältnis zu dem/der? #00:52:12-1#
952

953 197 B: #00:52:12-1# Weiß ich nicht. Kann ich nicht beurteilen. #00:52:18-5#
954

955 198 I: #00:52:18-5# Also, Sie haben nicht das Gefühl gehabt: Okay, jetzt sind Sie
956 näher gesessen, jetzt hat Ihnen der mehr vertraut und offener
957 gesprochen oder solche Dinge? #00:52:26-7#
958

959 199 B: #00:52:26-7# Nein. #00:52:28-8#
960

961 200 I: #00:52:28-8# Also, Sie meinen auch, dass es im Vertrauensverhältnis keinen

962 Unterschied macht? #00:52:34-2#
963
964 201 B: #00:52:34-2# Ich glaube nicht, aber, ja... Natürlich, wenn ich hier sitze und es
965 geht um den nächsten Verhandlungstermin, und der hat nichts
966 zum Schreiben, dann reiche ich womöglich einen Zettel von
967 meinem Block, einen leeren, zum Draufschreiben. Von hier aus
968 würde ich auf diese Idee nicht kommen. #00:52:58-5#
969
970 202 I: #00:52:58-5# Haben Sie noch eine andere Situation, die Sie öfter erlebt haben,
971 wo auch die Raumaufteilung immer ähnlich war? #00:53:08-6#
972
973 203 B: #00:53:08-6# Ja, ganz schwierig: im Halbgesperre. Ist Ihnen bekannt? Das ist
974 die Vernehmungszone. Also wo die Leute, die in Haft sind zur
975 Haftverhandlung zum Beispiel gerufen werden. Dann kommt der
976 Richter in diesen Bereich und es wird dort die U-Haft verhängt,
977 oder auch nicht. Oder es ist auch der Bereich, wo der
978 Rechtsanwalt von draußen reinkommt und der Gefangene aus der
979 Justizanstalt hingebacht wird, um mit dem Rechtsanwalt oder der
980 Verteidigerin zu sprechen. Und da gibt's diese Glaswand, ganz
981 klassisch, wie im Film.. also, das sind kleine Kammern. Ich würde
982 jetzt mal sagen, so... das ist keine 10m2.. durch diese Tür geht
983 Richter, Verteidiger und Dolmetscherin rein, die setzen sich
984 dahin.. da steht wahrscheinlich der Computer mit der
985 Schriftführerin.. also hier sitzt die Dolmetscherin.. der Richter,
986 die Richterin bei einer Haftverhängung, U-Haft zum Beispiel,
987 und hier kommt jetzt aus dem Gefängnisbereich der Beschuldigte
988 hin, und hier gibt's eine Glaswand. Und dann gibt's ein
989 Audiosystem, das aber leider oft nicht so gut funktioniert.. und
990 dann gibt's hier nur diesen kleinen.. so wie bei einer Kassa, wo
991 eine Glaswand sich befindet, oder beim Bahnhof zum Beispiel,
992 und man durch so einen Schlitz etwas drunter durchgeben kann
993 bei solchen Bahnhofsverkaufsschaltern zum Beispiel. Da gibt's ja
994 oben auch noch eine Öffnung, zumindest sehr oft. Das gibt's hier
995 nicht, also es gibt kein... man spricht gegen die Glaswand, wo
996 natürlich die andere Person dahinter sitzt, und das empfinde ich
997 als sehr anspruchsvoll, immer wieder, rein akkustisch, für alle
998 Beteiligten. Weil da hinten sitzt dann die Schriftführerin, und die
999 hämmert dann auch noch in ihren Computer hinein und das
1000 kann... das finde ich ziemlich anstrengend. #00:55:42-8#
1001
1002 204 I: #00:55:42-8# Wird da auch wieder konsekutiv gedolmetscht? #00:55:45-3#
1003
1004 205 B: #00:55:45-3# Ja. #00:55:47-2#
1005
1006 206 I: #00:55:47-2# Auch, wenn da nur drei Personen sind? Ist es auch so? #00:55:54-
1007 9#
1008
1009 207 B: #00:55:54-9# Ja, weil dieser Raum ganz klein ist: keine Fenster, nur Wände, in
1010 der Mitte die Glaswand, und die ist einfach eine Barriere – keine
1011 Sichtbarriere, aber eine... und auch, wenn es dieses Audiosystem
1012 gibt, das wie gesagt nicht immer funktioniert, ist es nicht... keine

1013 einfache Situation. #00:56:18-2#
1014
1015 208 I: #00:56:18-2# Also, das war jetzt Halbgesperre, oder? Muss ich mir
1016 dazuschreiben. #00:56:24-3#
1017
1018 209 B: #00:56:24-3# Also "Vernehmungszone" ist das offizielle Wort. "Halbgesperre"
1019 ist das Jargon-Wort. Weil halb-versperrt und halb nicht, weil da
1020 geht jemand rein und da geht jemand rein. Also, an der
1021 Justizanstalt. #00:56:46-0#
1022
1023 210 I: #00:56:46-0# Hat es in irgendeiner Situation einmal etwas gegeben, was
1024 ungewöhnlich war? Also, in Bezug auf Sprache, auf den
1025 Dolmetschmodus, auf den Ablauf? #00:57:09-6#
1026
1027 211 B: #00:57:09-6# Nicht, was mir jetzt so ad hoc einfiele. Natürlich immer wieder
1028 andere Situationen, aber nichts jetzt so.. Außer eben die Fälle
1029 vielleicht, wo tatsächlich der Richter nach den ersten drei Fragen
1030 an den Angeklagten festgestellt hat, dass keine Verständigung auf
1031 Englisch möglich ist und man dann tatsächlich die Verhandlung
1032 mit einem neuen Dolmetscher für eine andere Sprache führt, im
1033 nächsten Schritt. #00:57:47-3#
1034
1035 212 I: #00:57:47-3# Und das ist dann immer die Entscheidung vom Richter oder von
1036 der Richterin, dass ein neuer Dolmetscher für eine andere Sprache
1037 gebraucht wird? Oder sagen Sie dann auch, ja, das ist Ihnen
1038 jetzt... #00:58:00-2#
1039
1040 213 B: #00:58:00-2# Also, wenn ich ihn nicht verstehen, muss ich das sagen, und das
1041 tue ich dann natürlich. Wenn ich merke, dass er mich nicht
1042 versteht, dann sag'.. das sind vielleicht auch so, Dinge, die ich
1043 dann sage als Dolmetscherin, die quasi nicht mehr Wiedergabe
1044 sind, weil es gar nicht möglich ist, dass [unverständlich].
1045 #00:58:16-8#
1046
1047 214 I: #00:58:16-8# Und es ist aber noch nie vorgekommen, dass... #00:58:18-6#
1048
1049 215 B: #00:58:18-6# Vielleicht ist es auch schon vorgekommen, dass der Verteidiger
1050 dann gesagt hat, oder die Verteidigerin, dass er oder sie das
1051 Gefühl hat, dass der Angeklagte nicht gut genug Englisch
1052 versteht, damit wir die Verhandlung auf Englisch weiterführen
1053 können. Kam auch schon vor. #00:58:38-4#
1054
1055 216 I: #00:58:38-4# Also, wenn da Einwände von den Beteiligten kommen, dann
1056 nimmt der Richter das an und beendet die Verhandlung?
1057 #00:58:46-6#
1058
1059 217 B: #00:58:46-6# Oder auch nicht. Das ist seine Sache, [unverständlich]..
1060 #00:58:49-6#
1061
1062 218 I: #00:58:49-6# Okay, das ist auch vorgekommen. #00:58:52-1#
1063

1064 219 B: #00:58:52-1# Ich glaube nicht. Das wurde schon immer... Na doch, oh ja, es
1065 kam schon vor, dass ich gesagt habe: Ich verstehe ihn total
1066 schlecht, darf ich jetzt selbstständig immer wieder nachfragen,
1067 was ich sonst nicht tue. Und er hat gesagt: Ja, bitte machen Sie
1068 das. Oder weil ich werde jetzt keinen Dolmetscher für Ibo-
1069 irgendwas finden. Und dann versucht man sich da auch zu
1070 behelfen, indem ich mir mehr Selbstständigkeit herausnehme,
1071 abgesprochenerweise. Aber es ist kein Standard-Fall. #00:59:32-
1072 2#
1073

1074 220 I: #00:59:32-2# Dann habe ich eh nicht mehr so viele Fragen. Noch bezüglich der
1075 Rechte der Angeklagten: Wird das vermutlich irgendwann mal
1076 vorgelesen vom Richter oder von wem auch immer, dass der
1077 Angeklagte Rechte hat? Und ist es dann so, dass Sie das 1:1
1078 dolmetschen, oder ist das auch eine Zusammenfassung? Oder
1079 wird von Ihnen erwartet, dass Sie das automatisch machen, also
1080 unaufgefordert? #01:00:26-7#
1081

1082 221 B: #01:00:26-7# Alles das, genau! #01:00:28-6#
1083

1084 222 I: #01:00:28-6# Also, es ist alles schon vorgekommen? #01:00:31-1#
1085

1086 223 B: #01:00:31-1# Jaja. Also, es gibt am einen Ende der Bandbreite, wo wortwörtlich
1087 die Beschuldigten oder die Belehrung des Angeklagten am
1088 Anfang durch den Richter oder die Richterin gesagt wird und ich
1089 die 1:1 weitergebe. Es kommt am anderen Ende aber auch sehr
1090 häufig vor, vor allem in eingespielten Richter-Dolmetscher-
1091 Verhältnissen, dass – was mir nicht recht ist – dass man sagt:
1092 Geben Sie ihm die Rechtsbelehrung. Und dann ist es meine
1093 Strategie, entweder zu sagen: Können Sie das kurz
1094 zusammenfassen? Dann ist ungeduldiges Verhalten des Richters
1095 oder der Richterin, und dann dolmetscht man das, was er oder sie
1096 gesagt hat. Oder auch tatsächlich dann so, dass man, weil's
1097 erwartet wird, mitspielt, und tatsächlich auch dem Angeklagten
1098 sagt, dass er dem Gang der Verhandlung aufmerksam folgen soll,
1099 dass er nicht verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen, das aber sehr
1100 wohl angeraten ist weil tatütata. #01:01:50-7#
1101

1102 224 I: #01:01:50-7# Und warum bitten Sie den Richter/die Richterin, das nochmal
1103 zusammen zu fassen? #01:02:05-9#
1104

1105 225 B: #01:02:05-9# Bevor ich es dolmetschen kann? Damit ich es dolmetschen kann
1106 und nicht als Dolmetscherin die Information gebe, sondern nur
1107 die Information des Richters oder der Richterin dolmetsche.
1108 #01:02:17-6#
1109

1110 226 I: #01:02:17-6# Damit Sie auf der sicheren Seite sind, quasi. #01:02:18-9#
1111

1112 227 B: #01:02:18-9# Ja. #01:02:20-8#
1113

1114 228 I: #01:02:20-8# Und das wissen ja die Richter auch, dass sie das sagen müssen –

1115 oder ist das.. #01:02:29-0#
1116
1117 229 B: #01:02:29-0# Ja, aber sie haben nicht.. Das geht ja viel schneller, wenn sie
1118 wissen, dass die Dolmetscherin das schon tausend Mal
1119 gedolmetscht hat und schon längst weiß, was da zu sagen ist an
1120 der Stelle.. #01:02:38-1#
1121
1122 230 I: #01:02:38-1# Also, es ist immer wieder dieser Zeitfaktor hauptsächlich?
1123 #01:02:40-5#
1124
1125 231 B: #01:02:40-5# Ja. #01:02:41-3#
1126
1127 232 I: #01:02:41-3# Okay. Vielleicht können wir noch kurz reden, wie Sie sich sehen,
1128 im System. Was so Ihr Status ist, ob Sie sich in diesen fünf Jahren
1129 so als Interne oder als Externe fühlen? Also, wie so die
1130 Arbeitsbeziehung, das Arbeitsverhältnis war, am Gericht.
1131 #01:03:07-3#
1132
1133 233 B: #01:03:07-3# Kommt drauf an. Bei Richtern und Richterinnen, wo man
1134 wirklich regelmäßig ist, ist das ein.. so ein "man hat schon oft Mal
1135 miteinander gearbeitet und weiß, was man bekommt"-Verhältnis,
1136 also intern quasi. Natürlich auch ganz anders, weil... Und da, wo
1137 man schon oft gemeinsam gearbeitet hat, ode rim selben
1138 Verhandlungssaal seine Arbeit verrichtet hat, da ist es natürlich..
1139 unweigerlich kommt es dazu, dass man ein bisschen ein "Ich weiß
1140 schon, was auf mich zukommt" hat, also im Sinne von "intern
1141 sein". Aber in jeder Lage mit allen neuen Personen natürlich doch
1142 immer wieder.... Wohin geht die Frage? Vielleicht kann ich's
1143 besser beantworten? #01:04:05-9#
1144
1145 234 I: #01:04:05-9# Na zum Beispiel, ob Sie sich jetzt so eingebunden fühlen, am
1146 Gericht. Oder ob Sie sich mehr so als Expertin fühlen, oder mehr
1147 als Hilfsdienstleister. #01:04:18-9#
1148
1149 235 B: #01:04:18-9# Ja, eher Hilfsdienstleister bei Englisch. In vielen Fällen. In vielen
1150 Fällen ist es aber auch so, dass die Richter und Richterinnen, auch
1151 die Staatsanwälte und VerteidigerInnen sehr froh sind, dass man
1152 da ist und man dann schon das Gefühl der Wertschätzung
1153 bekommt. Aber halt auch oft ein Faktor, der Zeit kostet.
1154 #01:04:49-9#
1155
1156 236 I: #01:04:49-9# Das ist das Überwiegende, dass man... #01:04:53-8#
1157
1158 237 B: #01:04:53-8# Eigentlich ja. Oder halt auch neutral. Überwiegend würde ich
1159 jetzt... würde ich das sagen? Oh ja, doch, im Endeffekt schon.
1160 Gerade am Straflandesgericht. Bei vielen Gerichten ist das schon
1161 ganz anders. Gerade am Bezirksgericht zum Beispiel, das ist sehr,
1162 sehr oft eine viel bessere Arbeitssituation, im Sinne von: es
1163 herrscht nicht gar so ein Zeitdruck, so ein Stress, der sich auf alle
1164 Beteiligten überträgt. #01:05:33-0#
1165

1166 238 I: #01:05:33-0# Und wie hätten Sie sich da das Verhältnis gewünscht, oder Ihren
1167 Status am Gericht? #01:05:45-8#
1168

1169 239 B: #01:05:45-8# Mehr Respekt und mehr Ansehen und mehr quasi.. “Es ist gut und
1170 wichtig, dass Sie da sind, weil Sie sorgen dafür, dass wir diese
1171 Verhandlung durchführen können”. Das wäre schon nett.
1172 #01:05:57-8#
1173

1174 240 I: #01:05:57-8# Das war oft zu wenig.. #01:06:02-8#
1175

1176 241 B: #01:06:02-8# Da kriegt man halt immer.. Das “danke” der Richterin oder des
1177 Richters am Ende ist schon [unverständlich] war eine gute
1178 Vermittlung ode rein gutes Feedback. #01:06:20-0#
1179

1180 242 I: #01:06:20-0# Dann sind wir inhaltlich soweit zu ihrer Arbeit.. also habe ich jetzt
1181 alles gefragt, was ich wissen wollte. Liegt Ihnen noch was auf
1182 dem Herzen, was Sie anbringen möchten? #01:06:38-1#
1183

1184 243 B: #01:06:38-1# Nein, nichts, was ich jetzt benennen kann. Es gibt vieles, was ich
1185 finde, was besser laufen könnte, aber konkret, wo man jetzt
1186 ansetzen kann oder soll.. Also gerade zum Beispiel, wo ich
1187 gezwungen werde, eine Rolle zu spielen, die ich gar nicht spielen
1188 möchte, weil sie gar nicht meine Rolle ist, da, wo ich zum
1189 Beispiel die Rechtsbelehrung selbstständig gebe, da wäre eine
1190 ganz einfache Lösung zum Beispiel, dass man die
1191 Rechtsbelehrung textlich am Tisch liegen hat im Gerichtssaal und
1192 die einfach rüberschiebt, sodass alle im Raum wissen, nicht ich
1193 belehre den Beschuldigten jetzt, sondern ich gebe nur das wieder,
1194 was am Zettel steht. Das würde Zeit sparen – der Richter muss es
1195 ja nicht ein Mal sagen und ich wiederhole es, sondern ich kann
1196 quasi mich auf den Zettel berufen als: das ist die Information, die
1197 ich weiter zu geben habe. #01:07:46-2#
1198

1199 244 I: #01:07:46-2# Das existiert noch nicht? Das wäre ja super einfach! #01:07:50-
1200 8#
1201

1202 245 B: #01:07:50-8# Nein, weil’s ja eh so geht, dass man sagt als Richter oder
1203 Richterin: Geben Sie ihm die Rechtsbelehrung. Und der kramt
1204 inzwischen in den Akten. Es geht ja eh! Und das stört ja auch
1205 niemanden. Oder nicht oft genug. #01:08:07-9#
1206

1207 246 I: #01:08:07-9# Was mir gerade eingefallen ist: Jetzt Sie im Vergleich mit anderen
1208 Dolmetschern und Dolmetscherinnen – wo sehen Sie sich da?
1209 Zum Beispiel von der Qualität her.. Also, gibt es jetzt viele
1210 Dolmetscher, Dolmetscherinnen, die Ihrer Meinung nach zu
1211 wenig können, oder ist das ein hohes Niveau am Gericht?
1212 #01:08:37-4#
1213

1214 247 B: #01:08:37-4# Ich glaube, dass viele sich ihrer Rolle nicht bewusst genug sind,
1215 die sie als DolmetscherIn spielen sollen. Erlebe ich auch
1216 manchmal. Da wo ich mir denke, nein, da.. Wenn Richter und

1217 Staatsanwalt und Verteidiger über irgendeinen Scherz lachen, der
1218 jetzt auf Deutsch gelaufen ist, dann werde ich als Dolmetscherin
1219 sicher nicht mitlachen. So lustig kann das gar nicht sein. Weil ich
1220 mich für neutral halte und da nicht mitmache. Ich glaube, in dieser
1221 Hinsicht gibt es vielleicht gerade bei altgedienten
1222 DolmetscherInnen, die schon lange in der Branche sind, auch
1223 Nachbildungsbedarf. Das wäre ganz gut. Und das sollte natürlich
1224 auch in der Ausbildung eine wichtige Rolle spielen, dieser
1225 Ethikfaktor, Berufsethik quasi. #01:09:36-6#
1226

1227 248 I: #01:09:36-6# Das ist ein guter Punkt, ja. So, dann heute noch ein letztes Thema,
1228 und zwar: In Bezug auf Studieren und Praxis. Wir möchten ja an
1229 der Uni Wien diese transkulturelle Law-Klinik starten. Ich fasse
1230 mal zusammen, worum es da geht: da sollen Jus-Studierende und
1231 Dolmetschstudierende gemeinsam Personen mit rechtlichen
1232 Fragen Hilfe anbieten. Dass da Beschuldigte, Angeklagte,
1233 Verdächtige kommen können und sich schlau machen können,
1234 wie sie Fragen haben. Also eben Personen, die nicht Deutsch
1235 können. Hätte Sie sowas interessiert in Ihrer Studienzeit oder als
1236 Fortbildung? #01:10:47-0#
1237

1238 249 B: #01:10:47-0# Ja, super interessant. Je praxisrelevanter, desto besser. Und das ist
1239 ein Praxisprojekt, das ist keine Theorie. #01:10:54-3#
1240

1241 250 I: #01:10:54-3# Also, Sie finden es prinzipiell eine gute Idee, das zu machen?
1242 #01:10:59-9#
1243

1244 251 B: #01:10:59-9# Ja, 100%. Es ist halt die Frage, wie das dann umsetzbar ist, denke
1245 ich mir. Weil, ist dann der Student, die Studentin, die dann in der
1246 Law-Klinik übersetzt.. Dolmetschstudium... Ist da jemand dabei,
1247 der quasi monitort und dafür sorgt, dass... #01:11:31-2#
1248

1249 252 I: #01:11:31-2# Ja. #01:11:32-7#
1250

1251 253 B: #01:11:32-7# Aha, ok. #01:11:35-3#
1252

1253 254 I: #01:11:35-3# Das wäre eben unsere Idee, dass das nur unter Aufsicht stattfindet.
1254 Wir haben da noch kein ausgearbeitetes Konzept, wie wir das
1255 umsetzen wollen. Also wenn es dazu Idee gibt, jederzeit gerne.
1256 Haben Sie Fortbildungswünsche in Hinsicht auf Dolmetschen
1257 oder Übersetzen für Strafrecht? #01:12:02-1#
1258

1259 255 B: #01:12:02-1# Also, ich habe zuletzt solche Fortbildungen organisiert sogar.
1260 Derzeit für mich persönlich gibt's jetzt nichts wo ich sage, da
1261 möchte ich jetzt unbedingt.. #01:12:20-3#
1262

1263 256 I: #01:12:20-3# Und würde Sie so eine gemeinsame Fortbildung mit Richtern,
1264 Anwälten... #01:12:25-0#
1265

1266 257 B: #01:12:25-0#: Ja, hundertprozentig! Das ist total fruchtbringend, sicherlich,
1267 wenn dann Personen, die interessiert daran sind, dass ich

1268 Kommunikation besser wird, sich treffen und auf dieser Ebene
1269 vielleicht auch ein paar Standards schaffen, die es jetzt so noch
1270 nicht gibt. #01:12:43-7#
1271

1272 258 I: #01:12:43-7# Was wären da jetzt so die Themen, die Sie da ansprechen wollen
1273 würden in so einem Workshop? #01:12:51-9#
1274

1275 259 B: #01:12:51-9#: Ja eben solche Dinge wie: Kann man nicht dafür sorgen, dass
1276 keine Dolmetscherin in Zukunft mehr im Gerichtssaal die
1277 Rechtsbelehrung selbstständig gibt? Und wie kann man das
1278 machen? Wäre eine ganz einfache Lösung sogar möglich? oder
1279 wie kann man vielleicht noch mehr verpflichtenden
1280 Fortbildungsmodulen für Richterinnen und Richter gestalten, wo
1281 sie vielleicht auch ein bisschen mehr Verständnis bekommen für
1282 die Dolmetscherrolle und wie damit umzugehen ist? Ich glaube,
1283 sie haben ja was, aber... es gibt ja Fortbildungen, aber vielleicht
1284 kann man da nochmal genauer hineinschauen. #01:13:43-1#
1285

1286 260 I: #01:13:43-1# Gut, dann vielen Dank für die Zeit und für den vielen Input. Wenn
1287 es noch irgendwelche Themen gibt oder Fragen oder was auch
1288 immer, entweder jetzt oder sonst jederzeit gerne per Mail oder
1289 telefonisch. Sonst wie gesagt werden wir nächstes Jahr Jänner,
1290 Februar den Bericht veröffentlichen über diese Phase und Ihnen
1291 dann eben zuschicken. Sonst gibt's ihn auch auf der Homepage.
1292 Und wenn Sie Infos dann möchten über diese Workshops oder die
1293 Law-Kliniken, dann werden wir das auch zuschicken. #01:14:30-
1294 5#
1295

1296 261 B: #01:14:30-5# Wirklich ein tolles Projekt, das wird vielleicht wirklich so ein
1297 paar Standards schaffen, für die es jetzt noch gar nicht so ein
1298 akutes Bewusstsein gibt. #01:14:45-9#
1299

1300 262 I: #01:14:45-9# Ja, ich hoffe es sehr. #01:14:49-1#

Interview 2 (GD2 2018): Dieser Teil des Anhangs beinhaltet ein Interview mit einer Gerichtsdolmetscherin. In der Arbeit wird es zitiert als GD2 2018.

- 1 (Einleitung) #00:00:55-8#
2
3 1 I: #00:00:55-8# Also, ich starte mal mit dem Ingesamten. Also, du hast eh glaub
4 ich schon einen Einblick, was wir da machen, aber ich wiederhole
5 es einmal nochmal. Und zwar wird diese Studie im Rahmen vom
6 Projekt TransLaw durchgeführt, wo es darum geht, dass man sich
7 die Dolmetschleistungen im Strafrechtsbereich anschaut. Also, da
8 befragen wir verschiedene Personengruppen, also eben aus dem
9 Rechtsbereich Personen, also eben die Rechtsbeistände, Richter,
10 Anwälte auch Polizisten, genau, die Beschuldigten und die
11 Verdächtigen und eben auch Gerichtsdolmetscherinnen und
12 Gerichtsdolmetscher und es geht eben um den Strafrechtsbereich.
13) Und darauf werden wir uns jetzt auch beziehen in dem
14 Interview, also wenn wir Fragen stellen, ist es immer auf
15 Strafrecht bezogen. Wenn dir da Beispiele aus anderen Bereichen
16 einfallen, dann ist es nicht ganz unser Thema. Das Thema also
17 möglichst auf die Strafverfahren beziehen.
18 Und da spezifisch auf Dolmetschungen für beschuldigte und
19 verdächtige Personen, nicht für Opfer. Aber wenn du in einem
20 Fall natürlich für beide gedolmetscht dann hast, ist das auch
21 wieder ok.
22 Ja, das Gespräch wird etwa 1 Stunde dauern. Alle Angaben sind
23 natürlich vertraulich und anonym.
24
25 (Unterschreiben Einverständniserklärung) #00:07:03-5#
26
27 2 I: #00:07:03-5# Dann starten wir. Und zwar würde mich als Einstieg mal
28 interessieren, seit wann du im rechtlichen Bereich dolmetscht?
29 #00:07:13-6#
30
31 3 B: #00:07:13-6# Sicher seit 2013, aber eigentlich habe ich schon früher begonnen.
32 Und zwar habe ich bei einem befreundeten Richter bei den U-
33 Haft-Verhängungen gedolmetscht, also Untersuchungshaft,
34 Verhängung der Untersuchungshaft gedolmetscht, U-Haft-
35 Verhängung heißt das auch kurz abgekürzt. Da habe ich sicher
36 zwei Jahre davor schon, 2011 muss das dann sein, also was ich
37 jetzt so rekonstruieren kann. #00:07:48-0#
38
39 4 I: #00:07:48-0# O.k. Und wie viel machst du im Rechtsbereich, wie viele Fälle
40 pro Jahr? #00:07:57-1#
41
42 5 B: #00:07:57-1# Das kann ich nicht sagen. Das sind sicher viele, also auf die
43 Woche kann ich vielleicht sagen sind's durchschnittlich 2 bis 4
44 Dolmetschungen. #00:08:08-6#
45
46 6 I: #00:08:08-6# o.k. #00:08:11-3#
47

48 7 B: #00:08:11-3# Entschuldigung, Strafrecht haben wir gesagt. Strafrecht eher
49 wahrscheinlich eine bis zwei, aber insgesamt rechtlicher Bereich
50 2 bis 4 würde ich mal sagen. #00:08:25-1#
51
52 8 I: #00:08:25-1# Kannst du mir kurz deinen Ausbildungsweg beschreiben, der dich
53 bis dahin geführt hat? #00:08:32-4#
54
55 9 B: #00:08:32-4# Ich hab' das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen, Übersetzen
56 und Dolmetschen, das war 2010, und danach habe ich gleich im
57 Anschluss das Masterstudium Konferenzdolmetschen inskribiert
58 und 2013 abgeschlossen, und die Gerichtsdolmetscherprüfung
59 habe ich 2013 auch gemacht. Und davor habe ich noch von 2000
60 bis 2002 hab' ich Jus studiert. #00:09:02-5#
61
62 10 I: #00:09:02-5# Ah o.k. also den Background ... #00:09:06-0#
63
64 11 B: #00:09:06-0# In Zagreb, in Kroatien. #00:09:09-3#
65
66 12 I: #00:09:09-3# (...) Das heißt, du hast mit Abschluss des Masters dann begonnen
67 im Strafrechtsbereich oder auch davor schon? #00:09:28-8#
68
69 13 B: #00:09:28-8# Ja, ungefähr kann man so sagen. 2013 habe ich die Prüfung
70 gemacht und da habe ich auch den Master abgeschlossen.
71 #00:09:37-3#
72
73 14 I: #00:09:37-3# Also die Prüfung zum zertifizierten Gerichtsdolmetscher..?
74 #00:09:42-1#
75
76 15 B: #00:09:42-1# Genau die habe ich im Mai, nein Juni 2013 gemacht. #00:09:47-
77 7#
78
79 16 I: #00:09:47-7# Aber das war jetzt nicht der Zeitpunkt - sondern vorher auch
80 schon im Rechtsbereich? #00:09:53-8#
81
82 17 B: #00:09:53-8# Kurz bevor ich meinen Master abgeschlossen habe, ich hatte dann
83 nur mehr auf meine Defensio gewartet. Aber im Prinzip
84 angefangen zu arbeiten habe ich schon mit Anfang des
85 Masterstudiums. #00:10:06-4#
86
87 18 I: #00:10:06-4# Da bei dem Richter. #00:10:08-0#
88
89 19 B: #00:10:08-0# Genau, ja. #00:10:10-1#
90
91 20 I: #00:10:10-1# Ist jetzt also diese 3 bis 4 Fälle, die du bearbeitest in der Woche,
92 ist das Vollzeit für dich? #00:10:21-3#
93
94 21 B: #00:10:21-3# Nein, das sind einzelne Dolmetschungen. #00:10:25-6#
95
96 22 I: #00:10:25-6# Ja, aber so stundenmäßig ... #00:10:28-6#
97
98 23 B: #00:10:28-6# Stundenmäßig würde ich sagen – also mit An- und Abfahrtszeit

99 gerechnet? #00:10:35-6#

100

101 24 I: #00:10:35-6# Alles, was Arbeitszeit ist für dich, #00:10:39-1#

102

103 25 B: #00:10:39-1# Alles, was Arbeitszeit ist. ja dann sagen wir mal so 10 Stunden

104 sind's schon, so in der Woche, ungefähr. #00:10:45-5#

105

106 26 I: #00:10:45-5# Ist das jetzt Strafrecht oder allgemein? #00:10:48-3#

107

108 27 B: #00:10:48-3# Allgemein rechtlich werden es um die 10 Stunden sein, allein

109 Strafrecht wahrscheinlich zwischen zwei und fünf Stunden.

110 #00:10:59-8#

111

112 28 I: #00:10:59-8# Und daneben machst du noch andere Übersetzungen? #00:11:05-

113 8#

114

115 29 B: #00:11:05-8# Ja, Dolmetschungen. Im Sozialbereich, viel sozialrechtlicher,

116 also diese Kombination aus sozialem und rechtlichem Bereich.

117 Dann mache ich Urkunden-Übersetzungen,

118 Rechtsübersetzungen, diverse, das könnten Scheidungsurteile

119 sein, Scheidungsbeschlüsse, Pflugschaftssachen sind oft,

120 Obsorgefälle, also Obsorgesachen, also Familienrecht, Strafrecht,

121 ja, so in dem Bereich. #00:11:41-4#

122

123 30 I: #00:11:41-4# O.k., und wann wirst du da kontaktiert von Behörden? #00:11:51-

124 0#

125

126 31 B: #00:11:51-0# Das ist immer unterschiedlich. Also entweder bekomme ich das

127 per E-Mail, oder es gibt entweder Ladungen direkt über ein online

128 System, das wird dann über das Bundesrechenzentrum werden

129 mir die Ladungen zugestellt, das sind dann offizielle, ganz

130 normale Ladungen zu einer Verhandlung, oder ich werde

131 angerufen und nach Verfügbarkeit gefragt. Das passiert dann

132 immer im Voraus, das wird dann vielleicht so eine Woche oder

133 manchmal auch zwei Tage vorher wird man angefragt, ob man

134 kommen kann, je nachdem wie dringend es ist oder ob gerade

135 jemand anderer vielleicht nicht übernehmen kann und spontan

136 absagen musste. Aber man bekommt auch z.B. sehr langfristige

137 auch Sachen, also für die langfristige Planung im Voraus schon.

138 Also ich glaub' da hab' ich eine Ladung habe ich jetzt für Ende

139 November oder so bekommen, das ist doch noch über einen

140 Monat, also ein Monat ist es jetzt noch bis dahin. #00:12:57-9#

141

142 32 I: #00:12:57-9# Und welche Arten von Situationen sind das? Gericht,

143 Polizeiverhöre? #00:13:03-1#

144

145 33 B: #00:13:03-1# Es sind hauptsächlich Vernehmungen. Es sind hauptsächlich

146 gerichtliche Einvernahmen durch - entweder sind es die Richter

147 oder es sind Verteidiger-Gespräche oder es sind, ich bin dann

148 auch bei der Besuchsüberwachung bin ich auch dabei, d.h. wenn

149 ein Besuch während des aufrechten Ermittlungsverfahrens

150 gemacht wird, d.h. wenn eine Familienangehörige einen Insassen
151 in der Untersuchungshaft besuchen möchte und das
152 Ermittlungsverfahren ist noch aufrecht. Dann wird, wenn
153 Verdunkelungsgefahr besteht, d.h. wenn Gefahr besteht dass auf
154 Zeugen und Beweise Einfluss genommen werden kann, eine
155 Überwachung des Besuches angeordnet und das bedeutet, wenn
156 es um Personen geht, die nicht der deutschen Sprache mächtig
157 sind, d.h. wenn ich nicht mit meinem Angehörigen in der
158 deutschen Sprache sprachen kann, benötige ich eine
159 Dolmetscherin, einen Dolmetscher, die diesen Besuch überwacht.
160 Und das mache ich auch, das heißt, ich sitze dann daneben und
161 höre zu, was besprochen wird und sobald etwas irgendwie
162 komisch oder relevant in dem Sinne strafrechtlich Relevantes
163 kommt, das vielleicht darauf hinweisen könnte, dass gewisse
164 Beweise oder Zeugen beeinflusst werden, dann muss ich das
165 sofort dem Gerichtspraktikanten melden, der meistens dann für
166 die deutschsprachigen Besuchsüberwachungen eingeteilt wird
167 #00:14:49-9#
168

169 34 I: #00:14:49-9# Und muss du da auch Protokolle anfertigen? #00:14:52-7#
170

171 35 B: #00:14:52-7# Nein. #00:14:55-1#
172

173 36 I: #00:14:55-1# Also nur wenn du's hörst, dann gehst du zu dem? #00:14:56-6#
174

175 37 B: #00:14:56-6# Ich sitze daneben, der Gerichtspraktikant sitzt neben mir und ich
176 höre zu. die Personen sitzen auch vor mir, d.h. sie sehen mich,
177 dass ich die Überwachung übernehme und ich höre zu und kann
178 sofort berichten, wenn etwas Verdächtiges oder irgendwie
179 Relevantes kommen könnte. #00:15:20-6#
180

181 38 I: #00:15:20-6# Ja, kann ich da vielleicht noch einhaken? Also, im
182 Ermittlungsverfahren oder bei polizeilichen Vernehmungen, da
183 bist eher nicht im Einsatz oder? #00:15:32-4#
184

185 39 B: #00:15:32-4# Ermittlungsverfahren nur, wenn Übersetzungen angefordert
186 werden, ja, bin ich in dem Sinne schon. Aber nicht bei der Polizei,
187 bei der Polizei eigentlich nicht im Ermittlungsverfahren.
188 #00:15:44-0#
189

190 40 I: #00:15:44-0# O.k., also d.h., diese Leute die haben schon einen anderen
191 Dolmetscher gehabt im Ermittlungsverfahren. #00:15:51-0#
192

193 41 B: #00:15:51-0# Ja. bei der Polizei wahrscheinlich ja. #00:15:54-4#
194

195 42 I: #00:15:54-4# O.k. Und wie funktioniert – du hast das eh schon angesprochen,
196 du bekommst eine E-Mail oder du wirst angerufen. Gibt's sonst
197 noch irgendeine Art von Gesprächsvorbereitung, Info?
198 #00:16:14-2#
199

200 43 B: #00:16:14-2# Nichts. Also ich kann im Telefongespräch, wenn ich angerufen

201 werde darum bitten, dass man mir genauere Informationen dazu
202 gibt. Meistens wird nur der Rechtsbereich genannt, oder einfach
203 die Delikte, die zur Last gelegt werden. #00:16:33-5#
204

205 44 I: #00:16:33-5# Und kannst du das auch ablehnen, oder hast du da eine Pflicht,
206 das anzunehmen? #00:16:39-3#
207

208 45 B: #00:16:39-3# Das Dolmetscher- und Sachverständigengesetz sagt, dass ich zur
209 Verfügung stehen sollte als Gerichtsdolmetscherin, aber es gibt
210 keine absolute Pflicht, jetzt jedem Anruf oder jeder Ladung zu
211 folgen. Ich muss einen triftigen Grund dafür angeben, also der
212 triftige Grund wäre zum Beispiel, dass ich krank bin, verhindert,
213 beruflich durch eine Terminkollision. Also ich kann jetzt von der
214 rechtlichen Grundlage nicht aufgrund einer persönlichen
215 Befindlichkeit ablehnen, das nicht. Sicherlich, bei Befangenheit
216 kann ich das machen, also wenn ein triftiger Grund besteht.
217 #00:17:28-8#
218

219 46 I: #00:17:28-8# O.k. also, wenn du ein Naheverhältnis hättest zum Verdächtigen
220 zum Beispiel? #00:17:33-2#
221

222 47 B: #00:17:33-2# Genau. #00:17:37-7#
223

224 48 I: #00:17:37-7# Gibt es auch einen spontaneren Einsatz, du hast gesagt zwei Tage
225 davor. Kommt es auch vor, dass du innerhalb von 1 Stunde wo
226 sein musst? #00:17:47-8#
227

228 49 B: #00:17:47-8# Ja, das habe ich auch schon für die Finanzpolizei gemacht. Das
229 ist dann aber nicht ... doch, also auch strafrechtlich. Da ginge es,
230 da war zum Beispiel hatte ich auch, da hat mich die Finanzpolizei
231 angerufen und mich gebeten, innerhalb 1 Stunde in Wien an
232 einem bestimmten Ort zu sein, um bei einer bei einer Betretung
233 d.h. bei einem Vorfinden von, da ging es um illegales
234 Glücksspiel, Glücksspielautomaten wurden beschlagnahmt und
235 dort haben sie eine Person aufgefunden in diesem Raum, in dem
236 diese illegalen Glücksspielautomaten gestanden sind. Und diese
237 Person musste befragt werden. Also da gab's eine Einvernahme,
238 eine spontane, weil das haben sie auch selbst nicht gewusst, dass
239 sie das brauchen werden. Und da bin ich dann hin und wurde dann
240 sofort eingesetzt. #00:18:50-0#
241

242 50 I: #00:18:50-0# Und hast du das Gefühl, dass du da zufällig ausgewählt wird oder
243 ist das – kommst du eher...? #00:18:57-9#
244

245 51 B: #00:18:57-9# Ja, nach Verfügbarkeit. Ich habe schon früher für die
246 Finanzpolizei gedolmetscht. Es kann gut sein, dass sie eine Liste
247 irgendwo führen, von der ich nichts weiß, weil sie dann wissen
248 aha, ja die hat schon mal für uns gearbeitet, das hat gepasst. Da
249 habe schon den Eindruck, dass es manche Stelle gibt, die da so
250 etwas haben. Aber grundsätzlich gilt eher das Gesetz der
251 Verfügbarkeit. #00:19:37-4#

252
253 52 I: #00:19:37-4# Wir haben noch nicht darüber geredet, zwischen welchen
254 Sprachen du dolmetscht? #00:19:44-2#
255
256 53 B: #00:19:44-2# Ich bin zertifiziert für Bosnisch, Kroatisch und Serbisch, habe
257 aber auf der Universität noch Englisch gemacht in Verbindung
258 mit Deutsch. Und habe als zertifizierte Gerichtsdolmetscherin
259 eben nur Bosnisch, Kroatisch und Serbisch, wobei ich auch schon
260 erlebt hatte, dass ich auch ins Englische dolmetschen muss. Da
261 waren zwei Situationen, zweimal ist mir das passiert, da haben im
262 Verteidigergespräch die zuständigen Verfahrenshelfer, d.h. das
263 waren die Verteidiger von Personen, die in U-Haft gesessen sind,
264 die haben fälschlicherweise angenommen dass Bosnisch,
265 Kroatisch oder Serbisch benötigt wird und dann war es eine
266 andere Sprache, und dann mussten wir ausweichen auf Englisch,
267 bzw. es war dann sozusagen eine Notlösung in dem Moment, weil
268 der Anwalt nicht ausreichend Englisch konnte, habe ich versucht
269 eben über Englisch eben die Kommunikation zu ermöglichen.
270 #00:20:45-4#
271
272 54 I: #00:20:45-4# Aber das hat nur funktioniert, weil du eigentlich Englisch
273 ausreichend dolmetschen konntest. #00:20:50-0#
274
275 55 B: #00:20:50-0# Ja, aber das ist wirklich nur absolute Notfallsituation, Englisch
276 würde ich nicht anbieten. #00:20:59-5#
277
278 56 I: #00:20:59-5# Ist das schon öfter vorgekommen, dass du die falsche Sprache...?
279 #00:21:02-4#
280
281 57 B: #00:21:02-4# Zwei Mal weiß ich, dass ich Englisch gemacht habe. Das war eine
282 Verwechslung mit Slowakisch. (Gelächter)
283 Also Slowakisch und noch eine andere Sprache mal, weiß nicht,
284 welche das war, aber da weiß ich genau, dass ich dann über
285 Englisch versucht hab', das dann zu lösen. #00:21:22-2#
286
287 58 I: #00:21:22-2# Gibt es sonst irgendwelche Sachen, wo es irgendwie
288 ungewöhnlich war von der Kombi her, oder dass es eine
289 Relaisituation war oder so? #00:21:32-6#
290
291 59 B: #00:21:32-6# Relais nicht, aber ich habe auch mal erlebt, dass sich die Personen
292 der serbischen Sprache bedienen, obwohl eine andere
293 Muttersprache oder eine andere Bildungssprache eigentlich
294 vorhanden war und so, aber das war jetzt nicht strafrechtlich, das
295 war im Arbeitsrecht. #00:21:56-7#
296
297 60 I: #00:21:56-7# Und kommt es häufiger vor, dass da nicht die Muttersprache
298 verwendet wird? #00:22:04-5#
299
300 61 B: #00:22:04-5# Nein, bei meiner Sprachkombination nicht. #00:22:09-0#
301
302 62 I: #00:22:09-0# Weißt du da von anderen Gerichtsdolmetschern, wie die so ...?

303 #00:22:15-0#
304
305 63 B: #00:22:15-0# Englisch wird sicher interessant sein, sonst vielleicht auch
306 Französisch, kann ich mir gut vorstellen, dass Französisch
307 verwendet wird, eventuell Russisch, also die großen Sprachen.
308 Bosnisch, Kroatisch und Serbisch sprechen zwar viele
309 Sprecherinnen und Sprecher, aber es ist keine große Sprache,
310 wird eher von denen gesprochen, die wirklich auch aus diesen
311 Ländern stammen oder zumindest aus dem ehemaligen
312 Jugoslawien stammen. Mazedonisch, ja, das könnte man noch
313 angeben. Ich habe auch schon erlebt das eigentlich mazedonische
314 Muttersprachler sich der serbischen Sprache behelfen, eben um
315 kommunizieren zu können, weil viel mehr Serbisch-/Bosnisch-
316 /Kroatisch-Dolmetscherinnen am Markt verfügbar sind, als
317 Mazedonisch-Dolmetscher. Das ja. Im Strafrecht habe ich das
318 erlebt und auch im Familienrecht. #00:23:15-0#
319
320 64 I: #00:23:15-0# Und das ist dann also von den Verdächtigen ausgegangen oder ist
321 da...? #00:23:20-9#
322
323 65 B: #00:23:20-9# Ja, die bieten das an, dass sie auch Serbisch verstehen also die
324 sagen das selbst. #00:23:27-2#
325
326 66 I: #00:23:27-2# Also es ist nicht zuerst versucht worden, da einen Mazedonisch-
327 D...? #00:23:31-4#
328
329 67 B: #00:23:31-4# Ja, das ist eine gute Frage. Ich habe vor kurzem eine
330 Dolmetschung abgelehnt, weil es sich um einen Mazedonier
331 gehandelt hat. Da habe ich dem Richter gesagt, dass er zuerst
332 versuchen soll, einen Mazedonisch-Dolmetscher zu finden, und
333 wenn niemand verfügbar ist, dann würde ich mich gerne als
334 verfügbar stellen und als Dolmetscherin agieren, aber es war dann
335 eh klar, er hat damit die Gott sei Dank jemanden gefunden, weil
336 das war eine lange Verhandlung von 9 bis 15 Uhr oder so
337 angesetzt, und der Sprecher war sehr jung, d.h. er hat nicht im
338 ehemaligen Jugoslawien die Schule besucht, was für mich
339 wiederum ein Zeichen dafür sein kann, dass die Person nicht
340 ausreichend Serbisch spricht. Weil im ehemaligen Jugoslawien
341 war das die Amtssprache sozusagen, oder viel wurde Serbisch
342 verwendet - im Fernsehen, im Militär, alles was das Gemeinsame
343 betroffen hat wurde Serbisch-Kroatisch oder Kroato-Serbisch
344 gesprochen und da war die Kommunikation immer in diesen
345 Sprachen, weil diese einfach die Meisten gesprochen haben. Es
346 war einfach einen sehr logische Entwicklung, und Mazedonisch
347 war ja damals und ist heute noch immer natürlich eine kleine
348 Sprache, aber damals sicher eine in der Minderheit, und
349 Sprecherinnen des mazedonischen mussten auch Serbisch
350 sprechen können, damit sie sich einfach zurechtfinden allgemein,
351 im ganzen Land, ja. Und deswegen kann man davon ausgehen
352 dass ältere Personen aus Mazedonien die serbische Sprache oder
353 zumindest Bosnisch, Kroatisch, Serbisch verstehen, etwas

354 vielleicht auch sprechen aber bei jemanden, der nach dem Zerfall
355 Jugoslawiens auf die Welt gekommen ist, ist das schwierig,
356 würde ich mich nicht trauen, vor allem, es war eine lange
357 Verhandlung, ich hab mir gedacht bevor wir dann alle nach Hause
358 gehen müssen, sage ich lieber mal, dass jemand anderer gefunden
359 werden soll. #00:25:36-8#
360

361 68 I: #00:25:36-8# Wie hat der Richter drauf reagiert? #00:25:38-4#
362

363 69 B: #00:25:38-4# Der hat das akzeptiert und hat dann dementsprechend gehandelt.
364 #00:25:44-5#
365

366 70 I: #00:25:44-5# Also die vertrauen da auch auf das Wissen der Dolmetscher...
367 #00:25:49-4#
368

369 71 B: #00:25:49-4# Ja, weil ich habe eben meine Bedenken zum Ausdruck gebracht.
370 #00:25:57-8#
371

372 72 I: #00:25:57-8# Wie wird bei den verschiedenen Situationen gedolmetscht? Gibt's
373 da Unterschiede oder wird immer im gleichen Modus
374 gedolmetscht? #00:26:08-6#
375

376 73 B: #00:26:08-6# Ich dolmetsche konsekutiv und simultan, simultan flüsternd, das
377 biete ich selbst an, weil viele das nicht als eine Möglichkeit
378 wahrnehmen aufgrund einfach des Nichtwissens. Nicht jeder
379 Mensch weiß, was für Dolmetscharten so existieren. Und manche
380 Richter wissen, dass es geht und andere wiederum nicht. Bis jetzt
381 hat es gut geklappt. Ich habe es oft auch bei den U-Haft-
382 Vrhängungen gemacht, immer wieder, weil da sehr viel
383 Detailliertes beschrieben wird bin ich der Meinung, dass das die
384 bessere Variante ist, dass simultan geflüstert wird als konsekutiv,
385 weil bei konsekutiv da fehlt dann irgendwann was, und das geht
386 verloren. Das zweite ist, wenn zum Beispiel Zeugenaussagen
387 kommen und der Angeklagte muss dann eben auf diese
388 Zeugenaussagen eingehen und hat dann das Recht Fragen zu
389 stellen, ist es meiner Meinung nach sehr schwierig, in einer
390 Zusammenfassung, die meist dann nach der Zeugenaussage vom
391 Richter, der Dolmetscherin, dem Dolmetscher angeordnet wird,
392 alle Details zu bringen, und es ist dann wirklich auch schwierig
393 für mich zu sagen, was fasse ich zusammen. Denn ich kann ja
394 nicht wissen, auf was sich vielleicht der Angeklagte dann
395 beziehen würde. Also ich würde was vorwegnehmen und ich
396 ermögliche ihm nicht in dieser Art und Weise das Rechtsgehör.
397 Da wird das Rechtsgehör einfach beschnitten meiner Meinung
398 nach und deswegen biete ich das simultane Flüstern an und habe
399 mich dann sogar bei einer Verhandlung zum Angeklagten setzen
400 dürfen und habe ihm dann von der Bank aus alles geflüstert, und
401 das hat dann gut geklappt. Also die Zeugen sind nacheinander
402 hineingekommen, haben ihre Aussagen gemacht, der Richter hat
403 immer wieder gefragt, haben Sie Fragen, der Angeklagte hat dann
404 eben gemeint, nein, es passt alles. Und das war auch eine zeitliche

405 Erleichterung für die Verhandlung, weil wir schon im Verzug
406 waren, aber damit haben wir dann die Verhandlung rechtzeitig
407 abschließen können, und das war für alle ein sehr positives
408 Erlebnis. #00:28:29-2#

409

410 74 I: #00:28:29-2# Also ist es eher ungewöhnlich, flüsternd zu übersetzen.
411 #00:28:33-3#

412

413 75 B: #00:28:33-3# Ich glaube, also meine Wahrnehmung ist, dass es nicht üblich ist.
414 #00:28:38-3#

415

416 76 I: #00:28:38-3# Aber das heißt, in so einer Situation flüsterst du für den
417 Angeklagten und dolmetscht in die andere Richtung konsekutiv?
418 #00:28:43-7#

419

420 77 B: #00:28:43-7# Genau. #00:28:46-0#

421

422 78 I: #00:28:46-0# Und wenn zusammengefasst wird, wie lang sind diese Segmente
423 dann üblicherweise? #00:28:55-1#

424

425 79 B: #00:28:55-1# Das kann unterschiedlich sein. Also zusammengefasst werden
426 zum Beispiel die Ausführungen des Staatsanwaltes, die
427 Verteidigung des Strafverteidigers, zum Beispiel, das ist ziemlich
428 am Anfang des Verfahrens, was eben demjenigen zur Last gelegt
429 wird und wie er sich dafür verantwortet bzw. wie der Verteidiger
430 die Verteidigung aufstellt, das kann unterschiedlich sein, das
431 können vielleicht auch mal fünf bis sieben, vielleicht 10 Minuten
432 maximal sein. Ich glaube, 10 Minuten hatte ich noch nie wirklich,
433 aber ich denke, das kommt immer drauf an. Ich habe‘ das bei
434 anderen erlebt, wo ich selbst im Publikum war, dass das ziemlich
435 lang werden kann, und da sagt dann der Richter oder die Richterin
436 meist, „Können Sie das bitte kurz fassen“. Was auch immer
437 wieder gesagt wird, dass zusammengefasst werden soll, sind eben
438 diese Zeugenaussagen, was ich sehr schwierig finde, wenn vier,
439 fünf Zeugen nacheinander aussagen, ist es meiner Meinung nach
440 nicht sinnvoll, wenn es zusammengefasst wird, es kommt dann
441 auf die Situation an und natürlich die Begründung, am Ende der
442 Schuldspruch des Richters, der Richterin. Es kommt eben immer
443 zuerst sofort eben der Schuldspruch oder eben ob die Person frei
444 von der Last ist oder eben schuldig gesprochen wird, und das ist
445 mal kurz, und dann kommt eine ganz lange Begründung. Die ist
446 meistens gut strukturiert, deswegen kann man das gut auch
447 konsekutiv machen finde ich, auch wenn man müde ist oftmals,
448 aber die sagen dann oft auch, bitte zusammenfassen. #00:30:48-
449 7#

450

451 80 I: #00:30:48-7# Also es wird von den Richtern vorgegeben, wie gedolmetscht
452 werden soll also in welchem Modus? #00:30:56-8#

453

454 81 B: #00:30:56-8# Ja, aber ich halte mich nicht unbedingt dran. Also ich mache das
455 schon so viel wie möglich. Ich weiß ich rede dann lange, aber...

456 #00:31:06-3#
457
458 82 I: #00:31:06-3# Bei den Sachen, bei denen nicht zusammenfassen sollst, also
459 wenn du regulär konsekutiv machst, wie lang sind da die
460 Abschnitte? #00:31:13-6#
461
462 83 B: #00:31:13-6# Sehr kurz, unterschiedlich, ein Satz, ein Wort, ein Satz ...
463 #00:31:17-3#
464
465 84 I: #00:31:17-3# Ok, also da halten sie sich dann auch eher kurz und machen es so
466 in kurzen Stücken? #00:31:21-9#
467
468 85 B: #00:31:21-9# Ja, maximal vielleicht 30 Sekunden, 1 Minute, also es ist nicht
469 lang. Es geht sehr schnell, und ich glaube auch nicht, dass es für
470 so ein Setting vor Gericht oder in einer Verhandlung ... gut, ich
471 spreche jetzt von einer Gerichtsverhandlung. Zum Beispiel:
472 gestern hatte ich ein Verteidiger-Gespräch, da können die
473 Ausführungen des Verteidigers viel länger sein, ja, können auch
474 vielleicht 2 Minuten lang sein, kommt drauf an was zu sagen ist.
475 #00:31:56-9#
476
477 86 I: #00:31:56-9# O.k. aber wenn zum Beispiel jetzt bei einer Einvernahme der
478 Verdächtige einfach lange lange redet, wird der irgendwann
479 unterbrochen? #00:32:08-1#
480
481 87 B: #00:32:08-1# Ja. #00:32:10-1#
482
483 88 I: #00:32:10-1# Von dir oder vom Gesprächsführenden? #00:32:11-0#
484
485 89 B: #00:32:11-0# Nein, nicht von mir, vom Richter. Der Richter entscheidet, wann
486 wer sprechen kann und wie lange man sprechen kann. Ich kann
487 auch nicht von mir aus plötzlich etwas verdolmetschen, sondern
488 wenn mir ein Angeklagter zum Beispiel - das habe ich auch
489 immer wieder - suggeriert, er will was sagen, beginnt vielleicht,
490 ah, ich möchte noch etwas sagen, dann mache ich, wenn gerade
491 der Richter spricht ein Zeichen sozusagen „Jetzt nicht, jetzt
492 spricht der Richter“, also sozusagen eine Gesprächskoordination,
493 und dann sage ich „Der Angeklagte möchte etwas sagen“ und
494 dann sagt die Richterin oder Richter „Was möchte er denn sagen“
495 und dann sag ich „bitte“ und dann sagt die Person was und das
496 verdolmetsche ich dann. Also insofern versuche ich denjenigen,
497 weil die Angeklagten suchen sich dann natürlich jemanden, der
498 sie versteht und sie wollen eben auf irgendeine Art und Weise
499 bekannt geben, sie möchten was sagen und das greife ich auf und
500 ignoriere es eben nicht, weil es ja doch das Recht derjenigen ist,
501 sich zu äußern und manchmal - die Richter werden das ja auch
502 erkennen, ich glaube nicht dass sie blind sind, aber wenn ich sie
503 nochmal daran erinnere dann ist es nicht so schlimm und sie
504 entscheiden ja dann letztendlich, wer dann etwas sagen kann. Und
505 es gibt auch Fälle, wo der Richter oder die Richterin sagt „nein
506 jetzt nicht mehr, jetzt ist keine Möglichkeit mehr“. #00:33:39-5#

507
508 90 I: #00:33:39-5# Also das heißt, die Angeklagten wenden sich eher an dich, wenn
509 sie etwas sagen wollen und nicht an den direkt an den Richter,
510 oder ist das unterschiedlich? #00:33:46-7#
511
512 91 B: #00:33:46-7# Das ist unterschiedlich. Aber es gibt auch die Situationen, wo sie
513 es mir suggerieren oder zeigen, dass sie was sagen wollen.
514 #00:33:53-4#
515
516 92 I: #00:33:53-4# Ist da System dahinter? Also dass du jetzt diese Handzeichen
517 gibst, bespricht man das vorher? #00:34:03-6#
518
519 93 B: #00:34:03-6# Nein, es gibt keine Möglichkeit irgendwas zu besprechen. Also
520 es ist für uns Dolmetschende, also muss ich schon sagen, wir
521 kommen in den Raum, in den Verhandlungsraum hinein und in
522 dem Moment beginnt der Richter schon mit der Verhandlung und
523 ich finde das wirklich schrecklich. Ich habe keine Zeit, mich
524 hinzusetzen geschweige denn überhaupt – manchmal, also es ist
525 nicht immer so, aber etwas passiert schon so in 20 Prozent, 25
526 Prozent der Fälle. Es passiert schon. Mir ist es beim OLG vor
527 einem Monat so passiert: Ich bin leider auf der falschen Seite
528 gestanden, nicht beim richtigen Saal und ich hab nicht sofort
529 gecheckt, dass es meine Verhandlung ist, weil noch ein anderer
530 Angeklagter aufgerufen wurde, weil das war der Erstangeklagte,
531 der in meiner Ladung angeführt war und mein Angeklagter, für
532 den ich gedolmetscht hab, dessen Namen habe ich nirgends
533 gesehen, wurde mir nicht bekannt gegeben. Jetzt hör ich einen
534 fremden Namen und denk mir „komisch, aber das ist doch der
535 Saal, da muss ich hin“, und dann bin ich hin und bin natürlich 20
536 Sekunden später als alle anderen hinein und der Richter hat schon
537 angefangen und meint so „Aha, und wo ist die Dolmetscherin“
538 und dann war es aber auch ein Mann, der Richter und in der
539 Ladung war eine Frau angegeben, d.h. alle meine Parameter, an
540 die ich mich sonst halten konnte, haben nicht mehr gepasst!
541 Außer der Saal, das war das einzige, was noch gepasst hat.
542 Deswegen bin ich dann überhaupt hineingegangen, also Saal und
543 Uhrzeit eigentlich, und dann habe ich mir echt gedacht, okay ja.
544 Und dann hat der Richter angefangen, im Schwall zu reden und
545 dann habe ich gesagt, „Entschuldigen Sie, bitte, könnten Sie das
546 wiederholen, das war jetzt einfach viel zu schnell.“ Dann habe ich
547 ihn gestoppt, dann hat er das netterweise alles wiederholt und
548 dann habe ich alles verdolmetscht. Aber es war einfach, man fühlt
549 sich ein bisschen wie, sogar, ich glaube, die Schriftführerin hat
550 mehr Vorrang als Dolmetscher, teilweise, habe ich das Gefühl,
551 die werden mit mehr Respekt behandelt. Aber gut, die sind auch
552 Angestellte des Hauses und sind auch Kollegen
553 dementsprechend, wir sind keine Kollegen. #00:36:28-6#
554
555 94 I: #00:36:28-6# O.k. also du fühlst dich da oder wirst als behandelt als Externer,
556 der da irgendeine Dienstleistung erbringt? #00:36:37-3#
557

558 95 B: #00:36:37-3# Externe sind auch Sachverständige, die werden anders behandelt,
559 finde ich. Sachverständige werden sicher mit mehr Respekt
560 behandelt als Dolmetscher. #00:36:45-8#
561

562 96 I: #00:36:45-8# O.k., und wenn du da jetzt kurz zu spät bist, hat das noch andere
563 Konsequenzen für die Verhandlung? #00:36:54-8#
564

565 97 B: #00:36:54-8# Für die Verhandlung nicht, das war dann eh in Ordnung. Ich hab
566 dann erklärt am Ende der Verhandlung, habe ich gesagt, es tut mir
567 wirklich leid, ich war auf der anderen Seite, habe aber leider nicht
568 gewusst, wie mein Angeklagter heißt, für den ich dolmetsche. Ich
569 habe dann alles erklärt, und dann hat der Richter gemeint „Das
570 passt schon das passt schon“, nur ich hab mich in dem Moment
571 wirklich nicht gut gefühlt. Das war kein gutes Gefühl. #00:37:15-
572 1#
573

574 98 I: #00:37:15-1# Machen wir einen kurzen Abstecher zu Verhandlungen oder
575 Situationen, wo kein Gerichtsdolmetscher oder ein
576 Gerichtsdolmetscher zu spät, eben weil wir grad beim zu spät
577 waren; hast du da schon mal was erlebt oder ist dir von
578 Angeklagten was erzählt worden?
579 99 S: #00:37:45# Vielleicht noch eher im Polizeibereich, noch im
580 Vorverfahrensstadium. #00:37:48-1#
581

582 100 B: #00:37:48-1# Also, dass Dolmetscher zu spät kommen im polizeilichen
583 Ermittlungsverfahren? #00:37:56-5#
584

585 101 I: #00:37:56-5# ... dass sie überhaupt zu spät da zugerufen werden. #00:37:59-4#
586

587 102 B: #00:37:59-4# Aha, dazugerufen werden. Dazu kann ich nichts sagen. Ich
588 spreche nicht viel mit den Verdächtigen oder Beschuldigten über
589 andere Vorfälle. Ich habe keinen Zugang zu diesen ... wir haben
590 auch nicht diese Gelegenheit. #00:38:27-2#
591

592 103 I: #00:38:27-2# Vielleicht von Dolmetscherkollegen mal gehört? #00:38:31-0#
593

594 104 B: #00:38:31-0# Was ich weiß, also was ich noch sagen kann, ist, meine
595 Wahrnehmung war eher, dass die Dolmetscher bei der Polizei
596 oftmals keine Gerichtsdolmetscher sind, keine zertifizierten, und
597 dass diese angeblich auch befangen sind, weil sie befangen im
598 Sinne von nicht in allen Parteien gleichgestellt sind. Ihre
599 Allparteilichkeit haben Sie nicht in dem Sinne, sondern sie sind,
600 wenn, eben dann der Polizei eher zugehörig, fühlen sich der
601 Polizei zugehörig und agieren auch so in dem Sinne. Das habe
602 ich, das war meine Wahrnehmung, was mir andere
603 Dolmetscherinnen erzählt haben, aber auch mancher Angeklagter
604 oder Verdächtiger, aber da kann man sagen, das ist vielleicht auch
605 eine Schutzbehauptung, das ist schwierig abzuwägen. #00:39:27-
606 6#
607

608 105 I: #00:39:27-6# Und hat es einen Fall gegeben, in dem du hinzugezogen worden

609 bist und dann aus irgendeinem Grund wieder weggeschickt
610 worden bist? Also beispielsweise die Sprache hat nicht gestimmt
611 oder man ist drauf gekommen der Angeklagte versteht doch
612 halbwegs Deutsch und wir brauchen keine Dolmetschung?
613 #00:39:49-8#
614

615 106 B: #00:39:49-8# Also man neigt eher dazu, die Dolmetscherin, wenn sie schon
616 bestellt wurde, oder den Dolmetscher, als Stand-by einzusetzen.
617 #00:39:57-1#
618

619 107 I: #00:39:57-1# Hat es da schon mal so einen konkreten Fall gegeben? #00:40:01-
620 4#
621

622 108 B: #00:40:01-4# Jaja. Mehrere. Wo man einfach dann die Person selbst sprechen
623 lässt und dann dolmetscht man nur, wenn die Person eben etwas
624 nicht versteht oder ein Wort oder einen Satz, hatte ich schon, ja.
625 #00:40:14-4#
626

627 109 I: #00:40:14-4# Gibt's da irgendeine Art von Gradmesser, also wie gut die
628 Angeklagten Deutsch verstehen oder sprechen müssen,
629 woraufhin dann entschieden wird, es braucht eine Dolmetschung
630 oder es braucht keine? #00:40:30-2#
631

632 110 B: #00:40:30-2# Es heißt ja immer „hinreichend Deutsch sprechen“. Dieses
633 „hinreichend“ kann sein, dass man sich gebrochen ausdrückt,
634 wobei ich glaube, dass die passiven Sprachkenntnisse sicher
635 höher sind als die aktiven. Das Hinreichende bedeutet auch, dass
636 man sich zu einfachen Sachverhalten ausdrücken kann. Ich
637 bezweifle aber, dass hinreichend auch bedeutet, dass man
638 Inhaltliches wirklich auch vollständig aufnehmen kann, weil ,wir
639 müssen davon ausgehen, dass in der Rechtsterminologie, also in
640 diesem Sprachverkehr sozusagen, sehr viele Begriffe
641 vorkommen, die selbst Muttersprachlern nicht geläufig sind. Und
642 wenn ich zum Beispiel höre beim Richter „entschlagen sie sich
643 dem Recht“ oder was auch immer oder „Sie wurden da betreten“
644 oder solche Sachen, das versteht nicht jeder und da muss man
645 nachschauen. Und deutschsprachige Muttersprachler werden
646 wahrscheinlich sagen „ich versteh das nicht“, aber jemand, der
647 nicht die Sprache spricht, hat Hemmungen, die wenigen
648 Sprachkenntnisse, die man hat noch einmal klar zu präsentieren
649 und auch mal zu sagen „nein, ich versteh das jetzt nicht“, weil
650 man möchte ja eigentlich beweisen dass man soweit sprachlich
651 ausreichend sich ausdrücken kann und man möchte ja ein
652 bisschen auch auf Augenhöhe sein mit dem; nicht ganz, aber
653 zumindest sprachlich auf Augenhöhe sein, weil einen
654 Dolmetscher beziehen bedeutet ja oft auch ein Handicap haben,
655 also sozusagen, das ist so das, was die meisten fühlen. Sie
656 glauben, wenn sie den Dolmetscher jetzt nicht in Anspruch
657 nehmen, dann haben sie vielleicht bessere Karten, wenn sie sich
658 besser selbst ausdrücken können, wenn sie damit beweisen, sie
659 haben sich eh bemüht. Das betrifft diejenigen, die vielleicht hier

660 schon eine gewisse Zeit verbracht haben, aber noch nicht so ganz
661 vollständig die Sprachfähigkeit erlangt haben aber hinreichend
662 sprechen. Das ist vielleicht bisschen so eine Analyse der Psyche.
663 #00:42:59-5#
664
665 111 I: #00:42:59-5# D.h. liegt das dann eher am Beschuldigten selbst zu bestimmen,
666 ob sie einen Dolmetscher brauchen? #00:43:07-2#
667
668 112 B: #00:43:07-2# Ja, wenn die Beschuldigten selbst sagen, „ich möchte einen
669 Dolmetscher“, dann wird wirklich definitiv jemand
670 hinzugezogen. #00:43:12-3#
671
672 113 I: #00:43:12-3# Und wenn der in sehr gebrochenem Deutsch sagt „ich möchte
673 keinen Dolmetscher“? #00:43:17-0#
674
675 114 B: #00:43:17-0# Dann gibt es manche Richter, die das versuchen. Dann kann sich
676 je nachdem, wenn derjenige einen guten Verteidiger hat, der wird
677 dann sagen „Herr Rat“ oder „Frau Rat, das würde ich jetzt nicht
678 unterstützen, weil wegen das und das und das ist es nicht in
679 Ordnung“, aber man wird immer schauen, dass man wenig
680 Ressourcen verschwendet, weil ein Richter muss ja auch
681 wirtschaftlich arbeiten und handeln und deswegen wird ein
682 Richter auch schauen, dass er die Kosten niedrig hält für ein
683 Verfahren. Das ist so. #00:43:46-0#
684
685 115 I: #00:43:46-0# Und hast du diese Situationen selbst miterlebt oder hast du da mit
686 Angeklagten gesprochen oder ist das so dein allgemeiner
687 Eindruck? #00:43:55-0#
688
689 116 B: #00:43:55-0# Dass Richter wirtschaftlich handeln, das steht sogar im Gesetz,
690 dass sie das tun müssen und das bedeutet, dass zum Beispiel nach
691 der Einführung der Richtlinie 64 aus 2010 hat man große
692 Bedenken gehabt, habe ich immer wieder von den Richtern
693 gehört, dass das überhaupt funktionieren soll, dass alle relevanten
694 Unterlagen rechtzeitig übersetzt werden in die Sprachen, die die
695 Verdächtigen und Angeklagten verstehen. Da war oftmals ein
696 Unverständnis zu spüren, warum überhaupt so viele Steuergelder
697 dafür aufgewendet wird, warum überhaupt, aber nicht nur von
698 den Richtern, sondern auch von andern. Von der Justizwache
699 habe ich vor kurzem die Bemerkung gehört „Ach so, die
700 Dolmetscher zahlen sich die Leute nicht selbst?“ und da musste
701 ich eine Grundsatzrede halten zu Demokratie und
702 Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit. Aber eine ganz liebe
703 Justizwachin, ganz eine liebe, ganz eine freundliche eigentlich,
704 immer freundlich und dann hat sie dann diese Meinung geäußert
705 und ich habe mir gedacht „hm interessant“. Also man versucht
706 diese Steuergelder immer so in den Vordergrund zu stellen und
707 „ja wir wollen die Steuergelder sparen“ und ja, das Gerichtswesen
708 ist insgesamt schlecht besetzt, es werden immer mehr Stellen
709 abgebaut und viele wichtige Arbeitsprozesse werden auf den
710 Richter wieder zurückgewälzt, d.h. die sind überlastet mit

711 diversen administrativen Tätigkeiten, die eigentlich nichts mehr
712 mit ihrer Kerntätigkeit zu tun haben, und sie sind einfach
713 überforderten hab ich das Gefühl, und sie wollen einfach nicht
714 noch mehr Arbeit mit dieser Richtlinie haben. Und d.h. auch, dass
715 nicht so viel Übersetzungen, weil ich hab auch gedacht, es werden
716 jetzt mehr Übersetzungen anfallen, war dem nicht so. Und es wird
717 auch in der Verhandlung - das wollte ich noch sagen - in der
718 Verhandlung wird dann gesagt, verzichten alle auf die schriftliche
719 Übersetzung? Reicht eine mündliche Übersetzung, unter
720 Anführungszeichen, aus? Dann sagt derjenige, der Angeklagte,
721 oft „ja, es reicht aus“, weil man ja nicht den Richter vergraulen
722 möchte. #00:46:30-2#

723

724 117 I: #00:46:30-2# Und dann wird einfach vom Blatt ... #00:46:33-4#

725

726 118 B: #00:46:33-4# ... wird vom Blatt gedolmetscht, ja. #00:46:35-6#

727

728 119 I: #00:46:35-6# Hast du das Gefühl, dass das was ändert, an der Verhandlung oder
729 am Schuldspruch? #00:46:40-3#

730

731 120 B: #00:46:40-3# Das grundlegende Problem ist, dass die Menschen, die das dann
732 so machen, sowieso von Haus aus einen niedrigen Bildungsgrad
733 haben, und die verstehen ja schon gewisse Dinge nicht, die
734 verstehen ja schon gewisse Dinge in ihrer Muttersprache nicht. Es
735 würde vielleicht mehr bringen, natürlich, wenn man das
736 übersetzen würde, aber mit den genauen Erklärungen, was was
737 ist, ja, mit einer Begriffserklärung. Also wenn es heißt
738 „gewerbsmäßiger Diebstahl“, was heißt „gewerbsmäßig“? Das
739 weiß ja derjenige nicht, das weiß man nur, wenn man ins Gesetz
740 reinschaut. #00:47:17-6#

741

742 121 I: #00:47:17-6# Auf was ich eigentlich vorher noch ein bisschen genauer zu
743 sprechen kommen wollte ist, weil du gemeint hast, das ist so deine
744 psychische Einschätzung von der psychischen Situation der
745 Angeklagten, dass die von sich aus sagen, Deutsch ist eh o.k.,
746 auch wenn sie es nicht so gut verstehen eigentlich nicht genügend
747 verstehen oder sprechen können. Also hast du persönlich schon
748 mitbekommen dass die Angeklagten damit dir darüber
749 gesprochen haben oder ist das nur so deine Einschätzung was du
750 so beobachtet hast? #00:47:51-3#

751

752 122 B: #00:47:51-3# Das ist meine Einschätzung, aber das ist nicht nur im Strafrecht
753 so, das ist in vielen, vielen Bereichen so. #00:47:57-0#

754

755 123 I: #00:47:57-0# Gut, dann würde ich gerne nochmal genauer auf die
756 Dolmetschung an sich zu sprechen kommen. Also wie da der
757 allgemeine oder konkrete Ablauf ist, also das kannst du auch gern
758 anhand eines konkreten Beispiels das vor kurzem war ...
759 #00:48:17-9#

760

761 124 B: #00:48:17-9# Ja, gestern hatte ich gerade ein Verteidigergespräch mit einem

762 Angeklagten eben, der Insasse ist, kann ich mich jetzt mal darauf
763 beziehen. #00:48:26-8#
764
765 125 I: #00:48:26-8# Also du dolmetscht auch für bereits Inhaftierte? #00:48:30-9#
766
767 126 B: #00:48:30-9# Jaja, überwiegend. #00:48:33-7#
768
769 127 I: #00:48:33-7# Also wo der Schuldspruch schon ... #00:48:34-2#
770
771 128 B: #00:48:34-2# Nein nein, im Ermittlungsverfahren, aber die in
772 Untersuchungshaft sitzen. #00:48:42-1#
773
774 129 I: #00:48:42-1# Ja dann, also der Verteidiger ruft dich an ... #00:48:48-4#
775
776 130 B: #00:48:48-4# Ja, der Verteidiger, also der Verteidiger, bzw. für diese Kanzlei
777 hab ich schon mal gedolmetscht, für den gleichen Insassen, die
778 sind ganz vorbildlich: die schicken da auch eine E-Mail, mit den
779 Kontaktdaten des Verteidigers mit dem ich dann zum Besuch zum
780 Verteidigergespräch geladen werde und die geben auch ganz
781 genaue Angaben, Geschäftszahl und ich glaube, sie haben auch
782 angegeben, um welche Strafdelikte es geht, oder zumindest
783 welcher Paragraph konkret betroffen ist und dann haben wir uns
784 dort getroffen und wir sind dann hinein. Der Insasse hat den
785 Verteidiger konkret glaube ich nicht gekannt, weil ein Vertreter
786 vom Verteidiger sozusagen ein Substitut aus der Kanzlei diesen
787 bei der Verhandlung vertreten hat, das ist ein Verfahrenshelfer,
788 d.h. die werden im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt, was
789 bedeutet - soll ich das erklären? #00:49:55-4#
790
791 131 I: #00:49:55-4# Ich glaube, grundsätzlich kennen wir das. #00:49:56-6#
792
793 132 B: #00:49:56-6# Ja, und ich werde auch im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt,
794 d.h. mich bezahlt konkret die Staatsanwaltschaft oder das Gericht,
795 je nachdem, wer zuständig ist. Ich hab dann, es ging um die
796 zweite Verhandlung, d.h. es gab schon eine Verhandlung, das
797 heißt die Hauptverhandlung war schon und sie mussten noch
798 einen Zeugen rufen, der hat gefehlt und deswegen gab's dann
799 noch eine zweite Verhandlung. Und die Dolmetschung war dann,
800 mehr oder weniger ging es darum, dass der Anwalt den
801 Mandanten gefragt hat, ob er sich noch an alles erinnere, ob er
802 noch weiß, wie er seine Aussage gemacht hat und das waren kurze
803 Passagen hauptsächlich. Ich habe dann auch etwas vom Blatt
804 dolmetschen müssen, aus dem Akt, ein Teil. Das waren zwei
805 Absätze aus dem Gutachten, weil der Mandant bzw. der Insasse
806 war wegen Suchtmitteldelikt aus dem Suchtmittelgesetz inhaftiert
807 worden und ist deswegen in Untersuchungshaft und er hat
808 angegeben, dass er abhängig ist und deswegen eine Therapie
809 braucht und das war ein Gutachten über seine Abhängigkeit. Und
810 das habe ich dann vom Blatt gedolmetscht. Ad hoc, ohne
811 Vorbereitung, ohne vorab dass das jemand geschickt hätte. Hat
812 gepasst. Da ging es um die Einschätzung der Gutachterin. Und

813 andere Besonderheiten fallen mir jetzt nicht ein. Das Einzige, was
814 hier vielleicht interessant ist aus der dolmetschwissenschaftlichen
815 Sicht, ist, dass das ein Gespräch ist mit einer Trennwand. D.h. wir
816 sprechen über ein Gerät miteinander, wir haben keine direkte
817 akustische Verbindung. Die Audioverbindung wird über eine Art,
818 wie könnte man das nennen, es ist wie ein Lautsprecher, es gibt
819 einen Lautsprecher und ein Mikrofon. Und darüber wird die
820 Audioverbindung ... #00:52:23-0#

821
822 133 I: #00:52:23-0# Das heißt, es ist akustisch wahrscheinlich auch nicht so schön,
823 oder? #00:52:27-8#

824
825 134 B: #00:52:27-8# Es ist akustisch immer ein Problem, weil manchmal verstehen
826 mich Leute nicht und manchmal gibt es akustisch eine
827 Überlappung, dann höre ich nicht, was die andere Seite sagt,
828 während ich was sage, dann gehen Informationen verloren, dann
829 wird die andere Seite nervös (Pause, Gelächter) und was auch
830 schwierig ist, ist dass dieser eine Insasse, der ist besonders
831 interessant, weil der hat beim ersten Dolmetschen, es geht
832 nämlich auch darum, dass er wegen krimineller Vereinigung
833 belastet wird, und scheinbar ein bisschen Angst hatte, dass
834 gewisse Informationen rauskommen aus dem
835 Verteidigersgespräch, dass sie raus gelangen könnten, sprich, dass
836 ich sie weitergeben könnte, er hat nämlich nicht gewusst, also ich
837 stell mich immer vor, ich sag „Guten Tag, ich bin
838 Gerichtsdolmetscherin, heiße so und so, das ist Ihr Verteidiger“,
839 oder wenn er ihn schon kennt oder sie schon kennt dann ist das
840 eh klar. Aber ich versuche immer von Anfang an, alles
841 klarzumachen, damit die wissen, mit wem sie sprechen, weil sie
842 haben ja überhaupt keine Information, wer jetzt kommt. Und dann
843 habe ich mich auch so richtig vorgestellt und habe auch den
844 Anwalt vorgestellt, den Verteidiger und dann hat derjenige
845 angefangen zu sprechen, aber es war ganz klar, dass er nicht
846 Informationen preisgeben möchte, und dann hat ihm der Anwalt
847 nochmal gesagt „naja, schauen sie, sie können, der Richter weiß
848 und überlegen Sie sich doch mal, vielleicht mildernde Umstände
849 für das Strafausmaß, wenn Sie das sagen, wenn Sie vorher schon
850 geständig sind, wenn Sie es denn gemacht haben“ und dann sagte
851 der plötzlich „kann man der Dolmetscherin vertrauen?“, aber in
852 der eigenen Sprache, d.h. ich musste das verdolmetschen. Und
853 dann habe ich das verdolmetscht und das Lustige war, der
854 Verteidiger ist Polnisch-Muttersprachler gewesen, das war lustig,
855 weil der hat dann natürlich bisschen schon erkennen können, was
856 gesagt wird und was verdolmetscht wird und der war zufrieden.
857 Und dann habe ich das verdolmetscht und dann hat er gesagt „ja
858 natürlich, sie ist ja Gerichtsdolmetscherin“ und dann habe ich
859 dem Verteidiger gesagt „Na schauen Sie, ich werde ihm gerne
860 nochmal erklären was meine Aufgabe ist“. Dann habe ich gesagt
861 „wir arbeiten vertraulich, alles was Sie hier sagen bleibt in diesem
862 Gespräch, die Notizen, die ich mache, werden sofort vernichtet,
863 das wird niemandem weitergegeben, ich bin zertifiziert, habe eine

864 Hochschulausbildung als Dolmetscherin“ ... also ich habe
865 wirklich versucht, auch Vertrauen zu stiften und das war o.k. Und
866 jetzt war ich wieder bei dem Gleichen und das hat gepasst, also
867 ich habe gespürt, er hat Vertrauen gehabt. #00:55:27-9#
868

869 135 I: #00:55:27-9# Also das war jetzt das 2. Verteidigergespräch mit dem?
870 #00:55:31-1#
871

872 136 B: #00:55:31-1# Mit dem Gleichen. Beim ersten war er sehr unsicher. Und
873 natürlich, und dann kamen diese ganzen Tonprobleme und das ist
874 ein großes Problem, ja. Wenn dann plötzlich, wenn man nicht
875 weiß, wer ist das, was wollen die, und jetzt höre ich die nicht gut,
876 und dann wiederholt sie, und dann fragt sie mich zweimal was
877 und das war eben im ersten Gespräch habe ich zweimal
878 nachgefragt, hab i dann gesagt „wie haben sie das gesagt, ich hab
879 sie nicht gut gehört“ und dann hat er irgendwie so geschmunzelt
880 und ich habe den Eindruck er glaubte ich würde ihn jetzt
881 irgendwie prüfen oder so, also es war sehr komisch und gerade
882 deswegen sind diese Tonprobleme, also wirklich können
883 hinderlich sein beim Aufbau der Vertrauensbasis. #00:56:10-1#
884

885 137 I: #00:56:10-1# Weil du gemeint hast, du hast dich erst zum späteren Zeitpunkt
886 näher vorgestellt - ist das normal nicht üblich, dass man sich da
887 genau vorstellt, also wird da gleich in medias res ...? #00:56:22-
888 7#
889

890 138 B: #00:56:22-7# Ja, also wenn wir reinkommen in dieses, also das ist so ein
891 Besprechungszimmer, also wir kommen rein über das
892 Halbgesperre, das heißt so, weil es zur Hälfte verschlossen ist,
893 d.h. die Insassen sind auf der einen Seite, wir sind auf der anderen
894 Seite, wir haben direkten Kontakt zu ihnen, eben über das
895 Besprechungszimmer und da ist eine große Glaswand und diese
896 Audioverbindung über einen Lautsprecher und über ein
897 Mikrofon. #00:56:55-8#
898

899 139 I: #00:56:55-8# Könntest du das vielleicht zeichnen? (...) #00:56:58-0#
900

901 140 B: #00:56:58-0# Ungefähr so schaut das aus (Zeichengeräusche): das sind zwei
902 Seiten, das ist der eine Eingang, da stehen die
903 Justizwachebeamten und die haben hier so Listen mit den
904 Insassen, die bestellt wurden, am Tag davor meistens. Dann ist
905 hier so ein Durchgang, die eine Seite
906 (...)
907 Also das ist hier so ein Gang, das sind die einzelnen, ungefähr, es
908 gibt glaube ich zehn insgesamt (...) ist nicht so schön
909 (...)
910 (Gelächter)
911 Und das ist der andere Gang, ist überhaupt nicht proportional,
912 aber das ist einmal ein Zimmer, also das heißt, es gibt hier
913 mehrere Zimmer und da sind so die Tische, und ich nehme an,
914 dass hier so irgendwie ist gleiche Größe, nehme ich an. Und da

915 hast du hier so diese Tische und da ist zum Beispiel dieses Gerät,
 916 wo man rein spricht, da ist ein Sessel, so ungefähr, oder zwei
 917 Sessel auf jeden Fall auf der Seite, manchmal gibt's auch nicht
 918 genug Sessel, das ist auch lustig, dann muss man Sessel suchen
 919 gehen. Also ich mach das jetzt so, ja. Und hier überhaupt ist ein
 920 Tisch, das ist für die Beamten, und man kommt, da gibt es so eine
 921 Aufnahme d.h. man hat eine Sicherheitsschleuse mit Iris-scan.
 922 Ach so ja ihr kennt das ja gar nicht. Also Irisscan, man muss sich
 923 ja wahnsinnig, also es gibt da etliche Sicherheitsschleuse, die man
 924 passieren muss, bevor man überhaupt zum Halbgesperre kommt.
 925 Und das ist das Straflandesgericht. (Schreibgeräusche) Und man
 926 kommt eben hier durch diese eine Tür rein, nachdem man eins,
 927 zwei, drei Sicherheitschecks durchgemacht hat. Und hier gibt's
 928 noch so ein Wartezimmer, wo man kein Handy, keine Geräte
 929 mitnehmen darf, und dann findet man zueinander, also Anwalt
 930 mit Gerichtsdolmetscherin oder -dolmetscher, und dann geht man
 931 hier rein und hier stellt man sich hin und sagt dem
 932 Justizwachebeamten, zu wem man hin möchte, und die sagen
 933 dann, die teilen dann zu und dann geht man eben in diese kleine
 934 Kabine, und dann das ist vielleicht wie viele Quadratmeter, 5-6
 935 m². #01:00:17-0#
 936
 937 141 I: #01:00:17-0# Auf einer Seite? #01:00:18-3#
 938
 939 142 B: #01:00:18-3# Auf der einen Seite, und auf der anderen Seite noch einmal so
 940 viel, ja. Und man hat eine halbe Stunde, nein, halbe Stunde ist es
 941 beim Besuch, aber hier kann es auch länger dauern, also es
 942 können auch längere Besuche sein, längere Gespräche.
 943 #01:00:38-4#
 944
 945 143 I: #01:00:38-4# Also das war jetzt mit dem Anwalt ... #01:00:44-6#
 946
 947 144 B: #01:00:44-6# Genau, wir kommen quasi von hier rein und hier kommen die
 948 Insassen, die sitzen dann irgendwo hier, die haben dann eine quasi
 949 eine blinde Kabine, wo sie dann alle sitzen und warten,
 950 weitergeschleust werden, weitermüssen. Sie können hier in diese
 951 Kabinen hinein. Es gibt 10, ungefähr. Und sie dürfen nichts, also
 952 man kann nichts demjenigen überreichen, man kann nur der
 953 Justizwachejustizwache ein Zettelchen, kann der Anwalt dem
 954 Mandanten übergeben, vielleicht eine Visitenkarte, z.B die
 955 eigene, wenn man sich das erste Mal trifft. #01:01:27-1#
 956
 957 145 I: #01:01:27-1# Und sind das auch dieselben Kabinen, wo ihr sitzt, wenn du einen
 958 Besuch beobachtest? #01:01:34-7#
 959
 960 146 B: #01:01:34-7# Nein, das sind andere. Das ist im zweiten Stock im
 961 Straflandesgericht, im sogenannten Halbgesperre. Da, wo die
 962 Besuchsüberwachung stattfindet, das ist quasi Erdgeschoß. Und
 963 da kommt man hinein, man muss sich anmelden, man muss eine
 964 Sprecherkarte, eine Dauerbesucherkarte anmelden im Service
 965 Center. Das muss dann die Staatsanwaltschaft immer bestätigen,

966 d.h., man kann nicht einfach so zu einem Insassen, wenn es eine
967 Besuchsüberwachung gibt, und dann muss man sich anmelden am
968 Schalter und dann werden die von der Justizanstalt, von den
969 Justizwachebeamten koordiniert und sind dann auch in so mit
970 einer Glasscheibe, so einzelne abgetrennte, nicht vollständig
971 physisch geschlossene Räume, weil hier ist es natürlich wichtig,
972 dass auch eine gewisse Privatsphäre gewahrt wird, aber da, bei
973 den Besuchsüberwachung gibt's die Privatsphäre quasi nicht,
974 da sind das nur so kleines Séparées, wenn man das so nennen
975 könnte, mit Telefonhörern, und dann mit dem anderen sprechen
976 kann, und es gibt immer nur zwei Telefonhörer d.h. bei der
977 Besuchsüberwachung bekomme ich einen Hörer und einen Hörer
978 die eine Person die mit dem Insassen spricht. #01:02:56-0#
979

980 147 I: #01:02:56-0# Und darf ich noch fragen, wer auf der anderen Seite, also eben
981 der Insasse ...? #01:03:01-8#
982

983 148 B: #01:03:01-8# Nur der Insasse allein. #01:03:05-4#
984

985 149 I: #01:03:05-4# (nicht relevant) (Gelächter) (nicht relevant)
986

987 150 I: #01:03:27# Weil wir gerade vorher von diesem Vertrauensverhältnis
988 gesprochen haben, hast du das Gefühl, dass das meistens
989 vorhanden ist, oder dass es da öfter Probleme gibt, also dass die
990 Angeklagten dir vertrauen? #01:03:41-0#
991

992 151 B: #01:03:41-0# Die haben viel Angst, es ist viel Angst dabei, es ist viel Unwissen
993 dabei, sie hören viel von anderen Insassen. Also ich hör oft, also,
994 dass dann die Insassen sagen, „naja, aber ich habe da aber, da hat
995 mir einer das durchgelesen“, das ist wirklich ein Problem, dass
996 die Strafanträge und die Anklageschriften nicht immer in den
997 jeweiligen Sprachen vollständig vorhanden sind, und dass dann
998 die Insassen, die anderen, die sprachkundig sind, Dolmetschen
999 oder übersetzen und das finde ich problematisch, weil man hat
1000 dann wirklich jemanden in der Hand, man kann dem sagen: schau,
1001 da steht das und das und der glaubt dir das, weil er hat niemand
1002 anderen, der ihm das noch anders erklären könnte und ich finde,
1003 dass das sogar im Problem ist in der Haft ist, solche
1004 Machtmöglichkeiten einzelnen zu schaffen. Weil, auch vielleicht
1005 wir wissen ja auch nicht, ob für diese Tätigkeit Geld bezahlt
1006 werden muss, das wissen wir alles nicht, das höre ich nicht. Aber
1007 ich sag einmal, ich stelle mal die Vermutung auf, dass das auch
1008 ein Problem sein könnte im Sinne der Sicherheit in der Zelle
1009 hinter den Gittern. #01:05:09-3#
1010

1011 152 I: #01:05:09-3# Werden die Insassen da nicht gut genug aufgeklärt über ihre
1012 Rechte auf Dolmetschung? #01:05:15-0#
1013

1014 153 B: #01:05:15-0# Es gibt Sozialarbeiter. (...) Was heißt hier gut aufgeklärt über ihre
1015 Rechte, sie haben alle einen Verteidiger. Das heißt, sie haben ein
1016 Recht auf einen Verteidiger. Der Verteidiger kommt und kann,

1017 wenn er ein ordentlicher Verteidiger ist, der die Verfahrenshilfe
1018 auch wirklich ordentlich macht, weil das ist ja wirklich auch ein
1019 Problem für die meistens, weil die pro bono einfach jetzt plötzlich
1020 für jemanden arbeiten müssen, d.h. für die ist es oftmals, für die
1021 ist es immer ein Nullgeschäft, ein Verlustgeschäft eigentlich, weil
1022 sie in der Zeit etwas anderes machen würden, was mehr, deutlich
1023 mehr Geld, also überhaupt Geld einbringt, weil die
1024 Verfahrenshilfe bringt kein Geld ein, das wird nicht bezahlt.
1025 #01:06:02-7#
1026

1027 154 I: #01:06:02-7# Kriegen die da nicht mal so einen Minimalsatz? #01:06:05-5#
1028

1029 155 B: #01:06:05-5# Sie bekommen nur die Krankenversicherung und die
1030 Pensionsversicherung bezahlt, soweit ich weiß. Das heißt es ist
1031 pro bono, d.h. sie müssen das machen oder können das an einen
1032 Kollegen delegieren, der das anstatt ihrer macht, oder Kollegin,
1033 gibt's auch, also welche, die sich darauf spezialisiert haben. Und
1034 das ist besser, weil die bemühen sich dann wirklich, die wissen
1035 dann auch was von Strafrecht, die kennen sich aus, man merkt
1036 sofort, ob sich jemand auskennt oder nicht auskennt. Wenn dann
1037 ein Wirtschaftsexperte dann Strafrecht machen muss bei einem
1038 Suchtmitteldelikt, ich meine, das ist wirklich, wirklich nicht
1039 zielführend. Es ist zwar eine rechtliche Vertretung, aber es ist
1040 nicht unbedingt eine adäquate. #01:06:47-2#
1041

1042 156 I: #01:06:47-2# Heißt das, die werden dann einfach geladen dazu? (. .) #01:06:55-
1043 6#
1044

1045 157 B: #01:06:55-6# Ja, die bekommen den Akt. Die Rechtsanwaltskammer verteilt
1046 einfach den Verfahrenshilfeakt, und die müssen das übernehmen.
1047 Wie auch immer, und es ist so: in Wien gibt's eine bestimmte
1048 Anzahl an Anwälten, eine bestimmte Anzahl von
1049 Verfahrenshilfen, und es kommt jeder zum Zug. Oder man hat
1050 jemanden, der das dann übernimmt. In den großen Kanzleien in
1051 Berlin macht das meistens ein einzelner Anwalt. Das habe ich
1052 auch schon erlebt, dass dann die größte Kanzlei Österreichs einen
1053 Kollegen hat, der sich um alle diese Fälle kümmert. Weil es sind
1054 so viele Anwälte, dass dann immer was zu tun ist. Das ist einfach,
1055 damit man Rechtsbeistand hat, damit man vertreten wird, damit
1056 man Rechtssicherheit hat. Aber was ich erlebe, ist oft, dass die
1057 Rechtssicherheit, dass man sich die oft auch in der Zelle holt, von
1058 Kollegen von Zellinsassen, von anderen, die schon länger drinnen
1059 sind, von Sozialarbeitern, und die sagen dann oft sowas wie: „aber
1060 du hast schon ein Recht, nach zwei Drittel kannst die Freilassung
1061 beantragen“. Das ist vielleicht nicht immer der Fall weil der
1062 Anwalt weiß, in dem Fall geht das nicht, in dem Rechtsbereich
1063 schon, und dann bekommen die da schon auch korrekte
1064 Informationen von den Anwälten, aber das ist glaube ich ein
1065 bisschen ein Problem, wenn man sich die Übersetzung oder
1066 irgendwelche Rechtsbeistände in der Haft sucht. auch von uns
1067 Dolmetschern wird manchmal erwartet dass wir Empfehlungen

1068 aussprechen. #01:08:37-7#

1069

1070 158 I: #01:08:37-7# Also sie wenden sich dann auch direkt an dich und versuchen, ein

1071 Zwiesgespräch mit dir anzufangen? #01:08:43-9#

1072

1073 159 B: #01:08:43-9# Im Halbgesperre geht das gar nicht, würde das gar nicht gehen,

1074 wo es passieren könnte, ist in einer Verhandlung, wo es vielleicht

1075 keine Verteidigerpflicht gibt's, gibt's auch für kleinere Delikte,

1076 und da kann so etwas passieren, dass jemand sagt: Was glauben

1077 Sie, was soll ich oder war das jetzt gut, dass ich das gesagt habe,

1078 oder keine Ahnung. Das kann schon passieren, aber nicht so oft,

1079 weil wir ja doch durch das System abgeschirmt sind. #01:09:16-

1080 2#

1081

1082 160 I: #01:09:16-2# Und wie reagierst du da? #01:09:18-9#

1083

1084 161 B: #01:09:18-9# Ja, ich bin ja keine Juristin. #01:09:23-2#

1085

1086 162 I: #01:09:23-2# Leitest du das dann an die Rechtsperson weiter? #01:09:28-5#

1087

1088 163 B: #01:09:28-5# Ja, wenn's jemanden gibt, sicher. Nur, wenn ich am Gang mit ihm

1089 stehe, ist es komisch, aber wenn ich in der Verhandlung drinnen

1090 bin und der hat eine rechtliche Frage ... #01:09:40-2#

1091

1092 164 I: #01:09:40-2# Dann dolmetscht du die einfach. Oder sagst du: „Soll ich das

1093 dolmetschen?“ #01:09:45-1#

1094

1095 165 B: #01:09:45-1# In der Verhandlung geht es sowieso. #01:09:47-3#

1096

1097 166 I: #01:09:47-3# Und umgekehrt gibst du Ihnen Infos und Erklärungen oder

1098 sonstiges außerhalb dem, was du eigentlich dolmetschen solltest?

1099 #01:09:58-6#

1100

1101 167 B: #01:09:58-6# Strafrecht... Einmal hat mich einer angerufen, ein Herr, den habe

1102 ich gekannt von der Besuchsüberwachung, der war nämlich der

1103 Besucher von einem, der inhaftiert war. Der hat mich dann

1104 angerufen, weil er meine Nummer hatte klarerweise, wegen der

1105 Besuchsüberwachung, weil ich einmal mit ihm mitgegangen bin,

1106 weil die Angehörigen, die die Besuche machen möchten, müssen

1107 die Dolmetscher bestellen. Und dann hat er mich aber angerufen,

1108 weil er eine Ladung bekommen hatte und hatte dann Angst gehabt

1109 und wollte sich nicht beim Richter melden. Und dann habe ich

1110 ihm gesagt, er soll sich auf jeden Fall melden. In dem Sinne habe

1111 ich ihm eine Rechtsempfehlung gemacht... gesagt, er muss sich

1112 auf jeden Fall melden, und wenn er einen Dolmetscher braucht,

1113 kann er sich wieder melden. Ja, natürlich, man wird dann so

1114 wahrgenommen als ob man sich auskennen würde. #01:10:57-5#

1115

1116 168 I: #01:10:57-5# Und außerhalb der Rechtssituation, hast du da schon

1117 irgendwelche Infos gegeben oder bist was gefragt worden?

1118 #01:11:06-1#

1119
1120 169 B: #01:11:06-1# Jaja, ich wurde schon immer wieder gefragt. #01:11:09-1#
1121
1122 170 I: #01:11:09-1# (Unterbrechung). Ja bei den externen Gesprächen ... #01:11:23-
1123 5#
1124
1125 171 B: #01:11:23-5# Also ich habe zum Beispiel Anwälte empfohlen, also da, wo ich
1126 gedacht habe, dass es passt. Ja, viele wissen, das nicht. Viele
1127 fragen dann einfach: „Ja, können Sie mir sagen, wie stehen meine
1128 Chancen, und was muss ich da einreichen?“ Und ich weiß das
1129 alles gar nicht und dann sage ich: Ich bin die Dolmetscherin, ich
1130 weiß nicht, ich darf auch nicht, wenn ich’s wüsste, ich kann Ihnen
1131 nur sagen, es sind Anwälte, die sich damit befassen. Also im
1132 Großen und Ganzen viele Leute fragen wieder in Situationen
1133 außerhalb von Strafrecht Familienrecht oftmals, gerade auch,
1134 wenn es um Scheidungen geht. #01:12:07-2#
1135
1136 172 I: #01:12:07-2# O.k. ist es je nach Dolmetschsituation d.h.
1137 Vernehmungsbesuchsgespräch, was auch immer, die Zeitdauer
1138 der Dolmetscherin. Ist dies richtig so oder ist die manchmal zu
1139 kurz, ist die manchmal zu lang? #01:12:32-6#
1140
1141 173 B: #01:12:32-6# Im Hinblick auf mein Dolmetscherleistungen oder im Hinblick
1142 auf ... #01:12:38-5#
1143
1144 174 I: #01:12:38-5# Nein, eher im Sinne von die Zeit, für die du beigezogen wirst.
1145 Also wenn es nicht das gesamte Verfahren ist, dass du das Gefühl
1146 hast, du wirst zu früh weggeschickt, oder. #01:12:49-0#
1147
1148 175 B: #01:12:49-0# Nein das passt schon so würde schon sagen. #01:12:53-5#
1149
1150 176 I: #01:12:53-5# Hast du noch nie die Situation gehabt, wo aber du gemerkt hast,
1151 der Angeklagte hätte noch was zu sagen gehabt, aber der Anwalt
1152 oder Richter hat das abgewürgt, solche Geschichten? #01:13:04-
1153 7#
1154
1155 177 B: #01:13:04-7# Das ist dann die Sache der Verhandlungszeit, die anberaumt wird,
1156 also das hat mit mir als Dolmetscherin dann vielleicht weniger zu
1157 tun. Das ist dann die allgemeine Zeit, die anberaumt wird. Ein
1158 paar Mal vielleicht hatte ich den Eindruck, dass es notwendig
1159 gewesen wäre, noch mehr Zeugenzeit einzurechnen. #01:13:24-
1160 6#
1161
1162 178 I: #01:13:24-6# Vermittelst du das dann? #01:13:26-7#
1163
1164 179 B: #01:13:26-7# Jaja, die Zeugen sind dann auf mich zugekommen und haben
1165 gemeint, sie hätten noch was zu sagen, da hätte noch jemand
1166 einen anderen Zeugen und das würde gut sein, wenn man sich das
1167 noch anhören könnte, und habe ich das alles der Richterin
1168 verdolmetscht, aber die hat sich nicht interessiert, die war am
1169 Ender der Verhandlung, die hat gesagt, ja schreiben Sie mir, rufen

1170 Sie an, und hat dann versucht, es auf die Kanzleikraft zu lenken.
1171 Es war das schon am Ende der Verhandlung, die hatte die
1172 Verhandlung schon abgeschlossen. Vielleicht war es nicht mehr
1173 möglich für sie, das hinzuzufügen. #01:14:06-0#
1174

1175 180 I: #01:14:06-0# O.k. gibt's noch irgendwas zu Dolmetschersituationen, was noch
1176 interessant wäre, was wir noch nicht erfragt haben? #01:14:16-2#
1177

1178 181 B: #01:14:16-2# Also ich bin grundsätzlich der Meinung es ist mir sehr wichtig,
1179 dass wir als Dolmetscherinnen im Gericht eine viel fundiertere
1180 Ausbildungen bekommen in dem Bereich. Das ist wirklich sehr
1181 wichtig, denn es ist ein vollkommen anderer Bereich, als zum
1182 Beispiel diplomatisches Dolmetschen oder
1183 Konferenzdolmetschen oder sonst wie anderes Dolmetschen. Wir
1184 dürfen das dolmetschen nicht als ein ganzes Ding sehen. Das
1185 dolmetschen und die Kommunikation sind so vielfältig, wie der
1186 Mensch sein kann. Und von sozialen Gegebenheiten her so
1187 unterschiedlich, d.h. wir haben hier viele Dinge die
1188 aufeinanderprallen. D.h., einerseits haben wir hier die fachliche
1189 Kommunikation, die ja sehr eigen ist, sehr, hat eine eigene
1190 Entwicklung gemacht und die muss man mal verstehen. Dann die
1191 inhaltliche, fachliche Strukturierung, die Kenntnisse, das
1192 Fachwissen, das muss man auch haben. Man kann nicht etwas im
1193 Rechtsbereich dolmetschen, wenn man nicht versteht, was es
1194 inhaltlich heißt. Ich kann nicht einfach nur auf der Wortebene was
1195 wiedergegeben, das geht einfach nicht. Das ergibt keinen Sinn
1196 und ist inhaltlich dann auch - es fehlt dermaßen viel, also allein
1197 schon diese Sache mit dem „gewerbsmäßigen Diebstahl“ zum
1198 Beispiel, das ist so ein schönes Beispiel dafür. Was heißt
1199 gewerbsmäßig? Gewerbsmäßig heißt - allgemein könnte man
1200 glauben, es geht um ein Gewerbe, das macht man halt so als
1201 Gewerbe. Diebstahl, gewerbsmäßig, heißt dann wohl, dass man
1202 eine gewisse Häufigkeit da an den Tag legt. Das heißt, dass man
1203 eine gewisse Zeit lang mal macht oder zumindest weiß nicht was
1204 macht. Aber dann hat das Gesetz noch ganz genau definiert, was
1205 gewerbsmäßig heißt, das heißt über € 400 im Monat (Gelächter).
1206 Das sind also Dinge. Natürlich kann man sich das Gesetz
1207 durchlesen oder so, aber natürlich das übersteigt dann meistens
1208 unsere zeitlichen Möglichkeiten. Das kommt so oft vor, das muss
1209 man dann schon können. D.h. dieses Delikt „gewerbsmäßig“
1210 gibt's in meinen Sprachen nicht. D.h. muss ich also beschreiben,
1211 schnell beschreiben und erklären, was es bedeutet. Das sind so
1212 Dinge, dafür wird man zwar an der Universität ausgebildet, man
1213 weißt wie man sich hilf, und welche Werkzeuge man bekommt,
1214 aber dann gibt es noch einen anderen und wichtigen Aspekt, und
1215 das ist die soziale Vernetzung der Gerichtsdolmetscherinnen mit
1216 den Richterinnen und mit den Verteidigern. Wir werden dort oft
1217 auch als eine Art, ja, wie soll ich sagen, Hintertüre genutzt für
1218 Verteidiger, die keine Karten mehr ausspielen können und als
1219 letzte Karte spiele ich vielleicht noch die Dolmetscherin quasi als
1220 Problem in der Verhandlung aus: die Dolmetscherin hat schlecht

1221 gedolmetscht. Das heißt, wir sind so oft in deren Fokus, wenn's
1222 darum geht, gewisse Formfehler zu finden, irgendwie
1223 Diskreditabilität. Da fragt man sich, wieso passiert das? Natürlich,
1224 ein Großteil kommt aus einer Richtung, wo eben vieles von
1225 Laiendolmetschern abgewickelt wurde und die Laiendolmetscher
1226 als solche einfach viele, viele Fehler produziert haben und
1227 natürlich eine gute Zielscheibe sind für all diese Formfehler und
1228 natürlich auch eine Quelle für Formfehler darstellen. Aber was
1229 passiert dann mit den Ausgebildeten? Die werden mit den
1230 Laiendolmetscherinnen in den gleichen Topf geworfen. Das ist
1231 ein massives Problem für uns alle: darunter leidet nicht nur die
1232 bestehende Dolmetscherreihe, sondern auch der Nachwuchs, weil
1233 der Nachwuchs will nicht in einen Bereich gehen, der schlecht
1234 anerkannt ist oder wenig anerkannt wird, wenig Anerkennung
1235 hat. Deswegen meine ich, dass es wichtig wäre, dass
1236 Dolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscherin, angehende
1237 Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Gericht
1238 schon früh Kontakt mit Richtern und mit Anwälten haben, eine
1239 gewisse Selbstständigkeit aufbauen, eine gewisse Wahrnehmung
1240 schaffen, ein Außenbild schaffen, das den Ansprüchen unseres
1241 Berufes auch entspricht und eine gewisse, ja, eine gewisse
1242 Kreditabilität aufbauen, eine gewisse Vertrauensbasis mit den
1243 einzelnen Akteuren in einer Verhandlung. Und als solche -
1244 natürlich kann man dann sagen: Ja, aber dann ist man womöglich
1245 nicht dieses neutrale Wesen, das da irgendwo schwebt, ja das ist
1246 der Schwachsinn, wir sind nicht neutral. Ich werde vom Staat
1247 bezahlt. Ich werde nicht vom Angeklagten bezahlt. Ich werde
1248 vom Staat bezahlt, das ist mein Auftraggeber und ich muss
1249 diesem Auftraggeber auch entsprechend Folge leisten. D.h. ich
1250 bin schon in dem Boot drinnen. Warum kann ich nicht vollständig
1251 und richtig anerkannt werden? Das klingt jetzt absurd, es gibt
1252 Weihnachtsfeier am Straflandesgericht – nicht, dass ich hingehen
1253 möchte, aber wir werden nicht dazu eingeladen, also da werden
1254 die Anwälte angerufen, die einzelnen, die Richter, aber es gibt da
1255 keine Verbindung mit diesen anderen Akteuren, und das ist ein
1256 Problem. Weil die wissen nicht, wie wir arbeiten, die wissen
1257 nicht, wie wir umgehen mit unserem Wissen, mit unseren
1258 Ressourcen, was unsere Möglichkeiten sind, wo unsere Grenzen
1259 sind. Das wissen die nur von den Dolmetschern, mit denen sie
1260 wirklich zu viel zu tun haben, und leider sind das nicht immer
1261 professionelle Dolmetscher. #01:20:11-7#
1262
1263 182 I: #01:20:11-7# Was wolltest du sagen, wie groß ist der Anteil an diesen ..?
1264 #01:20:25-1#
1265
1266 183 B: #01:20:25-1# Kann ich schwer sagen. Vor allem, es wird immer weniger, Gott
1267 sei Dank, aber es ist immer noch beträchtlich und vor allem, das
1268 Wissen, das da ist, wie Dolmetscher arbeiten, kommt aus einer
1269 Zeit, wo es überwiegend von Laiendolmetschern definiert wurde,
1270 und das muss mal wegkommen. Und die jungen Richter
1271 bekommen von den älteren Richtern Anweisungen, wie sie mit

1272 den Dolmetschern umzugehen haben und das wiederum ist
1273 wieder aufgebaut auf dem Wissen mit der Arbeit mit
1274 Laiendolmetschern. Das heißt, das wird noch eine Zeitlang
1275 dauern. #01:20:57-9#

1276

1277 184 I: #01:20:57-9# Das heißt, da ist vieles informelles Wissen und wenige allgemeine
1278 Standards? #01:21:02-4#

1279

1280 185 B: #01:21:02-4# Absolut. Es gibt keine Standards, also eine Norm zum
1281 Gerichtsdolmetschen, also eigentlich nicht Gerichtsdolmetschen,
1282 sondern legal interpreting, ich glaube, die kommt erst. Die ist erst
1283 in Erarbeitung. #01:21:16-9#

1284

1285 186 I: #01:21:16-9# Auf Seiten des Justizsystem, gibt's da nur informelle...
1286 #01:21:22-1#

1287

1288 187 B: #01:21:22-1# Es gibt ein Dolmetscher- und Sachverständigengesetz, das regelt
1289 aber mehr oder weniger nur die Tarife, die Tarifzahlung der
1290 Gerichtsdolmetscher, nicht aber, wie Gerichtsdolmetscher
1291 arbeiten. Ja, dass die Hinzuziehung von Amtsdolmetschern nach
1292 Ermessen, nach persönlichem Ermessen des Richters stattfindet.
1293 Wenn er eine Person für fachlich oder sprachlich fähig befindet,
1294 dann kann er oder sie die Person bestellen. Da steht nicht, dass
1295 das unbedingt Gerichtsdolmetscher sein müssen von der
1296 Justizliste. Klar, es gibt schon die Anweisung, dass man die
1297 nehmen soll, aber da gibt es eben die JBA, dann die Liste und
1298 dann halt wer – aber wenn der Richter sagt, nein ich will meinen
1299 Hausdolmetscher haben, dann hat er halt seinen
1300 Hausdolmetscher. Der ist nicht weisungsgebunden. #01:22:20-6#

1301

1302 188 I: #01:22:20-6# Das heißt, da ist eher Baustelle für uns. #01:22:26-0#

1303

1304 189 B: #01:22:26-0# Ja, da ist eine ziemlich große Baustelle. Aber ja in Österreich ist
1305 es vielleicht besser von der Bezahlung her, im
1306 Gerichtsdolmetscherbereich als jetzt in anderen, im
1307 Sozialbereich, aber es ist nicht unbedingt ganz... #01:22:41-2#

1308

1309 190 I: #01:22:41-2# Dürfen wir dich vielleicht bitten, dass du uns noch eine Situation
1310 aufzeichnest (...) und zwar und zwar (unverständlich) Situation,
1311 wo du gleich zum Angeklagten und hast gedolmetscht, simultan
1312 ... #01:23:06-6#

1313

1314 191 B: #01:23:06-6# Ja, das war bei den Zeugen. #01:23:09-7#

1315

1316 192 I: #01:23:09-7# Also vielleicht so eine Zahl Standardsituationen wo du im Gericht
1317 sitzt, wo du bist, auch, dass man die Abstände sollen bisschen ...
1318 #01:23:19-8#

1319

1320 193 B: #01:23:19-8# Üblicherweise ist das der Platz, aber... das ist der Staatsanwalt
1321 oder Bezirksanwalt ... manchmal auch hier alternativ, wenn hier
1322 Schöffenrichter sitzen zum Beispiel, dann ist hier kein Platz mehr,

1323 da ist die Schriftführerin, und alternativ eben gibt es hier
1324 Schöffen. Wie gesagt, wenn die hier sitzen, hat man hier oben
1325 keinen Platz mehr. Da sitzt der Verteidiger und oftmals der
1326 Angeklagte hier oder hier. Aber... #01:24:12-1#
1327
1328 194 I: #01:24:12-1# Also du sitzt da so vorne...? #01:24:15-7#
1329
1330 195 B: #01:24:15-7# Entschuldigung, da ist so eine Bank davor. #01:24:19-2#
1331
1332 196 I: #01:24:19-2# D.h. ohne Tisch oder so? #01:24:23-8#
1333
1334 197 B: #01:24:23-8# Genau, nur eine Bank. Vielleicht kannst du mal in einen
1335 Verhandlungssaal hineinschauen, am Straflandesgericht gibt
1336 sicher eine Möglichkeit. Und hier ist das war konkret OLG. Und
1337 hier ist es für Publikum, weil öffentliche Verhandlungen sind
1338 öffentlich, grundsätzlich. Und wie diese Situation war zum
1339 Dolmetschen habe ich hier geflüstert. Da ist der Angeklagte hier
1340 gesessen und ich Dolmetscherin hier. #01:24:59-9#
1341
1342 198 I: #01:24:59-9# Weil es die Zeugenvernehmung war und er nicht auf der Bank
1343 sitzen musste? #01:25:04-7#
1344
1345 199 B: #01:25:04-7# Ja, genau bei Zeugeneinvernahme. #01:25:08-9#
1346
1347 200 I: #01:25:08-9# D.h. es ist dann auch nicht vom übrigen Publikum abgeschirmt,
1348 sondern man sitzt dann einfach in der ersten Reihe? #01:25:15-1#
1349
1350 201 B: #01:25:15-1# Es war niemand da. Sonst würde man da, dann ginge es. Aber
1351 wenn Publikum da ist, ist natürlich kein Platz. Dann müsste man
1352 hier, da bin ich auch schon mal gesessen, hier habe ich auch schon
1353 mal geflüstert. #01:25:28-5#
1354
1355 202 I: #01:25:28-5# Ok, dass du dahinter sitzt ... #01:25:30-9#
1356
1357 203 B: #01:25:30-9# Also, dass ich neben dem Verteidiger gesessen bin und der
1358 Angeklagte vor mir gesessen ist, das habe ich auch schon mal
1359 gemacht. #01:25:37-3#
1360
1361 204 I: #01:25:37-3# Ist es also eher üblich die Position auf der Richterbank, oder ist
1362 es ...? #01:25:42-0#
1363
1364 205 B: #01:25:42-0# Ja, das ist schon, traditionell ist man hier vorne. Aber ich habe
1365 dann wieder gehört, dass es auch viele gibt, die sagen hier, beim
1366 Bezirks- oder Staatsanwalt... Grad außerhalb von Wien bin ich
1367 viel neben Staatsanwalt oder Bezirksanwalt. #01:26:01-7#
1368
1369 206 I: #01:26:01-7# Aus Platzgründen? #01:26:06-0#
1370
1371 207 B: #01:26:06-0# Nein, weil es sich eben so eingebürgert hat. Man ist halt näher
1372 zum Angeklagten, die argumentieren das damit, aber die sagen
1373 dann selber, wo man sitzen soll. Ah ja, genau, das war auch ganz

1374 süß in Korneuburg: Prüfung der Haftgründe, also
 1375 Haftprüfverhandlung. Hat der Untersuchungsrichter, der
 1376 Haftungrechtsschutzrichter mir gesagt, er möchte gerne, dass ich
 1377 an einem bestimmten Platz sitze - nicht neben ihm, sondern quasi
 1378 neben dem Verteidiger sitze, das war dann so: Das ist jetzt
 1379 Korneuburg. Jaja, die sind total cool, sind sehr aufgeklärt. Ja, das
 1380 ist irgendwie so ein Richtertisch gewesen, das war der
 1381 Verteidiger, und der wollte, dass ich hier sitze, und da ist der
 1382 Angeklagte gesessen, und der Richter hat mit folgenden Worten
 1383 das begründet, und gesagt, er möchte nicht die Parteilichkeit zum
 1384 Ausdruck bringen lassen durch meine Sitzposition, und deswegen
 1385 will er, dass ich neben dem Verteidiger sitze. Und ich war
 1386 erstaunt. Also es geht auch anders und die sind sehr korrekt, also
 1387 Korneuburg ist wirklich super korrekt. Und wie gesagt das ist
 1388 jetzt OLG. #01:27:32-1#
 1389
 1390 208 I: #01:27:32-1# D.h., das liegt auch der Richter fest wo du sitzt? #01:27:39-2#
 1391
 1392 209 B: #01:27:39-2# Ja. #01:27:41-1#
 1393
 1394 210 I: #01:27:41-1# Und wo würdest du sitzen? #01:27:44-6#
 1395
 1396 211 B: #01:27:44-6# Also, wenn ich mir das aussuchen könnte, würde ich überhaupt
 1397 gerne flüstern und in einer Kabine sitzen oder hier an der Seite,
 1398 das wäre mir das Allerliebste. Also flüstern ... also simultan,
 1399 entschuldigung, simultan oder flüstern halt, wenn es möglich ist.
 1400 #01:28:06-4#
 1401
 1402 212 I: #01:28:06-4# Mit Flüsterkoffer oder so... #01:28:09-4#
 1403
 1404 213 B: #01:28:09-4# Ja, das wäre mir das Allerliebste. #01:28:14-2#
 1405
 1406 214 I: #01:28:14-2# Und wenn du irgendwo zugeordnet wirst, eher lieber neben
 1407 Angeklagten, beim Verteidiger, beim Richter? #01:28:20-7#
 1408
 1409 215 B: #01:28:20-7# Es kommt, glaube ich, drauf an, was es für eine Verhandlung ist.
 1410 Wenn es eine Strafverhandlung ist, eine kurze, ist auch hier oben
 1411 o.k., weil manchmal hatte ich das Gefühl, auch das dann eine
 1412 gewisse... es ist halt doch eine gewisse Ernsthaftigkeit mehr
 1413 dabei, wenn ich von hier aus dolmetsche. Bei manchen ist es
 1414 wirklich notwendig, und dann gibt es auch Menschen, die
 1415 brauchen die Nähe, also jetzt bewegen wir uns außerhalb des
 1416 Strafrechts.. Sagen wir, bei Familiengeschichten, Obsorge- und
 1417 Pflegschaftsgeschichten, da sitze ich gerne beiden Personen, weil
 1418 es doch um einen anderen Sachverhalt geht. #01:29:01-3#
 1419
 1420 216 I: #01:29:01-3# Ja, gut, da ist wahrscheinlich eher die psychologische
 1421 Komponente wichtiger. #01:29:05-9#
 1422
 1423 217 B: #01:29:05-9# Ja, hatte ich jetzt zwei Situationen, zwei Verhandlungen wurde
 1424 ich in einem Scheidungsverfahren - es war beides, angeblich

1425 beides einvernehmlich, aber es ist ziemlich belastend, und die
1426 Frauen in beiden Fällen sprechen nicht ausreichend Deutsch und
1427 für die habe ich dann geflüstert. Und beide haben ihre
1428 Erleichterung ausgedrückt, dass es für sie angenehmer ist, wenn
1429 ich neben ihnen sitze. Und natürlich, weil ich verdolmetsche
1430 sofort was der Anwalt der Gegenseite sagt, was eigene Anwalt
1431 sagt, was der Richter sagt oder die Richterin, und da gibt's
1432 überhaupt keine... da sagt der Richter nicht, wann ich
1433 dolmetsche, da entscheide ich, wann ich dolmetsche. Und ich
1434 kann natürlich, wenn etwas nicht so wirklich wichtig ist, dann
1435 sage ich: „jetzt besprechen Sie gerade den Termin, wann der
1436 nächste Termin ist“, kann ich das so mit einem Überbegriff
1437 vermerken: „da wird der nächste Termin besprochen“, und da
1438 muss ich natürlich nicht alles genau dolmetschen. Aber natürlich,
1439 wenn dann die Gegenseite sagt: „Ja wir haben das eingebracht“
1440 und „Haben Sie das nicht bekommen?“. Und dann kann ich das
1441 verdolmetschen, und dann kann die Person sofort drauf reagieren
1442 und sagen: „Das habe ich doch auch schon eingebracht, dieses
1443 Dokument“, oder was auch immer. Also, das geht dann schneller,
1444 dynamischer... #01:30:37-3#
1445
1446 218 I: #01:30:37-3# Was würdest du allgemein zur Verteilung der Personen im Raum
1447 sonst noch sagen? Also hinsichtlich der Distanz? #01:30:49-6#
1448
1449 219 B: #01:30:49-6# Kommt drauf an, also je wichtiger das Gericht, desto größer die
1450 Säle, desto mehr Abstand zwischen den einzelnen Akteuren,
1451 großzügiger angelegt ... #01:31:01-2#
1452
1453 220 I: #01:31:01-2# Aber von der psychologischen Komponente her, ist dann auch das
1454 Gefühl von das Gericht, der geehrte Richter ist separat und ist
1455 höher ...? #01:31:13-3#
1456
1457 221 B: #01:31:13-3# Ja, er ist höher gestellt, er und die Schöffen .. #01:31:18-1#
1458
1459 222 I: #01:31:18-1# D.h. Distanz ist dann auch als zwischenmenschlicher Distanz
1460 wahrnehmbar, oder? #01:31:25-1#
1461
1462 223 B: #01:31:25-1# Ja, aber das Gericht ist ja auch kein Kuschelort. Das ist so. Man
1463 will ja auch, dass die Personen Angst haben, dass sie Respekt
1464 haben vor dem Richter. Man will das ja auch. Wie gesagt, das
1465 klingt jetzt blöd, aber es ist kein Kuschel-Café. Du sollst ja auch
1466 Respekt haben, du sollst doch antworten, wenn man dich was
1467 fragt, und sollst nicht sprechen, wenn man dich nicht fragt.
1468 #01:31:51-7#
1469
1470 224 I: #01:31:51-7# D.h. es ist auch im Auftretenden und Körpersprache? #01:31:55-
1471 5#
1472
1473 225 B: #01:31:55-5# Ja, das ist protokollarisch alles ganz genau aufgelistet. Da gibt es
1474 einen ganz genauen Ablauf, wann was kommt und wann was
1475 nicht kommt, und wenn du aus der Reihe tanzst, wirst du halt

1476 bestraft. Wenn du Radau machst und dich irgendwie aus dem
1477 Publikum meldest - ich auch schon, dass sich irgendwie Leute
1478 gemeldet haben aus dem Publikum und gemeint haben, Sie
1479 wissen besser, was der Angeklagte grad gesagt hat, dann hat der
1480 Richter auch schon ordentlich die Stimme erhöhen müssen und
1481 sagen müssen: „So, es ist genug. Wenn Sie nochmal was sagen,
1482 werden sie des Gerichtssaales verwiesen und bekommen auch
1483 eine Strafe aufgebremmt.“ Aber man muss auch irgendwie
1484 Ordnung schaffen. Ich verstehe schon den Richter, dass der seine
1485 Arbeit machen muss, und kann nicht jeder ständig dreinreden.
1486 Aber dann wiederum, ja, es ist sicherlich in manchen Fällen nicht
1487 so gut, aber wenn wir jetzt wieder vergleichen mit dem
1488 Familienrecht, da gibt's dann auch die Möglichkeit, dass der
1489 Richter in seiner Kanzlei die Verhandlung führt. Wenn es intimer
1490 und kleiner ist, ist es meist gut, um eine Zusammenkunft zu
1491 finden. Und hier will man keine Zusammenkunft, tatsächlich will
1492 man hier nicht einvernehmlich etwas machen Hier geht es darum,
1493 dass jemand bestraft wird, oder nicht bestraft wird.
1494 (unverständlich) #01:33:15-5#
1495

1496 226 I: #01:33:15-5# O.k., ein bisschen ein anderes Thema noch, weil wir vorher schon
1497 kurz darüber gesprochen haben, dass du bei einem Fall jetzt doch
1498 schon bei der zweite Dolmetschung für dieselbe Person warst -
1499 Ist es üblich, dass du im weiteren Verlauf des Verfahrens immer
1500 wieder zu hinzugezogen wirst, oder ist das ja nach Verfügbarkeit?
1501 #01:33:38-9#
1502

1503 227 B: #01:33:38-9# Je nach Verfügbarkeit, meine eigene aber eigentlich manche
1504 legen darauf Wert, die überlegen sich auch was dazu, dass man
1505 informiert ist, dass dann eine gewisse Vertrauensbasis da ist oder
1506 dass man einfach zufrieden war. Und bei manchen andere
1507 wiederum, die sagen: O.k. jetzt kriege ich die eine Dolmetscherin
1508 nicht, deswegen werde ich nicht die eigenen Termine
1509 verschieben, der Anwalt oder der Richter. #01:34:04-9#
1510

1511 228 I: #01:34:04-9# Und was ist dein Blick drauf? Fändest du es besser, wenn du...?
1512 #01:34:10-1#
1513

1514 229 B: #01:34:10-1# Ja, auf jeden Fall, je mehr Informationen ich habe, umso besser
1515 ist es, desto besser kann ich dolmetschen, desto besser kann ich
1516 die Bezüge auf frühere Treffen können bei mir auch realisiert
1517 werden, sprachlich, kann ich mich besser drauf beziehen. Weil,
1518 das ist ja auch so eine Sache; die Meisten wissen nicht, dass wenn
1519 ich dolmetsche, dass ich in der ersten Form dolmetsche. Das
1520 verstehen sie dann irgendwann, aber nicht im ersten Moment,
1521 wenn ich sage: „Ich war doch mit Ihnen gestern bei der
1522 Verhandlung“, dann dolmetsche ich: „Ich war doch gestern...“
1523 und dann ist er vielleicht verwirrt im ersten Moment. Ich kann das
1524 sowieso aufbauen, dass ich das richtig so verdolmetsche, dass es
1525 dann korrekt ist. Das hilft mir enorm, wenn ich schon weiß,
1526 worum es geht. Das schafft auch eine gewisse Vertrauensbasis

1527 zwischen allen Beteiligten, es ist auch eine Anerkennung der
1528 Dienste an die Gerichtsdolmetscherin, die für einen Verteidiger
1529 tätig ist. Es auch ein Zeichen, dass man zufrieden ist also
1530 insgesamt positiv sehe ich das. #01:35:18-0#

1531

1532 230 I: #01:35:18-0# O.k. aber Regeln gibt es keine dafür? #01:35:23-3#

1533

1534 231 B: #01:35:23-3# Nein, zwischenmenschliches Verhalten. #01:35:27-4#

1535

1536 232 I: #01:35:27-4# Und hast du das Gefühl, dass das von vielen Personen im
1537 Rechtsbereich so gehandhabt wird oder? #01:35:33-9#

1538

1539 233 B: #01:35:33-9# Ja, schon. Also ich habe wirklich schon ein paar Richter, die mich
1540 sehr oft bestellen, so drei, vier Richter, die mich wirklich sehr oft
1541 bestellen, und regelmäßig, und auch nach der Babypause sogar
1542 mit der Anmerkung „melden sich bitte wenn Sie wieder zurück
1543 sind“. Das war schon wirklich sehr nett. Verteidiger, eine Zeit
1544 lang hatte einen guten Kontakt mit ein, zwei Verteidigern, da
1545 hatte ich dadurch immer wieder für die gedolmetscht. Irgendwann
1546 war ich dann mal nicht verfügbar, oder anderer war krank, und
1547 das hat sich das bisschen verloren. Die Verteidiger sind weniger
1548 treu. Aber für dieses ja auch nur, damit sie das abschließen
1549 können und weitermachen. Der Richter kann sich das mehr
1550 einteilen. #01:36:19-0#

1551

1552 234 I: #01:36:19-0# o.k. o.k. Ich glaub, soweit haben wird das Meiste durch. Nur die
1553 Information zu den Rechten haben wir kurz schon besprochen,
1554 also ob du da die Verdächtigen, Beschuldigten zu irgendwas
1555 informierst? #01:36:46-9#

1556

1557 235 B: #01:36:46-9# Also Belehrungen Rechtsbelehrungen? Nur wenn sie schriftlich
1558 vorliegen oder wenn sie mündlich vorher gesagt werden aber
1559 nicht dass... #01:36:58-5#

1560

1561 236 I: #01:36:58-5# Aber nicht aus eigener Initiative? #01:37:04-1#

1562

1563 237 B: #01:37:04-1# Nein die einzige Sache, die in Korneuburg einmal nicht gut
1564 gelaufen ist, war nämlich, dass ein Journalrichter sich eingebildet
1565 hat, dass ich die Belehrung für ihn mache. Und er hat gedacht, ich
1566 wäre Juristin. Und dann hat er gesagt, „Machen Sie die Belehrung
1567 bitte“, und dann habe ich gesagt, „tut mir Leid, das kann ich nicht
1568 machen“, „ach so, na gut“, und dann hat er es selber gemacht und
1569 dann beim nächsten Mal, wie er mich wieder bestellt hat, hat er
1570 gesagt, „ach Sie sind die eine, die die Belehrung nicht macht“. Habe ich gesagt, „ja stimmt“. #01:37:34-1#

1571

1572

1573 238 I: #01:37:34-1# Das heißt, es gibt welche, die sie machen. #01:37:34-9#

1574

1575 239 B: #01:37:34-9# Jaja. #01:37:35-8#

1576

1577 240 I: #01:37:35-8# D.h., es übernehmen Gerichtsdolmetscher teilweise Aufgaben,

1578 die nicht in ihrem..? #01:37:43-0#
1579
1580 241 B: #01:37:43-0# Mir wurde auch von einem Richter einmal gesagt, von einem
1581 Richter, für den ich immer wieder gedolmetscht hab, bevor ich
1582 zertifiziert wurde, der hat dann gesagt, wie ich meine erste
1583 Verhandlung hatte, hat er gesagt, „ich habe jetzt Urlaub und du
1584 wirst kontaktiert werden von dem und dem Richter für eine
1585 Verhandlung, aber sag ihm nicht, dass das deine erste ist und du
1586 wirst die Rechtsmittelbelehrung machen müssen“, und ich hab
1587 irgendwie gemeint „wie Rechtsmittelbelehrung?“ ja, ich hab es
1588 dann glaube ich nicht gemacht, weil ich weiß nicht einmal, wie
1589 die geht. Und das war ein junger Richter, deswegen habe ich
1590 gemeint junge Richter übernehmen von älteren Richtern die
1591 Verhaltensweisen. Die werden instruiert, wie sie arbeiten sollen
1592 mit den Dolmetschern, was nicht korrekt ist, das heißt, oft nicht
1593 korrekt ist und Laiendolmetscher werden akzeptiert und Kritik
1594 gegenüber Laiendolmetschern sollte möglichst nicht zu laut sein,
1595 weil das die Hausdolmetscher sind die sind schon verhandelt die
1596 sind schon... #01:38:51-8#
1597
1598 242 I: #01:38:51-8# ja, das würde ja die Urteile der letzten 30 Jahre in Frage stellen
1599 oder so... #01:38:55-7#
1600
1601 243 B: #01:38:55-7# Ja, das ist ein gutes Argument! #01:38:58-9#
1602
1603 244 I: #01:38:58-9# So überspitzt gesagt. #01:39:01-5#
1604
1605 245 B: #01:39:01-5# Gibt's da ein Konkurrenzverhältnis oder ein
1606 Misstrauensverhältnis zwischen zertifizierten und nicht
1607 zertifizierten? #01:39:08-2#
1608
1609 246 I: #01:39:08-2# Nein, das was ich meine, ich bin eine ausgebildete und
1610 zertifizierte Dolmetscherin aber was das Problem ist, dass es
1611 Leute gibt, die einerseits nicht ausgebildet sind manchmal auch
1612 nicht zertifiziert sind, das sind diese Hausdolmetscher. Aber ein
1613 Konkurrenzverhältnis in dem Sinne, dass die Hausdolmetscher ja
1614 oft auch die Aufgaben der einzelnen Akteure in der
1615 Gerichtsverhandlung übernehmen, also vom Richter die
1616 Rechtsbelehrung, weiß nicht, ob sie andere Sachen noch machen,
1617 aber das habe ich auch in anderen Bereichen erlebt, dass mir
1618 plötzlich mir irgendwelche Aufgaben aufgetragen werden, die
1619 mit mir nichts zu tun haben. Also Gesundheitswesen, PVA,
1620 Pensionsversicherungsanstalt, ich dolmetsche im Rahmen eines
1621 Gutachtens, ein es wird ein Gutachten erstellt von einer Internist,
1622 und dann Internisten zu mir „ach, können's mir das bitte vorne bei
1623 der Rezeption kopieren?“ und ich hab dann einfach gesagt, „damit
1624 fangen wir gar nicht an!“ Ich habe einfach gedachten, nein, ganz
1625 sicher nicht, und aus. Das war's dann. Nein, wirklich weil
1626 Laiendolmetscher das gemacht haben. Alles ist möglich, aber ich
1627 freue mich so für eine euch weil ihr werdet noch lustige Sachen
1628 hört. #01:40:46-5#

1629
1630 247 B: #01:40:46-5# (irrelevant);
1631

1632 248 B: Aber zum Oliver würde ich nicht gehen, weil er ist jemand, der
1633 sich auskennt mit Dolmetschern. Der weiß, wie man mit
1634 Dolmetschern umgeht. Man kann sich mal alle anderen anhören
1635 im Straflandesgericht, in irgendeine, in 3,4 Verhandlungen sich
1636 mal hineinsetzen, kurz anhören, und es steht ja eh draußen, wenn's
1637 nicht öffentlich ist, wenn es nicht zugänglich ist für die
1638 nichtbeteiligten, und wenn du gefragt wirst,, warum du da bist
1639 kannst du sagen, dass du für eine Forschung, was auch immer,
1640 das ist ja o.k. das ist nicht falsch, und dann kannst du mal sehen
1641 wie da gearbeitet wird und dann würde ich erst zum Oliver gehen
1642 (gelächter) #01:41:55-7#
1643

1644 249 I: #01:41:55-7# also wir sind jetzt inhaltlich mit deinen Dolmetscher-Erfahrungen
1645 soweit durch. Außer wenn du noch irgendwelche Anmerkungen
1646 hast oder dir wichtige Themen einfallen. #01:42:11-5#
1647

1648 250 B: #01:42:11-5# Ja, man ist immer unzufrieden, man will immer besser werden,
1649 also vor allem nach einer längeren Pause hat man dann immer so
1650 ein Gefühl, so, uuh, jetzt muss ich wieder ins Gericht. Das ist
1651 schon ein bisschen ein Bereich, der sehr Spannungen schafft, also
1652 unter Dolmetscher selbst, haben auch hohen Stress.. es ist immer
1653 eine Stressbelastung da. Aber die Angst Fehler zu machen ist sehr
1654 hoch, die Angst zu vergessen, was nicht zu verdolmetschen ist
1655 sehr hoch. Also man denkt dann immer nach, man versucht dann
1656 immer nachher zu überlegen: Habe ich das jetzt alles gut
1657 gedolmetscht? Oder: War das jetzt richtig oder hätte ich
1658 irgendwas anderes machen sollen? Also, wie gesagt, ja, wenn
1659 man ein bisschen mehr Freiheit hätte mit den Richtern zu
1660 sprechen. Also ich habe mich jetzt nicht getraut, den Richter zu
1661 fragen, ob sie zufrieden waren mit meiner Arbeit, weil das
1662 eigentlich nicht, also mir wurde suggeriert von älteren
1663 Dolmetschern einfach: low profile, mach den Job und du bist
1664 nicht da, geh weg! Komm rein, geh raus, niemand merkt, dass du
1665 da warst. Es ist eigentliche bisschen absurd es ist ein bisschen wie
1666 die Putzfrau im Hotel - man darf sie nicht sehen, dass sie arbeitet,
1667 aber die Arbeit soll man gesehen. #01:43:47-3#
1668

1669 251 I: #01:43:47-3# Man wird wahrgenommen, wenn man Fehler macht. #01:43:52-
1670 9#
1671

1672 252 B: #01:43:52-9# Ja! Die Dusche ist nicht sauber – die Putzfrau hat ihre Arbeit nicht
1673 gemacht. Also das ist einfach, das schafft irgendwie so einen
1674 Druck im Kopf. #01:44:05-1#
1675

1676 253 I: #01:44:05-1# Und hättest du in die Richtung Fortbildungswünsche? #01:44:08-
1677 9#
1678

1679 254 B: #01:44:08-9# Ja! #01:44:11-5#
1680
1681 255 I: #01:44:11-5# Ja, was würdest du dir da wünschen? #01:44:15-2#
1682
1683 256 B: #01:44:15-2# ja einfach Dolmetersituationen durchgehen, auch für die
1684 Dolmetscher, die schon tätig sind, dass man da keine Angst haben
1685 muss, keine Scham haben, zu sagen: Ich möchte jetzt nochmal
1686 schauen, ob das eh gut ist. Konkret überprüft ja keiner deine
1687 Arbeit, außer die, die die zweisprachig sind und das sind ja
1688 meistens Juristen. #01:44:32-4#
1689
1690 257 I: #01:44:32-4# Und gemeinsam mit Personen aus dem ...? #01:44:39-1#
1691
1692 258 B: #01:44:39-1# Ideal wäre vielleicht unter Kolleginnen einfach einen Austausch.
1693 Also einfach das Kolleginnen Kollegen was machen können. Ich
1694 hab' den Eindruck, dass wir sehr viel Angst haben vor Fehlern.
1695 #01:44:50-8#
1696
1697 259 I: #01:44:50-8# und irgendwelche gemeinsamen Workshops mit Richtern
1698 Anwälten usw. glaubst du dass das etwas bringen würde?
1699 #01:45:02-3#
1700
1701 260 B: #01:45:02-3# Die Akteure ja. Ein Trans-Law für Berufs... also wirklich quasi
1702 die, die schon im Beruf stehen, die Dolmetscher. #01:45:11-4#
1703
1704 261 I: #01:45:11-4# Das ist ja das, was wir auch planen. #01:45:14-2#
1705
1706 262 B: #01:45:14-2# Ach so! Sehr interessant. #01:45:18-1#
1707
1708 263 I: #01:45:18-1# Das ist ein Teil, dass wir eben auch für Leute, die schon im Berufs
1709 stehen, wahrscheinlich eh in Zusammenarbeit mit
1710 Gerichtsdolmetscherverband, dass die das dann auch sich
1711 anhängen, dass wir da Sachen auch für Personen, die schon im
1712 Beruf stehen, die jetzt nicht mehr in die Law clinic gehen können.
1713 #01:45:39-8#
1714
1715 264 B: #01:45:39-8# Diese Vernehmungstaktiken, das hätte ich auch gerne, wenn das
1716 jetzt möglich wäre, dass man das so als Fortbildung anbietet. Ich
1717 wäre sonst gerne in die Übung gegangen, aber es ist ja so, man
1718 dafür nicht, die ist ja schon überfüllt, also ob ich jetzt als stille
1719 Besucherinnen, also als stilles Mäuschen daneben sein kann,
1720 wenn das möglich ist dann wäre ich auch zufrieden damit, aber
1721 ich weiß nicht, ob das geht ... #01:46:11-9#
1722
1723 265 I: #01:46:11-9# Also das wäre etwas, wozu es Interesse gibt. #01:46:15-7#
1724
1725 266 B: #01:46:15-7# Glaubst du, ich könnte ich in der Übung drinnen sitzen und
1726 zuhören, oder meinst du, dass sie das extra mal anbieten könnte?
1727 #01:46:27-5#
1728
1729 267 I: #01:46:27-5# Ich werde mal anregen, dass sie das extra anbietet – ich weiß

1730 nicht, wie groß der Raum ist, wo das stattfindet, aber...ja, einfach
1731 so als Fortbildung, weil es gibt sicher andere Leute, die auch
1732 interessiert wären..

1733 268 Und eines unserer Ziele ist ja auch, eine transkulturelle Law-Clinik zu machen, in einem
1734 Jahr ca. an der Uni Wien, wo eben Studierende aus Jus und aus
1735 Dolmetschen gemeinsam eine rechtliche Hilfe anbieten sollen für
1736 Verdächtige, Beschuldigte, Angeklagte, die da eben Bedarf
1737 haben, also immer mit Dolmetschen. Würde dich das
1738 interessieren oder hättest du auch gern teilgenommen, wenn
1739 sowas zu Studienzeiten gegeben hätte? #01:47:32-6#
1740

1741 269 B: #01:47:32-6# Auf jeden Fall! Ich habe in der Vorbereitung für die
1742 Gerichtsdolmetscherprüfung mehrere
1743 Rechtsübersetzungsübungen besucht, weil ich der Meinung war,
1744 dass das wichtig war, aber Dolmetschen, Gerichtsdolmetschen
1745 haben wir nicht gehabt. Das war leider nicht so viel. #01:47:49-
1746 7#
1747

1748 270 I: #01:47:49-7# Glaubst du, dass sowas auch eine gute Vorbereitung auf die
1749 Gerichtsdolmetscherprüfung sein könnte? #01:47:55-8#
1750

1751 271 B: #01:47:55-8# Auf jeden Fall. Aber ich würde die Gerichtsdolmetscherprüfung
1752 nicht als eine einzelne Prüfung machen. Also ich würde das
1753 wirklich als einen kontinuierlichen, praktischen ... #01:48:04-7#
1754

1755 272 I: #01:48:04-7# Also du würdest sowieso das System umbauen? #01:48:08-0#
1756

1757 273 B: #01:48:08-0# Ja, also mindestens sechs Monate oder so am Gericht tätig sein
1758 als Anwärtin für den Gerichtsdolmetscherplatz mit vielleicht
1759 Dolmetschungen, die begleitet werden. Natürlich ist es viel
1760 aufwändiger. #01:48:26-7#
1761

1762 274 I: #01:48:26-7# Aber das wäre schon wirklich gut.
1763 Also du siehst auch zu wenig Praxismöglichkeiten im Studium?
1764 #01:48:32-8#
1765

1766 275 B: #01:48:32-8# *Das, und eben dies verknüpfend mit den anderen*
1767 *zusammenarbeiten mit den anderen, das fehlt extrem. Natürlich,*
1768 *man kann immer sagen: Dolmetscher sind befange, das habe ich*
1769 *auch mal gehört bei einem UNHCR Workshop hat dann eine*
1770 *Richterin, die bei der EU gearbeitet,(Nebengespräch) die hat in*
1771 *Strasbourg gearbeitet, und die hat gemeint: ja, sie erzählt den*
1772 *Dolmetschern nicht, worum es geht bei der Verhandlung, weil*
1773 *sonst sind die befangen. Sage ich „aha, interessant, warum sollte*
1774 *ich befangen sein?“ Ich habe i schon erlebt, dass Richter mir*
1775 *sagen, wie sie am Ende der Verhandlung urteilen werden, also*
1776 *wer ist da befangen, der Richter oder Dolmetscher? Ich*
1777 *entscheide ja nicht, wie kann ich da befangen sein? Natürlich*
1778 *kann ich hier etwas einsetzen, da etwas einsetzen, aber tatsächlich*
1779 *haben die Richter schon einen ziemlich guten Einblick, wie die*
1780 *entscheiden. #01:49:44-8#*

1781
1782 276 I: #01:49:44-8# Also es ist insgesamt das Vertrauensverhältnis zu Dolmetschern
1783 ... #01:49:50-5#
1784
1785 277 B: #01:49:50-5# Ja, und das ist auf EU-Ebene. Natürlich gibt es auch welche, die
1786 nicht so denken, eh klar, aber wir symbolisieren die Menschen,
1787 die hierherkommen. Weil ich habe ja diese Sprachen auch,
1788 bosnisch, kroatisch und serbisch, und wir symbolisieren für diese
1789 Menschen die Gesellschaftsschicht, die wenig verdient, die
1790 schlecht ausgebildet ist, die schlecht Deutsch spricht und die auch
1791 noch was will... Steuergelder... #01:50:25-7#
1792
1793 278 I: #01:50:25-7# Also ihr werdet da in einen Topf geworfen, quasi ... #01:50:30-
1794 9#
1795
1796 279 B: #01:50:30-9# Ja, sicher, als Dolmetscherin bist du quasi immer in der gleichen
1797 Schublade wie derjenige, für den du dolmetscht. Die
1798 Konferenzdolmetscher werden natürlich angehimmelt, weil die
1799 arbeiten ja für tolle Konferenzteilnehmer und Leute die eben ganz
1800 toll sind ja. Das ist halt meine Wahrnehmung, ich weiß nicht ob
1801 das immer so gilt. #01:50:59-5#
1802
1803 280 I: #01:50:59-5# (Nebengespräch) #01:51:11-7#
1804
1805 281 B: #01:51:11-7# Konstruktiv ist viel für schwieriger! Ich liebe simultan, ich meine,
1806 da muss ich nicht viel abspeichern, das geht alles ganz schnell.
1807 Aber speichere mal das Wissen und die Verbindungen ab, das ist
1808 echt.. #01:51:28-4#
1809
1810 282 I: #01:51:28-4# Aber die Leute sehen halt das Simultane und das wirkt gleich viel
1811 beeindruckender. #01:51:33-4#
1812
1813 283 B: #01:51:33-4# Woher wissen Sie, was ich sagen werde? Ich weiß es nicht, Ich
1814 ahne es nur! #01:51:41-5#

Interview 3 (R1 2018): Dieser Teil des Anhangs beinhaltet ein Interview mit einem Richter. In der Arbeit wird es zitiert als R1 2018.

1
2 1 I: #00:00:11-5# Seit wann sind Sie im rechtlichen bzw. strafrechtlichen Bereich
3 tätig? #00:00:11-2#
4
5 2 B: #00:00:11-2# Die Ausbildung miteinbezogen? #00:00:15-1#
6
7 3 I: #00:00:15-1# Ja alles. #00:00:15-1#
8
9 4 B: #00:00:15-1# Etwas mehr als 25 Jahre. #00:00:19-1#
10
11 5 I: #00:00:19-1# Und das immer im Strafrechtsbereich? #00:00:25-6#
12
13 6 B: #00:00:25-6# Immer auch, Ja! #00:00:26-7#
14
15 7 I: #00:00:26-7# Haben Sie da verschiedene Funktionen gehabt oder sind Sie da
16 gleich Richter geworden? #00:00:33-1#
17
18 8 B: #00:00:33-1# Nein verschiedene Funktionen: Ausbildung, Justizministerium,
19 Internationales; die reinen gerichtlichen Zeiten etwa 15 Jahre in
20 dem Bereich. #00:00:46-8#
21
22 9 I: #00:00:46-8# An den verschiedenen Gerichten oder an einem Standort?
23 #00:00:51-3#
24
25 10 B: #00:00:51-3# Verschiedenen Gerichten. #00:00:52-6#
26
27 11 I: #00:00:52-6# Ok! Wie viel waren das? #00:00:53-7#
28
29 12 B: #00:00:53-7# Wenn man die Ausbildung miteinbezieht, dann waren es
30 wahrscheinlich so um die, 10 die ich gesehen habe; wenn man die
31 längeren Berufstätigkeiten nimmt da waren es 2. #00:01:04-7#
32
33 13 I: #00:01:04-7# Sprechen Sie noch anderen Sprachen außer Deutsch? #00:01:12-3#
34
35 14 B: #00:01:12-3# Englisch, Französisch, Italienisch. #00:01:15-5#
36
37 15 I: #00:01:15-5# Und sind diese Sprachen, die Sie Beruflich auch anwenden, oder?
38 #00:01:19-0#
39
40 16 B: #00:01:19-0# Englisch Fallweise! Nur Englisch. #00:01:21-7#
41
42 17 I: #00:01:21-7# Also in der Richtertätigkeit? #00:01:23-3#
43
44 18 B: #00:01:23-3# Genau, Ja! Fallweise Englisch. #00:01:24-9#
45
46 19 I: #00:01:24-9# Mit den Angeklagten, oder auch mit anderen Personen? #00:01:29-
47 6#

48
49 20 B: #00:01:29-6# Ganz unterschiedlich, mit Beteiligten wo es aus irgendeinem
50 Grund kein Dolmetscher da ist, für Auskünfte manchmal in
51 Verhandlungen. Also in Verhandlungen als Ausnahmesituationen.
52 Aber manchmal doch bei kurzen Dingen, wenn allen, die da sind
53 Englisch sprechen. #00:01:47-6#
54
55 21 I: #00:01:47-6# Also gibt es öfter Situationen, in denen das vorkommt? #00:01:53-
56 9#
57
58 22 B: #00:01:53-9# Außerhalb der Verhandlungen öfter fall afrikanischen
59 Verfahrensbeteiligten; in der Verhandlung selten, in der
60 Verhandlung vielleicht 2-mal im Jahr. #00:02:03-9#
61
62 23 I: #00:02:03-9# Und wieso afrikanische Beteiligte? #00:02:07-1#
63
64 24 B: #00:02:07-1# Weil die Leute, die Englisch nutzen wollen bei uns, vor allem
65 Afrikaner sind. Ja wenn ich jetzt nachdenke (02:16 ????) eigentlich
66 nie so, dass man jetzt mit jemandem, der türkisch als Muttersprache
67 hat, dann Englisch verhandeln, wenn der Dolmetscher nicht da ist.
68 #00:02:25-8#
69
70 25 I: #00:02:25-8# : Also diese afrikanischen Personen wollen dann von sich aus
71 Englisch sprechen oder hätten die eine andere Sprache? #00:02:32-
72 0#
73
74 26 B: #00:02:32-0# Ja die sprechen meistens recht gut Englisch, während die
75 Angeklagten aus anderen Sprachen meist nicht gut genug Englisch
76 sprechen und sie verhandeln, wenn der Dolmetscher aus
77 irgendeinem Grund fehlt. #00:02:42-1#
78
79 27 I: #00:02:42-1# Und da wird kein Englisch-Dolmetscher beigezogen? #00:02:45-
80 1#
81
82 28 B: #00:02:45-1# Normal schon aber wenn es aus irgendeinem Grund nicht geklappt
83 hat oder die Leute kommen und die Verhandlung schnell wollen,
84 dann wird fallweise auf Englisch gesprochen. #00:02:55-3#
85
86 29 I: #00:02:55-3# Ist das jetzt ein Grund, dass das jetzt schnell gehen muss?
87 #00:03:00-0#
88
89 30 B: #00:03:00-0# Ja! #00:03:00-0#
90
91 31 I: #00:03:00-0# Und das andere was wären da noch Gründe? #00:03:03-4#
92
93 32 B: #00:03:03-4# Der Dolmetscher unerwartet nicht kommt, solche Dinge!!!!
94 #00:03:07-2#
95
96 33 I: #00:03:07-2# Da wird dann nicht die Verhandlung vertagt, sondern trotzdem
97 durchgeführt? #00:03:13-6#
98

99 34 B: #00:03:13-6# Ganz unterschiedliche; oft schon aber im Schnitt 1 bis 2 Mal im
100 Jahr würde ich sagen passiert. Das wir dann auf Englisch tun.
101 #00:03:20-4#
102

103 35 I: #00:03:20-4# Wie entscheiden Sie das? #00:03:23-4#
104

105 36 B: #00:03:23-4# Im Wesentlichen dann auch ob alle einverstanden sind (Die
106 Staatsanwaltschaft und der Angeklagte einverstanden sind).
107 #00:03:33-7#
108

109 37 I: #00:03:33-7# Also je nachdem, wenn dann alle Beteiligten das verstehen und
110 sprechen können? #00:03:39-5#
111

112 38 B: #00:03:39-5# Genau! Das Alle verstehen und sprechen können und noch
113 einverstanden sind. #00:03:42-7#
114

115 39 I: #00:03:42-7# Und das funktioniert dann oder hat es schon Mal Probleme
116 gegeben? #00:03:46-7#
117

118 40 B: #00:03:46-7# Nein! Ich mach nur bei ganz niederschweligen Dingen, Dinge, die
119 unkompliziert sind. Ich wird wahrscheinlich nicht machen, wenn
120 das Urteil verkündet wird; aber da etwas drum geht, dass mal erst
121 zu besprechen und zu vertagen für Gutachten oder bei Gleichen;
122 dort wird es eher gemacht. #00:04:04-8#
123

124 41 I: #00:04:04-8# Im Vorhinein, wenn jetzt eine fremdsprachige Person irgendwas
125 beschuldigt wird, wie ist da der Ablauf, wann wird der
126 Dolmetscher hinzugezogen, wie wird entschieden? #00:04:24-8#
127

128 42 B: #00:04:24-8# Ich entscheide in der Regel so, wenn er bei der Polizei dabei war,
129 dann bestelle ich ihn wieder und wenn bei der Polizei kein
130 Dolmetscher war, dann gibt's aber oft Fälle , wo ich doch einen
131 Dolmetscher bestelle, wenn der Geburtsort im Ausland ist und
132 meistens dann in Kombination mit dem Alter also bei den Älteren
133 Migranten. Gruppen wie EX Jugoslawien oder Türkei mache ich
134 meistens so, wenn einfach bei der Polizei ein Dolmetscher war,
135 dann bestelle ich wieder einen, wenn keiner war, dann würde ich
136 bei türkischen und EX Jugoslawien Migranten schauen wann das
137 Geburtsdatum ist, bei den Jüngeren eher mal keinen bestellen und
138 bei den Älteren aber schon ab einem Alter von 45 auf ungefähr,
139 einfach weil da Erfahrungsgemäß die Deutschkenntnisse dann oft
140 schlechter sind. #00:05:17-3#
141

142 43 I: #00:05:17-3# Und das ist also eine Strategie die sie aus Praxis aus Erfahrung so
143 machen? #00:05:26-1#
144

145 44 B: #00:05:26-1# Ja! Aus Erfahrungswerten. #00:05:27-6#
146

147 45 I: #00:05:27-6# Oder gibt's irgendeine Vorgabe oder so ein Standard. #00:05:31-
148 0#
149

150 46 B: #00:05:31-0# Nein keine Vorgabe! Nein gar nicht. und dann gibt's manchmal
151 Umstände, wenn die Polizei protokollieren wie sie einfach gehalten
152 ist oder wenn da irgendwie drinnen steht „ich kann zwar nicht sehr
153 gut Deutsch aber für die Aussage reicht das oder so“ das wären
154 dann Umstände wo ich doch den Dolmetscher bestelle. #00:05:52-
155 6#

156

157 47 I: #00:05:52-6# Und funktioniert das dann meistens? #00:05:54-8#
158

159 48 B: #00:05:54-8# Es gibt manchmal Fälle wo die Polizei keinen Dolmetscher gehabt
160 hat und irgendwie alles ausgeschaut hat, dass es ohne Dolmetscher
161 geht wo die Leute doch schlecht Deutsch können; das ist schon
162 recht halbwegs. #00:06:08-6#
163

164 49 I: #00:06:08-6# Und wird dann immer nach dem Angeklagten entschieden oder
165 auch nach anderen Beteiligten, also Zeugen oder.. #00:06:16-6#
166

167 50 B: #00:06:16-6# Ja auch bei den Zeugen genau so, es unterscheidet sich an sich
168 nicht, die Kriterien sind gleich. Also wenn wir uns mit der Polizei
169 besprechen, ist unsere bitte immer, dass die Polizei im Zweifel
170 einfach immer schreibt für die gerichtliche Verhandlung sollte ein
171 Dolmetscher beigezogen werden. Polizei schreibt das auch nicht
172 gern, weil sie das Gefühl haben, wenn sie keinen haben und das
173 irgendwie schnell machen müssen, dann sollten sie nicht dazu
174 schreiben, dass die Leute keine guten Deutschkenntnisse haben,
175 aber an sich ist das so, dass wir schon Verständnis dafür haben,
176 wenn die schnell was machen müssen oder in der Nacht niemand
177 finden. Das ist halt ohne probieren. und bitte dann immer, dass sie
178 dazuschreiben „die Deutschkenntnisse sind nicht sehr gut“, damit
179 wir das beim Gericht erkennen können. #00:07:03-1#
180

181 51 I: #00:07:03-1# Ist das jetzt nur an diesem Gericht oder ist das allgemein so dass
182 man das so erfragt oder .. #00:07:09-9#
183

184 52 B: #00:07:09-9# Kann ich nicht jetzt sagen, wir haben so eins bis zwei Mal im Jahr
185 Besprechungen mit der Polizei und da weisen wir eigentlich immer
186 daraufhin, und die wissen das schon #00:07:21-8#
187

188 53 I: #00:07:21-8# Und wie oft kommt vor, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin
189 wieder weggeschickt wird, weil der Angeklagte Deutsch schon
190 versteht? #00:07:33-7#
191

192 54 B: #00:07:33-7# Ja schon! das passiert eigentlich beides oft, das passiert recht oft,
193 dass die Leute doch nicht ausreichend Deutsch können, und das
194 passiert auch oft, dass die Dolmetscher dann unnötig da sind.
195 #00:07:43-8#
196

197 55 I: #00:07:43-8# So ungefähre Zahlenangabe? #00:07:46-4#
198

199 56 B: #00:07:46-4# Jede Woche eigentlich, sicher im zweistelligen Prozent Bereich
200 deutlich. Bei den Dolmetschern ein mehr als ein Drittel würde ich

201 sagen; so zwischen ein fünftel und einen Drittel der
202 Verhandlungen, wo die Leute sagen ich spreche ausreichen
203 Deutsch. Der Fall ist immer, wenn die im Ausland geboren sind,
204 wo man meistens Dolmetscher bezieht, wenn die Leute dann gut
205 Deutsch können, ist am meisten der Dolmetscher umsonst da. Ja
206 passiert oft! #00:08:19-2#
207

208 57 I: #00:08:19-2# Welche Erfahrungen haben Sie gemacht mit Dolmetschern und
209 Dolmetscherinnen. Wie ist da die Qualität der Arbeit? #00:08:36-
210 0#
211

212 58 B: #00:08:36-0# Von der Qualität, die Erfahrungen sind in der Regel bei den meisten
213 Richtern wahrscheinlich gut, weil man die Dolmetscher immer
214 wieder bestellt und dann die nimmt, wo man die Qualität für gut
215 hält, wen man es jetzt so querdurch die liste machen
216 59 würde, dann wäre die Qualität auch durchwachsen und
217 unterschiedlichen. denke ich als am Beginn der Tätigkeit schaut
218 man sich oft mehrere in einer Sprache an und nimmt dann die/der
219 den besten Eindruck hinterlässt und dann macht man halt nur mehr
220 gute Erfahrungen, weil man ja die wieder bestellt. Wo man meint
221 das ist gut. #00:09:22-7#
222

223 60 I: #00:09:22-7# Was macht diese Qualität aus oder dieses gut sein bei den
224 Dolmetschern? #00:09:27-9#
225

226 61 B: #00:09:27-9# Was macht die Qualität aus, also äußere Dinge wie das ist
227 Reibungslos verläuft, Pünktlichkeit, Gebührennote die gut gelegt
228 wird; und von der Dolmetschqualität her, dass man den Eindruck
229 hat, dass es umfassend ist; Professionalität, wo merkt man dass es
230 keine zwischen Fragen, keine Dialoge hin und her, sondern das
231 man den Eindruck hat, dass wird einfach alles übertragen
232 (unformells.....10:04 ????) also man kann sicher hauptsächlich
233 (10:07 bis 10:08 ???) wenn man die Sprache nicht versteht,
234 hauptsächlich auf Grund von diesem Eindruck denke ich.
235 #00:10:13-7#
236

237 62 I: #00:10:13-7# Weil Sie eine Liste erwähnt haben, ist das die Liste der offiziellen
238 Gerichtsdolmetscher, oder gibt es andere Liste? #00:10:22-6#
239

240 63 B: #00:10:22-6# Ja die offizielle Liste, nur die offizielle. #00:10:24-1#
241

242 64 I: #00:10:24-1# Gibt's da auch andere Dolmetscher, die hinzugezogen werden, die
243 nicht auf der Liste stehen. #00:10:29-7#
244

245 65 B: #00:10:29-7# Ja bei den Mangelsprachen Dari, Farsi oft zum Beispiel, dann in
246 dem indischen Raum die Sprachen wie Pakistani, Urdu, wir haben
247 auch bei Arabisch schon öfter Leute beigezogen, die nicht auf der
248 Liste stehen, weil der Großteil der auf der Liste stehen nicht mehr
249 aktiv sind oder nicht erreichbar sind. #00:10:54-9#
250

251 66 I: #00:10:54-9# Also ist die Liste nicht aktuell, oder? #00:10:57-2#

252
253 67 B: #00:10:57-2# Ein Problem ist, dass die Leute die (10:59, 11:00 ????) höhe alter
254 eingetragen bleiben oft, warum weiß ich nicht, dass entweder oft
255 nicht mehr annehmen, oder doch nicht arbeitsfähig sind; manchmal
256 ist die Überlastung bei den arabisch-Dolmetschern, es ist so dass
257 man die kaum mehr telefonisch erreicht, weil die einfach so vielen
258 Aufträgen haben. #00:11:16-5#
259
260 68 I: #00:11:16-5# Das heißt, wie werden die in erster Linie bestellt, also telefonisch,
261 per Mail, per Brief.. unterschiedlich? #00:11:24-8#
262
263 69 B: #00:11:24-8# Ich habe bis jetzt immer so gehandhabt, dass wir immer vorher
264 anrufen eigentlich bei allen Dolmetschern, und erst wenn die Leute
265 sagen haben sie Zeit, schickt man dann manchmal noch die Ladung
266 schriftlich noch #00:11:37-7#
267
268 70 I: #00:11:37-7# Das heißt das ist die Info, die sie bekommen also die Ladung? Und
269 sonst noch Infos? #00:11:44-4#
270
271 71 B: #00:11:44-4# Manche Dolmetscher kommen vorher den Akt anschauen; die
272 Grundinfo ist normal die Ladung. #00:11:52-5#
273
274 72 I: #00:11:52-5# Haben Sie das Gefühl, dass es ausreichend für die Verhandlungen
275 ist? #00:11:58-5#
276
277 73 B: #00:11:58-5# Ich würde sagen ja! am Bezirksgericht ja. #00:12:03-0#
278
279 74 I: #00:12:03-0# Wie kommen Sie zu diesen Dolmetschern, die nicht auf der Liste
280 stehen? #00:12:09-2#
281
282 75 B: #00:12:09-2# Ganz unterschiedlich über Empfehlungen über die Unis; sind die
283 Hauptinfos. #00:12:19-5#
284
285 76 I: #00:12:19-5# Haben sie auch Dolmetscher, die auch bei der Polizei arbeiten?
286 #00:12:23-5#
287
288 77 B: #00:12:23-5# Wenig, also nicht wissentlich, ich würde mich nicht bei der Polizei
289 erkundigen nach Dolmetschern, ich habe es bis jetzt nicht gemacht.
290 #00:12:32-2#
291
292 78 I: #00:12:32-2# Und wenn bei der Polizei schon gedolmetscht wurde, haben Sie da
293 eine Info, wer da gedolmetscht hat. #00:12:40-7#
294
295 79 B: #00:12:40-7# Nein ich sehe nur, dass bei der Polizei oft Dolmetscher
296 Dolmetschen, die nicht in der Liste sind, auch für große Sprachen;
297 drum ist die Polizei für mich an sich kein Ansprechpartner beim
298 Dolmetschsuhen. Also wenn es jetzt zur Qualität gefragt dann
299 worauf man schon manchmal schaut, dass irgendwie die Leute
300 akademische Titel haben, oder wo sie beschäftigt sind. Das kann
301 ein bisschen eine Orientierung sein. #00:13:19-4#
302

303 80 I: #00:13:19-4# Und weil wir grad vorher besprochen haben von den
304 Dolmetschern, die dann wieder wegeschickt werden oder dass
305 dann doch welche benötigt werden, gibt's auch Fälle, wo ein
306 Dolmetscher für eine falsche Sprache geholt wurde? #00:13:37-4#
307

308 81 B: #00:13:37-4# Selten! Passeiert aber meistens tun wir, weil wir nicht genau
309 aufgepasst haben. #00:13:41-5#
310

311 82 I: #00:13:41-5# Bitte? #00:13:42-2#
312

313 83 B: #00:13:42-2# Sind meistens Gerichtsfehler, weil wir nicht genau genug geschaut haben.
314 #00:13:45-5#
315

316 84 I: #00:13:45-5# Sie entscheiden das immer anhand von Herkunftsort, Name
317 oder...? #00:13:51-2#
318

319 85 B: #00:13:51-2# Genau oder was bei der Polizei passiert ist und da kann auch
320 manchmal Fehler passieren bei Staaten, in denen es mehrere
321 Sprachen gibt oder solche Dinge. #00:13:58-8#
322

323 86 I: #00:13:58-8# Also es werden nicht die Angeklagten gefragt, welche Sprache sie
324 sprechen? #00:14:03-6#
325

326 87 B: #00:14:03-6# Nein, weil wir normalerweise keinen Kontakt vorher haben mit den
327 Angeklagten vor der Verhandlung. #00:14:09-1#
328

329 88 I: #00:14:09-1# Und die Polizei schreibt das auch nicht ins Protokoll, oder?
330 #00:14:13-4#
331

332 89 B: #00:14:13-4# Wenn bei der Polizei schon jemand war, dann haben wir die früher.
333 Wobei es verbleiben doch genug Fälle, wo wir zum ersten Mal
334 beziehen und wo es normal keinen Kontakt mit dem Angeklagten
335 gibt. Sind sehr wenig Angeklagte, die vorher anrufen und sagen ich
336 bräuchte einen Dolmetscher für.... ganz wenige! #00:14:32-0#
337

338 90 I: #00:14:32-0# Und wie oft kommt das vor, dass dann die falsche Sprache oder der
339 falsche Dolmetscher geholt. #00:14:37-6#
340

341 91 B: #00:14:37-6# Nicht oft 1-2 Mal im Jahr. #00:14:39-8#
342

343 92 I: #00:14:39-8# Meinen Sie hat das einen Grund, warum die Angeklagten, obwohl
344 sie eigentlich nicht gut Deutsch verstehen oder sprechen auf
345 Dolmetscher verzichten? #00:14:53-7#
346

347 93 B: #00:14:53-7# Oder sich nicht melden, weil sie.....das ist einfach die allgemeine
348 Erfahrung, dass sich die Leute wenig kümmern. Also es
349 unterscheidet jetzt die Fremdsprachigen nicht von den
350 Muttersprachigen. Alle informieren sich wenig, kündigen sich
351 wenig, beteiligen sich wenig, bereiten sie sich nicht vor. #00:15:12-
352 5#
353

354 94 I: #00:15:12-5# Also wäre das jetzt die Aufgabe der Angeklagten sich zu
355 informieren über diese Dinge? #00:15:19-2#
356

357 95 B: #00:15:19-2# Nein nein nein gar nicht aber .. es wäre eine Eiligend denke ich,
358 dass man vorher sagt ich bauche einen Dolmetscher für die oder
359 die Sprache, macht aber niemand. #00:15:35-7#
360

361 96 I: #00:15:35-7# Aber haben Sie das Gefühl, die haben das vor der Verhandlung
362 verstanden, dass sie einen Dolmetscher beiziehen könnten oder
363 sich da erkundigen könnten? #00:15:44-5#
364

365 97 B: #00:15:44-5# Kann ich nicht sagen. Meine generelle Erfahrung ist, dass die Leute
366 zu 95 % die Schriftstücke nicht lesen, die sie bekommen;
367 Sprachunabhängig das ist einfach so! #00:15:58-5#
368

369 98 I: #00:15:58-5# Und jetzt bei Fremdsprachigen Angeklagten, die bekommen ja
370 eben ein Schriftstück zugestellt, und das ist in welcher Sprache?
371 #00:16:06-6#
372

373 99 B: #00:16:06-6# Das ist normalerweise immer in Deutsch. #00:16:09-8#
374

375 100 I: #00:16:09-8# Also es wird nie eine Übersetzung geben? #00:16:12-0#
376

377 101 B: #00:16:12-0# Genau normalerweise auf Deutsch. #00:16:13-2#
378

379 102 I: #00:16:13-2# Das heißt auch wenn es eben eindeutig fremdsprachig ist,
380 bekommt er das auf Deutsch? #00:16:17-9#
381

382 103 B: #00:16:17-9# Genau Die Ladung normal auf Deutsch bekommen. #00:16:19-4#
383

384 104 I: #00:16:19-4# Wie funktioniert das, dass er das dann versteht? also Haben Sie da
385 eine Kenntnis? #00:16:30-1#
386

387 105 B: #00:16:30-1# Als wir gehen immer davon aus, dass die Leute das Nachbarn,
388 Arbeitskollegen, Familienmitglieder zeigen könnten, uns so ist das
389 auch in der Praxis denke ich; da steht auch noch drauf sie können
390 einen Dolmetscher beiziehen, sie können einen Anwalt beiziehen
391 und so weiter, aber halt auf Deutsch. #00:16:45-0#
392

393 106 I: #00:16:45-0# Wie lange im Voraus bekommen die Dolmetscher die Info, also die
394 Ladung, den Anruf? #00:16:52-7#
395

396 107 B: #00:16:52-7# Im Durchschnitt 6 Wochen, 4 bis 6 Wochen im Schnitt, manchmal
397 kurzfristig in Ausnahmefälle, aber in der Regel eine Weile vorher.
398 #00:17:04-1#
399

400 108 I: #00:17:04-1# Und funktioniert es dann das Kurzfristige, oder wie kurzfristig
401 wäre das? #00:17:07-3#
402

403 109 B: #00:17:07-3# Je nach Sprache, kurzfristig wäre eine Woche ungefähr. #00:17:10-
404 4#

405
406 110 I: #00:17:10-4# Ist nicht so, dass ein Tag vorher? #00:17:14-2#
407
408 111 B: #00:17:14-2# Bei Gericht ganz selten, also eben nur dann, wenn wir geglaubt
409 haben, wir brauchen niemanden, dann kommt der Angeklagte
410 einen Tag vorher und sagt ich kann doch nicht Deutsch oder solche
411 Dinge, aber in der Regel haben wir längere Vorlaufzeiten.
412 #00:17:27-2#
413
414 112 I: #00:17:27-2# Und jetzt bei der Verhandlung, wenn gedolmetscht wird, wie läuft
415 es normal ab mit dem Dolmetscher? #00:17:37-6#
416
417 113 B: #00:17:37-6# Also unterschiedlich! die eine Gruppe von Fällen gibt es noch, wo
418 die Leute Deutsch sprechen wollen und der Dolmetscher aber
419 sicherheitshalber anwesend bleibt und aber wenig Tätigkeit
420 entfaltet. Es kommt aber recht häufig vor, und sonst es ist
421 unterschiedlich also manche wechseln zwischen dann zwischen den
422 Sprachen von den fremdsprachigen reden teilweise Deutsch dann
423 wieder die Muttersprache; je nachdem ist dann der Umfang von der
424 Dolmetschung; ansonsten ist es so, dass bei den fremdsprachigen
425 Zeugen da ist es einfach da wird die Zeugenaussage dann
426 gedolmetscht, bei den Angeklagten ist es unterschiedlich ja
427 nachdem ob die doch Anwälte vertreten sind oder nicht, der
428 Grundmotto ist, dass es für den Angeklagten nochmals die Aussage
429 natürlich komplett gedolmetscht wird und vom restlichen
430 Verfahren bei mir möglichst großer Teil; aber jetzt nicht immer
431 alles. #00:18:32-4#
432
433 114 I: #00:18:32-4# Und wie schaut das, wenn man jetzt detaillierter machen können,
434 wie schaut da der Ablauf aus? also die Verhandlung beginnt, stellen
435 sie den Dolmetscher vor, sagt er selbst was, dass er diese
436 Funktion hat, wie passiert das genau? #00:18:53-1#
437
438 115 B: #00:18:53-1# Meistens ist es dann den Dolmetschern überlassen, also ich stelle
439 die Dolmetscher nicht namentlich vor, werde ich die anderen
440 Personen meistens nicht namentlich vorstellen. Ich frag dann, ob
441 die Leute Deutsch sprechen wollen oder die Fremdsprache, und
442 wenn sie sagen ich brauche einen Dolmetscher dann sage ich der
443 Dolmetscher da und sagt meistens der Dolmetscher, übersetzt er
444 später, stellt er sich vielleicht vor. #00:19:14-2#
445
446 116 I: #00:19:14-2# Geben Sie dem da Anweisungen oder Infos vorher, also vor der
447 Verhandlung? #00:19:18-9#
448
449 117 B: #00:19:18-9# Nein für die Vorstellung gar nicht. #00:19:21-1#
450
451 118 I: #00:19:21-1# In welchen Modus wird dann gedolmetscht? Also geben Sie da die
452 Anweisungen nachdem Sie da was gesagt haben, das soll
453 gedolmetscht werden, oder? #00:19:33-9#
454
455 119 B: #00:19:33-9# Ich gebe öfter die Anweisung, dass Flüster gedolmetscht werden

456 möge für die weitere Verhandlung nach der Vernehmung, das ist
457 eigentlich die Haupt Anweisung, die ich an die Dolmetscher gebe,
458 dass ich biete alles zu dolmetschern flüstern. Konsekutiv eher
459 nicht, weil es doch sehr verlängert ist; also die Entscheidung ist
460 meistens irgendwie fasst es man zusammen und macht
461 konsekutiv, oder will man alles und dann Flüsterdolmetschen; alles
462 konsekutiv ist sehr selten, Zeitablaufend. #00:20:08-2#
463

464 120 I: #00:20:08-2# Und zu Beginn bei der....was ist zu Beginn die Aussage?
465 #00:20:15-2#
466

467 121 B: #00:20:15-2# Ja! Entweder die Belehrung oder Strafantrag, also die Belehrungen
468 lasse ich übersetzen am Beginn, aber es ist sehr davon abhängig,
469 weil wirklich weniger sind, die vollfremdsprachig sind, viele
470 verstehen Deutsch recht gut, aber sagen halt dann in der
471 Fremdsprache aus; und davon hängt es auch ab, was dann
472 gedolmetscht wird; oder Grundmosus wäre Infos während am
473 Beginn übersetzt, dann wird der Strafantrag nochmals
474 zusammengefasst und übersetzt, die Personalien zum Teil schon
475 mit Dolmetschern abgefragt. #00:20:48-8#
476

477 122 I: #00:20:48-8# Und wie lang sind dann diese gedolmetschten Abschnitte, sind Sätze oder
478 Minuten? #00:20:56-7#
479

480 123 B: #00:20:56-7# Unterschiedlich, also bei den Personalien zum Beispiel Punkt für
481 Punkt ganz schnell wird jede Info kurz gedolmetscht, bei den
482 Aussagen dann sind die Abschnitte ein bisschen länger, aber nicht
483 so lang, also 2 Minuten ist schon eher Lang würde ich sagen.
484 #00:21:16-2#
485

486 124 I: #00:21:16-2# Und was ist dann Ihre Kriterien für das Dolmetschen also eben für Effizient,
487 oder Geschwindigkeit, oder...? #00:21:23-1#
488

489 125 B: #00:21:23-1# Worauf ich achte? Geschwindigkeit schon, aber wenn die
490 Dolmetschung sehr langsam gebe, ist es schon eher störend. Aber
491 so, dass ich den Eindruck habe, dass es vollständig, sachlich, ruhig.
492 #00:21:40-3#
493

494 126 I: #00:21:40-3# Wir haben schon kurz geredet, dass es echt wenig Standard gibt in
495 Hinblick auf Dolmetschung. Gibt's irgendwelche Vorschriften
496 während der Verhandlung, die hinsichtlich der Dolmetschung
497 beachtet werden müssen? #00:22:05-5#
498

499 127 B: #00:22:05-5# An sich nicht, dass ich wusste, es gibt eigentlich die Standard,
500 gibt's mehr für die schriftlichen Übersetzungen, weil da im Gesetz
501 steht, welche Aktenteile übersetzt werden, ansonsten für den
502 mündlichen Ablauf würde ich eigentlich nur die Rechtsprechung
503 von Gerichten oder strafbare Gerichten. #00:22:24-8#
504

505 128 I: #00:22:24-8# Und was ist vorgesehen, was unbedingt gedolmetscht werden
506 muss, oder was der Angeklagte, der muss auch irgendwas

507 verstehen von der Verhandlung? Also was muss sein und was ist
508 eher optional? #00:22:36-8#
509

510 129 B: #00:22:36-8# Wenn der Angeklagte fremdsprachig ist; Also ich würde sagen es
511 muss grundsätzlich fast alles übertragen entweder vollständig oder
512 zusammengefasst, und die Frage ist jetzt, hauptsächlich wie stark
513 zusammengefasst wird, wobei man natürlich rückfragen kann. Ich
514 kann den Angeklagten schon fragen ob er es doch verstanden hat
515 auf Deutsch, das fragt man am meisten bei denen, die schon
516 Teilkenntnisse haben, und manchmal kennen die Leute auch die
517 Aussagen der Zeugen schon, weil sie die Polizeiprotokolle kennen,
518 es kommt auch manchmal vor, dann denke ich, es ist zulässig, dass
519 man nur sagt, der Zeuge hat so bei der Polizei ausgesagt, und der
520 Angeklagte sagt ich weiß, was er ausgesagt hat. Dann brauche ich
521 nicht nochmals alles dolmetschen lassen, aber ansonsten würde ich
522 die Aussagen alle tendenziell oder lasse ich die Aussagen alle
523 tendenziell recht vollständig dolmetschen. Andere Verfahrensteile
524 eher kurz, also ich lass nicht die Aktenverlesung dolmetschen
525 sondern würde sagen, wir haben jetzt die Gutachten verlesen und
526 Zeugenaussagen und die Vorakten richten Sie irgendwo etwas
527 näher wissen, in dem Form würde ich das machen. #00:23:56-8#
528

529 130 I: #00:23:56-8# Und vorher haben Sie erwähnt, wenn der Anwalt dabei ist, ist es
530 Anders als nur wenn der Angeklagte anwesend ist; was ist da der
531 Unterschied? #00:24:05-9#
532

533 131 B: #00:24:05-9# Das macht schon einen Unterschied, ja weil ich mich da manchmal
534 an den Anwalt wende und frage, ob dies oder jenes mit dem
535 Angeklagten schon besprochen wurde? Ob der Angeklagte dies
536 oder jenes weiß? Oder weil ich alles was irgendwie
537 Verfahrensinformation betrifft; wie es jetztweiter gehen kann, oder
538 was jetzt kommen kann dann einfach nunmehr an den Anwalt mich
539 wende. Was aber auch bei Muttersprachlern auch nicht viel anders
540 wäre; ich gebe auch muttersprachlichen Angeklagten auch jetzt
541 keine großen Rechtsinformationen, wenn die anwaltlich vertreten
542 sind. #00:24:40-5#
543

544 132 I: #00:24:40-5# Hat es eigentlich Mal mit einem Dolmetscher nicht funktioniert auf
545 irgendeiner Ebene; also dass der schlecht gedolmetscht hätte, nicht
546 gut Deutsch konnte, solche Geschichten? #00:24:56-8#
547

548 133 B: #00:24:56-8# Ja! Doch kommt vor; bei Mangelsprachen vor allem kommt
549 manchmal vor, dass bei Mangelsprachen die Dolmetscher schlecht
550 Deutsch sprechen, schwer zu verstehen sind also im Bereich
551 indische Sprachen, Urdu, haben wir manchmal gehabt, wo man
552 keinen ausgebildeten Dolmetscher findet und generell
553 unprofessionell kommt auch manchmal vor, also dialoge,
554 Streitgespräche zwischen Dolmetscher und Fremdsprachigen das
555 sind Dinge, die vorkommen; ab und zu auch Unpünktlichkeit; also
556 es gibt durchaus Fälle, wo man sich denkt, das war nicht gut.
557 #00:25:42-5#

558
559 134 I: #00:25:42-5# Die werden dann nicht mehr kontaktiert, oder? #00:25:46-3#
560
561 135 B: #00:25:46-3# Die werden nicht mehr bestellt. #00:25:48-6#
562
563 136 I: #00:25:48-6# Und wenn jetzt diese nicht professionellen Dolmetscher bestellt
564 werden, die sind ja dann mit dem Gericht nicht vertraut oder sind
565 die schon auch? #00:26:01-4#
566
567 137 B: #00:26:01-4# Manche schon! Ja die sind extremen Mangelsprachen wie Urdu
568 zum Beispiel gibt's schon Leute, die sehr viel dolmetschen und gut
569 vertraut sind, aber nicht in die Liste eingetragen sind. Gibt's auch
570 Leute, wo man den Eindruck hat, dass die Dolmetschung
571 professionell und gut kommt. Aber man kann sagen, bei den Leuten
572 die eingetragen sind, macht man relativ selten schlechte
573 Erfahrungen; bei denen die nicht eingetragen sind, haben wir öfter
574 schlechte Erfahrungen. #00:26:38-9#
575
576 138 I: #00:26:38-9# Welcher Einfluss auf das Verfahren hat diese schlechte
577 Dolmetschung? Also das ist länger dauert, Angeklagten sich nicht
578 auskennen. #00:26:58-6#
579
580 139 B: #00:26:58-6# Ja genau all das zusammen. Länger dauern auf jeden Fall, dass man
581 den Eindruck hat, dass es atmosphärisch irgendwie schlecht sich
582 auswirkt nämlich sowohl wenn der Dolmetscher irgendwie was
583 man dann oft mitkriegt, dass oft so Belehrungen vom Dolmetscher
584 kommen, oder der Dolmetscher Tipps gibt, wie man sich besser
585 benimmt oder etwas besser verantwortet. #00:27:22-1#
586
587 140 I: #00:27:22-1# An die Angeklagten. #00:27:23-8#
588
589 141 B: #00:27:23-8# Ja an die Angeklagten ja solche Dinge kommen dann vor.
590 #00:27:26-5#
591
592 142 I: #00:27:26-5# Ok da haben Sie das Gefühl oder merken Sie, dass da andere Dinge
593 als rein die Verhandlung? #00:27:33-4#
594
595 143 B: #00:27:33-4# Genau ja, dann will der Dolmetscher entweder eher helfen dem
596 fremdsprachigen oder spielt sich als Autoritätsgericht gleich auf
597 und die Anweisungen gibt. Das kommt dann vor.
598 #00:27:44-8#
599
600 144 I: #00:27:44-8# Wie nehmen Sie bei beiden Fällen jetzt, bei den professionellen
601 guten Dolmetschern wie das Verhältnis war zwischen Angeklagten
602 und Dolmetscher und wie dann bei den anderen? #00:27:59-0#
603
604 145 B: #00:27:59-0# Naja bei den professionellen neutraler und nicht als der direkte
605 Kommunikationspartner für den Fremdsprachigen, sondern doch
606 mehr als den Mittler. #00:28:17-7#
607
608 146 I: #00:28:17-7# Also bei unprofessionellen rutscht dann der Richter irgendwie in den Rand

609 der Kommunikationen und die beiden kommunizieren und man
610 wacht als Richter zu, bei den professionellen würde ich sagen, es
611 ist tendenziell eher umgekehrt. #00:28:32-9#
612

613 147 B: #00:28:32-9# Und läuft dann die Kommunikation eher so dass der Angeklagte und
614 Dolmetscher sprechen oder dass Sie direkt mit dem Angeklagten
615 sprechen und der Dolmetscher ist halt ja die Überleitung hat.
616 #00:28:48-6#
617

618 148 B: #00:28:48-6# Bei unprofessionellen ist es oft so, dass dann der Dialog nur mehr
619 ins Dolmetscher-Fremdsprachiger. Ansonsten generell bei der
620 Dolmetschung muss ich jetzt überlegene, aber ich glaube der
621 Blickkontakt ist meistens zum Dolmetscher.
622
623

624 149 I: Und wie ist dann die Kommunikationssituation hinsichtlich wer,
625 wie, wann, was sagt? Also wir haben kurz vorher gesprochen, ob
626 Sie jetzt den Dolmetscher Anweisungen geben. Wie ist da der
627 Unterschied zwischen professionellen und nicht professionellen?
628 also Ergreifen die nicht professionellen dann auch mehr
629 selbstständig das Wort unprofessionellen nicht, oder? #00:29:36-
630 1#
631

632 150 B: #00:29:36-1# Ja das würde ich schon sagen, dass die nicht professionellen öfter
633 selbstständig das Wort ergreifen, manchmal auch in der dritten
634 Person sprechen. Das ist auch noch etwas, wo man merkt, dass die
635 Leute schlecht ausgebildet sind, wenn der Dolmetscher sagt: er
636 sagt, sie sagt, und jetzt sagt er, und jetzt will er oder..., das ist recht
637 gut erkennbar. Ansonsten ist mir an sich wichtig, dass immer ich
638 vorgebe, was passiert und nicht die Dolmetscher da als
639 eigenständig teile des Verfahrens übernehmen. Wobei für mich,
640 wenn jemand gut dolmetscht, dann fragen die Leute mindesten zum
641 Beispiel soll ich die Rechtsmittelerklärungen teilen? Wobei ich
642 schon sehr aus der Praxis merke natürlich, dass manche Richte
643 schon wollen, dass Dolmetscher eigenständig teile macht. Das ist
644 mir Ansicht eher unrecht. Ich formuliere immer gerne, auch wenn
645 Standard Module sind, will ich gerne die Formulierung außer in
646 konkreten Fall. #00:30:39-1#
647

648 151 I: #00:30:39-1# Also diese Rechtsmittelbelehrung, oder?? #00:30:43-5#
649

650 152 B: #00:30:43-5# Rechtsmittelbelehrung oder Anklagen zusammenfassen solche
651 Dinge. #00:30:47-8#
652

653 153 I: #00:30:47-8# Also Sie sagen dann nie zu dem Dolmetscher: jetzt machen Sie das
654 und das sondern Sie sprechen direkt und der Dolmetscher soll
655 übertragen? #00:30:57-1#
656

657 154 B: #00:30:57-1# Genau Ja! Der soll übertragen. Entweder ich nehme den Strafantrag
658 und sage übersetzen Sie bitte jetzt den gesamten Strafantrag, aber
659 wenn ich zusammenfassen will, dann will ich selber

660 zusammenfassen und nicht dem Dolmetscher sagen, können Sie
661 ihm das kurz zusammenfassen. Das würde ich eher nicht wollen.
662 #00:31:12-3#
663

664 155 I: #00:31:12-3# Dann kommen wir jetzt zum Zeichnen und zwar wäre super, wenn
665 Sie mir eine oder zwei Situationen einfach aufzeichnen können
666 zum Beispiel wie es im Verhandlungssaal aussieht, oder ob es
667 auch andere Räume, Räumlichkeiten, Situationen gibt, wo Sie mit
668 dem Angeklagten und Dolmetscher zusammen sind? #00:31:46-4#
669

670 156 B: #00:31:46-4# Soll ich jetzt Verhandlungssaal? #00:31:47-6#
671

672 157 I: #00:31:47-6# Genau! Das wäre super, nur als bezeichnen. #00:31:50-5#
673

674 158 B: #00:31:50-5# Ich bin im Zeichnen schlecht, sollten aber an sich weitgehend alle
675 die Zeichnungen ähnlich ausschauen, oder? Richter richte man da
676 oben in der Mitte, dann recht den Angeklagten, #00:32:13-5#
677

678 159 I: #00:32:13-5# Ja einfach wo die Beteiligten, Staatsanwalt, Angeklagte,
679 Dolmetscher, Strafverteidiger...immer interessant in welchen
680 Situationen die Personen wo aussitzen, wie schaut aus, wenn der
681 Anwalt dabei ist, wenn er nicht dabei ist? Solche Dinge oder eben,
682 wenn mehrere Angeklagte sind, die Zeugen? #00:32:37-6#
683

684 160 B: #00:32:37-6# Dann schreibe ich da mal dazu Vernehmung Angeklagter; wenn
685 der Angeklagter vernommen wird, dann habe ich hier den
686 Angeklagten, und habe den Dolmetscher entweder hier, manchmal
687 auch hier. #00:33:04-5#
688

689 161 I: #00:33:04-5# Weisen Sie die Plätze an, oder setzen die sich selbst hin?
690 #00:33:08-2#
691

692 162 B: #00:33:08-2# Manchmal so, manchmal so. nicht immer gleich, ich schreibe dazu
693 entweder oder, Aber ich sage es nicht immer, manche sagen ich
694 sitze lieber da und dass ist mir dann sehr reicht, und manche sagen
695 ich sitze lieber da, sage ich meistens auch ok. #00:33:30-6#
696

697 163 I: #00:33:30-6# haben Sie nur eine Präferenz zwischen den beiden Plätzen?
698 #00:33:33-4#
699

700 164 B: #00:33:33-4# Mir ist das lieber (ich schreibe Präferenz, oder bevorzugt, oder) das
701 ist dann Bild 1, lieber ist es mir, wenn der Dolmetscher dort sitzt,
702 wo da später der Angeklagte sitzen wird. Es mir die
703 Lieblingsposition. #00:34:04-2#
704

705 165 I: #00:34:04-2# Ok weil der da noch flüstern soll? #00:34:07-6#
706

707 166 B: #00:34:07-6# Flüstern kann und weil das vom Setting her von Beginn an
708weiß ich nicht #00:34:13-9#
709

710 167 I: #00:34:13-9# Dass der nicht neben Ihnen sitzt auf der Richterbank, sondern.....

711 #00:34:19-8#
712
713 168 B: #00:34:19-8# Genau, sonst nimmt er irgendwie eine andere Rolle, natürlich der
714 Angeklagte interpretieren könnte, dass es sein Helfer ist. Wenn er
715 neben dem Richter sitzt da rieht den Eindruck der Interpretation,
716 das ist nur der Gerichtshelfer. Ja in weiteren Verfahren (jetzt bin
717 ich bei Bild 2 dann), wenn der Angeklagte auf seinem Platz sitzt an
718 der Seite und in der Mitte sitzen dann die Zeugen, dann schaue ich
719 meistens, dass der Dolmetscher neben dem Angeklagten sitzt,
720 damit er flüstern kann. Es kommen aber manchmal Verhandlungen
721 vor, wo der Dolmetscher immer neben mir leibt, dann wird aber
722 tendenziell nochmal zusammengefasst gedolmetscht. Wenn noch
723 ein Verteidiger dabei ist, dann haben wir meistens weniger Platz;
724 dann ist es aber oft so, dass der Verteidiger, Angeklagter und der
725 Dolmetscher trotzdem nebeneinandersitzen, damit der
726 Dolmetscher flüster dolmetschen kann. Wenn mehrere
727 Dolmetscher da sind, dannalso insgesamt haben wir Ansicht
728 drei recht gute Positionen, die verwendet werden, der Dolmetscher
729 kann dann beim Angeklagten sitzen, dann kann ein weiterer
730 Dolmetscher an der Richterbanksitzen, und der Dritte vielleicht
731 neben dem Staatsanwalt. Das ist wenn mehrere Dolmetscher dabei
732 sind, sie können auch verteilt sitzen. In seltenen Fällen sitzt der
733 Dolmetscher neben dem Angeklagten, während der Angeklagte
734 aussagt direkt neben dem Angeklagten, das machen wir aber ganz
735 selten, normal sitzt ern der Seite. #00:36:10-7#
736
737 169 I: #00:36:10-7# In welchem Fall sitzt er dann direkt neben dem Angeklagten?
738 #00:36:13-5#
739
740 170 B: #00:36:13-5# Wenn da die beiden Bänke zum Beispiel sehr voll wären, weil 2
741 oder 3 Verteidiger dabei sind und mehrere Angeklagte; Also bei
742 mehreren Angeklagten haben wir recht kleine Verhandlungssäle, da
743 sitzen die Angeklagten dann überhaupt manchmal recht
744 unkonventionell, manchmal 1 oder 2 Angeklagten in der ersten
745 Zuschauer Bank, Dann würde man auch der Dolmetscher zum
746 Flüsterdolmetschen meistens dazu schicken. Aber das ist jetzt nicht
747 so oft. Aber das kann passieren. In dem Setting, was jetzt
748 manchmal kommt (das nenne ich jetzt Bild 3) die Einvernahmen
749 im Zimmer, da wo wir jetzt sind, das passiert auch noch öfter, da
750 ist dann der Rechterschreibtisch (der normal Schreibtisch),
751 und wenn ich Leute befrage, dann sitzen die auf einem Sessel vor
752 dem Schreibtisch und der Dolmetscher sitzt dann in der Regel
753 daneben (das wäre das Setting bei Einvernahmen). #00:37:20-6#
754
755 171 I: #00:37:20-6# Und funktioniert das, dass der Dolmetscher danebensitzt. also
756 Könnte auch seitlich setzen. #00:37:26-7#
757
758 172 B: #00:37:26-7# Ja der könnte auch seitlich setzen. Das funktioniert jetzt so dass mir
759 nicht störend das auffällt dabei. #00:37:37-7#
760
761 173 I: #00:37:37-7# Wie ist denn da, mit der Sicht und Hörverständnis? Also gibt's da

762 Unterschied nachdem wo der Dolmetscher sich da befindet?
763 #00:37:50-1#
764

765 174 B: #00:37:50-1# Ja! Also ich finde so von der Sicht her ist es mir angenehm, wenn
766 der Dolmetscher und der Angeklagter nebeneinandersitzen, weil
767 ich dann quasi eine Blickrichtung habe, wenn die abwechselnd
768 sprechen schaue ich mir trotzdem immer in dieselbe Richtung,
769 während wenn der Fremdsprachige spricht und der Dolmetscher
770 übersetzt irgendwo und die sitzen weit auseinander, dann schaut
771 man eigentlich ständig hin und her, insofern ist es mir auch deshalb
772 lieber, wenn der Dolmetscher neben dem Angeklagten sitzt, weil
773 da schaue ich in eine Richtung sie beide und sonst drehe ständig
774 hin und her. #00:38:26-3#
775

776 175 I: #00:38:26-3# Und hat das auch einen Einfluss auf die Angeklagten, je nachdem
777 wo der Dolmetscher sich befindet? #00:38:35-5#
778

779 176 B: #00:38:35-5# Ja ich denke schon, ich könnte es jetzt aber schwer sagen, dass auf
780 die Angeklagten genau wirkt. Wenn der Dolmetscher daneben
781 sitzt, glaube ich entsteht bei den Angeklagten wahrscheinlich schon
782 ein bisschen das Gefühl, dass er zu ihnen gehört und eher Helfer
783 ist; das könnte ich schon vorstellen. #00:38:54-0#
784

785 177 I: #00:38:54-0# Beobachten Sie da öfter so Seitengesprächen zwischen den beiden,
786 oder? #00:38:56-8#
787

788 178 B: #00:38:56-8# Ja schon, also wenn der Dolmetscher direkt beim Angeklagten sitzt
789 während der Verhandlung, kommen die Angeklagten schon auf die
790 Idee viele Fragen direkt an den Dolmetscher zu richten. #00:39:06-
791 3#
792

793 179 I: #00:39:06-3# Und greifen Sie da auch ein, wenn Sie das bemerken. #00:39:09-
794 0#
795

796 180 B: #00:39:09-0# An sich nur wenn störend ist oder wenn es zu lang ist oder zu oft,
797 aber manchmal erkennt man so Dinge, dass der Angeklagte dann
798 halt einfach fragt, wer ist der? und der Dolmetscher sagt das ist jetzt
799 der Zeuge. Das kommt schon oder solche Dinge, also wenn nicht
800 stört, denke ich ist das ok, wenn der Dolmetscher so Infos gibt, was
801 da grade passiert. #00:39:32-5#
802

803 181 I: #00:39:32-5# Was ist Ihr Verhältnis zu den Dolmetschern, wie nehmen Sie die
804 wahr? Also sind die Jetzt externe Dienstleister oder gehören die
805 zum Gericht? #00:39:47-6#
806

807 182 B: #00:39:47-6# Ich würde gerne eher als externe Dienstleister sehen gleich wie
808 Sachverständigen; die beiden Gruppen eigentlich ziemlich gleich
809 sind. #00:39:54-6#
810

811 183 I: #00:39:54-6# Wie nehmen Sie die wahr hinsichtlich Vertrauens? #00:40:04-4#
812

813 184 B: #00:40:04-4# Meinen Sie Vertrauenswürdigkeit und so? #00:40:12-1#
814
815 185 I: #00:40:12-1# Genau ja! #00:40:14-4#
816
817 186 B: #00:40:14-4# Also man kann als Richter relativ viel auswählen eben bei
818 Sachverständigen genauso man nimmt einfach die Leute, wo man
819 den Eindruck hat, das ist jetzt professionell. einfach sagen
820 Professionalität, und ich vertraue dann schon drauf, wenn man mit
821 wem noch nicht viel gearbeitet hat, dass man dementsprechend
822 misstrauisch oder aufmerksamer was die Professionalität
823 anbelangt. Also wenn ich weiß, jemand ist professionell, vertraue
824 ich darauf auch wenn ich kurz was nicht verstehe, dass ich total
825 mich aufmerksam mache, und dass man nicht zum Beispiel sagt
826 bedroht er jetzt grad einen Zeugen oder sagt ihm das Gericht ist
827 völlig egal, weil das lauter idioten sind. Wenn ich jemanden noch
828 nicht so kenne, weiß ich noch nicht genau, wie der Dolmetscherin
829 schwierigen Situationen reagiert. #00:41:03-4#
830
831 187 I: #00:41:03-4# Also solche Fälle hat schon gegeben? Das da Schwierigkeiten...
832 #00:41:07-1#
833
834 188 B: #00:41:07-1# Ja es gibt schon; passiert manchmal bei Dolmetschern, die ich nicht
835 so gut kenne und dass ich dann öfter nachfragen muss, was die
836 Leute jetzt gesagt haben, weil es dann manchmal unangenehm zu
837 sagen der hat das Gericht beleidigt oder solche Dinge. Was
838 natürlich blödiige Situation ist. #00:41:28-5#
839
840 189 I: #00:41:28-5# Das ist auch schon vorgekommen? #00:41:31-2#
841
842 190 B: #00:41:31-2# Es kommt schon vor. #00:41:31-5#
843
844 191 I: #00:41:31-5# Kommt öfter vor? #00:41:34-5#
845
846 192 B: #00:41:34-5# Also schon jedes Jahr ein zwei Mal, öfter würde ich sagen. Also
847 natürlich an sich völlig unabhängig von Herkunft und
848 fremdsprachigen, Muttersprache, passiert auch auf Deutsch.
849 #00:41:51-0#
850
851 193 I: #00:41:51-0# Bezüglich des kulturellen Kontexts von den Angeklagten, haben
852 sie da das Gefühl, dass über die Dolmetschung gut abgedeckt wird;
853 also dass die den kulturellen Kontext da irgendwie mitnehmen,
854 wenn da Schwierigkeiten bei Kommunikation gibt? #00:42:37-1#
855
856 194 B: #00:42:37-1# Generell schon würde ich sagen; manchmal fragt man nach bei
857 manchen Dingen. Es wird aber auch hintransportiert, also ich kann
858 mich erinnern das einmal gehabt mit indischen Führerscheinen und
859 ist drum gegangen, ob der indische Führerschein gefälscht ist oder
860 nicht. weiß ich nicht ob ich nachgefragt habe oder nicht aber wo
861 dann die Dolmetscherin gesagt hat, dass man den Führerschein in
862 Indien zum Beispiel immer nur mit schönen Geldzahlungen
863 bekommt und das einfach ein anderes System ist als bei uns. Ob da

864 jetzt gefälscht ist oder nicht, aber es läuft nicht so ab, wenn man
865 sich das in Europa vorstellt. Das sind dann wichtige Infos.
866 #00:43:16-8#
867
868 195 I: #00:43:16-8# Das hat die Dolmetscherin erklärt? #00:43:20-2#
869
870 196 B: #00:43:20-2# Das hat die Dolmetscherin eingebracht ja. #00:43:21-8#
871
872 197 I: #00:43:21-8# Sprechen Sie das auch vorher mal ab, wenn Sie dann schwierigen
873 kulturellen Fall haben? Oder ist Ihnen das dann recht, wenn es von
874 den Dolmetschern einfach Ad Hoc kommt? #00:43:35-3#
875
876 198 B: #00:43:35-3# Mir ist recht, wenn von den Dolmetschern viele Infos kommen. Bei
877 viele Dingen sowohl bei Redewendungen, die man oft nicht
878 einschätzen kann, auch Beschimpfungen oder Drohungen kann
879 man schwer einschätzen in der Fremdsprache, was das wirklich
880 jetzt bedeutet. Also ich finde das sehr angenehm, wenn der
881 Dolmetscher sagt es wird oft verwendet aber ist nicht ernst oder
882 (43:53-43:56 ??) oder was auch immer. #00:43:58-6#
883
884 199 I: #00:43:58-6# Und so rechtliche Fachbegriffe, die Sie in der Verhandlung
885 verwenden, vertrauen Sie da drauf, dass die Dolmetscher diese
886 Fachbegriffe dann so den Angeklagten erklären, dass sie verstehen
887 oder wenn Sie merken der Angeklagte hat jetzt keine gute
888 schulische Bildung, dass Sie dann ihm erklären und die
889 Dolmetscher dolmetschen das noch oder wie läuft das ab?
890 #00:44:24-0#
891
892 200 B: #00:44:24-0# Generell habe ich eher den Ansatz, dass ich versuche die
893 Fachsprache zu vermeiden, dass immer in einfachen Worten zu
894 erklären. Ungeachtet jetzt ob Fremdsprachig oder Muttersprachig
895 oder Amtssprachlich; deshalb ist tendenziell eher vorformulieren.
896 Also lieber ich sage in einfachen Worten als jetzt völlig drauf zu
897 vertrauen, dass der Dolmetscher es macht. Finde ich ansich besser
898 bei Dingen, die ununterbrochen vorkommen, finde ich das ansich
899 nicht zumutbar für die Dolmetscher, dass die das genau wissen;
900 Gesetze ändern sich oft und so weiter. Und da immer zu vertrauen,
901 dass der Dolmetscher das grad richtig trifft, finde ich ein bisschen
902 gewagt. #00:45:02-8#
903
904 201 I: #00:45:02-8# Sie erklären das dann? #00:45:06-3#
905
906 202 B: #00:45:06-3# Genau ich erkläre das ad hoc und fasse das in eigenen Worten. Also
907 ich mache das bei der Rechtsmittelbelehrung in der Regel zum
908 Beispiel immer so, dass ich sag sie können eine Berufung machen
909 bis Montag, und werde nicht sagen nach 3 Werktagen fehlt ein
910 Rechtsmittel. Und das mache ich aber ohne Unterschied jetzt, ob
911 bei fremdsprachigen oder Amtssprache. #00:45:28-0#
912
913 203 I: #00:45:28-0# Und wenn jetzt ein Fall über mehrere Termine hinwegläuft, holen
914 Sie dann denselben Dolmetscher oder immer einen anderen?

915 #00:45:40-4#

916

917 204 B: #00:45:40-4# In der Regel denselben, wobei die Dolmetscher sich manchmal

918 vertreten lassen, was mich dann nicht stört aber. #00:45:48-4#

919

920 205 I: #00:45:48-4# Aus welchem Grund denselben? #00:45:51-0#

921

922 206 B: #00:45:51-0# Warum denselben? Ja weil es einfach ökonomischer und

923 effizienter, wenn die Leute den Fall schon kennen; und weil man

924 ja generell nicht sehr viel wechselt. Weiß ich die Hauptsprachen

925 sind wahrscheinlich Türkisch, BKS, Dari Farsi, Arabisch und so

926 weiter und man arbeitet ständig meistens eh nicht mit mehr als zwei

927 drei Leuten pro Sprache. Und nehme ich in derselben Verhandlung

928 meistens schon denselben Dolmetscher. Oft vertragen schon auch

929 den Termin, wenn der Dolmetschung möglich ist, dann ist schon

930 mal dieses Problem gelöst, ob der Dolmetscher Zeit hat?

931 #00:46:33-3#

932

933 207 I: #00:46:33-3# Gibt's ein Unterschied bei den Verhandlungen, also bei der

934 Kommunikation, wenn jetzt ein anderer Dolmetscher ist, also wenn

935 dann stattfindet. Iist dann schwieriger, dauert länger? #00:46:44-

936 9#

937

938 208 B: #00:46:44-9# Kein großer Unterschied denke ich an. Wobei muss man ein Paar

939 Dinge weniger erklären, wenn der Dolmetscher derselbe ist;

940 Dolmetscher ist dann einfach besser vorbereitet auf den

941 Folgetermin. Das macht es wahrscheinlich ein bisschen einfacher

942 und schneller. #00:46:58-7#

943

944 209 I: #00:46:58-7# dann haben wir eigentlich eh ziemlich alles durch! haben Sie noch

945 irgendwelche Anmerkungen, irgendwas zu den Dolmetschern?

946 #00:47:17-0#

947

948 210 B: #00:47:17-0# Nein ich weiß nicht ob jetzt was fehlt; also es gibt möglichst viel

949 Umfang glaube ich es wichtig; ich glaube es spielt eine Rolle,

950 welche Gerichtstyp das ist, weil da das ist doch sehr

951 niederschwellig und es geht oft ziemlich wenig und wenn ich nach

952 zwei Zeugen zum Beispiel weiß, es geht eindeutig in Richtung

953 Freispruch, dann lasse ich wahrscheinlich tendenziell

954 umfangmäßig weniger dolmetschen als ich mir denk da geht's noch

955 um viel. Also solche Gedanken schwingen schon noch immer mit;

956 oder wenn ich an einem Verfahren vom Beginnen denke das wird

957 zum 90% Freispruch, wird wahrscheinlich tendenziell weniger

958 gedolmetscht; also man versucht immer auch abzuwägen, wie stark

959 am sich die Rechte des Angeklagten schützen, wenn ich weiß ich

960 brauche da nicht so auf ihn aufpassen, weil da kann ihm nichts

961 passieren, dann dolmetsch ich tendenziell auch weniger. Solche

962 Überlegungen glaube ich spielen ann bei jeden ein bisschen mit.

963 #00:48:14-1#

964

965 211 I: #00:48:14-1# Was mir grade eingefallen ist, gibt's eigentlich auch Fälle, in denen

966 der Angeklagte dem Dolmetscher nicht vertraut oder gegen den
 967 was hat oder das ist kulturell, wenn die aus zwei verschiedenen
 968 Ländern kommen? #00:48:28-1#
 969
 970 212 B: #00:48:28-1# Ja das kommt manchmal vor. Das war früher recht stark bei den Ex
 971 Jugoslawischen Sprachen vor 15-20 Jahren war das da ein Problem
 972 oder ein Verhältnis Kosovo – Serbisch wo die Leute beiden
 973 Sprachen können und dann sagt ich verstehe kein Serbisch. Es hat
 974 dann am Beginn irgendwie nach dem Zerfall von Russland hat das
 975 auch manchmal mitgespielt bei den Völkern, dass die Leute gesagt
 976 haben, ich kann nicht Russisch, ich spreche nur Kasachisch so
 977 irgendwas. In letzter Zeit haben wir da eigentlich weniger Fällen.
 978 Es kommt manchmal vor bei arabischen Sprachen, dass auch die
 979 Dolmetscher sagen, wir haben so eine Vielzahl an varianten, ich
 980 verstehe ihn schlecht. Hin und wieder sagen auch die
 981 Arabischsprachigen -die Fremdsprachigen- ich verstehe den
 982 Dolmetscher nicht optimal; es kommt nicht oft vor aber manchmal,
 983 aber weniger jetzt aus A Version sondern als Hinweis wir sprechen
 984 doch deutlich unterschiedlich, und dann besprechen wir meistens
 985 ob es geht oder nicht, weil man da sicher nicht alles abdecken
 986 können bei Arabisch, und in der Liste steht ja dann nur Arabisch;
 987 ich tu mir jetzt auch schwer, wenn da Dolmetscher (49:39-49:42
 988 ??) und wir Bräuchen da Jemand der südlich aus Maroko oder so
 989 abdeckt, ich finde die Leute dann gar nicht; also ich tu mir sehr
 990 schwer wen zu finden, weil ich aus der Liste nicht erkennen kann
 991 (49:54 ??) doch wäre sonst nicht wusste, wo ich die zu suchen
 992 beginne. #00:49:58-4#
 993
 994 213 I: #00:49:58-4# Hat es dann auch Fälle gegeben, wo zwei Dolmetscher Anwesend
 995 waren? #00:50:02-7#
 996
 997 214 B: #00:50:02-7# Für dieselbe Sprache? Oder meher oder weniger? Oder
 998 verschiedenen Sprachen? Oder dass man so releg #00:50:12-4#
 999
 1000 215 I: #00:50:12-4# Genau #00:50:13-9#
 1001
 1002 216 B: #00:50:13-9# Kann ich mich nicht erinnern. Dass man so irgendwie über Englisch gehen
 1003 oder so?! ich kann mich nicht erinnern. #00:50:20-3#
 1004
 1005 217 I: #00:50:20-3# Sonst irgendwas, irgendwie Auffälligkeiten, Schwierigkeiten,
 1006 Probleme.. #00:50:31-8#
 1007
 1008 218 B: #00:50:31-8# Ich glaube es ist einfach da mangle sind für die gerichtliche
 1009 Praxis. das größte Problem, dass wir relativ viel Zeit verlieren mit
 1010 dem Dolmetschersuchen; das ist einmal ein Störfaktor für den
 1011 Betrieb. #00:50:46-8#
 1012
 1013 219 I: #00:50:46-8# Wenn da jetzt in Mangel Sprachen oder schlecht ausgebildete
 1014 Dolmetscher kommen und eben wenig Gerichtspraxis haben, ist
 1015 das dann auch ein Problem jetzt mit Abläufen, mit Fachtermini, mit
 1016 solchen Dingen? #00:51:09-0#

1017
1018 220 B: #00:51:09-0# Ja, manchmal schon. Also bei Urdu und solche Sprachen auch bei
1019 Tschetschenisch passiert es oft, dass man dann ziemlich viel
1020 erklären müssen. Es ist aber kein großes Unglück, so halbwegs ist
1021 es nicht so schlimm, verschmerzbar, aber es stört natürlich, man
1022 merkt schon, kann auch bei Straßenverkehr oder so bei
1023 Fachterminologie der Dolmetscher das selten machen oder wenig
1024 Zugang zum Thema haben. Dass dann die Kommunikation eben
1025 schwierig sein kann, trotz der Sprachkenntnisse. #00:51:41-5#
1026
1027 221 I: #00:51:41-5# Und bei der Rechtsmittelbelehrung, wenn die Rechte erklärt, wird
1028 dann auch hier das Recht auf Dolmetschung nochmal erwähnt,
1029 überhaupt erst erwähnt? #00:51:56-5#
1030
1031 222 B: #00:51:56-5# Na ja, wenn der Dolmetscher schon da ist, danke ich es ist meistens kein
1032 großes Thema; wenn er nicht da ist, dann schon. Also wir vertagen
1033 schon auch öfter, weil die Leute nicht ausreichen Deutsch können.
1034 Oft es ist so, dass wenn die Leute sagen, ich kann ein bisschen
1035 Deutsch, aber ich brauche einen Dolmetscher, dass man mal ein
1036 Paar zentrale Punkte festmacht, dass man die Personalien
1037 durchgeht, und versuche zumindest zu ermitteln, wollen sie jetzt
1038 Zeugen beantragen, damit man nicht so viele Stufen verliert und
1039 dann kann der vielleicht sagen ich mag die und die Person als
1040 Zeugen, damit wir dann beim nächsten Termin dann oft zumindest
1041 auf einmal fertig werden können. #00:52:34-9#
1042
1043 223 I: #00:52:34-9# Aber haben Sie dann den Eindruck, dass die Person im Vorhin
1044 nicht über das Recht Bescheid gewusst hat, über das Recht auf
1045 Dolmetschung? Also das jetzt bei Polizei, bei der Einvernahme
1046 unter den Tisch gefallen ist was auch immer? #00:52:50-6#
1047
1048 224 B: #00:52:50-6# Ja wahrscheinlich schon schlecht informiert, umgekehrt gibt's auch
1049 Leute, die Dolmetscher mitbringen aus Bekannten oder
1050 Freundeskreis, weil sie überhaupt davon ausgehen, dass es ihre
1051 Aufgabe ist, sich drum zu kümmern, also es kommt in die
1052 umgekehrte Richtung auch vor, oder dass die Leute anrufen und
1053 sagen ich bringe wen mit, ich muss wen mitbringen? Oder dass die
1054 Leute sagen ich brauche einen Dolmetscher wer werde dann
1055 bezahlen; also manche rufen schon vorher an und sprechen das.
1056 #00:53:23-3#
1057
1058 225 I: #00:53:23-3# Und werden die dann aber auch bei der Verhandlung als
1059 Dolmetscher eingesetzt, wenn die mitgebracht werden? #00:53:28-
1060 7#
1061
1062 226 B: #00:53:28-7# Nein in der Regel nie. Also wir achten immer drauf, dass wir
1063 (Unverständlich), außer bei kürzeren Auskünfte am Amtstag oder
1064 bei solchen Dingen das ist dann üblich, dass die Leute helfen, wenn
1065 kein Dolmetscher da ist; aber in der Regel es ist schon so, dass die
1066 Leute drüber bestimmen; also wenn die Leute sagen ich kann so
1067 gut Deutsch aber mir reicht das nicht ich will einen Dolmetscher,

1068 dann wird in der Regel vertagt und einen Dolmetscher beigezogen.
1069 #00:53:52-2#
1070
1071 227 I: #00:53:52-2# Am Schluss würde ich noch gerne zwei Sachen fragen und zwar
1072 werden wir ja diese transkulturelle Law Clinic starten Sie wissen
1073 wahrscheinlich eh schon. #00:54:19-5#
1074
1075 228 B: #00:54:19-5# Ja ich habe es gehört, sehr viel weiß ich nicht aber das irgendwie
1076 das Gespräche habe ich irgendwie mitbekommen. #00:54:26-0#
1077
1078 229 I: #00:54:26-0# Also dann sollen dann Jus Studierende in Zusammenarbeit mit
1079 Translationsstudierenden eben rechtliche Hilfe was auch immer
1080 bieten. #00:54:38-8#
1081
1082 230 B: #00:54:38-8# Ganz allgemein, oder? Also nicht auf Asylbereich beschränkt oder
1083 so? #00:54:42-9#
1084
1085 231 I: #00:54:42-9# Nein Strafverfahren einfach Personen die irgendwie mit
1086 Strafrechtssystem in Kontakt geraten sind und da eben mit
1087 Dolmetschung Hilfe benötigen. Kennen Sie so was, haben Sie
1088 schon mal auch in eine Law ClinC gearbeitet? #00:55:06-3#
1089
1090 232 B: #00:55:06-3# Nein ich keine das nur aus Distanz, ich kann mich erinnern an ein
1091 Projekt, das war im Strafvollzug im Graz, das hat eine Zeitlang
1092 gegeben vor etwa 10-15 Jahren ungefähr. Das kenne ich am besten,
1093 wie das geplant war auch mit Info .. ich glaube auch es hat eine Zeit
1094 gegeben, dürfte eher wieder eingeschlafen sein. #00:55:33-9#
1095
1096 233 I: #00:55:33-9# Nein das wurde von Ministerium abgedreht. #00:55:38-1#
1097
1098 234 B: #00:55:38-1# Das war so für Insassen und Angehörige gedacht. #00:55:46-3#
1099
1100 235 I: #00:55:46-3# Denken Sie könnte das funktionieren, wäre das eine gute Sache
1101 oder? #00:55:55-3#
1102
1103 236 B: #00:55:55-3# Ja ich finde es super, glaube ich es ist nicht sehr realistisch, weil
1104 alle ersparen sich niemand sich interessiert zeigt, aber ich finde es
1105 super. #00:56:06-0#
1106
1107 237 I: #00:56:06-0# Glauben Sie, dass der Fremdsprachige Angeklagte mehr Info haben
1108 sollten bevor sie ans Gericht zum Beispiel kommen? #00:56:14-2#
1109
1110 238 B: #00:56:14-2# Ja glaube ich schon, also ich glaube, dass man aus Mangel der
1111 Sprache immer große Informationsbedürfnis hat. #00:56:22-2#
1112
1113 239 I: #00:56:22-2# Würden Sie jetzt sagen es gibt so wenige solche Angebote, oder
1114 einfach nicht kommuniziert oder nicht in Anspruch genommen.
1115 #00:56:32-2#
1116
1117 240 B: #00:56:32-2# Na ich glaube es gibt schon zu wenig Niederschwellige, glaube ich
1118 schon. #00:56:38-1#

1119
1120 241 I: #00:56:38-1# Vor allem das Niederschwellige wäre so die #00:56:40-9#
1121
1122 242 B: #00:56:40-9#: Glaube das ist schon wichtig, dass ich dann überlegen, wie man das
1123 irgendwie bekannt macht. #00:56:45-2#
1124
1125 243 I: #00:56:45-2# Was denken Sie? Würde das funktionieren? Online oder
1126 persönliche Termine oder schriftlich, telefonisch. #00:56:53-4#
1127
1128 244 B: #00:56:53-4# Ich glaub online bewerben ist gut und dann wahrscheinlich in die
1129 Community über die Kulturvereine hineingehen, wie die syrische
1130 Gruppe zum Beispiel ist sehr überschaubar und irrsinnig vernetzt,
1131 und dann muss man dann mit den Infos hingehen, wenn man das
1132 Arabische abdeckt denke ich. #00:57:13-7#
1133
1134 245 I: #00:57:13-7# Dann würde mich nur interessieren, ob Sie irgendwie
1135 Fortbildungswünsche haben vor allem in Bezug auf
1136 Dolmetschungen, also dass man an gemeinsamen Weiterbildungen
1137 mit Dolmetschern teilnimmt? #00:57:35-0#
1138
1139 246 B: #00:57:35-0# Ja ich glaube generell, dass man mehr Berufsübergreifend machen
1140 sollte. eher so kürzere Dinge glaube ich halbtägig oder eintägig.
1141 #00:57:47-4#
1142
1143 247 I: #00:57:47-4# Haben Sie sich da auch mal mit anderen Richtern oder sonstigen
1144 Juristen ausgetauscht über das Dolmetschen, also ist das ein Thema
1145 auch? #00:58:01-7#
1146
1147 248 B: #00:58:01-7# Es ist schon ein Thema, ohja als Thema ist es schon präsent würde
1148 ich sagen. Ich glaube einfach viel Wissen fehlt, ich würde immer
1149 sehr viel in der Grundausbildung machen. Erstens wäre es schon
1150 gut das in die UNI reinzubringen ich glaub das bei den juristischen
1151 Fakultäten schon große Defizit das blenden einfach so viele Dinge
1152 aus, die in der Praxis eine große Rolle spielen. Als ich würde schon
1153 irgendwie in die UNI mitreinzugehen stärker und dann in die
1154 Grundausbildung auch bei den Richterinnen und Richter.
1155 #00:58:30-3#
1156
1157 249 I: #00:58:30-3# Also jetzt weniger Personen die schon im Beruf stehen, sondern
1158 mehr noch in der... #00:58:35-9#
1159
1160 250 B: #00:58:35-9# Ich konzentriere mich immer gern auf die Grundausbildung, weil
1161 da irgendwie abgespielten Abläufe zu ändern und Gewonheiten ist
1162 so schwierig, aber die Berufseinsteiger zu informieren glaube ich
1163 es ist gescheitert. #00:58:48-3#
1164
1165 251 I: #00:58:48-3# Wäre das gut jetzt in der Ausbildung als Pflichtgeschichte
1166 anzubieten? #00:58:59-0#
1167
1168 252 B: #00:58:59-0# Ja würde schon als Pflicht machen. #00:59:01-6#
1169

1170 253 I: #00:59:01-6# Oder meinen Sie würden diese Personen das auch in ihrer Freizeit
1171 quasi als Weiterbildung machen wollen? #00:59:07-7#
1172

1173 254 B: #00:59:07-7# Schwierig glaube ich. Würde eher zur Pflicht neigen, das in die
1174 Pflichtmodule hineintun. Glaub jetzt nicht, dass man so wahnsinnig
1175 viel wissen muss, aber mit ein Paar Einheiten glaube ich ist das
1176 wesentliche schon untergebracht, weil jetzt in Moment fokussieren
1177 die Richter halt sehr stark wen erreiche ich schnell, ist der
1178 pünktlich, nimmt er mir viel ab vielleicht, und das davon
1179 einbisschen wegzubringen und mehr die Sicht des
1180 Fremdsprachigen näher zu bringen, um das bewusst zu machen,
1181 was bedeutet das, wenn ich nicht alles übersetzt bekomme. Ich
1182 kann da ja eigentlich keine Frage stellen an den Zeugen. Diese
1183 Dinge bewusst zu machen. Ich glaube das wäre das entscheidende.
1184 #00:59:47-2#
1185

1186 255 I: #00:59:47-2# Haben Sie eigentlich schon mit anderen Berufsgruppen außer
1187 Dolmetschern gemeinsamen Weiterbildungen gemacht oder gibt
1188 sowas überhaupt? #00:59:59-8#
1189

1190 256 B: #00:59:59-8# Ohja gibt's schon einiges mit wem haben wir vor allem haben wir
1191 schon querdurch eigentlich mit Mediziner, Psychiatern relativ
1192 viel, mit Sachverständigen hin und wieder, mit Polizei hin und
1193 wieder. #01:00:18-0#
1194

1195 257 I: #01:00:18-0# Mit Dolmetschern? #01:00:20-2#
1196

1197 258 B: #01:00:20-2# Dolmetschung selten. Ganz wenig. Das waren so mehr punktuelle
1198 und Kettmäßige oder Tagungsmäßige Dinge, weniger so klassische
1199 Fortbildungsveranstaltungen. Aber die Leute sind in der Grund
1200 Ausbildungen natürlich in der Praxis viel in Verhandlungen und
1201 das wird wahrscheinlich schon viel bringen, wenn Dolmetscher
1202 und eingebende Richter zum Beispiel gemeinsam Verhandlungen
1203 analysieren, wie heute wenn man einen Block hat mit 3-4
1204 Verhandlungen, weiterberufsgruppen das beobachten oder auf
1205 Video dann auswerten und das bespricht das aus verschiedenen
1206 Berufssichten wichtig ist, solche Dinge sollten schon was bringen.
1207 #01:01:09-2#
1208

1209 259 I: #01:01:09-2# Das ist ein cooler Ansatz. #01:01:10-8#
1210

1211 260 B: #01:01:10-8# Oder halt auch so, wenn die Studie dann fertig ist, wenn man das
1212 einbezieht in die Ausbildung, weil das wahrscheinlich viel an AH!
1213 Erlebnissen passiert. #01:01:28-1#
1214

1215 261 I: #01:01:28-1# Das heißt die Juristen oder eben die Richteranwälter, Anwälte wie
1216 auch immer allerdings die mit dem Gericht zu tun haben, sehen das
1217 erst immer in der Praxis. #01:01:43-0#
1218

1219 262 B: #01:01:43-0# Normal ja! Doch schon! Passiert meistens in der Praxis, vorbereitet
1220 wird man ansich nicht drauf. #01:01:48-2#

1221
1222 263 I: #01:01:48-2# Und wird das dann auch in der Praxis mit dem Richter,
1223 Amtsanwärter, Praktikanten wie auch immer irgendwie konkret
1224 besprochen also spezifisch oder lernen die das so neben bei?
1225 #01:02:04-0#
1226
1227 264 B: #01:02:04-0# Das ist abhängig vom jeweiligen Richter denke ich, da wird
1228 manche geben, die den Leuten, die bei Ihnen zugeteilt sind zur
1229 Ausbildung schon erklären, wie sie das machen und warum und
1230 was ihnen fehlt, und andere wieder weniger. Allgemein sicher zu
1231 wenig, weil ansich ist glaube ich das kommt Prinzip, dass man sich
1232 vollkommen drauf verlässt, dass der Dolmetscher da schon alles
1233 richtig machen wird; und dass der vielleicht zu wenig
1234 Möglichkeiten hat oder Merkmale, woran man erkennt, dass der
1235 nicht gut macht, werden eigentlich nicht vermittelt. Das bei den
1236 Sachverständigen Gutachten eigentlich auch ähnlich. Also wenn
1237 man an sich so wenig Grundwissen irgendwie oder Psychiatrie oder
1238 Medizin das wäre normalerweise glaube ich auch sehr schlechte
1239 Gutachten. wir sind senebilisiert drauf zu achten. Wir haben das
1240 umlenkst, das sagen die Psychiater zum Beispiel immer, weil sind
1241 immer (Unverständlich) Psychisch kranken Täter, und sehr viel
1242 sexual Straftaten in das gibt einfach viele schlechte Gutachten
1243 immer in dem Bereich, die irgendwie das gesamten sexuelleben von
1244 dem Täter praktisch völlig ausblenden. Das kommt gar nicht vor.
1245 Das ist so ein ähnliches Beispiel denke ich wo man sieht, dass man
1246 schon ein Grundwissen haben muss. Und dass ich wissen muss, es
1247 kann da keiner ein Gutachten erstatten über die Gefährlichkeit von
1248 sexuellen Straftätern, der sich mit dessen Leben (Unverständlich)
1249 beschäftigt. Oder was gibt's noch von Beispielen?! Ja
1250 verschiedene, man braucht ein Basiswissen, man muss wissen, wie
1251 Krankheiten klassifiziert sind von der Welt
1252 Gesundheitsorganisation, damit ich weiß, ob der Sachverständiger
1253 (Unverständlich), also beim Dolmetschen glaube ich es ist dann
1254 ähnlich; wenn der Dolmetscher ständig in der Dritten Person oder
1255 ständig in an ein zwigespräch (Unverständlich) mit der
1256 fremdsprachigen Person erdrritten, musste ich als Richter erkennen
1257 können, dass das nicht professionell ist. Da bin ich mir nicht sicher,
1258 ob er da immer ausreichend wissen. #01:03:58-7#
1259
1260 265 I: #01:03:58-7# Also müsste Quasi ein Kriterienkatalog geben oder ähnliches?
1261 #01:04:03-8#
1262
1263 266 B: #01:04:03-8# Ja! #01:04:05-2#
1264
1265 267 I: #01:04:05-2# Und was ist ungefähr das Verhältnis zwischen guten
1266 professionellen und weniger guten Dolmetscher? Also fifty fifty,
1267 dreiviertel, oder viertel? #01:04:20-6#
1268
1269 268 B: #01:04:20-6# Bei Gericht oder bei Polizei auch? #01:04:24-7#
1270
1271 269 I: #01:04:24-7# Wenn sie da Ahnung haben, gerne Antwort! #01:04:26-7#

1272
1273 270 B: #01:04:26-7# Ich würde sagen es ist bei Gericht sicher besser, weil wir vor allem auf
1274 die ausgebildeten Dolmetscher greifen, die zu über 80% ziemlich
1275 gut würde ich sagen bei Gericht. Bei der Polizei weniger, aber ich
1276 traue mir jetzt kein Verhältnis sagen. #01:04:46-6#
1277
1278 271 I: #01:04:46-6# Aber ich habe mit einem Polizisten gesprochen und das hat mich
1279 sehr gewondert, dass der eigentlich nichts gewusst hat von diesen
1280 Gerichtsdolmetschern auch vom Lehrgang und das die eben eine
1281 eigene Liste haben, dass eigentlich zum größte Teil
1282 Laiindolmetscher sind. #01:05:03-1#
1283
1284 272 B: #01:05:03-1# Die Liste ist von Ministerium oder von oder kursiert in Wien, oder?
1285 #01:05:05-2#
1286
1287 273 I: #01:05:05-2# Na er hat gemeint eine Personalliste von der Polizei, er hat genau
1288 nicht herausfinden können, da wollte man nicht so viel verraten.
1289 Nicht mit den zertifizierten Dolmetscher zu tun gehabt und das war
1290 eine eigene Polizeiliste. #01:05:23-8#
1291
1292 274 B: #01:05:23-8# Die schneller erreichbar sind wahrscheinlich und solche Dinge.
1293 #01:05:26-9#
1294
1295 275 I: #01:05:26-9# Und das würde mich interessieren, wenn Sie da eine Ahnung
1296 haben, wie das dort abläuft und warum nicht dieselbe Liste sein
1297 kann, oder? #01:05:36-5#
1298
1299 276 B: #01:05:36-5# Weiß ich nicht, aber es gibt an sich auch Erlässe und auch im
1300 Gesetz sie haben sich überall nahegelegt, dass die an sich auf Liste
1301 und auf ausgebildete Leute ergreifen sollen. Wie die das dann
1302 wirklich machen, weiß ich nicht. #01:05:48-1#
1303
1304 277 I: #01:05:48-1# Haben Sie das Gefühl, dass das (Unverständlich) Schwierigkeiten
1305 mit sich? #01:05:56-0#
1306
1307 278 B: #01:05:56-0# Ja ich würde sagen die Polizei hat schon noch viel stärkere
1308 Tendenz, dass irgendwie alles schnell und ohne Schwierigkeiten
1309 abläuft. Also man sieht schon bei der Polizei steht ja oft nur der
1310 Name vom Dolmetscher und nicht mal die Adresse und so und dass
1311 ist schon mit dem Grund, warum ich die Leute gar nicht laden kann
1312 auch wenn ich wollte. Aber wenn nur der Name steht, was schon
1313 irrsinnig störend ist. Weil ich mir weiß, genau so könnten XY
1314 hinschreiben aber wenn der nicht im Telefonbuch steht, finde ich
1315 den nie wieder; und die Leute haben entweder kein Stempel, oder
1316 komische Stempel, oder ein Stempel, dass ähnlich aussieht wie
1317 beim Gerichtsdolmetscher und sind aber überhaupt nicht; dass sind
1318 schon Merkmale, wo man sieht, dass da nicht professionell ist. Ob
1319 die Polizei das jetzt macht, weil sie Dolmetscher wollen, die
1320 (Unverständlich) keine Ahnung. #01:06:48-0#
1321
1322 279 I: #01:06:48-0# Ich war auch einmal beim Straflandesgericht und habe da eine

1323 Verhandlung beobachtet, wo es eben sehr stark darum gegangen
1324 ist, dass bei einer Hausdurchsuchung, die Frau des Angeklagten
1325 gedolmetscht hat und daraufhin war halt die Frage, ob diese eine
1326 Tatbestand erfüllt ist oder nicht? weil der zwei Mal auf derselbe
1327 Frage was anders geantwortet hat, weil er einfach so schlecht
1328 Deutsch sprechen konnte und die Frau natürlich auch das nicht
1329 professionell gedolmetscht hat. Also ist so was auch schon mal
1330 vorgekommen, dass die Dolmetschung an sich oder diese
1331 sprachlichen Probleme an sich ein Thema waren bei der
1332 Verhandlung? #01:07:27-3#
1333

1334 280 B: #01:07:27-3# Oh ja schon. #01:07:28-5#
1335

1336 281 I: #01:07:28-5# Und das da eben das drauf zurückzuführen ist das eben bei der
1337 Polizei oder wo auch immer? #01:07:33-5#
1338

1339 282 B: #01:07:33-5# Auf jeden Fall ja! #01:07:34-8#
1340

1341 283 I: #01:07:34-8# Gibt das auch immer wieder? #01:07:36-3#
1342

1343 284 B: #01:07:36-3# Das ist ja oft bei Polizeiprotokollen so, dass man dann als Richter
1344 letztlich nicht so viel drauf gib, wenn man sieht die Polizei
1345 verwendet da ständig Frasen oder Wortfolgen, die kein Mensch
1346 verwendet, dann sage ich schon beim Deutschsprachigen ok das ist
1347 jetzt wenig Wert, weil der hat sicher nicht gesagt, ich war mir
1348 bewusst, dass ich möglicherweise einen strafrechtlichen Tat
1349 (1:07:57 ???) in kauf genommen und irgendwie so was drinnen
1350 steht, weiß ich schon ok de hat das nicht gesagt un das ganze
1351 Protokoll ist nicht viel wert und das potenziert sich dann natürlich
1352 in der Fremdsprache. #01:08:08-3#
1353

1354 285 I: #01:08:08-3# Fällt das ihnen jetzt persönlich auf oder ist das allgemeine
1355 Problem? #01:08:14-1#
1356

1357 286 B: #01:08:14-1# Würde ich sagen es ist allgemeine Problem; es wird von den Leuten
1358 auch manchmal angesprochen das ist mehr oder weniger übersetzt
1359 oder wir waren uns ungeduldig oder wir haben uns nicht gut
1360 verstanden oder er hat nicht übersetzt, was ich wollte. Das kommt
1361 schon oft vor. Es ist dann einfach Sache des Gerichts glaube ich
1362 wie man das wertet. Genau so wie die Leute oft sagen ich wollte so
1363 nicht in Protokoll also auch ohne Dolmetschung, aber die haben
1364 gesagt ich muss es unterschreiben und dann habe ich es auch
1365 unterschrieben, damit ich wegkomme oder damit in Ruhe gehe.
1366 Und das ist dann denke ich einfach Sache vom Gericht, wie man es
1367 wertet. Aber es gibt auch Dolmetscher, die sagen sie nie für die
1368 Polizei, weil dort nicht befriedigend aufgreifen. Wenn der Rahmen
1369 nicht stimmt, dann hat man automatisch schwächere Leute dort,
1370 weil die guten nicht mehr hingehen wollen. #01:09:19-7#
1371

1372 287 I: #01:09:19-7# Aber sie haben da schon mit Dolmetschern gesprochen, die das
1373 so... #01:09:22-7#

1374
1375 288 B: #01:09:22-7# Es gibt schon viele gute Dolmetscher, die sagen zur Polizei gehen
1376 sie nie mehr, weil die nicht höflich sindaber auch manche,
1377 weil sie sagen das stimmt einfach das drum herum nicht. die Welt
1378 bei der Polizei ist sicher hauerer als beim Gericht. #01:09:46-2#

Interview 4 (R2 2018): Dieser Teil des Anhangs beinhaltet ein Interview mit einem Richter, der gleichzeitig als zertifizierte Gerichtsdolmetscher tätig ist. In der Arbeit wird es zitiert als R2 2018.

- 1 1 I: #00:00:00-0#: Ja, also, wie du weißt, untersuchen wir verschiedene Aspekte von
2 Dolmetschen für Verdächtige und Beschuldigte, und in diesem
3 Fall, dieser Phase schauen wir uns einerseits die Schritte, den
4 sogenannten “Service Pass” durch die Strafjustiz an, und
5 andererseits wie das mit dem.. also einerseits die Vorgaben, die
6 rechtlichen, und andererseits wie die Realität aussieht. Und
7 deswegen würde es mich ja sehr interessieren eben, weil du ja die
8 doppelte Perspektive hast, kann man sich das vielleicht aus beiden
9 Richtungen anschauen. Ja, als erstes würde es mich interessieren,
10 seit wann du im rechtlichen Bereich tätig bist und welche Tätigkeit
11 als Erstes gekommen ist. #00:00:54-2#
12
- 13 2 B: #00:00:54-2#: Zuerst habe ich Jus studiert, das war 1981 war ich da fertig. Dann
14 habe ich die Sprachen studiert und ich glaub’ 19..... ich weiß jetzt
15 die Jahreszahl nicht, aber ich bin ca. 30 jetzt Jahre jetzt
16 Gerichtsdolmetscher, und in der Justiz bin ich auch ungefähr seit
17 der Zeit, und Richter bin ich um vier Jahre kürzer mit der
18 Ausbildung, also ich bin quasi, also 26 Jahre glaube ich bin ich jetzt
19 Richter. Und Dolmetscher eben seit ca. 30 Jahren. Ca. ’88 oder ’89
20 war die Bestellung. #00:01:36-7#
21
- 22 3 I: #00:01:36-7#: Also war von Anfang an das Interesse an beiden da? #00:01:41-5#
23
- 24 4 B: #00:01:41-5#: Es war, am Anfang wollte ich ganz was anderes machen, eher am
25 Theater, Regie und sowas, bin aber dann bei Jus gelandet, und hab
26 dann nach dem Jus-Studium eigentlich gesagt, ich möchte nicht als
27 Jurist arbeiten. Der Richterjob war für mich damals noch gar nicht
28 in Sichtweite, und ich möcht’ unbedingt Sprachen machen, weil
29 mich das immer fasziniert hat. Ich hab’ vorher schon immer
30 wieder.. meine Mutter hat mir schon als.. in der Volksschule
31 Französisch rudimentär beigebracht, und Sprachen haben mich
32 immer interessiert und dementsprechend... dann hab’ ich gesagt,
33 ich möchte eine slawische Sprache machen und so bin ich zum
34 Tschechisch gekommen, übers Russische eigentlich. Aber
35 Russisch ist gar nichts, das hab’ ich dann liegenlassen, da hab’ ich
36 nur reingeschnuppert, ein bisschen.. und dann hat sich aber
37 herausgestellt, dass bei der Justiz der Richterjob eben so interessant
38 und spannend ist, dass ich schlussendlich beides gehabt habe, und
39 ich bin dann eigentlich immer ein bisschen zweigleisig gefahren.

40 #00:02:33-7#
41
42 5 I: #00:02:33-7#: Okay, also von Anfang an wirklich beides. #00:02:37-4#
43
44 6 B: #00:02:37-4#: Ja, ja, ja, von den Interessen her.. das Interesse an den Sprachen..
45 Ich hab mich dann im Sprachstudium wohler gefühlt, weil das
46 wirklich ein Studium war im Sinne von Studium und kleinere
47 Gruppen und und und ... das Jus-Studium war ein Massenbetrieb.
48 Das hat mir nicht so gut gefallen. Ich hab' mir nicht vorstellen
49 können, einen juristischen Beruf auszuüben, aber hab' mich geirrt.
50 #00:03:01-5#
51
52 7 I: #00:03:01-5#: Okay, das heißt, deine Arbeitssprachen sind Tschechisch
53 und Deutsch. #00:03:06-1#
54
55 8 B: #00:03:06-1#: Tschechisch, Deutsch, ja. Ich mein', ich arbeite passiv auch
56 manchmal für Slowakisch, bin aber nicht zertifiziert für
57 Slowakisch. #00:03:13-5#
58
59 9 I: #00:03:13-5#: Okay, und ja.. und in der Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher,
60 in welcher Phase wirst du da meistens bestellt? Zur Polizei, bei
61 Gericht? #00:03:29-0#
62
63 10 B: #00:03:29-0#: Bei Polizei eher selten, das sind die wenigeren Fälle. Sonst auch
64 gelegentlich im Ermittlungsverfahren, also, wenn ein Häftling zu
65 befragen ist, also [unverständlich]-Sperrung. Und sonst eher, also,
66 Hauptverhandlung im Strafrecht oder normale Tagsatzung
67 Zivilrecht. Also eher im Verhandlungssaal direkt dann. Und
68 schriftlich natürlich. #00:03:49-8#
69
70 11 I: #00:03:49-8#: Ja, okay, aber... das heißt, Anwaltsgespräche, dann auch
71 eher weniger.. #00:03:56-4#
72
73 12 B: #00:03:56-4#: Hat's auch gegeben, aber eher weniger. #00:03:58-8#
74
75 13 I: #00:03:58-8#: Okay, und, das heißt, du dolmetscht durchaus auch bei
76 Richterkollegen dann.. und bist dann ganz in deiner Rolle als
77 Dolmetscher.. #00:04:08-3#
78
79 14 B: #00:04:08-3#: Ja. Sehr spannend! #00:04:10-5#
80
81 15 I: #00:04:10-5#: Ja...Ist es auch schon einmal vorgekommen, dass du in.. bei
82 einem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren gedolmetscht hast
83 und dass dann als Richter bekommen hast, oder würdest du das

84 dann sowieso ablehnen? #00:04:24-5#

85

86 16 B: #00:04:24-5#: Einmal ist gewesen und ich hab' das abgelehnt, aber die

87 Gerichtsvorsteherung hat gemeint, es sei keine Befangenheit, aber

88 irgendwie ist der Akt dann letztendlich dann weg von mir.. ich weiß

89 gar nicht, wie man das gemacht hat. Grundsätzlich, wenn ich das

90 habe.. [unverständlich].. der Richter hat eben gesagt.. das war aber

91 glaub' ich eine Dolmetschung in einem anderen Verfahren, wo der

92 Zeuge war, und dann war er bei mir Angeklagter; ist a bisschen

93 kompliziert gelaufen. Aber grundsätzlich, wenn ich Dolmetscher

94 bin.. meine Auffassung war damals, kann ich nicht mehr Richter

95 sein, weil ich vielleicht Vorinformationen hab' und ein

96 Naheverhältnis zu dem.. und die Gerichts.., Justizverwaltung hat

97 das damals anders gesehen. #00:05:05-5#

98

99 17 I: #00:05:05-5#: Ja.. und wenn du selber als Richter einen tschechischsprachigen

100 Angeklagten hast oder Zeugen, hast du dann trotzdem einen

101 Dolmetscher dabei? #00:05:14-8#

102

103 18 B: #00:05:14-8#: Natürlich, jaja.. Muss auch sein, ich kann ja nicht gleichzeitig

104 Richter und Dolmetscher in derselben Verhandlung sein. Mann

105 kann eine Verhandlung glaub' ich laut Strafprozessordnung oder

106 irgendwie, ich weiß nicht, das ist jetzt schon ewig her, dass ich mir

107 das angeschaut hab' zuletzt, man kann's nur dann führen, wenn

108 auch der Schriftführer die Sprache versteht. Weil im Endeffekt..

109 #00:05:32-1#

110

111 19 I: #00:05:32-1#: Okay, das heißt, man kann's nicht einfach so auf

112 Tschechisch führen, sondern dann müssten alle Beteiligten es auch

113 verstehen. #00:05:39-4#

114

115 20 B: #00:05:39-4#: Englisch wäre allenfalls mit viel Bauchweh möglich, dass man da

116 sagt, man macht das auf Englisch oder teilweise auf Englisch. Ich

117 meine, die Amtssprache ist trotzdem, bleibt Deutsch, aber... das

118 Dolmetschen erfordert volle Konzentration, und ich bin als

119 Dolmetscher meistens recht froh, dass ich dann die Entscheidung

120 des Kollegen nicht.. also mir den Kopf nicht zerbrechen muss,

121 sondern Kosten- und Gebührennote lege und nach Hause gehe.

122 Und als Richter bin ich, muss ich mich auf den Sachverhalt auch

123 so konzentrieren, dass ich froh bin, dass da doch jemand ist, der

124 dolmetscht. #00:06:12-3#

125

126 21 I: #00:06:12-3#: Okay. Ist es da schon mal vorgekommen, dass du in einer

127 Dolmetschung Probleme bemerkt hast, dass was fehlt? Also,

128 dolmetscht du da im Zweifels..., äh, entscheidest du da im
129 Zweifelsfall nach der Dolmetschung oder nach der Aussage?
130 #00:06:32-3#
131
132 22 B: #00:06:32-3#: Na, mitgeschrieben wird ja vom Schriftführer nur das, was die
133 Dolmetscherin sagt. Falls mir irgendwas auffällt, und das bemerke
134 ich auch bei Sprachen BKS oder Polnisch, also soweit kann ich das
135 nachvollziehen – wenn da irgendwas fehlt oder falsch läuft.. weil
136 inzwischen kennt man auch die juristischen falschen Freunde.. in
137 Polen teilweise, oder, was halt immer wieder vorkommt..
138 Rechtsbelehrungen versteht man, wenn da was falsch gesagt wird
139 oder sowas.. dann blamiere ich natürlich nicht den Dolmetscher
140 oder die Dolmetscherin, sondern sage: “Ergänzen wir das noch”
141 oder wiederhole das, was mir vorkommt, was nicht gesagt wurde,
142 dann sage ich das nochmal und dann kommt’s an.. Oder ich frag’
143 rück, wenn ich höre, der hat was gesagt und die Dolmetscherin
144 hat’s weggelassen. Dann schau’ ich, dass ich das trotzdem
145 irgendwie ins Protokoll krieg, entweder durch Nachfragen oder
146 sonst was. Also ich mach’ nicht die Dolmetscherin nieder und sag:
147 “Sie haben was vergessen!” oder so, das ist... #00:07:32-6#
148
149 23 I: #00:07:32-6#: Okay.... und, gut.. .. Wie viele Dolmetschungen hast du so
150 ungefähr durchschnittlich.. im Jahr, Monat, was auch immer?
151 #00:07:45-0#
152
153 24 B: #00:07:45-0#: Schwer zu sagen, ist unregelmäßig. Nachdem ich das als
154 Hauptberuf nicht ausübe, hab’ ich jetzt nicht.. also ich bin ja täglich
155 unterwegs.. mündlich jetzt, also nur Dolmetschungen? Mein
156 Schwergewicht ist sowieso am Schriftlichen, weil beim
157 Dolmetschen muss ich wohin fahren, also wenn ich im Haus bin,
158 kann ich geschwind ein paar Stockwerke rauffahren, aber wenn ich
159 wohin fahren muss, dann hab’ ich meistens den ganzen Vormittag
160 weg. Und so hoch sind die Gebühren nicht, dass man da.. da geht’s
161 mir jetzt eher nur ums Spannende, aber ja, ich weiß nicht.. ein Mal
162 pro Woche oder so. Und dann sind wieder längere Pausen.. das ist
163 jetzt ein bisschen hochgerechnet.
164
165 25 I: #00:08:33-0#: Und Verhandlungen, wie viele sind das so im Durchschnitt?
166 #00:08:36-0#
167
168 26 B: #00:08:36-0#: Also als Richter jetzt? #00:08:37-7#
169
170 27 I: #00:08:37-7#: Als Richter, ja. #00:08:37-7#
171

172 28 B: #00:08:37-7#: Ja, ich verhandel' jeden Dienstag ganztags und jeden Donnerstag
173 oder Freitag vormittags. Und das hängt davon ab, also, es gibt
174 kurze Verhandlungen zu 15 Minuten, wenn alles klar ist, und es
175 gibt auch Fälle, wo ich den ganzen Vormittag nur einen Akt habe.
176 Das müsst man sich dann.. pro Jahr haben wir ca., hab ich ca...
177 glaub' 400 Akten zu verhandeln. Das ist der Anfall und der bleibt
178 auch.. also, das wird auch abgearbeitet. Wobei
179 Bezirksgerichtsakten wieder weniger gewichtig sind. Also
180 Landesgerichtsrichter haben einen 40-Stunden-Tag mit weniger
181 Akten. #00:09:21-4#
182

183 29 I: #00:09:21-4#: Gut. Kommt's vor, dass du auf Tschechisch für Leute mit
184 Slowakisch dolmetscht? #00:09:32-5#
185

186 30 B: #00:09:32-5#: Manchmal werd' ich herbeigezogen, ja. Ich mein', ich weise darauf
187 hin und.. #00:09:35-4#
188

189 31 I: #00:09:35-4#: Okay, aber.. ich mein', soweit ich das weiß, von den Sprachen her
190 ist es meistens für die Kommunikation nicht wirklich ein Problem,
191 oder? #00:09:45-5#
192

193 32 B: #00:09:45-5#: Es ist kein Problem.... Die waren.. #00:09:47-5#
194

195 33 I: #00:09:47-5#: Also vor allem für Leute, die sowieso älteren Semesters sind..
196 #00:09:50-9#
197

198 34 B: #00:09:50-9#: Wie ich in Prag studiert war, waren die Medien, also Fernsehen und
199 so weiter sowieso zweisprachig, es waren slowakische Studenten,
200 man hat Tschechisch und Slowakisch miteinander gesprochen, also
201 ohne Dolmetsch, auch in der Politik. Es ist sogar so weit gegangen,
202 dass eine Sendung, wenn da die Sportsendung von einem
203 Slowakisch-Moderator gesprochen wurde, gab es ein bisschen eine
204 andere Signation, da war am Cover halt das Ganze auf Slowakisch
205 mit ein paar Buchstaben anders, und der hat Slowakisch
206 gesprochen, und der Tscheche hat dann die selbe Sendung am
207 nächsten Tag dann halt auf Tschechisch moderiert. Und jetzt gibt's
208 auch wieder gemeinsame Sendungen, "Tschechoslowakisches
209 Talent", das ist so Talenteshows, die offenbar für Tschechien
210 alleinig zu klein sind oder zu groß oder uninteressant sind, und da
211 sind zwei Moderatoren, und die Kandidaten sind aus der Slowakei,
212 und das wird ganz normal gesprochen, jeder in seiner Sprache.
213 Also das ist... #00:10:40-8#
214

215 35 I: #00:10:40-8#: Das heißt, das ist im Normalfall auch für die Bedolmetschten kein

216 Problem dann.. #00:10:46-5#

217

218 36 B: #00:10:46-5#: So hat sich noch keines ergeben, nein.. #00:10:50-1#

219

220 37 I: #00:10:50-1#: Okay. Ist schon mal vorgekommen, dass du für eine völlig falsche

221 Sprache bestellt worden bist? Also dass es, keine Ahnung,

222 Slowenisch war und sie haben dich dazu gerufen? #00:11:04-1#

223

224 38 B: #00:11:04-1#: Na, das ist manchmal schriftlich [unverständlich], dass ich dann

225 sag, das ist das Falsche, aber dann ist nichts passiert, dann schreib’

226 ich ein Mail zurück.. Dass ich gesessen wäre oder gestanden wäre

227 vor dem Verhandlungssaal und dann stellt sich heraus, das ist die

228 falsche Sprache, das nicht... Ich meine, das Bewusstsein glaub’ ich

229 ist bei den Richtern jetzt schon da, dass Slowenisch und

230 Slowakisch, dass das zwei verschiedene.. ist inzwischen schon.. es

231 war bis zur Trennung der Tschechoslowakei oft ein Problem, da

232 haben die Polizisten oft das Falsche gehabt. Aber letztendlich –

233 man sieht aus dem Namen auch schon, dass das, ob das jetzt ein

234 Slowene [unverständlich] .. Aber inzwischen ist das eh so lang’

235 schon getrennt.. Über 20 Jahre schon.. #00:11:49-4#

236

237 39 I: #00:11:49-4#: Ja, gut..... Kommt’s vor, dass Angeklagte, also jetzt die, die

238 den nicht tschechischen oder slowakischen Sprachhintergrund

239 sind, aber irgendwie einigermaßen Deutsch verstehen, dass die auf

240 eine Dolmetschung verzichten jetzt im Verfahren? #00:12:05-6#

241

242 40 B: #00:12:05-6#: Aus Richtersicht passiert mir das öfter, ja, dass die sagen, nein, sie

243 können eh Deutsch.. entweder sie können sehr gut Deutsch, also

244 gestern habe ich eine slowakische Zeugin gehabt und da war die

245 Dolmetscherin eh da, Slowakisch, und die hat fließend Deutsch

246 gesprochen, ja... Wenn die Leute, manche glauben, sie können gut

247 Deutsch und können sich auch verständigen, aber wenn’s dann

248 drum geht um Feinheiten oder um Abfolgen von irgendwelchen

249 Abläufen, oder ist das jetzt Konj.. da sitzt dann der Konjunktiv

250 nicht, dann weißt nicht, hat er das jetzt nur gemeint oder war das

251 so oder sonst... und manchmal bestehe ich zum Widerwillen der

252 Leute, die sich da eigentlich bevormundet vorkommen, der Zeugen

253 und Angeklagten: “Bitte sprechen’S mit der Dolmetscherin.” Also,

254 da muss man oft mehrmals wiederholen, weil die wollen dann, die

255 Frage ist auf Deutsch, die Antwort kommt sofort auf Deutsch, und

256 der Schriftführer sagt: “Ich weiß nicht, was er meint. Was soll ich

257 notieren?” Und ich mag’s auch nicht. Dann erklär’ ich dann den

258 Leuten schon: “Ihr Deutsch ist eh gut, aber der Schriftführer tut

259 sich leichter, hat mehr Zeit, wenn das über die Dolmetscherin

260 geht", also, irgendwie auf die Weise. #00:13:08-3#
261
262 41 I: #00:13:08-3#: Okay. Kommt's auch vor dass Leute, also Angeklagte in der
263 Verhandlung, also sich in der Verhandlung rausstellt, die haben im
264 ganzen Ermittlungsverfahren eigentlich keinen Dolmetscher
265 gehabt, sondern haben sich mit Deutsch durchgewurschtelt oder
266 mit Englisch und jetzt.. #00:13:24-1#
267
268 42 B: #00:13:24-1#: Ja, oder.. Ich hab' einmal sogar eine Anzeige wegen
269 Amtsmissbrauch gegen einen Polizisten eingebracht. Das war ganz
270 ein extremer Fall. Die Polizei wollte sich den Dolmetscher sparen,
271 das war eine ungarische Prostituierte, und die hat ihre Puffmutter
272 mitgenommen und hat dort ein Geständnis abgelegt, dass sie einen
273 Kunden bestohlen hat um 500 oder was Euro. Und sie war dann
274 weg, sie war abgetaucht in Ungarn. Und irgendwann hat sie sich
275 gemeldet mit einem Anwalt. Der Anwalt hat gesagt, ja, sie möchten
276 das erledigt haben, er möchte eine Verhandlung und hat mich dann
277 später angerufen, hat gesagt: Im Akt ist a Geständnis, sie ist, war
278 jetzt bei mir, sie sagt, sie ist nicht geständig, aber vor allem: sie
279 kann kein Wort Deutsch. Ich konnte mit ihr nicht kommunizieren,
280 der Polizist hat sie ohne Dolmetscherin vernommen. Und nur als
281 Vertrauensperson nur diese Bekannte, die Puffmutter quasi,
282 Zuhälterin gewesen. Und dann hat sich herausgestellt, dass der
283 Polizist einfach die befragt hat und als Dolmetscherin missbraucht
284 hat, die andere, die möglicherweise auch verdächtig war des
285 Diebstahls, aber das hat den nicht interessiert, und reingeschrieben
286 hat, sie braucht keinen Dolmetscher, sie kann Deutsch. Und
287 offenbar hat diese Andere, die wir jetzt nicht mehr finden, ein
288 Geständnis gedolmetscht, das die gar nicht abgelegt hat. Und die
289 konnte wirklich nicht Deutsch, also der Kollege Buda, den kennst
290 du vielleicht noch, vom Ungarisch damals, der mit, der hat gesagt..
291 das war auch mit Ungarisch damals ein bisschen schwierig, weil
292 die einen bescheidenen Wortschatz gehabt hat, also die
293 Vernehmung war ein reiner Fake.. diese Vernehmung war ein
294 Fake. Und das war wirklich extrem, ja. Aber sonst ist oft so, dass
295 die Polizei sagt: Bitte bringen Sie jemanden mit, und dann kommt
296 die Frau, der Sohn mit. Und man weiß natürlich, die
297 Dolmetschkompetenzen weiß man nicht. Die Polizei geht halt von
298 diesem verbreiteten Irrtum aus: Wenn der Chinese ist, wird er
299 chinesisch können, und er geht in Österreich in die Schule, also
300 wird er beides können, und Dolmetschen ist dasselbe wie zwei
301 Sprachen können. Und das ist das... Ich schau' immer im Zweifel,
302 dass ich einen Dolmetscher zuviel hab, als dass sich dann
303 herausstellt, der kann nicht Deutsch ausreichend, und das vertagen,

304 weil das ist ja ein Riesenaufwand. #00:15:46-1#
305
306 43 I: #00:15:46-1#: Ja, okay. Gut, dann würd ich gern mal ein bisschen genauer so zum
307 Ablauf der Dolmetschung im Gerichtsverfahren kommen. Also
308 einerseits jetzt mal aus Richtersicht: Stellt du denn Angeklagten
309 den Dolmetscher vor, möchtest du, dass sie sich vorstellen?
310 #00:16:12-1#
311
312 44 B: #00:16:12-1#: Nein, nicht namentlich. Es ist so: also wenn, in der Verhandlung,
313 in der Hauptverhandlung wird aufgerufen. Manchmal kommen die
314 Dolmetscher schon vorher rein, weil sie sagen, okay, wozu soll ich
315 am Gang warten? Oder sie kommen gleichzeitig mit dem
316 Angeklagten rein. Und dann sagt man ihnen, ja... oft ist es so, dass
317 die DolmetscherInnen, also die fragen: Für wen sind Sie oder so?
318 Dann sagt man okay.. Also oft ist es so, dass man sagt: Nemen Sie
319 Platz, also, nehmen Sie Platz, zu dem Angeklagten, und die
320 Dolmetscherin sagt das schon automatisch in der Zielsprache, und
321 dann weiß der: aha, das ist die Dame, mit der ich kommunizieren
322 muss, oder der Herr. Manchmal sage ich auch: Wollen Sie Deutsch
323 oder Serbisch sprechen? Ja, lieber Serbisch. Dann sag' ich, okay,
324 das ist die Frau Dolmetscherin und die wird das jetzt für Sie
325 dolmetschen. Oder wenn er Deutsch sprechen will, sage ich: Ja, es
326 ist eine Dolmetscherin für Sie da, wenn's ein Problem gibt, dann
327 kann die das übernehmen. Namentlich stell' ich natürlich nicht vor,
328 weil das... #00:17:09-4#
329
330 45 I: #00:17:09-4#: Nein nein, das sowieso nicht, aber grundsätzlich die Rolle. Das
331 heißt, auch wenn der Beschuldigte jetzt sagt, okay, er spricht lieber
332 Deutsch, und dann merkst du, es gibt da irgendein Missverständnis,
333 dann bittest du nochmal um Dolmetschung. #00:17:26-0#
334
335 46 B: #00:17:26-0#: Manchmal muss man die Leute richtig dazu nötigen, dass sie...
336 weil sie wollen jetzt spontan antworten, sie leben wahrscheinlich
337 in Österreich, ihr Deutsch.... Aber das ist mir für die Präzision, die
338 wir dann vielleicht oft in der Situation brauchen für einen Ablauf
339 von irgendeinem Geschehen ist das dann... #00:17:45-0#
340
341 47 I: #00:17:45-0#: Okay. Briefst du vorher den Dolmetscher irgendwie zur Sache?
342 #00:17:50-8#
343
344 48 B: #00:17:50-8#: Es ist meistens, keine große Zeit, es ist nicht viel Zeit. Was ich
345 meistens mache, ich dass ich der Dolmetscherin – meistens sitzt sie
346 bei mir oben, manchmal geht es sich nicht aus, dann sitzt sie unten,
347 also in der Nähe vom Angeklagten – dass ich sage, worum es geht.

348 Und wenn mehrere Dolmetscher sind, sage ich: Okay, Türke hat
349 sich mit Schwarzafrikaner geprügelt und Taxistreit oder
350 Ladendiebstahl beim Billa oder sowas, in kurzen Worten. Die sind
351 alle so gut routiniert, dass man nicht mehr sagen braucht.
352 #00:18:19-3#
353

354 49 I: #00:18:19-3#: Okay, das heißt, in der Ladung steht dann nur knapp, worum es
355 geht und das reicht ihnen dann, oder? #00:18:27-2#
356

357 50 B: #00:18:27-2#: Das Thema steht drinnen, also der Paragraph steht halt drinnen. Die
358 Gerichtsdolmetscher können die Paragraphen natürlich
359 nachschauen. Dann wissen sie: aha, es geht um das. Ich habe jetzt
360 Vertretungskanzleien gehabt weil mein Kanzleileiter nicht da war.
361 Und ich habe mitgekriegt: einige haben mitgeschickt den
362 Strafantrag auch an die Dolmetscherin. Das war an und für sich von
363 mir nicht vorgesehen. Aber die Dolmetscherin ist ganz glücklich
364 gekommen: Ich hab' den Strafantrag bekommen, vielen Dank.
365 Also das ist an sich keine schlechte Idee, kostet ja nichts mehr, und
366 das werde ich vielleicht beibehalten. #00:18:56-6#
367

368 51 I: #00:18:56-6# : Also es gibt keine offizielle Regelung dazu? #00:19:01-2#
369

370 52 B: #00:19:01-2#: An sich kriegen die die Ladung und es ist ein Formular, das von
371 der Justiz vorgesehen ist und das fertige auch nicht ich ab, sondern
372 ich schreibe nur: Ich lade Dolmetscher soundso und dann leitet die
373 Kanzlei das weiter. #00:19:15-0#
374

375 53 I: #00:19:15-0#: Okay, aber das heißt, es spricht jetzt rechtlich auch nichts dagegen,
376 den Strafantrag an die Dolmetscher zu schicken, weil die
377 sowieso...? #00:19:23-0#
378

379 54 B: #00:19:23-0#: Nein. Ich habe mir auch nie überlegt, ob da jetzt
380 datenschutzrechtlich irgendwas ist.. Aber die Dolmetscher
381 unterliegen eh dem Verschwiegenheitsverhältnis.. #00:19:26-5#
382

383 55 I: #00:19:26-5#: Die [unverständlich] beschäftigt sich eh mit dem Fall. #00:19:29-
384 7#
385

386 56 B: #00:19:29-7#: Und die Verhandlung ist sowie öffentlich, da gibt's sowieso keine
387 Verschwiegenheit. #00:19:36-2#
388

389 57 I: #00:19:36-2#: Okay. Und umgekehrt, wenn du jetzt als Dolmetscher bei einer
390 Gerichtsverhandlung bist, wie ist es dir da am Liebsten, dass die
391 Richter.. also ist es dann derselbe Umgang mit Vorstellen oder

392 nicht-Vorstellen, oder hast du da irgendwelche Erfahrungen
393 gemacht? #00:19:54-2#
394

395 58 B: #00:19:54-2#: Es ist unterschiedlich. Also die Richter, die mich immer wieder
396 beschäftigen, da komm ich rein, der sieht mich, aha, oder hallo,
397 servus, oder grüß' Gott oder – man ist ein bisschen formeller. Also
398 auch Dolmetscher, wo ich als Richter per Du bin, reden in der
399 dritten Person: Der Herr Dolmetscher wird jetzt das und das
400 machen und jetzt nicht – der Herr Dolmetscher möge das und das
401 machen, und nicht: Übersetz' ihm das, bitte. Aber wenn ich selber
402 als Dolmetscher hinkomme und ich bin jetzt fremd – also wenn
403 ich.. die, die ich kenne, da weiß ich eh, der will, dass ich da sitze
404 und der gibt mir die Zettel oder sonst was, oder er deutet einfach:
405 Setz' dich da hin, da ist jetzt gerade Platz. Und sonst, bei Aufruf
406 der Sache komme ich dann rein und sage: Grüß Gott, Dolmetscher
407 für Tschechisch. Und dann sagt die Richterin immer eigentlich:
408 Nehmen Sie da Platz, oder nehmen Sie da drüben Patz. Und oft,
409 und das schätze ich dann auch natürlich, dann sagt sie mir, sagt sie
410 mir, worum es geht: aha, da geht es um die Lieferung von
411 Eisenteilen. Und das wurde dann halt nicht bezahlt, und die
412 Gegenseite sagt: sie haben es gerügt und das ist ein Mangel
413 gewesen und deswegen zahlen sie es nicht oder zahlen sie nur einen
414 Teil oder so. Also, die Informationen kriegt man dann im
415 Wesentlichen. #00:21:07-6#
416

417 59 I: #00:21:07-6#: Gut, das ist jetzt wahrscheinlich eher ein zivilrechtliches Beispiel..
418 #00:21:10-7#
419

420 60 B: #00:21:10-7#: Das war ein zivilrechtliches, ja. Aber es ist eher selten, dass, also
421 dass Richter dann ungut sind. Die meisten wissen ja nicht, dass ich..
422 oder vielen wissen nicht... also die, die mich kennen, wissen es
423 natürlich. Aber manche bestellen mich aus der Liste heraus. Da
424 steht nur "Dolmetscher" oder "Jurist" oder ich weiß gar nicht, was
425 da drin steht. Und die wissen gar nicht, dass ich ein Kollege bin,
426 und ich sag es auch gar nicht. Ich hab' jetzt eine lustige Sache
427 gehabt, die ist zwei Stockwerke über uns – eine relative neue
428 Richterin, die hat mich bestellt zu einer Scheidungs-, oder
429 eigentlich Aufteilungs nochmal, Scheidungssache. Also
430 tschechisches Ehepaar, beide Tschechen also. Und sie hat dann, sie
431 wusste nicht, dass ich im Haus zwei Stockwerke unter ihr sitze. Sie
432 hat mich dann eine meine Privatadresse geladen und hat dann.. und
433 dann war eine Diskussion, weil die Frau eingewendet hat: diese
434 Regelung, die geht nicht mit der Wohnung, weil in Tschechien
435 kann das .. und ich hab' dann irgendwie mir mir nicht verkneifen

436 können: also soweit ich weiß, ja, also quasi als Dolmetscher jetzt
437 mal, kann man in Tschechien auch als Minderjähriger Liegenschaft
438 erwerben mittels Kurator oder mittels gesetzlichem Vertreter oder
439 was immer auch. Und jetzt hat mich die Richterin dann irgendwie
440 gefragt: Sind sie auch Jurist? Und ich habe gesagt: Ja, eigentlich
441 schon, und wollte ihr dann, wollte mich dann outen, wollte ihr dann
442 sagen, wir sind eigentlich Kollegen im Dienst, und in dem
443 Augenblick hat die Frau schon wieder was gesagt, weil die hat
444 ständig dreingeredet. Und jetzt hab' ich das dolmetschen müssen.
445 Dadurch hat es es sich zerredet, dann war auch keine Gelegenheit.
446 Also die war drei Mal jetzt in derselben Sache bei der Kollegin,
447 und die weiß immer noch nicht, dass ich ein Richter bin. Und bei
448 einer Richterbesprechung habe ich mir gedacht: Jetzt wird es
449 peinlich, jetzt sieht sie mich. Ich habe sie dann – da hat sie mich
450 entweder nicht erkannt oder so, da sind wir auch nicht
451 nebeneinander gesessen, weil da sind wir 40 Leute gewesen, also...
452 Vielleicht bestellt sie mich ja irgendwann wieder, dann werde ich
453 es ihr sagen. Wobei ich nicht sicher bin, ob sie sich da nicht
454 befangen oder beobachtet fühlen würde. #00:23:10-7#
455

456 61 I: #00:23:10-7#: Ja, das kann natürlich sein. Also, kommt das vor? Gut, die bestellen
457 dich dann wahrscheinlich gar nicht.. #00:23:16-6#
458

459 62 B: #00:23:16-6#: Es hat mir noch keiner gesagt, dass er mich nicht will oder so. Ich
460 meine, ich kann für meinen Teil sagen: Ich lerne, wenn ich
461 dolmetsche bei anderen Kollegen, ich lerne immer wieder Sachen
462 dazu, die der geschickt macht, und ich sage: hallo, das ist ja gut.
463 #00:23:35-3#
464

465 63 I: #00:23:35-3#: Wie ist es jetzt dann vom, also andererseits, also dass die Richter
466 dich dem Beschuldigten vorstellen wieder, oder ist das eher..
467 machen die das auch so wie du, also dass, man fängt automatisch
468 an zum Dolmetschen und damit ist es klar? #00:23:53-2#
469

470 64 B: #00:23:53-2#: Ich glaube das ist naturgegeben, dass man das halt sagt. Entweder
471 es ergibt sich eh durch das, dass die Richterin dann sagt: "Ok,
472 nehmen Sie Platz" zu den Parteien. Nachdem ich davon ausgehe,
473 dass "Nehmen Sie Platz, bitte" verstehen die jetzt mal nicht, sonst
474 wäre ich nicht geladen worden, sage ich mal: Nehmen Sie Platz,
475 bitte. Und dann registrieren sie.. man sieht richtig, wie die Leute
476 registrieren: Aha. Weil manche kommen dann zu Gericht und
477 denken sich: Ich muss mich jetzt irgendwie Deutsch da
478 durchkämpfen und sind dann richtig erleichtert, wenn sie.. Also
479 manche tun dann den Dolmetscher fast ein bisschen als

480 Vertrauensperson vereinnahmen. #00:24:25-6#
481
482 65 I: #00:24:25-6#: Ja, das ist auch eine Sache, die uns interessiert. Ja, wie gehst du
483 mit sowas um, wenn du dann auch mehr direkt angesprochen wirst?
484 Ich meine, einerseits, so ein Vertrauensverhältnis ist ja gut, will
485 man aufbauen, andererseits, diese Vereinnahmung.. #00:24:43-3#
486
487 66 B: #00:24:43-3#: Man ist freundlich, man schaut, dass man zu keiner.. also, das fängt
488 mit den Worten am Gang an: man grüßt die, man kennt vielleicht
489 den einen Anwalt oder so aus der Richterseite. Und man schaut
490 halt. Allenfalls fragt man: Um was geht's? Aber dann stellt man
491 sich irgendwo hin und spielt mit dem Handy. Also das ist die gute
492 Sache heutzutage, man ist halt beschäftigt anders. Und sonst, wenn
493 man direkt angesprochen wird, also eben in diesem Fall diese Frau
494 hat mich dann in den Pausen auch immer angeredet und hat mich
495 [unverständlich] warum sie das nicht will, die Regelung. Und dann
496 habe ich ihr einfach gesagt: "Sie kennen mich nicht, Sie brauchen
497 mir das nicht erzählen. Ich bin der Dolmetscher. Das müssen Sie
498 wenn der Richterin sagen. Oder Ihr Anwalt hat das eh schon gesagt,
499 das ist sicher schon im Akt. Ich darf das jetzt gar nicht zur Kenntnis
500 nehmen. Und sogar wenn ich es zur Kenntnis nehme – Sie können
501 es genauso gegen die Tür sagen als wie gegen mich. Ich bin nichts,
502 ich bin nur der Dolmetscher. Ich habe auf die Entscheidung null
503 Einfluss. Dann war da noch eine andere Geschichte, die war ein
504 bisschen.. da muss man dann auch aufpassen.. das war eine
505 Dolmetschung bei der Polizei in Schwechat. Der hat was
506 geschmuggelt, hat sich furchtbar aufgeregt, dass man ihm das
507 abnehmen will.. Anabolika und Testosteron aus Thailand oder
508 sowas gebracht, ja... Das war so ein Typ halt.. und der hat sich
509 furchtbar aufgeregt und war relativ unfreundlich, ständig hat er
510 irgendwas gesagt. Und ich hab gesagt, er soll das jetzt lassen, ja.
511 Weil, der Polizist hat dann auch schon geschaut, was sagt er jetzt
512 die ganze Zeit. Und ich hab dann gesagt: "Wollen Sie, dass ich das,
513 was sie da jetzt sagen, die Ausdrücke, dass ich die dem Polizisten
514 alle übersetze? Dann mach' ich das." Dann hat er gemeint: "Nein,
515 um Gottes Willen!" Dann hat mir irgendwann gesagt – auch wieder
516 etwas derb: "Sagen Sie es ihm vorsichtig." Dann habe ich gesagt:
517 "Ich sage es so, wie SIE es ihm sagen." Also, was man da vorsichtig
518 formulieren soll! Der Polizist hat gesagt, ja, wie ist das, oder hat er
519 Fragen oder sowas? Dann habe ich gesagt: Er beschwert sich halt,
520 dass ihm das weggenommen wird, weil er das für seine Gesundheit
521 braucht, und diese Sachen, also ... [unverständlich]. Einmal habe
522 ich gehabt, das war auch bei der Polizei. Bei der Polizei sind eher
523 die größeren Sachen. Bei Gericht sind die Leute eh relativ zahm

524 und bei der Polizei sind voll die Aggressionen teilweise da. Der hat
525 uns dann als Nazis beschimpft und alles und so und das hab' ich
526 halt dann.. ich war der Mei.. ich hab dem Polizisten, der hat die
527 ganze Zeit geredet, geredet, geredet, die haben geschrieben, die
528 haben gar nicht zugehört, und wir haben uns geeinigt, die Polizisten
529 und ich, dass ich nur, wenn irgendwas Relevantes ist, oder wenn er
530 nur herumschwafelt oder herum.. , das soll ich gar nicht, das wollen
531 sie gar nicht wissen. Und wie er dann halt angefragt hat, uns als
532 Nazis, weil wir alle blond sind und was weiß ich.... Heute bin ich
533 sicher nicht mehr blond. Und das habe ich dann wieder gesagt, weil
534 da habe ich mir gedacht, ok, das geht jetzt in Beleidigungen oder
535 sowas über.. und.. ja.. #00:27:45-3#
536

537 67 I: #00:27:45-3#: Okay....., aber ist die.. ist der Vorschlag, nicht alles zu
538 dolmetschen, vom Polizisten gekommen, oder von dir? #00:27:51-
539 8#
540

541 68 B: #00:27:51-8#: Ich habe rückgefragt. Der Polizist hat .. Möchte er was sagen oder
542 hat er eine Frage oder so? Weil der hört halt, dass er was sagt. Aber
543 an sich ist das eher etwas, was ich trachte, zu vermeiden. Der
544 Polizist oder der Richter oder eigentlich mein Auftraggeber steht
545 da steht da im Ungewissen, ja. Es gibt Kollegen, denen das nichts
546 macht, und auch eine Kollegin, die schon in Pension ist, die war
547 völlig allergisch, wenn da auch nur eine Frage ist. Also, wenn
548 irgendwas schlecht rübergekommen ist, fragt man als Dolmetscher
549 automatisch manchmal nach, damit man das dann als Ganzes
550 übersetzen ... Die war auf das sogar allergisch. Ich musste das so
551 unvollständig rüberbringen und SIE fragt dann nach. Ist auch die
552 korrektere, ist auch die sauberere Möglichkeit. #00:28:40-0#
553

554 69 I: #00:28:40-0#: Klar, aber.. Ja. Okay. Und umgekehrt, kommt's bei dir vor, dass..
555 also, wenn Dolmetscher das jetzt machen mit Klienten, und du als
556 Richter bist, stoppst du sie da, wenn's dann irgendwie sicher ins
557 Zwiegespräch geht, oder..? #00:28:53-3#
558

559 70 B: #00:28:53-3#: Wenn's mit zu lange ist und ich nicht weiß, frag' ich: Um was
560 geht's da jetzt? Oder: Was wird da jetzt? In Sprachen, wo ich
561 nachvollziehen kann, worum es geht, also das sind eben eher die
562 slawischen Sprachen .. [unverständlich] geht's ..wenn ich
563 mitkriege, um was es geht, dass es da jetzt um die Erklärung von
564 irgendeinem Detail oder von einer Zeitabfolge oder.. also nicht
565 grammatikalische Zeitabfolge, sondern Ablauf geht, dann ok, dann
566 höre ich mir das an und warte auf das Fertige. Und wenn es eine
567 Sprache ist, wie die außereuropäischen, wo ich null Ahnung habe,

568 dann frage ich dann schon manchmal rück. Wobei ich sagen muss,
569 die Dolmetscher, die ich habe, sind ständige Dolmetscher, wo ich
570 soweit mich schon drauf verlasse, dass die nicht ein Eigenleben
571 haben, sondern, dass die das machen. Und ein Türkisch-
572 Dolmetscherkollege, der macht das überhaupt geschickt bei einer
573 Rückfrage, der fragt rück, und während der andere noch nicht
574 geantwortet hat, sagt er in einem Satz nur kurz auf Deutsch: Ich
575 habe jetzt noch gefragt, das und das, ja... #00:30:01-9#
576

577 71 I: #00:30:01-9#: Das ist gut, ja. Hat's da auch irgendwie Probleme gegeben mit den
578 Dolmetschern jemals? Dass du dann das Gefühl hattest da..
579 vielleicht auch ad hoc Beeidete oder sowas für Problemsprachen?
580 #00:30:15-0#
581

582 72 B: #00:30:15-0#: Ja, manchmal kommen Vertreter, weil meine keine Zeit haben. Ich
583 ruf ... manche Sprachen, wo es wenig Leute gibt, wo ich Termine
584 ausmachen muss, da ruf ich vorher an oder lasse anrufen, ob der
585 überhaupt Zeit hat. Weil ich habe keinen.. Wenn der nicht kann und
586 es gibt keinen Zweiten, oder nur einen Zweiten, dann hänge ich in
587 der Luft, ja... Wenn.. bei den gängigen Sprachen schicke ich
588 einfach die Ladung und die sind meistens so gut vernetzt also
589 sowohl bei BKS als auch bei Rumänisch oder so, also diese
590 Sprachen, die europäischen Sprachen, Polnisch, da ist vernetzt,
591 dass sie sich das weitergeben, Englisch auch. Also wenn ich die Eli
592 anschreibe und die kann nicht, dann schickt sie es der Liese
593 Katschinka oder diese Sachen.. und das ist mir an sich egal.
594 Manchmal schicken Sie halt jemanden, und das sind eh meistens
595 gute Leute, und wenn's mal ein Problem gibt, dann sag' ich halt
596 Bescheid: Bitte, schickt'S mir den vielleicht nicht mehr. Und wenn
597 ich Fehler feststelle, ja dann schaue ich halt, dass ich den mir merke
598 und den nicht mehr nehme. Also, wenn ich selber jemanden
599 erwische oder so.. dass der nicht mehr kommt. #00:31:18-6#
600

601 73 I: #00:31:18-6#: Okay. Dadurch, dass du ja auch im Verband tätig bist, gibt's da
602 sonst irgendwelche Konsequenzen, wenn man dann irgendwie
603 merke, jemand hat durchgängig, keine Ahnung, verletzt die
604 grundsätzlichen ethischen... #00:31:34-7#
605

606 74 B: #00:31:34-7#: Nein, ich habe noch nichts gehabt. Es gibt Sachen, wo ich mir
607 denke, okay, und das kann ich aber nicht beweisen. Und wenn ich
608 das Gefühl habe, der Arabisch-Dolmetscher.. Ich meine, es sind so
609 Indizien, nicht. Du stellst eine Frage, es wird gedolmetscht, die
610 Antwort kommt, wird auch zurückgedolmetscht ins Deutsche
611 wieder. Dann stellst du die nächste Frage und der Dolmetscher

612 beantwortet sie gleich direkt, weil offenbar der Angeklagte, der
613 Zeuge das schon gesagt hat, und er hat's halt vergessen zu
614 dolmetschen und hat es sich aber gemerkt, und auf die Frage hat er
615 sich gedacht, ich belästige den, ich mach's gleich selber. Und wenn
616 das mehrmals passiert, oder wenn Unklarheiten sind.. oder was mir
617 auch mal passiert ist, bei einem Verkehrsunfall habe ich gemerkt,
618 ich meine, so weit, das war eine slawische Sprache, soweit kann
619 ich das nachvollziehen, die hat die ganzen technischen Begriffe
620 umschrieben, die hat's nicht drauf gehabt. Sie hat's umschrieben,
621 ist irgendwie hingekommen, aber es war missverständlich. Aber
622 dann habe ich mir gedacht: das ist jetzt aber, das ist nichts. Da
623 schaue ich, dass ich den Dolmetscher nicht nehme. Aber ich gehe
624 jetzt nicht her und sage: Lieber Verband oder liebes.. eigentlich zur
625 Streichung aus der Liste ist ja der Landesgerichtspräsident
626 zuständig.. dass ich die Leute anzeige, also das mache ich sicher
627 nicht. Es hat sogar einen Dolmetscher gegeben, der bekannter
628 Alkoholiker war, das haben alle gewusst, ich will jetzt keinen
629 Namen nennen... Und es war recht eine wilde Geschichte: Ich war
630 mit Studenten bei einem Kollegen, da haben wir ausgemacht, ich
631 gehe mit Studenten auf Exkursion, und der macht mir einen ganzen
632 Tag mit schönen Gerichtsverhandlungen, was ich ja auch oft für
633 andere Kollegen mache.. Es kommen ja auch vom Zentrum immer
634 wieder welche, die dann bei mir zuhören kommen. Und da schaue
635 ich, dass ich halt verschiedene Sprachen habe, dass die
636 unterschiedliche Typen sehen. Und der hat das halt für mich
637 gemacht. Ich war mit meiner Gruppe dort. Und der Dolmetscher
638 kommt und ist schwerst alkoholisiert. Er kennt mich, ich kenne ihn,
639 er kennt den Richter, wir eigentlich alle in einem per-Du-
640 Verhältnis auch. Und der hat gar nicht kapiert, der war so zu, dass
641 er gar nicht gewusst hat, wer ist jetzt als Richter: er, der andere
642 Kollege, oder ich, weil ich Richter bin, aber woanders sitze.. Und
643 dann ist der Angeklagte reingekommen. Der Richter hat versucht,
644 können wir es auf Deutsch probieren, weil der Dolmetscher war zu,
645 der hat halt so radebrechend, hat man die Verhandlung, also es war
646 schon an oder jenseits der Grenze des fair trial, hat man gemacht,
647 okay, super. Irgendwie ist es gegangen. Ich habe aber Bauchweh
648 gehabt. Meine Studenten, also das haben wir dann nachher
649 besprochen, das war eine Diskussion, eine wilde. Meine Studenten
650 waren im Schock und mir war das doppelt peinlich, dass die Justiz
651 sowas hat und dass Dolmetscher so sind. Dann war die nächste
652 Sprache, und dann glaube ich, die dritte oder vierte Verhandlung
653 war wieder dieselbe Sprache, wo der.. und der ist inzwischen
654 runtergegangen, da in die Cafeteria, weil das war da im Haus. Und
655 mir wurde dann erzählt, er hat sich dort dann dann einen weiteren

656 G'spritzen gegeben oder zwei, ist wieder gekommen, der Richter
657 hat wieder versucht, dass der nächste Angeklagte irgendwie mit
658 Deutsch, und der hat gesagt, er kann so schlecht Deutsch und er
659 will auch einen Dolmetscher haben, ja. Und dann habe ich mir
660 gedacht, was macht er jetzt? Und der Kollege hat gesagt, wir
661 vertagen die Verhandlung wegen Erkrankung des Dolmetschers.
662 Ich meine, ich habe das fast schon wieder genial gefunden, weil
663 Alkoholismus ist eine Krankheit, aber... Aber im Endeffekt ist
664 auch nichts passiert, ich meine, es hat sich rumgesprochen, er hat
665 dann irgendwann keine Aufträge gekriegt, aber... Theoretisch, das
666 wäre ein Fall gewesen, wo ich wirklich ernsthaft.. Ich meine, wenn
667 ich damals schon im Vorstand gewesen wäre, hätte ich was
668 gemacht, aber so habe ich mir gedacht: Soll ich jetzt dort anrufen?
669 Und das ist ein lieber Kerl, und das ist Existenz.. Wenn man korrekt
670 ist, sagt man: Okay, anrufen, bitte, aber .. #00:35:24-0#

671
672 75 I: #00:35:24-0#: Okay, gut. Wir habe eh schon kurz über die Sitzordnung, hast du
673 schon angesprochen.. Da wollte ich jetzt mal dich kurz bitten, dass
674 du es vielleicht aufzeichnest, wie du allgemein, so mit Richterbank
675 und Angeklagten, wo du die Dolmetscher am Liebsten
676 positionierst. #00:35:45-8#

677
678 76 B: #00:35:45-8#: Das ist unterschiedlich, also wenn ich eine Richterbank habe,
679 da...Richter.. Ich habe einen Schriftführer noch, ich habe noch den
680 Segen im Strafverfahren, einen Schriftführer zu haben. Im
681 Zivilverfahren gibt es keine mehr, das wird ja seit Jahrzehnten
682 schon diktiert. Ich hab's am Liebsten, ich mein, der Schriftführer
683 sitzt immer da, rechts von mir, weil er da das Mikrophon und zum
684 Aufrufen hat. Meistens sitzt dann der Dolmetscher da, nicht.. Aber
685 es kann auch sein, dass da ein Sachverständiger sitzt. Wenn da der
686 Sachverständige ist, der braucht ständig Papiere austauschen mit
687 mir und mit dem Akt, dann setze ich die Dolmetscher entweder da
688 auf die Seite zum.. woher der warte.. wo der kommt. Da sitzt immer
689 der Bezirksanwalt oder der Staatsanwalt. Das heißt, entweder ist da
690 ein Platz, oder wenn ich weiß aus dem Akt, dass da ein Vertreter
691 des Geschädigten kommt, der Privatbeteiligtenvertreter, dann setze
692 ich die Dolmetscherin gleich da rüber, weil meistens nur ein
693 Verteidiger ist und dann kann ich da die Dolmetscherin. Also die
694 kann da sitzen, wo halt Platz ist. Manchmal frage ich auch: Wo
695 wollen Sie lieber sitzen? Und manche sitzen lieber einfach da, weil
696 da ist der zu Bedolmetschende und da haben sie nur eineinhalb
697 Meter hin, und da haben sie doch weiter. Und im Landesgericht bin
698 ich, im Landesgericht ist dasselbe an sich, aber beim
699 Geschworenenverfahren ist das halt, da sitzt man dann, da wird eh

700 hingesezt von der RichterIn, da bin ich irgendwo zwischen
701 Staatsanwalt und Sachverständiger letztes Mal gesessen und hab's
702 auch ein bisschen näher gehabt zum Angeklagten. Also bei einer
703 Geschworenenverhandlung ist die Sitzordnung anders, weil da sind
704 dann die Geschworenen, also da ist das.. und kann man es sich eh
705 nicht aussuchen, das ist vorgegeben. #00:37:20-8#
706

707 77 I: #00:37:20-8#: Okay. Und selber zum Dolmetschen, wo sitzt du am Liebsten?
708 #00:37:24-3#
709

710 78 B: #00:37:24-3#: Wo mich die hinsetzen, die Richter. Ich komme rein, sage
711 "Dolmetscher für Tschechisch", und entweder sagt sie "Grüß Gott"
712 und deutet mir schon, also ohne Worte, oder ich frage halt: Wo darf
713 ich mich hinsetzen? #00:37:34-4#
714

715 79 I: #00:37:34-4#: Das heißt, du hast keine Präferenzen? #00:37:35-7#
716

717 80 B: #00:37:35-7#: Also, ich bin schon überall gesessen. Ich bin schon da gesessen, St.
718 Pölten, die letzten HVs, die da waren, der Drogenhändler da.. dann
719 bin ich da gesessen, ich bin schon da gesessen oder da.. ich bin
720 schon da gesessen oder da, je nachdem, wo der Eingang ist, also...
721 #00:37:52-6#
722

723 81 I: #00:37:52-6#: Ja. Also von der Kommunikation, Blickrichtung, ist dir das egal?
724 Als Dolmetscher jetzt.. #00:37:57-8#
725

726 82 B: #00:37:57-8#: Es.. ja, es hat beides Vor- und Nachteile. Also, wenn ich da.. je
727 näher ich dem Angeklagten bin, desto mehr habe ich das Gefühl
728 "Ich hab' ihn" quasi. Und je näher ich am Richter bin, desto näher
729 bin ich dann am Akt. #00:38:16-0#
730

731 83 I: #00:38:16-0#: Okay. Und hast du das Gefühl, dass das einen Einfluss auf die.. das
732 Verhältnis zwischen dir und dem Angeklagten, das
733 Vertrauensverhältnis hat, dass deine Machtpositionierung
734 irgendwie anders wirkt, wenn du näher beim Richter sitzt?
735 #00:38:27-8#
736

737 84 B: #00:38:27-8#: Nein. Ich meine, vielleicht empfindet mich der Angeklagte als
738 näher und als mehr Vertrauensperson, wenn ich da sitze, unten und
739 mit zwei Meter Abstand, als wenn ich oben sitze, neben dem
740 Richter und runterblicke vom erhöhten Podest. Also das ist sicher,
741 ja ... Für mich [Ende der Aufnahme] #00:38:46-5

